Johann Stephan Pütters
Königlich Großbritannischen churfürstlich Braunschweig-
Lüneburgischen geheimen Justitzraths und ordentlichen
Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen

Beyträge

zum

Teutschen

Staats- und Fürsten-

Rechte.

Göttingen
im Verlage der Wittwe Vandenhöck, 1777.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich bin verschiedentlich angegangen worden, nach meinen bisherigen compendiarischen Arbeiten einmal ein ausführlicheres Werk vom Teutschen Staatsrechte zu liefern. Ich habe aber zu wenig Hoffnung ein Buch von der Art vollenden zu können; daher ich mich begnüge, nur über einzelne Materien, die mir vorzüglich noch eine nähere Erläuterung oder mehr Bestimmung zu verdienen scheinen, einige Beyträge zu lieferen.

Vorrede.

Wenn mir Gott Leben und Gesundheit läßt, und wenn ich hoffen dürfte, so wie ich es wünsche, weniger mit practischen Arbeiten überhäuft zu werden; so können noch mehrere dergleichen Beyträge erfolgen, deren einige alsdann auch dem Privatrechte unserer fürstlichen und gräflichen Häuser, oder, wie man es kürzer nennen kann, dem Teutschen Fürstenrechte gewidmet seyn werden. Ich hoffe deswegen einige Nachsicht zu finden, wenn der Titel schon einen weitern Umfang in sich fasset, als den gegenwärtige Beyträge noch zu entsprechen scheinen.

Göttingen den 12. Apr. 1777.

111/12

Inhalt.

Inhalt.

I. Vom Werthe richtig bestimmter allgemeinen Grundsätze oder auch blosser Hypothesen in der Rechtsgelehrsamkeit, besonders im Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte. S. 1 - 16.

II. Von der Regierungsform des Teutschen Reichs und einigen davon abhangenden Grundsätzen des Teutschen Staatsrechts. S. 17 - 57.

III. Ob und wie weit den Teutschen Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der kaiserlichen Regierung beygelegt werden könne? S. 58 - 76.

IV. Ob in Fällen, da die drey Reichscollegien auf dem Reichstage verschiedener Meynung sind, eine Mehrheit der Stimmen gelte? S. 77 - 88.

V. Ob in Fällen, da die drey Reichscollegien auf dem Reichstage verschiedener Meynung sind, die kaiserliche Entscheidung den Ausschlag gebe? S. 89 - 106.

VI. Vom Ursprunge der Landeshoheit und dem in den meisten Ländern damit verbundenen Ursprunge der Landstände; ingleichen, was es mit Ländern, wo keine Landstände sind, für eine Bewandtniß habe? S. 107 - 133.

VII. Lehrreiches Beyspiel eines weltlich fürstlichen Hauses, das seinen ersten Ansitz einer ehemaligen kaiserlichen Schenkung zu danken hat. S. 134 - 139.

VIII. Beyspiel eines gräflichen Landes, das nach Eigenthumsrechte beherrschet wird. S. 140 - 164.

IX. Vom Verhältnisse der heutigen Länder zu den ehemaligen Gauen, und vom Nutzen dieser Erörterung. S. 165 - 178.

X. Ob und wie weit in Teutschen Fürstenthümern und Grafschaften den Landständen ein Mitregierungs-Recht beygeleget werden könne? S. 179 - 185.

XI. Was für Grundsätze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserlichen Reservatrechten und der Reichsstände landesherrlichen Regalien anzunehmen seyen? S. 186 - 201.

XII. Nach was für Grundsätzen die Regalität in Teutschland überhaupt zu beurtheilen sey? S. 202 - 209.

XIII.

Inhalt.

XIII. Von Einschränkung einiger kaiserlichen Reservatrechte, sofern von deren besonderem Einflusse in einzelnen Ländern die Frage ist. S. 210 = 216.

XIV. Von Concurrenz der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt, wie solche ehedem gewesen, und wie weit sie noch jetzt statt finde? S. 217 = 223.

XV. Von Moratorien, ob und wie weit dieselben allein aus landesherrlicher oder auch aus kaiserlicher Macht zu ertheilen seyen? S. 224 = 240.

XVI. Von Bücherprivilegien, und ob und wie weit ohne dieselben Bücher nachzudrucken erlaubt sey? S. 241 = 292.

XVII. Von besonderen Bestimmungen der Landeshoheit aus der gemeinsamen Verbindung, worinn alle Reichsstände unter einander stehen. S. 293 = 298.

XVIII. Von den besonderen Bestimmungen der Landeshoheit, sofern sie noch eine höhere Gewalt von Kaiser und Reich über sich hat. S. 209 = 316.

XIX. Von der Bestimmung, welche der Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt statt findet. S. 317 = 350.

XX. Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darinn gemein hat, daß einem jeden sein wohlerworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist. S. 351 = 363.

I. Von

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Von dem Werthe richtig bestimmter allgemeinen Grundsätze oder auch blosser Hypothesen in der Rechtsgelehrsamkeit, besonders im Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte.

I. Ueberhaupt
A. Von allgemeinen Grundsätzen
1. in Gesetzen
a. warum sie da so selten sind? §. 1 -- 5.
b. was dazu gehöre? §. 6.
2. in Lehren oder Schriften eines Rechtsgelehrten §. 7 -- 9.
B. von Hypothesen
1. deren Beschaffenheit überhaupt §. 10.
2. deren Gebrauch in der Rechtsgelehrsamkeit §. 11. 12.
II. Insonderheit
A. im Staatsrechte
1. vorzüglich eigne Schwierigkeiten allgemeiner Staatsrechts Grundsätze in Gesetzen § 13. 14.
2. in Lehren und Schriften des Staatsrechts ist es
a. desto nöthiger sich um richtige Grundsätze zu bekümmern §. 15. 16.
b. auch unbedenklich §. 17.
c. vielmehr nützlich, wenn nur Mißbräuche und Abwege vermieden werden §. 18 -- 23.
B. im Teutschen Fürstenrechte §. 24. 25.
III. Schlußanmerkung zur Vorbereitung auf die folgenden Beyträge. §. 26.

I. Was in Gesetzen und in der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt 1) allgemeine Grundsätze für einen Werth haben?

§. 1 Eine jede Gesetzgebung kann zwar für desto vollkommener gehalten werden, je kürzer sie gefaßt ist, und je weniger sie doch Fälle, die vorkommen können, unentschieden läßt; — eine Vollkommenheit, die nur alsdann zu erreichen möglich ist, wenn es einem Gesetzgeber gelingt, nicht sowohl einzelne besondere Fälle zu entscheiden, als allgemeine richtig bestimmte Grundsätze vorzuschreiben, wornach mehrere Fälle von einer Art richtig entschieden werden können.

2 Von dieser Vollkommenheit sind aber die meisten Gesetzgebungen desto weiter entfernt, je mehr sie gemeiniglich nur durch einzelne Vorfälle veranlasset werden, und je grössere Schwierigkeiten sich von allen Seiten darstellen, wenn es darum gilt, allgemeinen Grundsätzen die Kraft eines Gesetzes zu geben.

3 Die wenigsten Völker haben deswegen andere Gesetze, als solche, die in eben dem Verhält-

hältnisse, wie nur einzelne Fälle sie veranlasset haben, so auch meist nur einzelnen Fällen wieder angemessen sind. Oder wenn auch einmal ein Versuch eines allgemeinen Gesetzbuches etwa über den Proceß, oder über das Criminalwesen, oder sonst auch nur in einem gewissen Fache gemacht wird; so zeigt es bald die Erfahrung, daß, je mehr etwa ein Gesetzgeber es unternommen hat, allgemeine Grundsätze aufzustellen, desto eher und häufiger es gemeiniglich in der Folge nöthig wird, durch neue einzelne Gesetze bald mehrere Einschränkungen, bald Erweiterungen, bald andere Verbesserungen und richtigere Bestimmungen der in allgemeinen Grundsätzen gefaßten Vorschriften nachzuholen.

Also bleibt es immer dabey, daß die meisten Völker, wenn es ihnen an Gesetzen nicht fehlet, gemeiniglich nur über eine gar zu grosse Menge derselben klagen; die es dann zu einer grossen Last, oft beynahe zur Unmöglichkeit machen, nur eine Kenntniß der Gesetze, die doch zu so wichtigen Richtschnuren unserer Geschäffte dienen sollen, zu erlangen. 4

Andere Völker, die weniger oder gar keine Gesetze haben, können sich zwar in vielen Din- 5

gen mit Gewohnheitsrechten behelfen. Aber auch diese beruhen vollends nur in einzelnen mehrmalen so gehaltenen Fällen, ohne jemals eigentliche allgemeine Grundsätze zu enthalten.

6 In der That ist es nichts geringes, ein Recht, es sey auch von welcher Gattung es wolle, auf richtige und brauchbare allgemeine Grundsätze zurückzubringen. Unumgänglich wird dazu erfordert, erst eine Anzahl solcher Fälle, wie sie durch Gesetze oder Gewohnheitsrechte entschieden sind, in Reihen zu stellen, wie sie nach gewissen Fächern und Aehnlichkeiten zusammen gehören; damit andere ähnliche oder entgegenstehende Fälle zu vergleichen; über die Veranlassung und den wahren Grund eines jeden Gesetzes oder Gewohnheitsrechts nachzudenken; die Folgen eines jeden Satzes, wenn er so oder anders bestimmt wird, reiflich zu überlegen; überall eigne und anderer Erfahrungen und Beobachtungen zu Hülfe zu nehmen; um daraus erst eine richtige Bestimmung der darunter zum Grunde liegenden allgemeinen Grundsätze herauszubringen.

7 Das alles ist mehr das Werk eines Rechtsgelehrten, als eines Gesetzgebers. Für jenen ist

es

es aber auch ungleich nöthiger, und zwar nicht nur für den Lehrer, der anderen ein Rechtssystem als eine Wissenschaft, es sey in mündlicher oder schriftlicher Unterweisung, vortragen soll, sondern auch für jeden Rechtsgelehrten, wenn er anders auch nur in Behandlung einzelner Fälle, es sey als Richter, oder als Rathgeber, oder als Sachwalter, brauchbar seyn will.

Ohne allgemeine Grundsätze ist keine gründliche Rechtsgelehrsamkeit, kein Rechtssystem, das den Namen einer Wissenschaft verdienet, und selbst keine Kenntniß der Analogie der Rechte, die so wenig als Kenntniß der Gesetze entbehrt werden kann, jemals möglich.

Freylich sind solche nur von Rechtsgelehrten 8
aufgestellte Grundsätze keine Gesetze, noch von irgend einiger verbindlichen Rechtskraft. Sie können fehlerhaft, irrig, verwerflich, vielleicht, wenn mit Vorsatz oder Boshe$_{el}$ gefehlet wird, gar strafbar seyn. Aber so werden sie auch von selbsten wenig Glück machen. Und wenn sonst nur nicht gar zu seichte Köpfe sich an solche Arbeit wagen, so wird doch auch ein anfangs noch nicht richtig bestimmter Grundsatz, wo nicht eben dem

Lehrer oder Schriftsteller, doch bald anderen Rechtsgelehrten Anlaß geben, noch genauer und richtiger darüber nachzudenken, und so doch nach und nach vielleicht den Weg zu völlig richtig bestimmten Rechtsgrundsätzen bahnen, die dann am Ende doch gewiß ein grosses Kleinod sind, und nicht selten selbst der Gesetzgebung in der Folge zu statten kommen.

9 Was hat z. E. selbst das Römische Recht für vorzüglichere Stellen seines Gesetzbuches aufzuweisen, als eben die, welche in den Werken eines Ulpians, Papinians, u. s. w. erst nur als theoretische Rechtsgrundsätze aufgestellet waren? Wie manche Stelle hat auch in unsern Reichsgesetzen aus eines Gails oder Mynsingers Schriften ihre erste Veranlassung bekommen? Edler kann doch kaum ein Rechtsgelehrter hoffen, seine Bemühungen gesegnet zu sehen.

* * *

8

2) Vom Gebrauche der Hypothesen in der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt.

10 In vielen Fällen ist das, was ich hier von Rechtsgelehrten sage, ungefähr eben das, was man

man in andern Wissenschaften Hypothesen nennt, — Sätze nehmlich, die man nicht völlig als ungezweifelte Wahrheiten beweisen kann, die man aber aus erheblichen Gründen einsweilen für wahr annimmt, bis man in der Folge etwa eines bessern belehret wird; da es dann freylich keinem wohldenkenden Gelehrten Mühe machen darf, seine Hypothesen, sollten es auch rechte Lieblingshypothesen seyn, willig zu verlassen, oder doch nach Befinden mehr Bestimmung und Richtigkeit hinein zu bringen.

Ohne solche Hypothesen würden die Kenntnisse unsers Zeitalters in der Physik, Astronomie und Philosophie unstreitig bey weitem noch nicht so aufgeklärt seyn, als sie würklich sind. Und wer weiß, was die Nachwelt erst den Hypothesen unserer Zeiten noch zu danken haben wird?

Ich weiß nicht, warum man nicht auch ei- 11
nen solchen Gebrauch von Hypothesen jedem nachdenkensfähigen Rechtsgelehrten empfehlen sollte. Vielleicht wäre man in manchen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit weniger zurück, wenn man sich weniger begnüget hätte, nur eine Menge einzelner Fälle, wie sie in Gesetzen entschieden

sind, seinem Gedächtnisse geläufig gemacht zu haben, und nur damit Schriften und Vorlesungen anzufüllen.

12 Unser ganzes Studium verliehrt nur gar zu sehr dabey, wenn ein Rechtsgelehrter nur in solcher mechanischen Kenntniß des Inhalts einzelner Gesetze, und also bloß bey der Oberfläche unserer edlen Wissenschaft stehen bleibt. Nur alsdann lernt man der Rechtsgelehrsamkeit rechten Geschmack abgewinnen, wenn man in jedem Gegenstande bis auf dessen tiefsten Grund gehet, den man bald in der Natur der Sache, bald in den Sitten jedes Volkes, bald in der Verfassung jedes Landes, bald in allen diesen Dingen zusammengenommen, fast nie vergeblich, gewiß nie ohne Nutzen nachsucht.

* * *

II. Was es insonderheit 1) im Staatsrechte mit allgemeinen Grundsätzen und Hypothesen für eine Bewandtniß habe?

13 Am allermeisten trifft das alles noch ungleich mehr im Staatsrechte als in Privatrechten ein, und

und vielleicht in keinem mehr, als in unserem Teutschen Staatsrechte.

Hier vergrössert sich die Schwierigkeit allgemeiner Grundsätze um so viel mehr, als sie eine vertragsmäßige Einwilligung mehrerer Theile, deren Interesse und Gesinnung oft sehr verschieden ist, erforderen, und, wenn sie einmal aufgestellt sind, sich nicht so leicht, wie Privatgesetze, wieder aufheben oder abändern lassen.

Wer nur einigermassen aus der Teutschen 14
Reichsverfassung weiß, wie oft bald Kaiser und Stände, bald Churfürsten und Fürsten, bald geistliche und weltliche, alte und neue Fürsten, bald Fürsten, Grafen und Prälaten, bald Reichsstädte und höhere Stände, bald catholische und evangelische, bald mächtige und mindermächtige Stände u. s. w. in ihren Absichten und Gesinnungen in Collision gerathen; den wird es nicht befremden, wenn unsere Reichsgrundgesetze so spahrsam in allgemeinen Grundsätzen sind, oder wenn in Fällen, wo man dergleichen aufzustellen versucht hat, doch so häufige Streitigkeiten über deren Verstand und Anwendung vorkommen; und fast immer ein

Theil Beschwerden wider den andern Theil vorzubringen hat. Jeden Kenner unserer Teutschen Sachen darf ich nur an die Streitigkeiten über die Gerichtbarkeit des Cammergerichts in Sachen, die ganze Länder betreffen, imgleichen über die Römische Königswahl, und über das Simultaneum erinnern, um es an Beyspielen nicht fehlen zu lassen, deren bald mehrere jedem von selbsten beyfallen werden.

15 Gleichwohl ist ein Lehrgebäude des Staatsrechts, sobald man es als eine Wissenschaft behandelt, wenn es nur irgend den Namen verdienen und brauchbar seyn soll, ohne richtig bestimmte allgemeine Grundsätze ganz unmöglich.

Soll nun ein Lehrer des Staatsrechtes nur da stehen bleiben, so weit ausdrückliche Gesetze reichen, oder ein unbestrittenes Herkommen zur Richtschnur dient; so wird ein sehr mageres und wenig brauchbares Staatsrecht herauskommen. Oder soll er sich etwa begnügen, bey jedem streitigen Puncte nur die Gründe, die ein jeder Theil für sich anführt, zu erzehlen, ohne besorgt zu seyn, nach welchen

chen Grundsätzen solche Streitigkeiten am richtigsten zu entscheiden seyen, und wer das meiste Recht auf seiner Seite habe?

Mich dünkt, hier hat es mit dem Staats- 16
rechte, sofern es als eine Wissenschaft behandelt wird, eine ganz andere Bewandtniß, als mit den Grundgesetzen, die zu dessen gesetzlicher Bestimmung dienen. Diese kann in tausend Fällen Schwierigkeit und Bedenken haben, weil man die Folgen nicht gleich übersehen kann, und sich nicht gern die Hände binden läßt, ohne hernach zurück zu können.

Diese Bedenklichkeit fällt aber bey Pri- 17
vatpersonen, die das Staatsrecht lehren oder darüber schreiben, weg. Deren Grundsätze haben nie eine weitere Kraft, als sofern sie mit überzeugenden Beweisen begleitet sind. Finden sie sich in der Folge fehlerhaft, so bleibt es immer Zeit, ihnen zu widersprechen, sie für irrig zu erklären, ihnen alle Kraft und Würksamkeit zu benehmen.

Wie oft gelingt es hingegen auch einem Pri- 18
vatschriftsteller, gewisse Grundsätze, die zwar nicht

in

in Gesetzen klar enthalten sind, doch aus analogischer Vergleichung mit anderen Gesetzen oder aus anderen in der Verfassung oder im Herkommen unleugbar gegründeten Sätzen, oder auch mit Zuziehung der Geschichte und des allgemeinen Staats- und Völkerrechts auf eine so richtige und einleuchtende Art zu bestimmen, daß der Macht der Wahrheit ihre unwiderstehliche Kraft auch hier nicht entgehen kann? Und wie vortheilhaft ist es alsdann doch immer, lieber Gewißheit und Klarheit auch über Wahrheiten dieser Art auszubreiten, als solche Fragen in lauter Ungewißheit beständigen Zweifeln und Widersprüchen ausgesetzt seyn zu lassen, die, je länger sie genähret werden, oft zuletzt nur in desto weitaussehendere Folgen ausbrechen?

19 Gesetzt nun auch, ein Lehrer oder Schriftsteller des Staatsrechts trifft nicht immer gleich die völlig richtige Bestimmung eines von ihm angenommenen Grundsatzes; — sehe man es allenfalls nur als eine Hypothese an; — was wird davon leicht für Nachtheil zu fürchten seyn?

Wenn

Wenn ein Staatsrechtslehrer nur da, 20
wo er ohne Grundſätze in ſeinem Lehrgebäude nicht fortzukommen weiß, zu Hypotheſen ſeine Zuflucht nimmt; wenn er alle Vorſicht und Mäßigung dabey braucht, um ſo wenig mit Uebereilung als mit Vorſatz und Frevel zu fehlen; wenn er allenfalls ſelbſt ſeine noch nicht bis zur höchſten Stuffe der Gewißheit gebrachte Sätze einsweilen nur noch für Hypothoſen ausgibt; wenn er jede Prüfung, jede nähere Beleuchtung mit Dank und Beſcheidenheit annimmt; ſo dächte ich nicht, daß er Tadel verdiente.

Nur ſolche Hypotheſen, deren Werth nicht 21
ſowohl in ihrem innern Gehalte, als bloß in dem Anſehen dieſer oder jenen Schulſecte beſtehet, — etwa ein Ludwigianer oder Gundlingianer zu ſeyn, wie in der erſten Hälfte unſers Jahrhunderts beynahe zweyerley publiciſtiſche Secten zu entſtehen ſchienen; — nur ſolche Hypotheſen, ſage ich, verdienen freylich keinen Beyfall; haben aber auch, wie eben das angeführte Beyſpiel zeiget, auf die Dauer wenig Glück zu hoffen.

22 Gewisse Staats- oder Hof-Hypothesen können eher würksamen Einfluß haben, und sind in so weit fast unvermeidlich, als es eines Theils unverschämt und nie zu rechtfertigen seyn würde, wenn ein Lehrer oder Schriftsteller gegen das Interesse des Staats und Hauses, dem er dient, nachtheilige Sätze oder Schriften ausbreiten wollte; und andern Theils liegt vielmehr selbst in der Natur des menschlichen Herzens ein gar zu grosser Hang zur Theilnehmung an dem, was unseren Oberen, Wohlthätern, Freunden, Glaubensgenossen u. s. w. angenehmes oder widriges widerfähret, als daß man von einem catholischen Schriftsteller evangelische Grundsätze, oder von Schriftstellern in fürstlichen Ländern und Diensten den Churfürsten günstige Sätze erwarten könnte.

23 Doch glücklich, wer in einem Lande lebt, dessen Oberen keine andern Staatsmaxime kennen, als die auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründet ist, wo also ein jeder, der nur diese sucht, frey athmen, denken, lehren und schreiben kann!

* * *

2) Was im Teutschen Fürstenrechte von allgemeinen Grundsätzen und Hypothesen für Gebrauch zu machen?

Wenn endlich alles das von unserem Teut- 24
schen Staatsrechte gilt; so findet es auch nicht minder in unserem Fürstenrechte, oder in demjenigen Theile des Teutschen Privatrechts, wo gezeigt wird, was unsere reichsständische Häuser in ihren Privatrechten besonders haben, seine gleichmässige Anwendung.

Hier ist der Mangel an Gesetzen, die 25
Grundsätze bestimmen, noch grösser als im Staatsrechte. Ueberall ist dieses eine fast nur noch erst aufkeimende Wissenschaft. Desto weniger sind auch da Versuche, wohl durchgedachte und auf Erfahrung und Geschichte gebaute Grundsätze aufzustellen, verwerflich; sollte man auch noch so oft in den Fall kommen, vorerst mit Hypothesen sich behelfen zu müssen.

* * *

26 Wer in den folgenden Beyträgen zu lesen fortfähret, wird vielleicht dann und wann Stoff finden, an diesen ersten Beytrag, als an eine nicht ganz ohne Noth angebrachte Vorbereitung zu den folgenden zurückzudenken. Wenigstens wünsche ich, daß man meine in diese Fächer einschlagende Schriften nie anders als aus diesem Gesichtspuncte beurtheilen möge. Von Unternehmung solcher Bestimmungen, die nur denen zukommen, von denen alleine Gesetze zu erwarten sind, bin ich eben so weit entfernt, als an sich theoretische Sätze und deren Bestimmungen von Gesetzen selbsten unendlich unterschieden sind.

II.

Von der
Regierungsform des Teutschen Reichs
und einigen davon abhangenden
Grundsätzen des Teutschen Staatsrechts.

I. Die Regierungsform des Teutschen Reichs, deren Bestimmung zur Theorie des Staatsrechts nothwendig ist §. 1. 2., beruhet an sich

A. auf richtiger Unterscheidung zusammengesetzter und einfacher Staaten §. 3 -- 6. nachdem mehrere Staaten auf verschiedene Art mit einander vereiniget werden können §. 7.

1. bloß persönlich unter einerley Regenten §. 8.
2. oder in Realverbindung §. 9.
   a. mittelst ungleicher Einverleibung eines Staats in den andern §. 10.
   b. mittelst gleicher Union mehrerer zusammentretender Staaten §. 11.
      1) ohne sich einer gemeinsamen höhern Gewalt zu unterwerfen §. 12. 13.
      2) oder unter einer gemeinsamen höhern Gewalt §. 14., nur
         a) mit vorauszusetzendem Unterschiede unabhängiger und abhängiger Staaten §. 15-17.
         b) es sey nun, was die Art der Entstehung solcher Staaten anbetrifft, daß
            α) mehrere verschiedene Staaten sich einer gemeinsamen höhern Gewalt unterwerfen §. 18., oder daß
            β) ein Staat in mehrere Staaten zerfällt, und doch sein bisheriges höchstes Oberhaupt beybehält §. 19-21.

B. auf zweyfacher Betrachtung des Teutschen Reichs, als eines zusammengesetzten Staatskörpers §. 22. 23.

1. wie es in seinen einzelnen Theilen aus lauter besonderen Staaten besteht, deren jeder von dem andern unterschieden ist §. 24-27.
   a. sowohl in Verschiedenheit der Regierungsform §. 28-32.

b. als in andern ganz verschiedenen Einrichtungen §. 33. 34.

2. wie es gleichwohl im Ganzen

a. nicht bloß

1) ein System vereinigter unabhängiger Staaten ausmacht §. 35.

2) oder etwa nur eine persönliche Vereinigung unter einem Herrn §. 36.

b. sondern wie es in Realverbindung unter einerley Regierung und einerley Grundgesetzen noch immer einen Staat ausmacht §. 37-41.

II. Einige Grundsätze unsers Staatsrechts, die aus der Bestimmung der Regierungsform des Teutschen Reichs herfliessen:

A. Teutschland ist immer aus zweyerley Gesichtspunkten anzusehen, anders im Ganzen, anders in seinen einzelnen Theilen §. 42., und zwar so, daß

1. in beiderley Betrachte die Begriffe verschiedener Staaten selbst in Absicht auf ganz Europa eintreten §. 43 - 45.

2. daß Teutschland zweyerley Staatsrechte hat, ein gemeinsames für das ganze Reich, und so manche besondere Staatsrechte, als es besondere Staaten enthält §. 46.

3. daß mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Teutschen Reichs von einander zu unterscheiden sind §. 47-49.

B. Ganz Teutschland ist in lauter besondere Staaten abgetheilt, ohne daß dem Kaiser auch nur einige Cammergüter übrig geblieben sind §. 50-53. Daher kann

1. kein Kaiser seyn, der nicht eigne Erblande hat §. 54-60.

2. kein Kaiser also auch anders, als immer in doppelter Eigenschaft betrachtet werden, deren Unterscheidung nicht immer gleich thunlich ist §. 61-63.

C. Sofern von der Regierung des Reichs im Ganzen die Frage ist, hat es

1. keine republicanische Regierungsform §. 64:66.

2. sondern eine monarchische, aber

a. eine durch Stände eingeschränkte Regierung §. 67. 68.

b. die jedoch das wesentliche Kennzeichen der monarchischen Verfassung hat, so lange es ein ganz unabhängiges Oberhaupt besitzt §. 69 : 75.

I. Von der Regierungsform des Teutschen Reichs an sich, und deren richtiger Bestimmung.

Die Regierungsform des Teutschen Reichs 1
kann im mehr als einem Betrachte als einzig in ihrer Art angesehen werden. Sie hat überall soviel besonderes, daß es nicht zu bewundern ist, wenn über ihre eigentliche Bestimmung schon so viele publicistische Federkriege entstanden sind. Es bleibt aber doch immer zur Theorie eines jeden Staatsrechts unumgänglich nöthig, die Frage gleich anfangs nicht unbeantwortet zu lassen: was ein Staat für eine Regierungsform habe? oder, welches einerley ist, zu welcher Gattung von Staaten, wenn man dieselben nach richtiger philosophischer Abstraction in gewisse Classen eintheilt, der Staat, dessen Rechte man abhandeln will, zu rechnen sey?

Je richtiger man die Beantwortung dieser 2
Frage trifft, je sicherer kann man auf diesen Grund weiter bauen, und eine Menge anderer Grundsätze daraus herleiten oder doch in helleres Licht setzen.

❀ ❀ ❀

3 In allen Schriften, die mir noch über diese Materie vorgekommen sind, hat man, wo ich nicht irre, den Grundfehler begangen, daß man einen unvollständigen Maaßstab angenommen hat, indem man sich bloß an der Aristotelischen Eintheilung der Staaten in Monarchien, Aristocratien und Democratien gehalten hat; — eine Eintheilung, die zwar, so weit sie sich erstrecket, und in so fern, als man eingeschränkte oder unumschränkte, erbliche oder mit der Wahlfreyheit versehene Monarchien und Aristocratien wiederum gehörig von einander abzutheilen weiß, ihre ganz gute Richtigkeit hat.

4 Aber über diese Abtheilung muß man sich noch eine höhere denken, vermöge deren auf gleiche Art, wie es einfache oder zusammengesetzte Gesellschaften gibt, so auch einfache oder zusammengesetzte Staatskörper seyn können.

5 Nehmlich es gibt Gesellschaften, die nur aus einzelnen Personen bestehen, und die sich also auch nur in einzelne Personen zergliedern lassen; wie z. C. eine Familie aus Ehegatten, Kindern und Gesinde bestehet. Es können aber auch mehrere

rere Familien eine Gemeinheit, mehrere Gemeinheiten eine Landschaft, mehrere Landschaften ein ganzes Reich ausmachen; das heißt, mehrere kleine Gesellschaften können wieder als Mitglieder einer grösseren Gesellschaft sich vereinigen, in deren Zergliederung also nicht gleich einzelne Personen, sondern erst wieder ganze Gesellschaften als Mitglieder der grösseren Gesellschaft sich darstellen; so wie man sich auch in einem anderen Beyspiele eine grosse Armee vorstellen kann, die aus mehreren Heeren verschiedener verbundenen Mächte, und deren jedes wieder aus mehreren Regimentern, und diese wieder aus mehreren Compagnien bestehen, deren Glieder endlich einzelne Mannschaften sind.

Erwächset nun daraus die philosophisch ganz 6
richtig abstrahirte Abtheilung einfacher und zusammengesetzter Gesellschaften; warum sollten sich nicht auf eben die Art erst einfache und zusammengesetzte Staaten von einander abtheilen lassen, ehe man noch an die weitere Afterabtheilung von Monarchien und Republiken kömmt?

Erfahrung und Geschichte stimmen damit 7
überein, daß es nichts weniger als ungewöhnlich ist, daß mehrere einzelne Staaten in einen gröf-

seren vereiniget werden. Jedoch auch dieses kann wieder auf so mancherley Art geschehen, daß auch davon noch weit genauere Abtheilungen und Bestimmungen nöthig sind.

* * *

8. Wenn zwey oder mehrere Staaten zwar einerley Regenten haben, aber doch in ihren Grundgesetzen unterschieden bleiben, wie z. E. Ungarn und Böhmen, Großbritannien und Hanover u. s. w.; so ist das nur eine persönliche Vereinigung, die nicht hindert, daß ein jeder Staat für sich vom andern unabhängig bleibt, ohne daß man davon noch Beyspiele eigentlich zusammengesetzter Staaten hernehmen kann. Denn da wird aus den verschiedenen Staaten noch nicht ein Staat gemacht; sondern jene behalten nach wie vor ihre völlige Absonderung, vermöge deren ein jeder mit einem andern nur persönlich verbundener Staat doch immer ein eigner Staat bleibet.

9. Es können aber auch verschiedene ursprünglich einander nichts angehende Staaten sich dergestalt, daß aus mehreren einer wird, vereinigen, und also in Realverbindung treten, die jedoch

wieder nach mehreren Gattungen aus einander zu setzen ist.

Ein Volk kann von einem andern über- 10
wunden, oder auch auf andere Art durch Verträge, Erbfolge oder sonsten dahin gebracht werden, daß es als ein Theil des andern Staates demselben einverleibet wird. Dann ist allerdings der Fall, daß aus mehreren Staaten einer wird. Aber sofern das einverleibte Land den übrigen Ländern des andern Staates gleich gemacht, und nur als ein Theil desselben, nicht mehr als ein eigner für sich bestehender Staat angesehen wird; so entsteht auch daraus noch nicht das, was man Ursache hat einen zusammengesetzten Staatskörper zu nennen.

Ja wenn auch mehrere ursprünglich un- 11
terschiedene Staaten so, wie Engelland und Schottland, oder Jülich und Berge, sich dergestalt mit einander vereinigen, daß sie ihre bisher verschiedene Verfassung in eines ziehen, z. E. ein gemeinschaftliches Parlement, eine vereinigte Landschaft ausmachen, aber übrigens mit einander nach wie vor in völliger Gleichheit bleiben, ohne daß ein Volk dem andern

unterwürfig, oder ein Land ein Theil des andern wird; so gehöret auch das nur in so weit unter den Begriff eines zusammengesetzten Staates, als vielleicht in der inneren Einrichtung solcher Länder noch Ueberbleibsel ihrer ehemaligen Verschiedenheit vorhanden sind, oder wenigstens historisch und theoretisch zu wissen nöthig ist, daß der Staat, wie er sich jetzt verhält, nicht immer so gewesen, sondern aus mehreren ursprünglich verschiedenen Staaten so erwachsen ist.

12 Aber wenn nun z. E. von sieben Niederländischen Provinzen oder von dreyzehn Helvetischen Eidgenossenschaften jede ihre ganz eigne von der andern unabhängige Staatsverfassung errichtet, so, daß eine jede einzeln alle die Rechte in ihre Gewalt bekömmt, welche irgend das allgemeine Staats- und Völkerrecht freyen Staaten zueignet; und wenn dann gleichwohl alle sieben Provinzen oder alle dreyzehn Cantons auf ewig sich vereinigen, sich einander beyzustehen, und gegen auswächtige Mächte oder auch sonst in gewissen bestimmten Fällen, z. E. die Münze oder andere ähnliche Artikel betref-

send, alle für einen Mann zu stehen, so gut, als wenn sie alle in einem Staatskörper vereiniget wären; so läßt sich das schon mit keiner anderen Abtheilung der Staaten ins Gleiche bringen, wenn man da nicht erst zum Grunde leget, daß zwischen anderen einfachen und solchen zusammengesetzten Staatskörpern ein Unterschied zu machen sey.

Doch dieser Art zusammengesetzter Staats- 13
körper, wie die Beyspiele von Holland und der Schweiz an die Hand geben, gehet nur noch ein Umstand ab, der doch vom wesentlichen Begriffe eines Staates kaum entfernt werden kann.

Das Wesen eines Staats erfordert für alle, die dazu gehören, eine einige gemeinsame höchste Gewalt. An dieser fehlt es in jenen Staaten, deren jeder für sich ganz unabhängig, und keiner höhern gemeinsamen Gewalt unterworfen ist. Sie sind nur in einer gemeinsamen Verbindung, unbeschadet ihrer ursprünglichen Gleichheit und Unabhängigkeit. Es bleiben also sieben oder dreyzehn Staaten; sie werden nicht zu einem Staate. Nur verbundene Staatskörper sind es. Und in so weit ist es völlig richtig, vor allen

Dingen erst solche verbundene Staatskörper (systemata foederatarum ciuitatum) von eigentlich so genannten Staaten, deren jeder seine Einheit in der Unterwürfigkeit unter einer gemeinsamen höchsten Gewalt suchen muß, wohlbedächtlich zu unterscheiden.

* * *

14 Aber sollte es sich nicht auch als möglich gedenken lassen, daß mehrere Staaten auf solche Art dergestalt in Verbindung träten, daß ein jeder zwar in seiner innerlichen Verfassung seine eigne Regierung mit allen Hoheitsrechten völlig behielte; aber daß sie alle doch noch eine höhere gemeinsame Gewalt über sich hätten, welcher gewisse Hoheitsrechte allein vorbehalten blieben, und an welche z. E. auch Beschwerden und Appellationen aus jedem einzelnen Staate angebracht werden könnten?

15 Hier eröffnet sich erst eine neue Aussicht noch einer besonderen Gattung von Staatsverfassung, da man sich ordentlicher Weise zwar einen jeden Staat mit einer ihm eignen höchsten Gewalt ganz frey und unabhängig von aller andern höheren Gewalt vorstellet.

Allein warum sollten nicht auch Staaten möglich seyn, deren Regierung noch einer andern höheren Gewalt mit gewissen Bestimmungen untergeordnet seyn könnte?

Fehlt es doch auch hier nicht an Beyspielen 16
Italiänischer Fürsten, die zwar alle Hoheitsrechte in ihren Ländern ausüben, aber doch das Oberhaupt des Teutschen Reichs auch als ihr Oberhaupt und als ihren Lehenherrn verehren müssen?

In den mittleren Zeiten waren fast in allen Europäischen Reichen Beyspiele eines solchen Feudalverhältnisses zwischen Fürsten und Königen. Ja in gewissem Betrachte erkannten selbst alle christliche Mächte, so wie der Pabst ihr geistliches Oberhaupt war, so den Kaiser als ihr gemeinsames weltliches höchstes Oberhaupt.

Also gehört auch das noch zu den höhe- 17
ren Abtheilungen der verschiedenen Gattungen von Staaten, daß einige ganz frey und unabhängig, andere minder frey und noch einer dritten oder gemeinsamen höhern Gewalt untergeordnet seyn können.

Warum sollte nun nicht auch ein solcher zusammengesetzter Staat möglich seyn, der aus mehreren besonderen nur nicht ganz freyen Staaten bestände, die noch eine höhere gemeinsame Gewalt über sich hätten? Und wer erkennt hier nicht gleich schon einen der Hauptzüge unserer Teutschen Reichsverfassung?

* * *

18 Nur die Art der Entstehung eines solchen zusammengesetzten Staates läßt sich wieder zweyfach gedenken.

Es wäre möglich, daß auf solche Art mehrere vorher unabhängige Staaten sich erst aufs neue unter einer gemeinsamen höhern Gewalt vereinigten, wie z. E. der Fall seyn würde, wenn die sieben vereinigten Niederländischen Provinzen, oder die dreyzehn Schweizer Cantons ihre bisherige Unabhängigkeit einer gemeinsam zu errichtenden höhern Gewalt aufzuopfern gut fänden, oder wie es ungefähr der Fall war, da Baiern, Schwaben und andere Teutsche Völker mit Beybehaltung ihrer eignen Regierung und Verfassung mit den Franken unter einen Scepter kamen, da die Fränkische

kische Monarchie unter dem ersten Stamme ihrer Könige ungefähr die Gestalt eines auf solche Art zusammengesetzten Reichs gewann.

Doch das ist historisch in der That nicht 19
der Fall, wie unsere heutige Reichsverfassung entstanden ist. Denn von Carl dem Grossen her nahmen die besonderen Regierungen, welche einigen der Teutschen Völker bey ihrem ersten Zutritt zur Fränkischen Monarchie vorbehalten waren, meist völlig ein Ende. Alle Grafen, oder auch nachher wieder angestellte Herzoge, durch welche seitdem die Monarchie in ihren einzelnen Gebieten regiert wurde, waren nicht mehr eigne Regenten, sondern königliche Befehlshaber. Der König alleine war der einzige wahre Regent in der ganzen Monarchie.

Jedoch in der Folge ward so, wie das Feu- 20
dalsystem in Aufnahme kam, der Glanz der Krone verdunkelt. Aus Befehlshabern wurden hingegen erbliche Vasallen, und ehe man sichs versah, wahre Regenten, nur daß sie dem Könige als ihrem Lehen- und Oberherrn untergeordnet blieben.

Also war in Teutschland vielmehr umgekehrt 21
der ganz besondere Fall, daß es zwar in allem

Betrachte würklich nur einen Staat ausgemacht hatte; aber nach und nach in mehrere besondere Staaten zerfiel, deren jeder seine völlig eigne Regierung bekam, nur daß doch die Verbindung, worinn zuvor das Teutsche Reich unter seinem einigen Oberhaupte gestanden hatte, nicht ganz aufhörte, sondern alle jene besondere Staaten sich nach wie vor doch noch als Mitglieder eines Reichs und unter einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte vereiniget, erkannten.

Und das ist offenbar der Fall, worinn wir uns noch jetzt finden.

* * *

22 Ganz unschicklich ist es daher überhaupt die Lehre von der Regierungsform des Teutschen Reichs gleich mit der Frage anzufangen: ob Teutschland eine Monarchie oder Aristocratie sey? Sondern das ist billig die erste Frage: ob es ein einfacher oder zusammengesetzter Staat sey? Und da wird wohl niemand einen Augenblick anstehen, das einzuräumen, daß Teutschland nicht so, wie Frankreich, Dänemark, Schweden, u. s. w., keiner weitern Zergliederung bedürfe, sondern daß es allerdings ein aus mehreren besonde-

ren Staaten zusammengesetzter Staatskörper sey; zwar auch nicht, wie die Schweiz und die vereinigten Niederlande bloß ein Inbegriff mehrerer verbundenen unabhängigen Staaten, sondern ein Reich, das aus mehreren besonderen jedoch einer gemeinsamen höhern Gewalt noch untergeordneten Staaten bestehet.

Also ist es allerdings eine nicht wenig com- 23
plicirte Staatsverfassung, die dem Teutschen Reiche in ihrer Art ganz eigen ist. Aber es ist doch auch nichts widersprechendes, nichts Mißgebuhrtsmäßiges darinn; sondern es lässt sich alles ganz wohl auf allgemeine Begriffe und Grundsätze zurückbringen, alles ganz genau entwickeln, und daraus lassen sich dann auch überall ganz richtige und bestimmte Folgen ziehen.

* * *

Teutschland enthält allerdings soviele eigne 24
besondere Staaten, als es Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Reichsstädte in sich fasset; auch das Gebiet eines jeden Reichsprälaten, und Reichsritters in seiner Art nicht ausgeschlossen.

25 Ein jeder dieser besonderen Staaten hat seine eigne der Regel nach und im Ganzen mit allen Hoheitsrechten begabte Regierung; ein jeder seine eigne innerliche Verfassung; ein jeder sogar gegen auswärtige Mächte solche Rechte, die sonst nur unabhängige Mächte gegen einander in Uebung haben; auch Krieg und Frieden, Bündnisse und Gesandtschaften nicht ausgeschlossen; geschweige von innerlichen Regierungsrechten sowohl gesetzgebende, als gerichtliche Gewalt, hohe und niedere Gerichtbarkeit, Recht über Leben und Tod, und was irgend nur von hohen oder niederen Regalien erdacht werden mag.

26 Alles das hat ein jeder besonderer Teutscher Staat in solcher Freyheit, daß einer darinn so wenig an den andern, als eine Europäische Macht an die andere gebunden, oder etwa einige Gleichförmigkeit unter einander zu beobachten gehalten ist.

27 Was also irgend nur von Verschiedenheit in der Verfassung mehrerer einander nichts angehenden Europäischen Reiche und Staaten wahrzunehmen ist, das findet sich in dem einigen

Teutschland noch in so viel mannigfaltigen Beyspielen, als die Zahl der Teutschen besonderen Staaten die Zahl der Europäischen Mächte merklich übersteiget.

Gibt es also in Europa einen Unterschied 28
in der Verfassung unter Reichen, die monarchisch, mehr oder minder unbeschränkt, erblich oder mit Wahlfreyheit, regiert werden, und unter Freystaaten, deren einige eine aristocratische, andere democratische Regierungsform haben; so ist in Teutschland völlig eben der Unterschied zwischen den vielerley Ländern und Reichsstädten, woraus es bestehet.

Nur von der republicanischen Regierungs- 29
form hat gewiß ganz Europa nicht so vielerley Variationen aufzuweisen, als unsere fünfzig und mehr Reichsstädte, deren keine der andern völlig ähnlich ist, und die insgesammt voll von Beyspielen der verwickeltsten Streitigkeiten, Revolutionen und Bestimmungen über Fragen sind, die in die innere republicanische Verfassung einschlagen.

Da ganz Europa in der Person des Kai- 30
sers, des Königs in Polen und des Pabstes

nur drey Beyspiele gewehlter Regenten aufweisen kann; so sind deren in Teutschland so viele, als geistliche Länder darinn sind, und diese gewiß alle fruchtbar an Stoff zum Nachdenken über alles, was hiebey Erfahrung und Politik an die Hand geben kann.

31 Wenn endlich erbliche Monarchien bald durch Reichsstände oder Parlemente eingeschränkt, bald mit unumschränkter Gewalt begabet sind; so fehlet es auch da in Teutschland noch weit weniger an Beyspielen fast von allen Gattungen mehr oder minder eingeschränkter Regierungen beynahe bis zur äussersten Gränze des Despotismus.

32 So fruchtbar ist unsere einzige Teutsche Reichsverfassung, nur aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, sofern es auf die Verschiedenheit der Regierungsformen überhaupt ankömmt.

* * *

33 Eben so unterschieden ist aber auch alles übrige, was in einzelnen Stücken der Verfassung eines Landes in Betrachtung kommen kann. So manches Gebiet in Teutschland, so

manche

manche abweichende Gesetzgebung, so manche verschiedene Gerichtsform, so mancherley Münze, Maaß, Gewicht, Militz, Steuer, Polizey, kurz alles in einem Lande anders als im andern.

Ein der Teutschen Verfassung völlig un- 34
kundiger Ausländer wird in den meisten Gegenden des Teutschen Reichs kaum eine Tagereise zurücklegen dürfen, um sich davon aufs lebhafteste zu überzeugen, daß die Länder und Orte, die er durchreiset, nicht einerley Regierung, nicht einerley Verfassung haben. Mühe wird es ihm vielmehr kosten sich überzeugen zu lassen, wie so vielerley ganz von einander abweichende Regierungen noch in einem Staate vereiniget seyn sollen.

Und doch ist nichts gewisser, als daß Meck- 35
lenburg und Baiern, Würtenberg und Pommern, Passau und Münster, Ortenburg und Bentheim, Hamburg und Nürnberg, kurz geistliche und weltliche Länder, Chur- und Fürstenthümer, Grafschaften und Reichsstädte, wenn ihre innerliche Verfassung auch noch so sehr von einander abgehet, dennoch alle ohne Ausnahme noch als Theile eines einigen Ganzen

in gleichmäßiger Verbindung unter dem Teutschen Reiche stehen; — und zwar nicht etwa nur in einer solchen Verbindung, wie die sieben Niederländischen Provinzen oder die dreyzehn Schweizer Cantons, ohne weiter eine gemeinsame höhere Gewalt über sich zu erkennen, sich unter einander verbunden haben; — sondern unter einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte, dem die persönliche Majestät und Unabhängigkeit so wenig, als einem Könige in Frankreich oder irgend einem andern Monarchen bestritten werden kann.

36 Auch nicht eine bloß persönliche Verbindung ist es, die alle besondere Teutsche Staaten unter dem Kaiser vereiniget; etwa wie Ungarn, Böhmen und die übrigen Oesterreichischen Erblande, oder wie Engelland und Hannover einerley Herrn haben; sondern eben die Realverbindung, worauf die Einheit eines jeden andern Staats beruhet, hält auch noch alle besondere Teutsche Staaten in dem Bande eines einigen Reichs beysammen.

37 Nicht nur der Kaiser als eine Person betrachtet, sondern auch die demselben zustehende Ge-

Gewalt ist für ganz Teutschland einerley und immer eben dieselbe. Nicht so, wie der König von Großbritannien eine andere Person als König, eine andere als Churfürst von Braunschweig-Lüneburg vorstellet, läßt sich die Person des Kaisers etwa anders in Ansehung der Churfürsten, anders in Ansehung der Fürsten u. s. w., oder anders für das südliche als für das nördliche Teutschland vorstellen; sondern eben die kaiserliche Majestät, die eine Reichsstadt verehret, haben auch Chur- und Fürsten zu verehren; sie gilt an einem Ende von Teutschland, wie am andern.

Und, was von allem dem zugleich den wahren Grund enthält, keine solche Verschiedenheit der Grundgesetze, wie unter Englischen Parlementsacten und Hannoverischen Landesrecessen, trennt etwa auch die verschiedenen Teutschen Staaten von einander. Sondern eben die Wahlcapitulation, mittelst deren die neun Churfürsten den Kaiser zu ihrem Oberhaupte erklären, bestimmt auch dessen Rechte und Verbindlichkeiten für alle übrige Teutsche Reichsstände, ja für alle Einwohner und Unterthanen des Teutschen Reichs. Eben die Rechtskraft, womit ein Chur-

38

fürst von Brandenburg auf die goldene Bulle, auf den Westphälischen Frieden, auf andere ältere und neuere Reichsgesetze sich berüft, gilt auch für einen Grafen von Wied-Runkel, und in Hollstein so gut als in Trident, für einen Reichsritter so gut als für einen Reichsprälaten.

39 So gewiß ist es, daß Teutschland, so vielerley Länder es auch in sich fasset, doch noch immer im Ganzen ein einiger Staat, ein einiges Reich ist. — Nur freylich kein einfacher Staat, nicht so, wie Frankreich, Spanien, Großbritannien, und andere Reiche, deren jedes keine andere Regierung, als nur die, so an der Krone befestiget ist, kennet; keine Mitglieder und Unterthanen, die selbst wieder Regenten sind. Hier ist ein zusammengesetzter Staatskörper, dessen einzelne Glieder wieder eigne dem Ganzen untergeordnete Staaten ausmachen.

40 Das heißt Teutschland ist ein Reich, das in lauter besondere Staaten eingetheilet ist, die jedoch alle noch unter einer gemeinsamen höchsten Gewalt in der Gestalt eines zusammengesetzten Staates vereiniget sind.

Diese Beschreibung des Teutschen Reichs, 41
wie sie offenbar nach der Natur gezeichnet ist, enthält auch, sobald man nur einfache und zusammengesetzte, imgleichen freye und untergeordnete Staaten von einander zu unterscheiden weiß, im mindesten nichts widersprechendes; wohl aber gibt sie eine Menge Folgerungen an die Hand, die auf unser ganzes Staatsrecht ein nicht geringes Licht werfen.

* * *

II. Einige Grundsätze des Teutschen Staatsrechts, die aus der Bestimmung der Regierungsform des Teutschen Reichs fliessen, als 1) wie Teutschland immer aus zweyerley Gesichtspuncten zu betrachten; anders im Ganzen, anders in einzelnen Theilen.

Wie alle zusammengesetzte Gesellschaften 42
zweyerley Betrachtungen erfordern, da die einzelnen Gesellschaften, woraus die ganze zusammengesetzt ist, anders beschaffen sind, als die ge-

sammte Gesellschaft im Ganzen genommen; so siehet auch unser Teutsches Reich natürlicher Weise ganz anders aus, wenn man es im Ganzen, als wenn man es in seinen einzelnen Theilen betrachtet; und zwar nicht etwa, wie auch Frankreich anders im Ganzen, als in seinen einzelnen Provinzen betrachtet werden kann; denn da ist und bleibt doch in allem Betrachte immer nur ein Staat, nur einerley Regierung. Nein bey uns sind einzelne Länder, zum Theil selbst einzelne Städte, zum Theil nur kleine Gebiete, wieder eigne besondere Staaten.

43 Jeder dieser besonderen Staaten hat seine eigne Regierung nicht etwa in der Person eines Befehlshabers, der doch nur von der Krone abhängig und nur in deren Namen Majestätsrechte auszuüben berechtiget wäre; — Nein jede Regierung hat der, dem sie zustehet, in seinem eignen Namen und nach seinem eignen Gutfinden auszuüben.

Nur in dem Verstande ist sie nicht unabhängig, daß sie nicht, wie gekrönte Häupter, gar keinen Obern über sich erkennen dürfte. Der kaiserlichen höhern Regierung sind sie alle untergeordnet.

Der Kaiser alleine ist in Teutschland die 44
einzige ganz unabhängige Person, selbst der erste
im Range aller gekrönten Häupter von Europa.
Und in diesem Verstande kann bisher billig
niemand Bedenken tragen, nach der gewöhnli-
chen Eintheilung aller Europäischen Staaten
in Reiche und Republiken, Teutschland nicht
in der Reihe der letztern, sondern der ersteren
mitzuzehlen.

Hingegen läßt sichs auch ganz wohl ge- 45
denken, daß in einem solchen Reiche, wie das
Teutsche ist, dessen einzelne Glieder, sofern sie
wieder als eigne Staaten zu handeln berechti-
get sind, vielfältig in ihrem eignen Lichte er-
scheinen, ohne daß das ganze Reich daran
Theil nimmt. Also ist es hinwiederum be-
greiflich, daß, wenn z. E. von der Kriegs-
macht aller Europäischen Mächte, oder auch
von den verschiedenen Einrichtungen des Ju-
stitzwesens, der Polizey u. s. w. die Frage ist,
die Recension der Europäischen Mächte unvoll-
ständig seyn würde, wenn man darunter nur
das Teutsche Reich im Ganzen, und nicht in-
sonderheit auch das Haus Oesterreich, Bran-

denburg, Baiern, Sachsen u. s. w. mit in Anschlag bringen wollte.

* * *

46 Aus eben der Quelle läßt sichs ferner begreiflich machen, wie ganz Teutschland zwar nicht minder, als Frankreich, Spanien und andere Europäische Reiche ein auf das ganze Reich gehendes Staatsrecht hat, und doch auch wiederum so viele besondere Staatsrechte, als es besondere Staaten in sich fasset, — beynahe eben so, wie wieder jede Europäische Macht ihr besonderes Staatsrecht hat; — Nur mit dem Unterschiede, daß ein jedes Staatsrecht einer unabhängigen Europäischen Macht keine weitere Grundsätze als die vom allgemeinen Staats- und Völkerrechte über sich erkennet; jedes Teutsche besondere Staatsrecht hingegen eben so dem gemeinsamen Teutschen Staatsrechte, wie jeder besondere Staat selber dem Teutschen Reiche untergeordnet ist, und also noch positive Gesetze oder andere Vorschriften einer höhern Macht über sich gelten lassen muß, dergleichen bey unabhängigen Staaten nicht statt findet.

Endlich ergibt sich auch daraus, was nach 47
unserer Teutschen Verfassung der anderswo nir-
gend in der Maasse vorkommende Unterschied
unter mittelbaren oder unmittelbaren Mitglie-
dern des Reichs, oder überhaupt was die
Reichsunmittelbarkeit oder Mittelbarkeit zu sa-
gen hat.

Denn wie von mehreren Dingen, die ge- 48
wisse Beziehung auf einander haben, nur die-
jenigen in unmittelbarem Verhältnisse unter ein-
ander stehen, deren Verhältniß gegen einander
sich denken läßt, ohne noch ein Drittes dazwi-
schen denken zu dürfen; wie es hingegen mit-
telbar ist, wenn man erst noch ein Drittes
dazwischen denken muß, wie z. E. Kinder und
Eltern in unmittelbarem, Großeltern und En-
kel in mittelbarem Verhältnisse gegen einan-
der stehen; so ist klar, daß ein jeder Reichsstand
oder Reichsritter unmittelbar unter der kaiser-
lichen Regierung stehet, ein Hessischer Edel-
mann aber nur mittelbar, weil er erst als ein
Unterthan seines Landesherrn betrachtet werden
muß, und nur in so weit, als sein Landsherr
wieder die kaiserliche Regierung über sich hat,
auch dieser unterworfen ist.

49 Oder welches einerley ist, was nur als ein Theil eines andern Theils anzusehen ist, macht nur ein mittelbares Glied des Ganzen aus; was aber nur ein Theil des Ganzen ist, ohne zugleich ein Theil eines andern Theils zu seyn, das ist unmittelbar. Also wenn Hamburg ein Theil von Holstein gewesen wäre, wäre es freylich nur ein mittelbares Mitglied des Teutschen Reichs gewesen. So aber ist es eine unmittelbare Reichsstadt, weil sie nur einen Theil des Teutschen Reichs, nicht erst einen Theil eines demselben untergeordneten Landes ausmacht.

* * *

2) Wie ganz Teutschland in lauter besondere Staaten abgetheilt ist, ohne der Kaiserkrone Cammergüter zu lassen, und was daraus folge?

50 Noch gehört es endlich zur Bestimmung der besonderen Regierungsform des Teutschen Reichs, daß nicht etwa nur ein Theil desselben seine besondere Staaten hat, so wie z. E. auch in Frankreich ehedem Herzoge von Burgund, von

Bre-

Bretagne, und andere ihre eigne Regierung hatten, alles übrige aber doch unmittelbar unter der Krone stand.

So wäre es freylich auch für Teutschland 51
möglich gewesen, daß es zwar immer gewisse Fürstenthümer und Grafschaften als eigne nur dem Reiche untergeordnete Staaten hätte in sich fassen können; daß aber doch ein beträchtlicher Theil von Ländern und Einkünften unmittelbar nur zum Besten des Kaisers übrig geblieben wäre; so wie der Polnischen Krone bisher doch immer noch gewisse Starosteyen und beträchtliche Einkünfte von Salzwerken, von der Münze u. s. w. übrig geblieben waren; und so wie selbst in Teutschland in mittleren Zeiten zwar schon längst eine grosse Anzahl von Herzogen, Grafen, Bischöfen und Aebten mit landesherrlichen Rechten begabt waren, aber doch auch noch Länder und Einkünfte gnug übrig blieben, die der Teutschen Krone als ihre Cammergüter zu gute kamen.

Allein alle diese Cammergüter sind nach 52
und nach verschenkt, verkauft oder unwiederlöglich verpfändet. Und so ist endlich ganz Teutsch-

land

land so vertheilt worden, daß auch Städte, Rittergüter und Prälaturen, ja so gar ein und andere einzelne Dörfer, die nicht unter eines andern Reichsstandes Landeshoheit gekommen oder geblieben sind, doch ihre eigne landesherrliche Rechte erlanget haben; daß also, so weit auch der Umfang des Teutschen Reichs gehet, doch kein Fußbreit Landes übrig geblieben ist, wo der Kaiser als Kaiser sagen könnte, daß er der eigentliche Landsherr sey, oder daß er über die dazu gehörigen Unterthanen und Güter unmittelbar zu regieren hätte.

53 Nur aus Reichsstädten hat der Kaiser hin und wieder noch jährliche Steuern zu erheben, und von der unmittelbaren Reichsritterschaft hat er allenfalls von Zeit zu Zeit, insonderheit wenn Krieg ist, etwa eine halbe Million Gulden in so genannten Charitativ-Subsidien zu erwarten. Das ist aber auch alles, was man noch als kaiserliche Einkünfte in Anschlag bringen kann. Alles übrige, was ehedem ein Kaiser etwa von Zöllen, Bergwerken, Juden, Münzen u. d. g. für beträchtliche Einkünfte zu erheben hatte, ist nach und nach in reichsständische oder andere einzelne

Hände

Hände gekommen. Von allen dergleichen Cammereinkünften hat der Kaiser nichts mehr übrig.

Daraus entspringen nun noch einige besondere Folgen, die wohl noch erwogen zu werden verdienen.

* * *

Da das Teutsche Reich seinem Oberhaupte 54
keine standesmässige Einkünfte anzuweisen hat; so kann kein Kaiser gewehlet werden, als einer, der eigne Erblande von solchem Belange hat, daß er den Aufwand, den die Kaiserwürde erfordert, davon bestreiten, und für sich und seine Familie und Hofhaltung aus eignen Mitteln bestehen kann. Daher ein Kaiser allemal zweyerley Personen vorstellt, indem er anders als Kaiser, anders in Ansehung seiner Erblande zu betrachten ist.

Diese zweyfache Betrachtung konnte zwar 55
auch bey einem Könige in Polen eintreten, da die Polen nach einander zwey Churfürsten von Sachsen auf ihren Thron erhoben hatten, so wie es auch von erblichen Kronen Beyspiele gnug gibt, daß z. E. ein König von Großbritannien und Chur-

Churfürst von Braunschweig-Lüneburg, ein König in Dänemark und Herzog in Holstein, ein König in Preussen und Churfürst von Brandenburg, ein König in Ungarn und Böhmen und Erzherzog in Oesterreich u. s. f. in einer Person vereiniget, aber doch in jeder Eigenschaft ganz anders zu betrachten sind.

56 Aber in allen diesen Königreichen ist es zufällig, daß ihre Kronen solchen Häusern, die auch andere eigene Länder besitzen, zu Theil geworden sind, oder es kann auch zufälliger Weise einer Krone ein ander Land zu Theil werden, wie z. E. mit Schweden und Pommern der Fall ist.

57 Selbst die Polen sind doch nicht genöthiget, einen Herrn, der eigne Länder besitzt, zu wehlen. Einem jeden ihres Mittels können sie doch, wenn sie ihn auf den Thron erheben wollen, auch Einkünfte anweisen, die ihn in Stand setzen, seine Krone mit Würde zu tragen. So kann auch ein jeder Polnischer Edelmann sich noch rühmen, daß er der Krone nicht unfähig sey.

58 Aber daß in Teutschland auch nur ein Graf Adolf von Nassau, ein Graf Rudolf von Habsburg, ein Graf Wilhelm von Holland Kaiser werden

den könnte, die Zeiten sind lange vorbey. Ohne von einer solchen Macht, wie das Haus Oesterreich besitzt, unterstützt zu seyn, hat schon seit Jahrhunderten sich kaum ein Competent zur Kaiserwürde dargestellt. Kaum bleibt mehr eine Wahl als eines Herrn von diesem Hause übrig.

Bey uns ist es also nicht mehr bloß zufällig, 59
sondern so gut wie nothwendig, einen Kaiser zu haben, dem es an eignen Mitteln nicht fehlet, diese Krone mit dem ihr zukommenden Glanze und Nachdrucke zu tragen.

Ein König in Polen kann doch noch seyn, 60
ohne in einer andern Eigenschaft, als in seiner königlichen, Land und Leute zu besitzen. Aber ein Kaiser kann nicht seyn, wenn er nicht noch an andern Erblanden eine mächtige Stütze hat. Ein Kaiser muß also in mehr als einer Eigenschaft betrachtet werden können; anders als Kaiser, anders von wegen der Erblande, die seine kaiserliche Macht unterstützen.

* * *

Diese zweyfache Betrachtung bleibt nun zwar 61
sowohl gesetzmäßig als ihrer Natur nach billig von einander abgesondert, und läßt sich aller-

dings auch in vorkommenden Fällen ganz wohl unterscheiden.

Man weiß wohl, daß Oesterreichische Kriegsheere keine Reichsarmee sind, und daß Reichshofräthe keine Oesterreichische Stellen bekleiden; daß erbländische Geschäffte nicht in die Reichscanzley gehören, und daß Oesterreichische Canzlisten mit kaiserlichen Gnadenbriefen nichts zu thun haben.

62 Inzwischen gibt es doch immer Fälle gnug, da es kaum vermeidlich ist, eines mit dem andern zu vermengen oder zu vereinigen.

Waren doch selbst in den Archiven und Registraturen ehedem Oesterreichische und Reichssachen mit einander aufbewahret? Wo soll der kaiserliche Hofstaat herkommen, wenn nicht der Oesterreichische Obersthofmarschall zugleich auch kaiserliche Obersthofmarschallsdienste thun soll? Wo anders, als aus der Oesterreichischen Hofcammer, sollen Reichshofräthe ihre Besoldungen zu erwarten haben?

63 Wenn es ein Vortheil für das Teutsche Reich ist, seine Hoheit noch jenseits der Alpen verehrt zu wissen, sollte dieser Vortheil wohl von Bestande

stande seyn, wenn ein anderer Kaiser als vom Hause Oesterreich wäre? Sollte diesem nicht aber auch hinwiederum die Kaiserwürde in Italien zu Zeiten Nutzen bringen?

So wird einem aufmerksamen Kenner selbst die Geschichte Stoff gnug an die Hand geben, um über diese dem Teutschen Reiche ganz eigene Regierungsform noch weiter nachzudenken, und mehr als eine Folge der hier vorgetragenen Bestimmungen wahrzunehmen.

* * *

C) Wie die Regierung des Reichs im Ganzen doch nicht republicanisch, sondern eingeschränkt monarchisch sey?

Nur noch eines zu berühren, — was ist 64
dann nun das Teutsche Reich nach seiner Regierungsform im Ganzen betrachtet für eine Gattung von Staat? Wenn man nehmlich als bekannt voraussetzt, daß es ein zusammengesetzter Staatskörper sey, der eine Menge besonderer Staaten zu Gliedern, aber doch im Ganzen auch noch seine eigne Staatsverfassung hat; zu welcher Gattung gehöret dann diese Verfassung des

Reichs, sofern man dasselbe nicht in seinen einzelnen Theilen, sondern nur im Ganzen betrachtet?

65 Für republicanisch diese Verfassung auszugeben, kann niemanden in Sinn kommen, so lange ganz Teutschland noch ein gekröntes Haupt als sein gemeinsames unabhängiges und also mit der Majestät begabtes höchstes Oberhaupt verehret.

66 Denn daß der Kaiser nicht in ganz Teutschland das ist, was man auf Teutsch Landesherr nennt, sondern daß ein jedes noch so klein oder grosses Gebiet seine eigne Landesherrschaft oder landesherrliche Obrigkeit hat, das bringet die Eigenschaft des zusammengesetzten Staats mit sich, und das trifft nur die Verfassung des Teutschen Reichs in seinen einzelnen Gliedern, nicht sofern von der Regierung des Reichs im Ganzen die Frage ist. Das macht allenfalls, daß man Teutschland aus diesem Gesichtspuncte als einen Inbegriff vielerley besonderer Staaten, aber nicht daß man das Reich im Ganzen als eine Republik ansehen kann.

Daß aber der Kaiser auch in Sachen, die das 67
Reich im Ganzen betreffen, nicht alle dahin ein-
schlagende Rechte der höchsten Gewalt für sich
alleine ausüben kann, sondern in den meisten
und wichtigsten Fällen erst die reichstägliche Be-
willigung der Stände nöthig hat; das macht
freylich, daß der Kaiser keine unbeschränkte Ge-
walt, wie ein König in Dänemark, Frankreich
und Spanien, auszuüben hat. Allein auf eben
die Art hat auch ein König von Großbritannien
das Parlament, ein König in Schweden den
Reichstag an der Seite, ohne daß deswegen ein
Kaiser so wenig als ein König von Großbritan-
nien oder von Schweden aus der Zahl der Euro-
päischen Monarchen, denen persönlich die Ma-
jestät gebühret, ausgelassen werden darf.

Es macht nur so viel, daß es zweyerley mo- 68
narchische Regierungsformen gibt, nachdem der
Person des Monarchen entweder eine ganz un-
beschränkte Gewalt anvertrauet ist, oder gewisse
Dinge nicht ohne Bewilligung der Nation oder
derer, welche dieselbe zu repräsentiren berechti-
get sind, vorgenommen werden dürfen.

Ein anderes wesentliches Kennzeichen, das 69
monarchische und republicanische Regierungsfor-

men von einander unterscheidet, beruhet noch darinn, daß in Democratien bloß das Volk im Ganzen, in Aristocratien bloß der Senat oder das Corpus, das die Regierung führet, aber nie eine einzelne Person in solchen Staaten unabhängig ist, indem ein einzelner Bürger oder Senator zwar seinen Antheil an der unabhängigen höchsten Gewalt des Staats hat, aber für seine Person und einzeln betrachtet doch immer ein Unterthan des ganzen Staates bleibt; Daher auch da die Majestät nur auf dem ganzen Staate, nie persönlich auf einem einzelnen Gliede desselben haftet.

70 Dieses vorausgesetzt kann eine Republik einen Dictator, einen Prätor, einen Statthalter, einen Doge mit noch so grossen Vorrechten haben; sie wird doch nie zur Monarchie, so lange nicht die persönliche Unabhängigkeit und Majestät damit verbunden ist.

Einem Könige in Schweden hingegen mochte von 1680. an bis 1772. seine Gewalt noch so sehr beschränkt werden; es blieb doch eine monarchische, obgleich freylich eine sehr eingeschränkt monarchische Regierungsform, so lange

dem Könige seine persönliche Majestät und Unabhängigkeit nicht benommen wurde.

So kann endlich allerdings, wie es überall 71
in natürlichen und moralischen Dingen gehet, wenn man sie nach ihren Gattungen an einander kettet, zuletzt die Gränze beynahe unmerklich werden. Eine Republik unter einem mächtigen Dictator kann vielleicht bis zur Gewalt eines unbeschränkten Beherrschers versinken; wie hinwiederum Einschränkungen eines Monarchen so weit getrieben werden können, daß die Regierung in der That mehr republicanisch als monarchisch wird. Deswegen höret aber doch die einmal fest gegründete Theorie nicht auf, die dennoch Republiken und Monarchien von allen Gattungen, wenn sie auch noch so nahe an einander gränzen, nach ganz richtigen Bestimmungen genau zu unterscheiden weiß.

So bleibt also der Kaiser, wenn er gleich 72
den Reichstag an der Seite hat, eben so gut ein Monarch, als die Könige von Großbritannien, Schweden, Polen, nicht aufhören Monarchen zu seyn, wenn sie gleich ein Parlament, einen Reichsrath, ein Conseil permanent zur Seite haben. Ihre Regierung bleibt monarchisch, nur

nicht absolut-monarchisch, sondern eingeschränkt-monarchisch; mehr oder minder eingeschränkt, thut hier nichts zur Sache.

73 Auch der Sprachgebrauch ist davon so wenig entfernt, daß es nicht nur niemanden einfallen wird, dem Kaiser und den übrigen benannten Königen den Monarchen-Titel streitig zu machen, sondern daß insonderheit auch Teutschland in keiner Sprache eine Republik oder ein Freystaat, sondern durchgängig das Teutsche Reich, imperium Germanicum, ja in Rücksicht auf die Vorzüge der Römischen Kaiserwürde noch wohl vorzüglich das Reich oder *L'Empire* schlechtweg genannt wird; so wie auch Großbritannien, Schweden und Polen doch immer Königreiche bleiben, und nicht unter die Zahl der Republiken gezehlet werden.

74 Selbst da, wo man die Nation von ihrem Oberhaupte zu unterscheiden sucht, ist zwar in Polen der Ausdruck beynahe gewöhnlich geworden, den König oder die Republik zu nennen. Aber auch da heißt es in Teutschland vielmehr Kaiser und Reich (Caesar et imperium); oder wo auch in neueren Zeiten der Ausdruck *Corps Germanique* gebraucht wird, darf doch die Vor-

stellung des Kaisers, als des Oberhaupts von diesem Teutschen Staatskörper, von Rechtswegen nie davon entfernt werden.

* * *

So hoffe ich wird es niemanden mehr zwei- 75
felhaft vorkommen, daß die Regierungsform des Teutschen Reichs im Ganzen noch immer monarchisch, nur freylich eingeschränkt, nicht absolut monarchisch sey; und so wird auch niemand mehr Anstoß oder Bedenken darinn finden, den Kaiser als Monarchen zu verehren, wenn gleich nichts weniger damit gesagt ist, als daß die kaiserliche Gewalt ganz unbeschränkt sey, oder daß sie anders, als mit Vorbehalte der einem jeden Reichsstande in seinem Gebiete zukommenden Landeshoheit ausgeübt werden könne.

III.

Ob und wie weit
den Teutschen Reichsständen
ein Mitregierungs-Recht
an der kaiserlichen Regierung
beygelegt werden könne.

I. Eigentliche Beschaffenheit der reichsständischen Theilnehmung an der kaiserlichen Regierung überhaupt.

A. Es ist keine Mitregierung nach Art einer ungetheilten Gemeinschaft des Eigenthums §. 1:3.

B. wohl aber in dem Verhältnisse, wie jemand zu Ergänzung seines Willens der Einwilligung eines Dritten bedarf §. 4:6.; und zwar nicht nur um dessen guten Rath zu haben, sondern mit völliger Nothwendigkeit seiner Einwilligung §. 7.

II. Nähere Bestimmung dieses Mitregierungsrechts der Teutschen Reichsstände §. 8.

A. Es gebühret nur der gesammten Reichsversammlung §. 9., so daß einzelne Reichsstände

1. deswegen nicht Mitregenten sind, sondern Kaiser und Reiche unterworfen bleiben §. 10.

2. wenn sie gleich an der Mitregierung Theil nehmen, so geschiehet es doch nur zu ihrem verhältnißmäßigen Antheile, der bey manchen Reichsständen sehr geringe ist §. 11:15.

B. Das Verhältniß der Teutschen Reichsstände zur Regierung des Teutschen Reichs ist doch noch ganz anders, als in andern Reichen §. 16. Denn

1. die Teutschen Reichsstände sind nicht, wie in anderen Reichen, nur Besitzer blosser Privatgüter, sondern wahre Regenten über Land und Leute §. 17. 18.

2. Daraus ergeben sich verschiedene nähere Bestimmungen ihrer Theilnehmung an der Reichsregierung. Nehmlich

a, was in die Regierung der einzelnen besonderen Staaten einschlägt, das kann

I) allenfalls von den Ständen unter einander durch Verträge bestritten werden §. 19 : 22.

II) oder wenn auch zur gesetzlichen Kraft der Beytritt kaiserlicher Majestät nöthig ist; kann dieser zwar nicht erzwungen werden, wird aber doch nicht leicht versaget §. 23 : 30.

b, was auch nur die Regierung des Reichs im Ganzen betrifft, da ist doch

I) das Gewicht mehr auf Seiten der Stände als des Kaisers, sofern jene die Last davon haben, wie bey Reichskriegen, Cammergerichts-Unterhalt ꝛc. §. 31 : 36.

II) In andern wenigen Fällen ist das Gewicht mehr auf Seiten des Kaisers §. 37. 38.

Wenn in Reichen, deren Regenten in Aus- 1
übung gewisser Regierungsrechte an Einwilligung der Stände gebunden siud, die Frage aufgeworfen wird: ob und wie weit der Antheil, den solche Stände alsdann an der Regierung haben, als ein Mitregierungsrecht angesehen werden könne; so ist unstreitig der Begriff einer solchen Mitregierung, wie etwa zwey oder mehr Brüder, oder andere Gesammtherrschaften ein Land in Gemeinschaft eines ungetheilten gleichen Eigenthums regieren, hier nicht in Anwendung zu bringen.

So wie nach der Verordnung des Herzogs 2
Anton Ulrichs von Sachsen-Meinungen dessen

beide

beide Prinzen erster Ehe unter einander als Mitregenten eines Landes anzusehen sind, oder wie Churmainz, Churſachſen und Heſſen das Amt Treffurt in Gemeinſchaft regieren; eine ſolche Mitregierung ſetzt unter denen, die daran Theil haben, völlig gleiche Rechte voraus, ſo wie am Privateigenthume einer Sache, die nicht einen, ſondern mehrere ungetheilte Herren hat, einem ſo viel Recht zuſtehet als dem andern. In dem Verſtande können ſich Stände keiner Mitregierung rühmen.

3 Ein König, dem ein Reichstag, oder ein Parlament, ein Reichsrath, ein Conſeil permanent, an die Seite geſetzt iſt, bleibt doch allezeit ein wahrer Regent; er iſt es eigentlich, der die höchſte Gewalt auszuüben hat; in ihm beruhet die wahre Majeſtät. Nur in Ausübung der Majeſtätsrechte iſt nicht alles ſeinem eignen Gutfinden bloß für ſeine Perſon überlaſſen; ſondern da wird erfordert, daß erſt eine reichstägliche Bewilligung vorhanden ſey, ohne welche er in allen Fällen, wo Geſetze oder Herkommen ſolche erfordern, für ſich nichts thun darf.

4 So iſt in ähnlichen Fällen des Privatrechts ein Sohn, wenn er heirathen will, an die väterli-

terliche Einwilligung gebunden, weil die Gesetze für dienlich finden, eine so wichtige Sache nicht auf das Gutdünken des Sohnes alleine ankommen zu lassen, sondern ihn unter die Einschränkung zu setzen, daß sein Vater erst dazu einwilligen müsse. Dieses hindert nicht, daß in Schliessung der Heirath der Sohn doch immer die Hauptperson bleibt; Nicht Vater und Sohn, sondern der Sohn allein ist es, der heirathet; aber gleichsam zu Ergänzung seines Willens, den die Gesetze nicht für hinlänglich halten, braucht er noch die Einwilligung des Vaters.

Mit diesem Bilde hat der Fall eines jeden §
eingeschränkten Monarchen grosse Aehnlichkeit. Der Monarch will Gesetze geben, Steuern fordern, Krieg anfangen. Er ist und bleibt allemal die Hauptperson, der wahre Regent, dessen Ansehen und Majestät hierunter obwaltet. Aber eine so wichtige Sache, welche der ganzen Nation so wesentlich wohl oder wehe thun kann, auf den Willen eines einzigen Herrn ankommen zu lassen, will viel sagen. Darum wird nun erst die Nation selbst zu Rathe gezogen; sie widerspricht, so geschieht es nicht; sie ists zufrieden, nun gehet der Monarch in Ausübung sei-

nes

nes Majestätsrechts ungehindert fort. Das ist die wahre Theilnehmung eines Großbritannischen Parlaments, wie eines Teutschen Reichstages.

* * *

6 Will man diese Theilnehmung eine Mitregierung, ein coimperium, nennen, ohne eine solche Gemeinschaft, wie unter mehreren Sammteigenthümern eines Gutes oder Landes, darunter zu gedenken; so ist in so weit nichts dabey zu erinnern, als es etwa nur um einen Ausdruck gilt, um das mit einem Worte zu benennen, wozu sonst vielleicht ein noch bequemerer Ausdruck fehlen würde.

7 Sofern auch nicht etwa von Ertheilung eines blossen Raths oder Gutachtens, so nach Gutfinden befolget oder nicht befolget werden kann, sondern von einer nothwendig erforderten Einwilligung, ohne welche nichts geschehen darf, die Rede ist; so hat es allerdings seine Richtigkeit, daß doch z. E. die Errichtung eines Reichsgesetzes nicht vom Kaiser alleine, sondern nur vom Kaiser und Reiche geschehen kann, daß beider Theile Wille dazu erfordert wird, und daß also in so weit der Ausdruck einer Mitregierung

in

in solchen Fällen von der Natur der Sache nicht entfernt ist.

Nur sind freylich noch einige wichtige Be- 8
stimmungen nöthig, um wenigstens allen Miß-
deutungen einer solchen Mitregierung, wenn
man sie so nennen will, vorzubeugen, damit
nicht etwa von einem nur unter gewisser Bestim-
mung nachgegebenen Ausdrucke nicht auf ganz
andere darunter nicht begriffene Realitäten ge-
schlossen werden möge.

❀ ❀ ❀

Vors erste ist eine solche Mitregierung doch 9
immer nur von der gesammten Reichsversamm-
lung im Ganzen, so wie in Engelland vom gan-
zen Parlamente, nicht von einzelnen Mitglie-
dern zu verstehen.

Jeder einzelne Reichsstand kann zwar mit- 10
telst seiner reichstäglichen Stimme Theil daran
nehmen, und das Seinige dazu beytragen. Aber
er wird doch einzeln kein solcher Mitregent, daß
er aufhörte deswegen ein Unterthan zu seyn. Ist
doch ein jeder Senator einer unabhängigen Ari-
stocratie für seine Person ein Unterthan; wie
viel weniger ist es widersprechend, als ein Reichs-
stand an der Mitregierung, die eine allgemeine

Reichs-

Reichsversammlung ausübt, Theil zu nehmen, und doch für sich ein Unterthan zu seyn?

❋ ❋ ❋

11 Aber sollte nicht doch der Gedanke, ein Mitregent des Reichs zu seyn, bey ein oder andern einzelnen Reichsständen nachtheilige Gesinnungen hervorzubringen vermögend seyn? Sollte nicht, (wie mir selbst einmal von Regensburg aus über meine elementa iuris publici die Erinnerung gemacht worden,) z. E. ein Reichsprälat, oder ein einzelner Reichsgraf vielleicht dadurch veranlasset werden, zum Nachtheile der Reichsverfassung zu erhaben von sich zu denken, wenn er glaubte, sich als einen Mitregenten des heiligen Römischen Reichs betrachten zu dürfen?

12 Diese Besorgniß wird meines Erachtens schon völlig gehoben seyn, wenn man sich nur deutlicher erkläret, daß die Theilnehmung, die dem Reichstage an Ausübung gewisser kaiserlicher Majestätsrechte gebühret, allenfalls als eine Art von Mitregierung für das ganze Reich angesehen werden kann, ohne deswegen einzelne Reichsstände aus Unterthanen in Mitregenten zu verwandeln,

Viel-

Vielleicht kann es aber seinen Nutzen haben, 13
wenn man auch die Theilnehmung, die etwa ein
einzelner Reichsstand an dieser Mitregierung sich
zueignen könnte, noch genauer aus einander
setzet.

Selbst die Mitregierung, die man allenfalls 14
der gesammten Reichsversammlung zugestehen
kann, erstreckt sich doch nicht auf alle und jede
Hoheitsrechte ohne Unterschied; sondern nur auf
diejenigen, die der Kaiser nicht anders als mit
reichstäglicher Einwilligung ausüben kann, wo-
von dann doch abzusondern wäre, was der Kai-
ser theils für sich alleine noch für Reservatrechte
hat, oder was er auch nur mit Einwilligung der
Churfürsten ausüben kann. Wenn man nun die
Theilnehmung oder Mitregierung der gesammten
Reichsversammlung gewandsweise nur einmal
in Zifern ausdrücken, und im Ganzen etwa auf
$\frac{3}{4}$ ansetzen wollte, dabey aber ferner nicht zu
vergessen ist, daß doch auch in diesen Fällen die
kaiserliche Genehmigung zu jedem Reichsgutach-
ten erfordert wird, die also demselben, nachdem
sie nach Belieben des Kaisers ertheilt oder ver-
sagt werden kann, das völlige Gleichgewicht
hält; so blieben für die reichstägliche Mitregie-
rung doch eigentlich nur $\frac{3}{4}$ übrig.

15 Diese wieder unter drey Reichscollegien vertheilt, behielte ein jedes derselben nur $\frac{1}{8}$; woran demnach im Reichsfürstenrathe von den dazu gehörigen 100. Stimmen eine jede $\frac{1}{800}$ Antheil haben würde. Prälaten und Grafen votiren aber bekanntlich nicht persönlich oder nach den Köpfen, sondern so daß allen Reichsprälaten nur 2, und allen Reichsgrafen nur 4 Curiatstimmen zukommen, da zu jeder der erstern 18 Prälaten, zu einer der letztern z. E. der Westphälischgräflichen Stimme 37. Grafschaften gehören. Also betrüge dann doch die Theilnehmung eines Reichsprälaten an der reichstäglichen Mitregierung nur $\frac{1}{14400}$., oder eines Westphälischen Reichsgrafen nur $\frac{1}{29600}$. Nach einer solchen Berechnung würde dann von obigen Besorgnissen doch wenig übrig bleiben.

❋ ❋ ❋

16 Auf der andern Seite stehet doch die Teutsche Reichsversammlung zur kaiserlichen Regierung noch in einem ganz anderen Verhältnisse, als in allen anderen Europäischen Reichen es etwa ähnliche Verhältnisse gibt.

17 In allen anderen Reichen sind diejenigen, deren Stimmen im Parlamente oder in der Reichsversammlung gelten, nur Privatbesitzer gewisser

Güter

Güter oder gewehlte Repräsentanten gewisser Gemeinheiten. Und sie berathschlagen sich gemeiniglich nur über das, was von Seiten der Krone in Vorschlag ist. Ein König wünscht ein Gesetz, eine Steuer u. d. g. zu Stande zu bringen. Darüber sucht er die Einwilligung seiner Stände. Nur Ausnahmen von der Regel sind es, wo etwa Wünsche mehr von Seiten der Nation als von Seiten der Krone solche Berathschlagungen in Gang bringen.

In Teutschland sieht es ganz anders aus. 18
Hier sind die Reichsstände selbst wahre Regenten ganzer Länder. So mancher Reichsstand, so mancher eigner Staat ist es, in dessen Namen auf dem Reichstage votiret wird.

Ist nun die Frage von Regierungsrechten, 19
wie sie in diesen besonderen Teutschen Staaten ausgeübt werden sollen; so hat ordentlicher Weise ein jeder Reichsstand freye Hände in seinem Lande selbst alle mögliche Regierungsrechte auszuüben, wie er sie zum Besten des Landes dienlich findet, sofern er nur die in den Grundgesetzen eines jeden Landes, oder auch in der Reichsverfassung, oder selbst im allgemeinen Staatsrechte gegründeten Gränzen nicht über-

schreitet, und von der Seite nicht etwa im Lande selber Widerspruch findet.

20 Unter einander stehen alle Teutsche besondere Staaten, soviel ihre innerliche Regierung betrifft, in eben solchem Verhältnisse, wie mehrere Europäische Staaten sich gegen einander verhalten. Ein jeder kann darin selbstbeliebige Einrichtungen treffen, ohne sich an andere zu kehren.

21 Gesetzt auch, daß unter einheimischen Regierungsgeschäfften Fälle vorkommen, da es einem Staate nicht gleichgültig ist, ob sein benachbarter Staat gleichförmige oder abweichende Grundsätze befolget, wie z. E. in Münz- und anderen Landespolizey-Angelegenheiten der Fall allerdings nicht selten ist; — So wie da allenfalls zwey oder mehr benachbarte Europäische Mächte sich einer gewissen Gleichförmigkeit durch Verträge vereinigen können; so ist eben das auch benachbarten Reichsständen unbenommen, und unter ihnen noch weit häufiger als unter unabhängigen Mächten üblich, wie z. E. eben im Münzwesen die Beyspiele des Zinnischen und nachherigen Leipziger Münzfusses, und wiederum erst neuerlich des sogenannten Conventionsfusses einen jeden belehren können.

Alles

Alles das kann also von einzelnen Reichsständen geschehen, ohne daß weder eine reichstägliche Berathschlagung, noch auch eine kaiserliche Genehmigung dazu erfordert wird.

Ja wenn alle Reichsstände über dergleichen 22
Gegenstände sich vertragsweise unter einander vereinigen könnten und wollten, so würde ihnen nichts im Wege stehen, warum sie das nicht mit aller Würkung thun könnten, so lange nur noch davon nicht die Frage ist, daß die Kraft eines von Kaiser und Reichs wegen auszuübenden Majestätsrechts dabey eintreten soll.

Sobald also z. E. nur die Kraft eines 23
Reichsgesetzes verlanget wird, sobald ist es nicht mehr zulänglich, wenn auch alle Reichsstände vertragsmäßig darüber sich vereinigen wollten; sondern alsdann muß es erst zu einem förmlichen Reichsschlusse kommen, der nicht anders statt finden kann, als wenn ein von der gesammten Reichsversammlung beschlossenes Reichsgutachten sich der kaiserlichen Genehmigung zu erfreuen hat.

Diese Genehmigung kann aber nicht vom 24
Kaiser erzwungen werden; er kann sie so gut versagen als ertheilen. In so weit zeigt sich doch die

kaiserliche Majestät da noch in einem ganz anderen Glanze, als wenn z. E. ein König in Schweden in vorigen Zeiten genöthiget werden sollte, das wider seinen Willen zu genehmigen und zu vollziehen, was vom Reichsrathe oder Reichstage gut gefunden war.

25 So versagte noch der Kaiser Leopold im Jahre 1670. seine Einwilligung, als ein Reichsgutachten darauf antrug, daß Landstände und Unterthanen ohne Unterschied angehalten werden sollten, zu Erfüllung der Bündnisse, die ein jeder Reichsstand zu schliessen gut finden möchte, das Ihrige beyzutragen. Und so dürfte in jedem ähnlichen Falle die kaiserliche Genehmigung schwer zu erhalten seyn, sofern es nur darum gelten möchte, der Landeshoheit auf Unkosten der Landstände und Unterthanen neue Gerechtsamen zuzulegen.

26 Wenn man jedoch diese letztere Betrachtung bey Seite setzt, oder vielmehr an solche Fälle denket, wo dieselbe nicht eintritt; sondern wo über einen nur zur gemeinen Wohlfahrt abzielenden Gegenstand alle Reichsstände unter sich einig sind, und nur das Siegel der kaiserlichen Majestät zur Kraft eines Reichsgesetzes zu erlangen

langen wünschen, wie z. E. noch vor wenig Jahren wegen Abschaffung des blauen Montags, und erst kürzlich wieder wegen Gleichförmigkeit des Calenders in ganz Teutschland der Fall war; so würde doch kaum zu erwarten seyn, daß eine kaiserliche Genehmigung in einer solchen Sache, die ein jeder Reichsstand in seinem Lande doch sonst einzuführen berechtiget wäre, einem Reichsgutachten versagt werden sollte.

Hier ist vielmehr der Fall, wo die Aehnlich- 27
keit, worinn die Teutsche Reichsverfassung mit einem so genannten systemate foederatarum civitatum stehet, in so weit nicht zu leugnen ist, daß da wenigstens das Gewicht mehr auf Seiten der Stände, als auf Seiten des Kaisers ist.

Da ist nicht sowohl der Fall, wie ich ihn oben 28
beschrieben habe, daß gleichsam zu Ergänzung des kaiserlichen Willens die reichstägliche Einwilligung erfordert würde; sondern umgekehrt wird da vielmehr zu Ergänzung dessen, was der reichsständischen Vereinigung an der Kraft eines nur von Majestätswegen zu auctorisirenden Reichsgesetzes abgehet, noch die kaiserliche Genehmigung erfordert.

29 Dem Kaiser kann es vielleicht in Ansehung seiner eignen Erblande nicht ganz gleichgültig seyn, wie solche Reichsschlüsse ausfallen; Aber von wegen seiner Erblande hat er auch als Reichsstand mit zu sprechen, und ob er gleich da die Mehrheit der Stimmen gelten lassen muß, so ist doch den Umständen nach gemeiniglich hier als bekannt anzunehmen, daß es nicht leicht bis zum Reichsgutachten kommen würde, wenn der Kaiser für seine Erblande ein Ungemach davon zu erwarten hätte.

30 Allein der Kaiser als Kaiser betrachtet kann in solchen Fällen nicht leicht etwas zu erinnern haben, weil die Kaiserkrone selbst nicht mehr mit eignen Land und Leuten verknüpft ist. Daher es wenigstens mit Errichtung allgemeiner Reichsgesetze von der Art in Teutschland eine ganz andere Bewandtniß hat, als wie man sich ähnliche Fälle etwa in anderen Reichen denket, wo der Monarch alleine zugleich der wahre Landsherr ist, und nur Eigenthümer von Privatgütern oder blosse Repräsentanten von Gemeinheiten zu Reichsständen hat; wo allerdings das Gewicht immer stärker, oder doch eben so stark auf der Krone, als auf den Ständen ruhet.

Was auch nicht sowohl gerade zu nur in die 31
innerliche Regierung jeder besonderer Teutschen Staaten einschlägt, als vielmehr hauptsächlich nur die Regierung des gesammten Reichs im Ganzen anbetrifft; da gibt es doch wieder vielfältig solche Fälle, wo der Antheil, den die Reichsstände daran zu nehmen haben, weit wesentlicher ist, als die kaiserlichen Gerechtsamen, so etwa dabey in Frage kommen.

Gesetzt ein Reichskrieg soll beschlossen wer- 32
den. Des Kaisers Majestätsrechte lassen sich freylich davon nicht entfernen. Aber der Kaiser als Kaiser gibt doch weder Geld noch Mannschaft dazu, und als Kaiser hat er auch kein Gebiet, das er dadurch in die Gefahr einer feindlichen Invasion zu stürzen besorgt seyn darf. Mit den Reichsständen siehet es hingegen in allem dem ganz anders aus. Sobald ein Reichsschluß irgend einer Macht den Krieg ankündiget, so sind deren feindlichen Angriffen alle reichsständische Länder, so weit der Feind reichen kann, ausgesetzt. Und aus reichsständischen Contingenten muß sowohl Armee als Operationscasse unterhalten werden.

Wer wollte da wieder in Zweifel ziehen, daß nicht das Gewicht vielmehr auf Seiten der Stände, als des Kaisers sey?

33 Ob das kaiserliche und Reichs-Cammergericht mit mehr oder weniger Beysitzern besetzet sey, und in Aufnahme oder Verfall gerathe; das kann freylich auch der kaiserlichen Majestät in so weit nichts weniger als gleichgültig seyn, als es keiner der geringsten Zweige der kaiserlichen Hoheit ist, daß in des Kaisers Namen die Justitz in der höchsten und letzten Instanz über ganz Teutschland verwaltet wird.

34 Der Glanz der Kaiserkrone kann durch nichts mehr erhalten und erhöhet werden, als wenn das Tribunal, das den Kaiser als höchsten Richter vorstellt, in solchem Stande ist, daß die ganze Welt gestehen muß, dort gerade durchgehende Justitz gegen Grosse und Kleine erhalten zu können, ohne daß irgend einige Nebeneinflüsse, von welcher Art sie auch seyn mögen, dabey einschlagen, oder auch Mängel an Gliedern oder in der Verfassung des Gerichts dessen Glanz verdunkeln können.

35 Aber die Reichsstände sind doch noch ungleich mehr dabey interessirt, sofern sie oder ihre Länder

der und Unterthanen es sind, deren Rechtssachen hier ihre endliche und letzte Entscheidung zu erwarten haben; da gewiß niemanden jemals etwas weniger gleichgültig seyn kann, als wie das Gericht beschaffen sey, dessen Aussprüchen eines jeden Hab und Gut oder andere zeitliche Wohlfahrt unterworfen ist, deren Beschützung eher gegen Räuber und Diebe, als gegen einen willkührlichen oder corruptiblen Richter ein jeder in seiner Gewalt hat; ohne zu gedenken, daß auch die Reichsstände es sind, deren Geldbeyträge dieses Tribunal erhalten müssen; — alles solche Betrachtungen, woran der Kaiser als Kaiser keinen Antheil zu nehmen hat, auch selbst wegen seiner Erblande nicht völlig in gleichem Verhältnisse mit anderen Reichsständen stehet.

Auch da ist also auf Seiten der Reichsstände 36
wenigstens nicht minder Gewicht, als auf Seiten der kaiserlichen Majestät; — alles also weit weniger von den Begriffen einer Mitregierung entfernt, als etwa von manchem andern Lande, wo Stände sind, der Maaßstab hergenommen werden möchte.

In allen solchen Fällen pflegt deswegen auch die erste Veranlassung solcher Berathschlagungen

mehr

mehr von Seiten der Stände als des Kaisers in Bewegung gebracht zu werden.

❀ ❀ ❀

37 Wenn hingegen endlich der Kaiser z. E. eine Anwartschaft auf Modena ertheilen will, wozu doch ebenfalls die Einwilligung des Reichs erforderlich ist; so trifft da die Vergleichung mit solchem Falle, wo jemand gleichsam zu Ergänzung seines Willens noch der Einwilligung eines andern bedarf, vollkommen ein. Und da in solchen Fällen dem kaiserlichen Hofe die Beystimmung der Stände nicht leicht entstehet; so lehret die Erfahrung, daß auch da mehrentheils das Gewicht mehr auf Seiten des Kaisers als der Stände ist.

❀ ❀ ❀

38 So verschieden sind überhaupt die Fälle, die hier eintreten können, deren genaue Bestimmung und Unterscheidung der Frage von der reichsständischen Mitregierung, und überhaupt der Lehre von der Regierungsform des Teutschen Reichs ein sehr verändertes Ansehen gibt, nachdem man sie nach den Umständen eines jeden Falls aus dem einem jeden eignen Gesichtspuncte in ihrem völligen Lichte gehörig betrachtet.

IV.

Ob in Fällen, da die drey Reichscollegien auf dem Reichstage verschiedener Meynung sind, eine Mehrheit der Stimmen gelte?

Die Mehrheit der Stimmen läßt sich

I. nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen
   A. nicht anders, als kraft besonderer Gesetze oder Verträge behaupten §. 1-3.
   B. setzt auch eigentlich eine gewisse verhältnißmäßige Gleichheit der Mitglieder voraus §. 4.

II. In Teutschland ist zwar
   A. überhaupt unter Reichsständen die Mehrheit der Stimmen eingeführt §. 5. 6., und zwar
      1. nicht nur unter einzelnen Reichsständen, die ein Collegium ausmachen, §. 7.
      2. sondern auch so, daß wohl ganze Corpora sie gelten lassen §. 8. 9.
   B. Doch die drey Reichscollegien haben
      1. ein solches Verhältniß unter sich,
         a. daß erst die beiden höheren Collegien sich vereinigen, ehe die Reihe an die Städte kömmt, §. 10-12.
         b. den Städten hat man nur ein votum consultatiuum zugestehen wollen, das zwar der Westphälische Friede in decisiuum verwandelt, aber ohne an einen Zwist der drey Reichscollegien zu denken §. 13-15.
      2. Mehrheit der Stimmen gilt also überall nicht unter den drey Reichscollegien, §. 16-18.

In

1 In allen Fällen, wo es erst vom vereinigten Willen mehrerer Personen abhänget, etwas zu bestimmen, läßt sich leicht zeigen, daß es unbequem, und vielen Schwierigkeiten unterworfen sey, wenn nichts als mit einmüthigen Stimmen geschehen, und nicht vielmehr die Mehrheit der Stimmen vor der mindern Zahl den Vorzug haben soll.

2 Inzwischen läßt sich doch nicht behaupten, daß vermöge allgemeiner Rechtsgrundsätze die Mehrheit der Stimmen überall von selbsten gelten müsse. Sondern sie erfordert da, wo sie gelten soll, erst eine besondere Begründung durch Gesetze, Verträge oder Herkommen. Sonst heißt es selbst nach der Sprache der gemeinen Rechte: Quod omnes tangit, debet ab omnibus adprobari, cap. 29. X. *de reg. iuris* in 6., oder melior est conditio prohibentis L. 28. D. *communi diuidundo*, cap. 56. X. *de reg. iur.* in 6. Und wo auch die Mehrheit der Stimmen begründet werden soll, sind doch noch vielerley besondere Bestimmungen möglich, in welchem Verhältnisse die Mehrheit, allenfalls ganz genau genommen, oder vielleicht nur zu $\frac{2}{3}$, oder wie sonst, und mit welchen Einschränkungen oder etwaigen Ausnahmen sie gelten solle?

Frey-

Freylich je mehrere Schranken der Mehrheit 3
der Stimmen gesetzt werden, je grössere Schwie-
rigkeit entsteht dadurch in Geschäfften, wo es
darauf ankömmt, etwas neues zu machen. Eben
diese Schwierigkeit kann aber ihren guten Nutzen
haben, wenn bedenkliche Neuerungen in Frage
kommen, oder überhaupt es nur darum zu thun
ist, eine Sache in dem Stande, worinn sie ein-
mal ist, zu erhalten.

Die Mehrheit der Stimmeu setzt endlich bil- 4
lig voraus, daß diejenigen, deren Stimmen
gleich gelten sollen, auch in gleichem Verhältnis-
se zum Ganzen stehen. Wenigstens je verhält-
nißmäßiger die Stimmen gegen einander gesetzt
werden können, je billiger ist es. Je ungleicher
das Verhältniß der Stimmenden ist, je weniger
wird es fast möglich seyn, gegründete Beschwer-
den zu vermeiden, wenn bloß der Zahl nach meh-
rere Stimmen andere, die im Gewichte weit
mehr betragen, doch überwiegen wollen.

❀ ❀ ❀

Nach diesen leicht zu übersehenden Grundsä- 5
tzen läßt sich vieles, so in der Teutschen Reichs-
verfassung dahin einschläget, erst in seinem rech-
ten Lichte betrachten.

6 Unstreitig ist jetzt der Regel nach in allen collegialischen Berathschlagungen Teutscher Reichsstände die Mehrheit der Stimmen verbindlich; ungeachtet es noch immer schwer fallen dürfte, den eigentlichen Zeitpunct, da diese Verbindlichkeit zuerst festen Grund bekommen, genau und richtig zu bestimmen, indem es gewiß ist, daß in älteren Zeiten auf unseren Reichstägen die Stimmen nicht so genau wie jetzt gezehlet worden.

7 In eben der Verein, wodurch das churfürstliche Collegium im Jahre 1338. erst recht seine völlige Consistenz bekommen, haben die Churfürsten sich ausdrücklich unter einander verbunden, das gelten zu lassen, was der mehrere Theil unter ihnen sprechen oder machen würde. Es stehet dahin, ob sich ältere Spuhren einer ausdrücklichen Begründung der Mehrheit der Stimmen aufbringen lassen. Alle Stellen der Reichsabschiede, die dahin abzielen, sind erst von viel neueren Zeiten (a).

❁ ❁ ❁

Auch mehrere Corpora von gleicher Gattung können Ursache haben, in Berathschlagungen über Geschäffte

(a) Z. E. R. A. 1512. §. 7.; Regimentsordnung 1521. §. 12.; Speyrischer R. A. 1542. §. 25.; R. A. 1555. §. 69.; R. A. 1559. §. 44.; R. A. 1576. §. 98.; R. A. 1594. §. 121.; R. A. 1654. §. 183.

Geschäffte, die sie gemeinschaftlich betreffen, die mehreren Stimmen gelten zu lassen; wie z. E. unsere sämmtliche Reichsstädte gewohnt sind, in reichsstädtischen Gesammtangelegenheiten der Mehrheit der Stimmen Platz zu geben, oder wie auch mehrere mit einander verbundene Reichskreise auf ihren Associationsconventen allenfalls Schlüsse nach Mehrheit der Stimmen machen können.

Jedoch je ungleicher solche Corpora unter sich seyn können, und je geringer sie etwa auch an der Anzahl sind; je weniger wird man es als eine Regel annehmen dürfen, daß es eine Nothwendigkeit sey, auch unter ihnen die Mehrheit gelten zu lassen.

Wenn man annimmt, daß 50. Teutsche Reichsstädte, bloß als Reichsstädte betrachtet, ungefähr eine mit der andern gleiches Verhältniß und gleiches Interesse haben; so mag es hingehen, daß 26. über 24. mit der Mehrheit der Stimmen etwas durchsetzen können.

Oder wenn man annehmen könnte, daß Teutschland in zehn völlig gleiche Kreise vertheilt wäre; so möchten vielleicht auch noch vier Kreise

sich gefallen lassen, was die sechs übrigen in gemeinschaftlichen Geschäfften beschliessen möchten.

❀ ❀ ❀

10 Aber die drey Reichscollegien, worinn Churfürsten, Fürsten und Städte ihre reichsständische Berathschlagungen anstellen, sind nicht so abgemessen, daß eines dem andern gleich geschätzt werden könnte. Mit ihrem wahren Ursprunge verhält es sich so, daß zwar von je her diejenigen, so von Reichsstädten auf Reichstäge abgeordnet worden, von den übrigen Reichsständen, deren Fürsten- oder Herrenstand ihnen selbst einen wesentlichen Vorzug vor jenen gegeben, abgesondert geblieben sind. Alle übrige aber, als geist- und weltliche Chur- und Fürsten, Grafen und Prälaten, haben immer unzertrennt ihre Berathschlagungen angestellt, bis erst nach und nach die Churfürsten immer häufiger und zuletzt beständig ihren abgesonderten Rath gehalten haben.

11 Der Fürstenrath fasset deswegen noch jetzt ausser den Churfürsten und Städten alle übrige Reichsstände in sich, sie mögen auch von noch so vielerley verschiedenen Gattungen seyn, geistliche und weltliche, alte und neue Fürsten, Prälaten

und

und Grafen. Aber auch jetzt ist noch von der ehemaligen Vereinigung der Churfürsten und der übrigen Stände auſſer den Reichsstädten dieſes übrig, daß, wenn gleich ein jedes dieſer beiden höheren Collegien jetzt ſeine Berathſchlagungen beſonders anſtellt, dennoch beide über ihre gefaßte Schlüſſe erſt unter einander ſich zu vereinigen ſuchen, oder die ſo genannte Re- und Correlation vornehmen, ehe die Reihe an das reichsſtädtiſche Collegium kömmt, um mittelſt fortgeſetzter Re- und Correlation auch mit demſelben eines gemeinſamen Schluſſes ſich zu vereinbaren.

Wenn alſo das churfürſtliche Collegium mit 12
dem Reichsfürſtenrathe ſich nicht vereiniget, ſo bleibt gemeiniglich die ganze Sache auf ſich beruhen, ohne daß einmal die Frage von Mehrheit der Stimmen unter den drey Reichscollegien eintreten kann, ſofern den Reichsſtädten nicht einmal Gelegenheit gegeben wird, ihre Meynung zu äuſſern.

❁ ❁ ❁

In vorigen Zeiten wollte man von Seiten 13
der höheren Reichsſtände den Reichsſtädten überall nur ein votum conſultatiuum zugeſtehen, bis

endlich der Westphälische Friede den Ausspruch gethan hat, daß die Reichsstädte eben so gut als die übrigen Stände ein votum decisiuum haben sollten (b).

Damit ist also nur soviel gesagt, daß der Reichsstädte Stimmen nicht bloß als vota consultatiua angesehen, sondern allerdings den übrigen gleich geschätzt werden sollen. Und es zeigt sich davon für die Reichsstädte Vortheil gnug, wenn bey solchen Reichsversammlungen, wie z. E. bey der Visitation des Cammergerichts, wo unter einer Anzahl von 24. deputirten Ständen vier churfürstliche und vier städtische Stimmen sind, eine städtische Stimme soviel als eine churfürstliche gilt.

14 Aber in dem Verstande, daß im Zwiespalte der beiden höheren Collegien das reichsstädtische Collegium durch seinen Beytritt zu einem oder dem andern den Ausschlag geben könne, hat der Westphälische Friede das votum decisiuum hier gewiß nicht gemeynet. Er hat überall nicht den Fall der ver-

(b) INSTR. PAC. OSN. art. 8. §. 4.: "Tam in vniuersalibus quam particularibus diaetis liberis imperii ciuitatibus *non minus, quam ceteris statibus imperii* competat *votum decisiuum*."

verschiedenen Meynungen der drey Reichscollegien, sondern nur die Frage von der Eigenschaft der Stimmen der Reichsstädte überhaupt zum Gegenstande gehabt. Und um die Städte nur darüber zu beruhigen, daß ihre Stimmen nicht für blosse vota consultatiua gelten sollten, verordnet der Friede, daß sie ebenso gut, wie die Stimmen der übrigen Stände, vota decisiua seyn sollen.

Der Friede sagt nicht, daß sowohl das reichsstädtische Collegium als ein jedes der beiden höheren Collegien ein votum decisiuum haben solle; sondern er spricht überall nur von Stimmen einzelner Stände, nicht von der Meynung ganzer Reichscollegien.

Nun legen zwar bey der allgemeinen Reichs- 15
versammlung nicht alle Stände in einerley Berathschlagung ihre Stimmen ab; und in so weit kann freylich die Stimme einer einzelnen Reichsstadt beym Reichstage nicht so viel würken, als eine churfürstliche Stimme. Aber gnug, daß diese Würkung sich doch da zeigt, wo sie sich zeigen kann, nehmlich bey solchen Reichsdeputationen, die in unzertrennter Versammlung gehalten werden; und gnug, daß eine jede reichsstädtische

Stimme jetzt eben so mitwürkend ist, ein reichsstädtisches Conclusum, als jede churfürstliche Stimme ein churfürstliches Conclusum zu bewürken, und daß am Ende dann auch ein reichsstädtisches Conclusum in seiner Art eben so gut gilt, als ein churfürstliches Conclusum.

16 Da nun vollends beide höhere Collegien erkläret haben, daß sie auch nicht verlangen, über das städtische eine Mehrheit der Stimmen zu behaupten (c); so ist um so weniger zu erwarten, daß

(c) Siehe die Erklärung der beiden höheren Collegien wegen des reichsstädtischen voti decisiui vom Jahre 1653. in Londorps actis publicis 7. Th. 6. Buch 306. Cap., Herdens Grundfeste 2. Th. 6. Cap. S. 140. u. f.: — "Dem allem nach erklären sich die churund fürstlichen Räthe — nochmals und endlich dahin, „daß dieselben den freyen und Reichsstädten in ihrem „voto decisiuo, wie dasselbe ihnen im Friedensschluß „attribuiret und zugeeignet wird, einigen Abbruch zu „thun, nicht gemeynet, sondern dasselbige in allen, „kraft kaiserlicher Proposition zu berathschlagen vorgestellten und noch künftig vorkommenden Materien erfordern und ablegen, auch wenn dasselbige mit dem, „was Churfürsten und Stände unter sich bereits verglichen und geschlossen haben möchten, übereinstimmen thäte, darüber im Namen aller drey Reichsräthe ein einhelliges Gutachten an Ihro kaiserliche Majestät verfassen. Wenn es aber mißstimmig, und „man sich, wie Herkommens, mit ihnen, Städten, „einer sämmtlichen Meynung, auf vorher gepflogene „freye Handlung nicht vergleichen könnte, nichts de-

„stowe-

daß die Reichsstädte verlangen sollten, in Fällen zwiespältiger Meynungen der beiden höheren Reichscollegien mit ihrer Stimme den Ausschlag zu geben.

* * *

Kurz unter den drey Reichscollegien ist die 17
Mehrheit der Stimmen bisher weder in Gesetzen oder Verträgen, noch auch im Reichsherkommen

„stoweniger solches alles, wie es von einem oder andern „collegiis bey den re- et correlationibus eingebracht „worden, als einen unvollkommenen Schluß in ein ge„sammtes Bedenken an Ihro Kaiserliche Majestät ver„fassen zu lassen, zu dem Ende, daß durch dieselbe die „fernere Vergleichung und Ausschlag bey ein oder an„derem Stande gesucht werden möge, allermassen es „die Reichsstädte, wie eben eingeführt worden, hievor „selbst, und anders nichts begehrt und verlangt haben. „Dabey aber behalten die Chur- und Fürstlichen Räthe „ihnen nochmalen per expressum bevor, daß ihnen, „wie bisher, also auch ins künftige frey stehen und un„benommen seyn und bleiben solle, ihre re- und corre„lationes abgesondert des Städtischen collegii vorzu„nehmen, und unter sich ohne desselben Zuziehung die „streitigen Meynungen zu vergleichen; nicht der Inten„tion, daß darum die maiora in praeiudicium des „Städtischen collegii gemacht, und dasselbige eben „praecise schuldig seyn sollte, solchem Vergleiche auch „seines Orts statt zu thun, sondern daß dessen votum „nichts destoweniger hernach in pleno angehört, und „gütlich versucht werden solle, ob und wie selbiges mit „dem, was von beiden höhern collegiis geschlossen und „gut befunden worden, zu einer gleichstimmigen Mey„nung möchte gebracht werden können.“

gegründet. Vielweniger läßt sie sich aus allgemeinen Grundsätzen oder aus der Natur der Sache behaupten. Ja diese dreyfache Abtheilungen der Stände stehen sowohl nach ihrem Ursprunge als nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit unter einander selbst in solchem Verhältnisse, daß nicht anders als die sonderbarsten Folgen davon zu erwarten seyn würden, wenn eines der beiden höheren Collegien für schuldig geachtet werden sollte, das für verbindlich zu erkennen, was das andere Collegium nur mit Beytritt der Reichsstädte gut finden möchte.

18 Nach der bisherigen Praxi bleibt es vielmehr dabey, daß, wenn nur die höheren Collegien unter sich nicht einig sind, schon aus dem, was in Frage stehet, nichts werden kann. Und das ist nach Beschaffenheit der Teutschen Reichsverfassung in der That kein Unglück, weil es alsdann beym Alten bleibt, da Neuerungen in Reichssachen oft ihr grosses Bedenken haben können.

V.

Ob in Fällen, da die Drey Reichscollegien auf dem Reichstage verschiedener Meynung sind, die kaiserliche Entscheidung den Ausschlag gebe?

I. Nach dem Verhältnisse, worinn der Kaiser zur gesammten Reichsversammlung stehet, kann derselbe
  1. deren Gutachten genehmigen oder durch seine Nichteinwilligung von der Kraft eines Reichsschlusses zurückhalten §. 1. 2.
  2. Darüber ist aber ungeschickt der Reichstag von einigen in semisses und sextantes abgetheilt, um im Zwiespalt der Reichscollegien dem Kaiser den Ausschlag zu überlassen. §. 3 - 5.

II. Wenn die drey Reichscollegien unter sich nicht einig sind; ist
  1. nach dem Reichsherkommen
    A. gemeiniglich
      a. die Sache liegen geblieben, und also nichts geschehen §. 6 - 8.
      b. oder man hat den Kaiser ersucht
        1. durch seinen Ausspruch zu entscheiden §. 9. 10.
        2. oder seine Meynung zur weitern Berathschlagung zu äussern. §. 11 - 13.
    B. In einem ganz besonderen Falle, die Münsterische Erbmännersache betreffend, schien es
      a. als ob der kaiserliche Ausspruch entschieden hätte. § 14 - 16.
      b. Aber in der That blieb es nur darum dabey, weil es die verneinende Meynung traf §. 17 - 20.
  2. Nach analogischen Gründen gilt hier
    A. kein Schluß vom Rechte die Genehmigung der Reichsgutachten zu versagen, weil damit doch nichts neues eingeführt werden kann, wie hier geschehen könnte. §. 21 - 24.
    B. Auch in anderen Europäischen Reichen fehlt es nicht an ähnlichen Beyspielen, wie z. E. auch in Engelland der König nicht im Zwiespalt des Ober- und Unterhauses entscheiden kann. §. 25 - 27.

1 Der Teutschen Reichsverfassung ist es zwar nicht zuwider, daß in Fällen, welche nur die Reichsstände unter sich betreffen, ohne daß die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt oder eines andern eigentlichen Majestätsrechts dabey in Frage kömmt, nach Befinden alle drey Reichscollegien eine unter einander verbindliche Abrede treffen können. Sobald aber ein förmliches Reichsgesetz errichtet, oder sonst ein Majestätsrecht von Kaiser und Reichswegen ausgeübt werden soll; so hat das, was die Reichsstände unter sich beschliessen, wenn auch alle drey Reichscollegien einig sind, doch nicht eher die Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses, als bis es in Gestalt eines Reichsgutachtens an den Kaiser gebracht und von demselben genehmiget worden.

2 Und da es bey dem Kaiser stehet, ob er ein Reichsgutachten genehmigen wolle oder nicht; so gilt in so weit allerdings der Wille des Kaisers soviel als der Wille des gesammten Reiches, indem ein Theil ohne den andern überall nichts verbindliches von der Art machen kann.

3 Dieser Umstand hat einige an die Terminologie des Römischen Rechts gewöhnte Rechtsgelehrten

lehrten veranlasset, sich des Ausdrucks zu bedienen, als ob die kaiserliche Gewalt semissem comitiorum betrage. Und auf weitere Frage, wie dann die übrigen Theile der anderen Comitial-Hälfte unter den drey Reichscollegien zu berechnen seyen, schien es dann ganz natürlich zu seyn, wie Reinkingk meynte, jedes zu einem sextante ($\frac{2}{12}$ oder $\frac{1}{6}$) in Anschlag zu bringen (a). Aus dieser Berechnung

(a) Theod. Reinkingk *de regimine seculari et ecclesiastico* lib I. class. 5. cap. 8. n. 46. (edit. II. Basil. 1622. 8.) p. 319. sq.: "*Summa imperii potestas* ex mente Wehneri *in duos semisses* tribuitur, quorum vnum Caesar, reliquum ordines vniuersi habent, sicut quoque inter caesarem et populum ius comitiorum diuisum Svetonivs scribit, sed pro partibus diuisis. Inter imperatorem vero et ordines omne ius imperii, excepta iuris singularis vel priuilegiorum concedendorum facultate, pro partibus indiuisis distributum est. *Ordinum semissis in tres sextantes* tribuitur, quorum *vnum electorum*, *alterum principum*, (quo nomine omnes principes politici et ecclesiastici, praelati, comites, et barones hic veniunt,) *tertium* liberarum imperii *ciuitatum* senatus obtinet. Et quamquam haec pars dimidia ita sit subdiuisa inter senatus, iure tamen suffragiorum ferendorum dispari vtuntur. Electores enim et ciuitates in suis quaeque classibus viritim suffragia ineunt. In principum autem senatu alia principum proprie sic dictorum, alia praelatorum, comitum et baronum ferendi suffragii ratio est. --- Vt ita computato votorum numero caesaris ad ordines vniuersos, vt iam monuimus, hemipla; ad singulas ordinum classes tripla; ad electores singulos 21.; ad principes tam ecclesiasticos quam politicos 180.;

ad

nung schien aber ferner ganz mathematisch zu folgen, daß, wenn in einer reichstäglichen Berathschlagung die drey Reichscollegien nicht einerley Meynung wären, diejenige Meynung, welcher der Kaiser beyträte, eben so gewiß den Ausschlag geben müßte, als $\frac{6}{12} + \frac{2}{12}$, oder gar $\frac{6}{12} + \frac{4}{12}$ augenscheinlich mehr sey, als blosse $\frac{2}{12}$ oder $\frac{4}{12}$.

4 Das wäre nun in der That keine Kleinigkeit, wenn auf solche Art der Kaiser nur das reichsstädtische Collegium auf seiner Seite haben dürfte, um mit dessen sextante und seinem semisse, woraus alsdann ein octunx werden würde, die beiden sextantes der beiden höheren Collegien zu überwiegen; oder wenn auch nur in einem Falle, da etwa im Reichsfürstenrathe die Stimmen des Hauses Oesterreich und der geistlichen und neuen Fürsten die Mehrheit ausmachten, und ein reichsstädtisches Conclusum damit übereinstimmte, der Kaiser durch seinen Beytritt das bewürken könnte, daß alsdann alle Churfürsten und alle weltliche

alte

ad praelatos, comites et barones, qui, vt praemisimus, non viritim, sed curiatim sententias dicunt, exigua; ad ciuitates vero sigillatim 210. sit ratio. Electorum porro ad singulos principes fere tripla; ad praelatos et comites non adeo magna; ad ciuitates, plus paulo quam tripla est proportio.".

alte Fürsten sich müsten gefallen lassen, was auf solche Art die Kraft eines Reichsschlusses bekommen würde.

Jedoch die Hinfälligkeit jener Hypothese vom semisse comitiorum hat schon ein berühmter Schriftsteller, der sonst für sehr kaiserlich gesinnt gilt, gründlich gezeiget (b), indem der Kaiser und das

(b) Iac. Bernh. Mvlz *repraesentatio maiestatis imperatoriae* (Oetting. 1690. fol.) part. 2. cap. 19. p. 626. sq. n. 27 — 30.: "Quum imperator diuersam vel singularem a maioribus sententiam fouet, vlterius tractatur, vt statuum suffragia conformia reddantur; interim res in suspenso manet, quoniam imperator, quod sibi placet, inuitis ordinibus non obtrudit, nec statuum concluſa vigorem obtinent, nisi imperator ei vitam quasi inspiret. *Neque hic maiora penes imperatorem residere* dicendum, quamuis ipsi vulgo *semis comitiorum* tribuatur, quae maior videri posset singulis curiarum discrepantibus votis, quae tertiam semissis partem explent. Quodsi vna earum cum imperatore consentiat, ipsius semis duabus vnciis siue sextante crescere, et *octunx* ab ipsius parte esse videtur. Sed notandum *binas semisses comitiorum inter se non esse confundendas:* nec tam caesaris et ordinum concurrentiam pro semissibus comitiorum, quam pro duabus diuersis partibus esse habendas, quarum vna sine altera effectum non producit intentatum, nec vna alterius se participem facere, aut portionem ad se trahere potest. *Votorum et suffragiorum pluralitas ad ordines, non ad caesarem pertinet*, qui solus pro sua parte gerit in comitiis, quod suarum est partium; nec proprie votum vel suffragium, sed comprobationem, auctoritatem, ratificationem et confirmationem praebere dicitur.

das Reich hier als zwey ganz verschiedene Personen anzusehen sind, deren keine zwar ohne die andere etwas bewürken kann, aber auch ohne daß unter ihnen jemals von Mehrheit der Stimmen die Frage seyn kann, als welche zwar die verschiedenen Glieder des Reichs, als der einen moralischen Person, unter sich treffen kann, aber nicht so, daß der Kaiser, als die andere Hauptperson, sich dabey mit in Rechnung bringen liesse.

* * *

6 Noch zur Zeit ist auch weder durch Reichsgesetze, noch durch ein Reichsherkommen dem Kaiser ein solches Recht zugestanden, daß er durch seinen Beytritt im Fall einer ungleichen Meynung der drey Reichscollegien den entscheidenden Ausschlag geben könnte.

Bis-

picitur. Ideo nec vna ipsius sententia, et, si accesserit vnius ex collegiis conclusum, pluralitatem votorum induit, quae adhuc penes reliqua bina collegia numero potiora vota habentia manet; sic ergo binae semisses comitiorum distincte considerandae sunt, vt partes integrantes et separatae, quae nullam inter se commixtionem patiuntur, quemadmodum caput et membra in exsequendis animi et corporis muniis diversa officia contribuunt, nec vnum alterius prouinciam siue functionem ingreditur. Sic et imperator, qui caput est comitiorum, in ea se non immiscet, quae sunt ordinum, nempe in pluralitatem vel prolationem aut augmentum votorum."

Bisher ist es vielmehr I) die Regel gewesen, 7
daß, wenn die beiden höheren Reichscollegien ei-
nes gemeinsamen Schlusses sich nicht vereinigen
können, es nicht einmal zur Re- und Correlation
mit den Reichsstädten, viel weniger zum Reichs-
gutachten gekommen, und also dem Kaiser nicht
einmal Anlaß gegeben worden, seine Erklärung
darüber von sich zu geben.

So oft also eine Frage zur Comitial-Be- 8
rathschlagung gestellt war, worinn die beiden hö-
heren Reichscollegien nicht zum gemeinsamen
Schlusse kamen, wie z. E. 1747. in der Zwingen-
bergischen Sache: ob auf den Churpfälzischen
Recurs wider das Verfahren des Reichshofraths
von Reichs wegen Vorstellung an den Kaiser zu
thun sey? so verstand sich von selbsten, daß nichts
aus der Sache wurde, mithin die verneinend
Meynung Platz behielt, wenn gleich eines der bei-
den höheren Reichscollegien einen bejahenden
Schluß faßte.

❁ ❁ ❁

Wenn auch II) die höheren Reichs-Collegien 9
bisweilen ihrer zwiespältigen Meynung ungeachtet
es zur Re- und Correlation mit dem reichsstädti-

schen

schen collegio kommen lassen, und ein Reichsgutachten von zweyerley oder gar dreyerley Meynungen an den Kaiser gebracht worden; so ist es freylich 1) in der Cammergerichts-Moderations-Sache geschehen, daß man im Reichsgutachten vom 8. Nov. 1726. einfliessen lassen:

„Kaiserliche Majestät wären bey so „gestalten Sachen zu ersuchen — ins „Mittel zu treten, und nach Dero Einsicht „der Sache — abhelfliche Maaß zu geben;"

Mosers Staatsrecht 49. Th. S. 364.

Worauf dann der Kaiser durch seinen Ausspruch die Sache entschieden, und in so fern, als derselbe einer von denen ihm vorgelegten Meynungen beygetreten, und nicht etwa eine dritte Meynung angenommen, es dabey sein Bewenden gehabt hat.

Mosers Staatsrecht Th. 50. S. 34.

10 Daraus folget aber noch keinesweges, daß die beiden höheren Reichscollegien schuldig seyen, im Fall ihrer zwiespältigen Meynung es auf den Ausschlag des Kaisers ankommen zu lassen; oder daß der Kaiser gar von selbsten (ipso iure) hierzu berechtiget sey.

Son-

Sondern es setzt dieses nothwendig voraus, daß sämmtliche Reichscollegien die Sache zur Entscheidung des Kaisers heimgestellet haben. Sonst gehet es nicht an, daß der Kaiser einen solchen Ausspruch thue, wenn es ihm nicht überlassen ist; wie sich hierüber Moser im Staatsrechte Th. 50. S. 32. in den Marginalien ganz bestimmt und wohl ausdrückt.

Denn wenn es ipso iure statt fände, so wäre auch 1726. es nicht nöthig gewesen, den Kaiser erst im Reichsgutachten um seinen Ausspruch zu ersuchen. Und ausser diesem Falle, der vielleicht der einzige in seiner Art ist, hat man es mehrmalen ganz anders gehalten.

* * *

Man hat nehmlich 2) zu anderen Zeiten z. E. 1) im Reichsgutachten vom 27. Sept. / 6. Oct. 1653. bey einer ähnlichen Discrepanz der Reichs-Collegien die Sache so gefasset:

"Man habe für nöthig ermessen, kaiser-
„licher Majestät über sothane discrepantias
„allerunterthänigst zu referiren, und Dero-
„selben allergnädigste Resolution darüber zu
„eröffnen, damit alsdann die

Bayerische Staatsbibliothek München

„Stände der Sache weiter „nachdenken, und gegen Ihre „kaiserliche Majestät sich fer„ner erklären mögen. ꝛc.“

PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. 3. p. 392.

Worauf auch nichts weniger, als eine kaiserliche Entscheidung erfolget, sondern die damals vorgewesene Frage von der Mehrheit der Stimmen in Steuer-Sachen seit dem bis jetzt noch immer unerlediget geblieben ist.

Wäre aber der Kaiser ipso iure berechtiget, in solchen zwiespältigen Meynungen der Reichscollegien schlechterdings den Ausschlag zu geben; so brauchte er solches Recht sich nicht durch solche eingeschränkte Heimstellung von Seiten der Stände einschränken zu lassen.

* * *

12 Noch hat man 3) bey anderen Gelegenheiten, z. E. im Reichsgutachten vom 29. Oct. 1670., da a) in puncto moderationis et rectificationis matriculae das churfürstliche und reichsstädtische Collegium dafür gehalten, daß solche der ordentlichen Reichsdeputation zu übergeben, das fürstliche Collegium aber anderer Meynung gewesen,

in

in Pachners Samml. der Reichsschlüsse 1 Th. S. 495. die Sache so gefasset:

„Weil man sich darüber nicht vereinbaren „können; so wolle man kaiserlicher Maje„stät Meynung allerunterthänigst erwar„ten."

Worüber Moser im Staatsr. 50. Th. S. 32. §. 43. ganz recht die Anmerkung macht:

"Daß solches nicht als eine Heimstellung zur kaiserlichen Entscheidung angesehen werden könne; sondern mehr auf eine Mediation und Anhandgebung gütlicher Vorschläge ziele."

Desgleichen geschah es in eben dem Reichs- 13
gutachten vom 29. Oct. 1670., daß b in puncto extensionis §. 180. R. I. N. das churfürstliche Collegium und die mehreren im fürstlichen sich mit einem Aufsatze, aus den übrigen fürstlichen aber verschiedene, und dann der Städte Rath mit einem andern Projecte sich conformirt hatten; da es dann hieß:

"Man habe solche Discrepanz kaiserli„cher Majestät gleichergestalt zu hinterbrin„gen nöthig befunden."

Pachner am a. O. S. 495.

Worauf nun zwar, was diesen Punct betrifft, unterm 12. Febr. 1671. bey **Pachner** am a. O. S. 518. u. f. eine kaiserliche Resolution erfolget ist, bey der es bisher sein Bewenden gehabt hat; jedoch in der That eigentlich nicht aus dem Grunde, als ob der Kaiser in solchen Fällen schlechterdings den Ausschlag geben könne; sondern weil das ohnehin in des Kaisers Gewalt gestanden, daß er der von Chur- und Fürsten begehrten weiteren Extension des jüngsten Reichsabschiedes seine Genehmigung entziehen können, mithin nichts daraus geworden.

* * *

14 Der beträchtlichste Fall, der hier einzuschlagen scheint, ist unstreitig 4) in der bekannten Münsterischen Erbmänner-Sache vorgekommen.

In dieser Sache war eigentlich die Frage:

ob nach der unter den Revisoren sich hervorgethanen Gleichheit der Stimmen eine nochmalige Revision mit Zuziehung neuer Urkunden vorzunehmen? oder ob es nunmehr bey dem vorigen Cammergerichts-Erkenntnisse zu lassen sey?

Ersteres war zwar die Meynung des churfürstlichen collegii. Aber im fürstlichen und städtischen collegio hielt man das letztere dafür. Und, wie es im Schluß des unterm 31. Aug. 1708. hierüber gefaßten Reichsgutachtens hieß: "wären „diese beide differente Meynungen Ihrer kaiser„lichen Majestät allerunterthänigst einzuschicken."

Fabers Staatscanzley 13. Th. S. 379. u. f.
PFEFFINGER *ad Vitr.* tom. 4. p. 382. sq.

Hier ward also dem Kaiser weder die Entschei- 15
dung der Sache noch sonst etwas heimgestellt. Gleichwohl erfolgte darauf ein Commissionsdecret unterm 19. Dec. 1709.:

"Kaiserliche Majestät hätten den Rechten „und Reichs-Constitutionen gemässer zu „seyn erachtet, diejenige Meynung zu ratifi„ciren, welche dahin gehe, daß das Cammer„gerichts-Urtheil zu confirmiren ꝛc."

Fabers Staatscanzley 15. Th. S. 306,
PFEFFINGER *l. c.* p. 383.

Wobey es auch seitdem in der Hauptsache geblieben.

PFEFFINGER *l. c.* p. 384

16 Und dieses ist vermuthlich der Fall, der Mo-
ser im Staatsrecht 50. Th. S. 42. bewogen hat,
ungeachtet dessen, was er vorhin S. 31. u. f. als
Praemissen, woraus eine ganz andere Conclusion
zu folgen schien, angeführet hatte, am Ende die
Sache durch Herkommen dahin für entschieden zu
halten: daß der Kaiser allerdings in diesem Falle
dem Schlusse zweyer Reichscollegien durch seinen
Beytritt die Kraft eines Reichsschlusses geben
könne.

❁ ❁ ❁

17 Allein es waren a) in dieser Erbmänner-Sache
die besonderen Umstände, daß aus dem, was die
Churfürsten verlangten, da die übrigen Reichs-
collegien nicht mit dahin einstimmten, ohnedem
nichts werden konnte; und also schon deswegen,
quia in dissensu trium collegiorum nihil agitur,
adeoque negatiua obtinet, die gegentheilige Mey-
nung der Fürsten und Städte, welcher auch der
Kaiser seinen Beyfall gab, vorwalten muste.

18 Und da b) hier nur eine Justitzsache in Frage
stand, worinn bey so gestalten Sachen der oberst-
richterliche Ausspruch, der bloß diesen einzelnen
Rechtsfall betraff, eher befolget werden konnte,
als wenn von einer die Reichsverfassung überhaupt
betref-

betreffenden oder sonst zur gesetzgebenden Gewalt gehörigen Sache die Frage gewesen wäre; so ist wohl aus diesem einzigen Falle mit Grunde nicht zu folgern, daß dadurch das ganze Reich eine solche Gewalt des Kaisers, in allen und jeden Sachen, da die beiden höhern Reichscollegien zwiespältig sind, den Ausschlag zu geben, anerkannt hätte; und daß also ein verbindliches Herkommen, wozu dergleichen stillschweigende Genehmigung nothwendig ist, allhier vorhanden sey.

Man wird deswegen mit weit grösserem Rech- 19
te dem Herrn von Ludolf beypflichten, wenn derselbe in den electis iuris publ. tom. 2. p. 255. bey Gelegenheit eben dieser Erbmänner-Sache die Anmerkung macht:

"Es sey eine noch unausgemachte Frage:
„Wie weit Ihro kaiserliche Majestät in
„Reichsgeschäfften, da die vota der Reichs-
„collegiorum different, durch Dero Beyfall
„der Sache den Ausschlag zu geben zuge-
„eignet werde? ꝛc.

Wobey er ganz vernünftig zeiget, wie unge- 20
reimt die Frage sonst so vorgetragen sey: ob Ihrer Kaiserlichen Majestät votum so viel gelte, als aller Reichsstände Stimmen zusammen? oder,

nach anderer Ausdrücken, ob dem Kaiser die Hälfte des Reichsconvents zukomme? und wie übrigens, wenn die Reichscollegien in der Meynung different seyen, die Sache für unausgemacht gehalten; auch von kaiserlicher Majestät selbst oft zu fernerer Deliberation ausgestellt, und zwar unterweilen auch entschieden worden sey, aber alsdann der leidende Theil auch gravaminirt habe u. s. f.

❀ ❀ ❀

21 Das wichtigste, was sich hier für den Kaiser sagen liesse, wäre vielleicht ein vom grössern aufs geringere herzunehmendes analogisches Argument: Da der Kaiser, wenn er einem einstimmigen Reichsgutachten seine Genehmigung versaget, dessen Kraft behindern kann; so müste er noch vielmehr das Recht haben, mit Beytritt zweyer Reichscollegien das, was bloß ein Collegium verlange, zu entkräften.

22 Allein es ist wohl zu bemerken, was für ein Unterschied darinn liege: ob bloß davon die Rede sey, etwas, das in Frage kömmt, durch seine Nichteinwilligung zu entkräften? oder auch allenfalls etwas neues einzuführen?

Erste

Ersteres kann allerdings der Kaiser selbst gegen ein Reichsgutachten, geschweige gegen ein Conclusum eines einzelnen collegii thun; so wie vom churfürstlichen concluso in der Erbmänner-Sache dieses gezeiget worden.

Ganz ein anderes aber ist es, wenn man die 23
Frage von der Seite ansiehet: Ob der Kaiser, wenn er mit Beytritt zweyer Reichscollegien einen verbindlichen Reichsschluß bewürken könne, nicht Mittel und Wege finden werde, mit Mehrheit der Stimmen bloß im Fürstenrathe, und mit Beytritt der Reichsstädte, Sachen von der grösten Wichtigkeit nach Willkühr durchzusetzen?

Wenn man sich dann insonderheit einen sol- 24
chen Fall vorstellet, da sämmtliche Churfürsten, und selbst im Fürstenrathe die meisten und wichtigsten weltlichen Stimmen für nöthig fänden, das nicht geschehen zu lassen, was der Kaiser mit Hülfe der geistlichen und neufürstlich weltlichen Stimmen etwa auszuführen gedächte; so wird man sowohl den Grund des Unterschiedes, als die Wichtigkeit dieser Sache erkennen können, um nicht einen solchen Satz einzuräumen, wodurch der ungleich grössere und wichtigere Theil des

Teutschen Reichs über kurz oder lang in Umstände gerathen könnte, daß ihm nichts als obsequii gloria übrig bliebe.

❁ ❁ ❁

25 Man darf auch nicht denken, daß nach solchen Grundsätzen die Verfassung des Teutschen Reiches ganz unregelmässig, und von ähnlichen Beyspielen anderer Europäischen Reiche abweichend seyn würde.

26 Auch in der Großbritannischen Verfassung ist eben der Fall, daß in Sachen, die vors Parlament gehören, nie ein verbindlicher Schluß zu Stande kömmt, wenn nicht das Oberhaus mit dem Unterhause einig ist, und der König damit ebenfalls übereinstimmt; ohne daß auch da der König es in seiner Gewalt hat, etwa nur einem der beiden Häuser beyzutreten, wo das andere nicht eben der Meynung ist.

27 Darüber muß freylich allenfalls manches zurückstehen, was sonst vielleicht durchgesetzt werden könnte. Allein damit ist man auch desto mehr gesichert, daß keine Neuerung ohne allgemeinen Beyfall geschehen kann, und daß sonst lieber alles bleibet, wie es ist, woran für so wichtige Gegenstände, als hier in Frage kommen können, oft alles gelegen ist.

VI.

Vom
Ursprunge der Landeshoheit
und dem in den meisten Ländern damit verbundenen
Ursprunge der Landstände;
ingleichen, was es mit Ländern, wo keine Landstände sind, für eine Bewandtniß habe?

I. Nach der eigentlich Teutschen Verfassung ist
  1. der Ursprung der Landeshoheit
    A. nicht von den ältesten Zeiten herzuleiten, da
      a. Teutschland von mehreren von einander unabhängigen Völkern bewohnet gewesen §. 1-3.
      b. oder als ob nach Abgang der Carolinger die ehemaligen Herzoge als Landesherren wieder aufgekommen wären §. 4. 5.
    B. Der wahre Ursprung der Landeshoheit ist
      a. vorläufig überhaupt
        I) in der ursprünglichen Autonomie und unbeschränkten Freyheit grosser Güterbesitzer zu suchen §. 6. 7., und
        II) in dem Feudalsysteme des mittlern Zeitalters §. 8-10
      b) Hernach ereigneten sich insonderheit
        I) von Seiten der Kaiser und Könige
          1) erst einzeln viele Schenkungen ganzer Striche Landes und hoher Regalien §. 11. 12.
          2) desgleichen im Ganzen die wichtigen Veränderungen
            A. daß nach und nach Grafen und Herzoge erblich wurden §. 13-18.
            B. daß endlich geistliche und weltliche Reichsstände allgemeine kaiserliche Urkunden über ihre Hoheitsrechte erhielten §. 19.

II) In

II) In Ansehung der Landschaften, wie sie aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestanden, würde
1) die kaiserliche Bewilligung nicht hinlänglich gewesen seyn §. 20 - 22.
2) Aber sie fanden auch ihren Vortheil dabey, zur Befestigung der Landeshoheit die Hand zu bieten §. 23 - 26.

2. Die Landstände sind deswegen
A. ordentlicher Weise und in den meisten Ländern
a. eben so alt, wie die Landshoheit selbst, und zwar so, daß sie ohne noch besondere Verträge vor sich zu haben, doch
I) in wichtigen Sachen zu Rathe gezogen wurden §. 27 - 29., und
II) ihre Fürsten weder erst mit Gütern zu versorgen brauchten, noch Steuern zugeben hatten §. 30 - 32.
b. Doch erst bey Gelegenheit bewilligter Steuern sind die heutigen Landesgrundgesetze aufgekommen §. 33 - 36.
B. Nur einige Länder haben nie Landstände gehabt, als
a. ganz kleine Länder, die nur aus einigen Flecken und Dörfern bestehen, und mehr mit Eigenthums - als Regierungs - Rechten beherrschet werden §. 37 - 43.
b. auch wohl grössere Länder, die aus solchen kleineren zusammen erwachsen sind §. 44. 45.

II) Nur in den ursprünglich Wendischen Ländern hat es mit dem Ursprunge der Landeshoheit eine andere Bewandtniß, wenn sie gleich auch nicht ohne Landstände sind §. 46 - 48.

1 Teutschland hat zwar von ältesten Zeiten her aus vielerley Völkern bestanden, die ursprünglich weder einer gemeinsamen höhern Gewalt unterworfen waren, noch unter sich in allgemeiner Verbindung standen, deren jedes also seine eigne innerliche Verfassung unabhängig von jedem andern hatte.

2 Aber von selbigen Zeiten läßt sich auf die jetzige Verschiedenheit unserer Länder weiter kein Schluß machen, als sofern etwa ein gewisser Unterschied in Sitten und Gebräuchen in einer Gegend von Teutschland anders als in der andern, vielleicht in Baiern anders als in Sachsen, u. s. f. von ältesten Zeiten her sich annoch erhalten haben mag.

3 Nachdem einmal die Franken über die übrigen Teutschen Völker Meister geworden waren, und zuletzt auch solche Teutsche Völker, die sich anfangs nur mit einer Art von Capitulation und mit Vorbehalt ihrer eignen Landesobrigkeit und Verfassung dem Fränkischen Scepter unterworfen hatten, schlechterdings unter denselben sich hatten bequemen müssen; so wuste man in der ganzen Fränkischen Monarchie, wie sie Carl der Grosse besaß und seinen Nachkommen hinterließ,

von keinem andern Regenten, als vom Könige; und man kannte keine andere Obrigkeiten einzelner dazu gehöriger Länder, als nur die Befehlshaber, die vom Könige abhiengen, und nur in dessen Namen Hoheitsrechte auszuüben hatten.

4 Daß mit Ludewig dem Kinde im Jahre 911. der Carolinger Mannsstamm erloschen sey; daß von der Zeit an die nur durch die Carolinger unterdrückten Herzoge wieder aufgelebt wären, und seitdem wieder als Landesherren in ihren Ländern regiert hätten; daß also unter Conrad dem I. schon unsere jetzige Landeshoheit im Gange gewesen wäre; — wie einige neuere Teutsche Staatsrechtsschriftsteller das Gebäude vom Ursprunge der Landeshoheit aufführen wollten; — das alles ist nunmehr schon so vielfältig als ungegründet dargethan worden, daß ich deshalb einen jeden Leser nur kurz auf die vortreffliche Abhandlung vom Ursprunge der Landeshoheit in den Strubischen Nebenstunden 4. Th. S. 1. u. f. verweisen darf.

5 In der That ist der Carolinger Mannsstamm nicht erst mit Ludewig dem Kinde, als dessen Vater Arnulf nur ein natürlicher Sohn eines Herrn von der Familie war, sondern schon mit Carl dem Dicken gestürzt und erloschen. Und nicht erst

unter

unter Conrad dem I., sondern schon unter Carls des Grossen Enkel, Ludewig dem Teutschen, kamen wieder Herzoge empor, aber nicht als Landesherren, die ihre eigne Landeshoheit hatten, sondern nur als königliche Befehlshaber, die nicht einmal erblich waren, vielweniger die ihnen anvertraute Ausübung der königlichen Regierungsrechte als ihnen eigenthümliche landesherrliche Rechte ansehen konnten.

* * *

Nur das kann man vielleicht als den ersten 6
Grundstoff zur nachherigen Landeshoheit ansehen, daß eines Theils von je her ansehnliche Familien in Teutschland gewesen, die ganze Striche Landes als grosse Güter beynahe mit unumschränkter Freyheit besassen, ohne daß eine höhere Gewalt sich leicht darum bekümmerte, was solche Güterbesitzer mit dem Ihrigen vornehmen möchten; und daß andern Theils auch Herzoge und Grafen als bestellte Befehlshaber an statt ihrer Besoldung mit ansehnlichen Gütern belehnet, imgleichen Bischöfe und Prälaten für ihre Stifter und und Klöster immer reichlicher mit Gütern begabt wurden, mit deren Benutzung sie ebenfalls frey schalten und walten konnten, ohne daß ihnen darinn eine höhere Gewalt leicht Ziel und Maaß setzte,

Da

7 Da nun alle wohlhabende Familien oder Güterbesitzer ihren Ackerbau und Viehzucht meist nur durch Leibeigne besorgen liessen; so bekam daher ein grosser Theil von Teutschland die Gestalt, daß ganze Striche Landes, die aus einer grossen Anzahl einzelner Höfe oder aus mehreren ganzen Dörfern bestanden, von lauter Leibeignen bewohnt waren, die zwar ihre Herren eigentlich nur als Gutsherren, nicht als Landesherren oder Regenten anzusehen hatten, aber doch meist lediglich von ihrer Gewalt so abhiengen, daß sie es kaum zu empfinden hatten, daß noch eine höhere Regierung über sie obwaltete, weil diese sich wenig oder nichts um das, was ein jeder im seinigen vornahm, bekümmerte, und nach hergebrachter Teutscher Freyheit bekümmern durfte.

8 Auf diesen Fuß erwuchs zuletzt das ganze Feudalsystem des mittlern Zeitalters, vermöge dessen alles dergestalt bloß auf das Lehenswesen gerichtet war, daß der königlichen Gewalt in ganz Europa fast nichts übrig blieb, als das Recht der Lehenherrlichkeit. Ohne kaum daran zu denken, daß die höchste Gewalt in einem Staate zu allem, was die gemeine Wohlfahrt erforderte, berechtiget sey, mußten Könige sich begnügen, wenn geist-

liche

liche und weltliche Fürsten, Prälaten und Grafen, Edle und Ritter, die Lehen von ihnen hatten, nur ihren schuldigen Lehensdienst thaten, und nur ihrer Lehenspflicht halber sich nichts zu Schulden kommen liessen. Und so hatten sowohl Bischöfe und Prälaten, als weltliche Fürsten und Grafen und edle Herren wieder ihre Vasallen, mit deren Treue und Diensten nach Lehenrecht sie sich begnügen mußten.

Hingegen mochte auch eine jede freye Familie, 9
jede Stadt oder andere bürgerliche Gesellschaft in Dingen, die ihr gemeines Bestes betraffen, so gut für sich sorgen, als eine jede konnte und wollte, ohne daß Fragen von der gemeinsamen Wohlfahrt des ganzen Reichs oder auch nur ganzer Länder leicht in würksame Bewegung kamen.

Niemand war aber übler daran, als der Bauer, 10
der fast durchgehends in der elendesten Sclaverey unter seinem Gutsherrn lebte, das mochte nun ein gemeiner Ritter, oder einer der Edlen, Grafen, Prälaten, Fürsten, oder selbst der König seyn; welche alle hinwiederum mehr oder minder wohlhabend waren, nachdem eine grössere oder geringere Zahl Bauern mit Fronen und Abgaben ihnen zu Gebote stand, und überdies etwa einträg-

liche Regalien oder andere Einkünfte in ihren Händen waren.

* * *

11 An diesen letzteren hatten insonderheit die Könige in der ersten Zeit einen solchen Ueberfluß, und dagegen so wenigen Aufwand zu machen, daß es ihnen nicht schwer ankam, nicht nur ganze Striche Landes als einträgliche Güter (a), sondern auch eben so einträgliche Zölle, Märkte, Münzen und andere Regalien irgend einem Lieblinge oder jemanden, der sonst Verdienste hatte, hauptsächlich aber geistlichen Ständen, von deren Freundschaft sie Vortheile für ihre Seele und in der Ewigkeit hofften, zuzuwenden.

12 Wenn auf solche Art Bischöfe und Erzbischöfe ganze Bezirke von mehreren Quadratmeilen besassen, und nicht nur die Befreyung von Abgaben oder anderen königlichen Rechten, sondern selbst königliche Regalien zu ihrem Eigenthume erhielten; so war das schon ein naher Schritt dazu, daß ein jeder Bischof in seinem Bezirke einen wahren Landesherrn vorstellte. Und von weltlichen Besitzern grosser Güter war es leicht zu erwarten, daß sie nichts unterlassen würden, um dem geistlichen Stande möglichst nachzueifern.

Doch

(a) Siehe z. E. den folgenden VII. Beytrag.

❀ ❀ ❀

Doch diejenigen, die eigentlich nur als köni- 13
gliche Befehlshaber angestellt waren, konnten nicht wohl daran denken, Landesherren zu werden, ehe sie nicht des Erbrechts in ihren Stellen gesichert waren, wozu für solche Familien die erste Hoffnung war, die in dem von der Krone ihnen anvertraueten Stücke Landes zugleich mit beträchtlichen eignen Gütern angesessen waren, die sich in der Folge je länger je schwerlicher von den Befehlshabersstellen und den damit verbundenen Lehngütern trennen liessen.

Carl der Grosse schien das schon vorherzuse- 14
hen, da er in einem seiner Capitularien äusserte: Auditum habemus, qualiter et *comites* et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, *conparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio* (b). Da nachher weniger wachsame Könige regierten, hielt es immer schwerer, eines Grafen Sohne die väterliche Stelle zu entziehen, bis man es endlich in ganz Teutschland für bekannt annehmen konnte, daß alle gräfliche Geschlechter erblich waren. Aber nun ward auch bald nicht mehr daran gedacht, daß Grafen eigentlich über einzelne Gaue, worinn

(b) *Capitular.* lbi. 3. cap. 19. 2c. in GEORGISCH *corp. iur. Germ.* p. 1350.

das Reich eingetheilet war, nur königliche Befehlshaber seyn sollten. Sondern jeder Graf satz jetzt das Schloß, wo er seinen Wohn- und Stammsitz hatte, mit allen umliegenden Gütern, die er als Eigen oder Lehen besaß, als sein erbliches Eigenthum an, so daß, ehe man sichs versah, mit dem Anfange des XI. Jahrhunderts fast alles Andenken der ehemaligen Gaue auf einmal verschwand, und desto mehreren Namen gräflicher Schlösser, wornach nun die meisten Grafen ihre erbliche Geschlechtsnamen einführten, dagegen Platz machte.

* * *

15 Mit der herzoglichen Würde währte es zwar länger, ehe die Könige ihre Erblichkeit nachgaben. Es war aber doch zuletzt nicht mehr zu hintertreiben. Und so wurden endlich sowohl Herzoge als Grafen und in gleicher Maasse Markgrafen, Pfalzgrafen, Burggrafen, aus königlichen Befehlshabern wahre erbliche Regenten.

16 Nur darinn blieben Grafen und Herzoge unterschieden, daß diese nicht, wie jene, sich nur nach gewissen Schlössern oder Stammsitzen, sondern nach wie vor nach ganzen Völkern oder Ländern, die ihrer herzoglichen Befehlshabung anvertrauet waren, in ihren Titeln schrieben; wiewohl

sie

sie doch nicht deswegen auch in eben dem Umfange Landesherren wurden, sondern diese Eigenschaft nur in Ansehung des Bezirkes von Gütern, die sie als Eigen oder Lehen erblich hatten, behaupten konnten.

So weit z. E. die ursprüngliche herzogliche 17
Gewalt eines Herzoges in Baiern gegangen war, so weit erstreckte sich die nachherige Landeshoheit eines Herzogs von Baiern bey weitem nicht. Denn in jenem Verstande begriff Baiern auch das Erzstift Salzburg, die Hochstifter Passau und Freisingen, und wer weiß wie viele Grafschaften und Herrschaften in sich (e). Die Landeshoheit erstreckte sich aber nur so weit, als des herzoglichen Hauses Lehen oder eigne Güter giengen, und nur nach und nach etwa durch Vermählungen, Erbverbrüderungen, Lehensheimfälle, oder andere Errungenschaften vermehret wurden.

Von Grafschaften war es eher möglich, daß 18
ein ganzer Gau in erblichen Besitz eines gräflichen Geschlechts kam, wiewohl auch das wenigstens

(c) Um sich hiervon zu überzeugen, darf man nur in Wig. Hunds Bairischem Stammbuche (Ingolst. 1585. fol.) nachsehen, wie viele gräfliche und freyherrliche Geschlechter, wovon jetzt nur noch das gräfliche Haus Ortenburg übrig ist, ehedem in Baiern gewesen sind.

nicht überall ohne Abfall eintraff, da insonderheit manche Güter, die an grössere geistliche Stiftungen gekommen waren, durch königliche Gnadenbriefe völlige Exemtion aus dem Gaue, worinn sie sonst gehörig gewesen, erhalten hatten; welches hinwiederum mit zur Ursache diente, warum die ehemaligen Namen der Gaue, deren keiner fast mehr in seiner ursprünglichen Vollständigkeit war, nach und nach in gänzlichen Abgang kamen (d).

* * *

19 Wenn man bey allem dem aus der Geschichte der mittleren Zeiten sich erinnert, wie sehr insonderheit im X. XI. und XII. Jahrhunderte die Teutsche Krone durch die vielen unglücklichen Zü-

ge

(d) Wenn die Preisfrage, welche die Churpfälzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Mannheim für den August 1776 aufgegeben hat, ihre würdige Beantwortungen bekömmt; wird das, was ich hier sage, noch ein weit helleres Licht bekommen. Die Preisfrage war: Germania ab antiquissimis temporibus in pagos suos descripta quum fuerit, et haec geographica ipsorum ratio maximam partem a seculo XII. desierit; quaeritur de causis praecipuis huius pagorum interitus, in nostra potissimum Germania Rhenensi. Inzwischen kann man noch folgende Schriften hierüber zu Rathe ziehen. KOPP *de insigni differentia inter comites et nobiles* sect. 1. §. 15. p. 85., HONTHEIM *hist. Treuir. d plom.* tom. 1. p. 342. §. 6., SCHOEPFLIN *Alsatia* tom. I. p. 625., SCHOTT diss. *de origine iuris hereditarii comitum imperii S. R. G. in comitatibus, et inde pendente cognomine eorum seu nominum gentilitiorum*, Lipſ. 1771.

ge nach Italien und ins gelobte Land, durch die Händel mit den Päbsten, und durch das überhand genommene Faustrecht von ihrem ursprünglichen Glanze und von ihrer Macht verlohren hat; so ist es so unbegreiflich nicht, wie die Teutschen Kaiser und Könige immer weniger im Stande gewesen, die zunehmende Macht der Reichsstände zu verhindern, und wie, nach so vielen erst einzeln ertheilten Gnadenbriefen, es endlich zu so allgemeinen Verleihungen gekommen, wie der Kaiser Friederich II. im Jahre 1220. erst den geistlichen, u d 1232. auch den weltlichen Ständen schon sehr allgemeine Versicherungen über ihre Hoheitsrechte ausstellen müssen (e), deren ver-

(e) Beide Urkunden stehen in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede 1 Th. S. 15. 17. und in Schmauß corp. iur. publ. S. 4. 6. In der erstern von 1220. heißt es: "Digna recolentes animaduersione, quanta fide dilecti nostri *principes ecclesiastici* nobis hactenus adstiterunt — censuimus eos, per quos promoti sumus, semper promouendos — igitur quia inter eorum grauamina quaedam — abusiones — inoleuerant in nouis teloneis, in monetis, quae se inuicem ex similitudinibus imaginum destruere consueuerant, in guerris aduocatorum et aliis malis —; *noua telonea et nouas monetas in ipsorum territoriis* siue iurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus *non statuemus*, sed antiqua telonea et iura monetarum eorum ecclesiis concessa — tuebimur —. Item *nulla aedificia*, castra videlicet seu ciuitates, *in fundis ecclesiarum* vel occasione aduocatiae

einigte Menge bald durch bloſſes Herkommen ſchon ſehr frühzeitig beynahe den völligen Inbegriff einer landesherrlichen Regierung in ſich faßte.

20 Wenn man aber weiter darüber nachdenket, ob es auch den Rechten nach hinlänglich geweſen ſeyn würde, wenn nur der Kaiſer und die Reichsſtände unter einander darüber einig geweſen wären, daß die bisherige Teutſche Reichsverfaſſung, kraft deren ganz Teutſchland an ſeinem gemeinſamen höchſten Oberhaupte nur einen einzigen wahren Regenten gehabt hatte, jetzt auf einmal dahin,

tiae, vel alio praetextu *conſtruantur* — Item inhibemus —, *ne quis officialium noſtrorum in ciuitatibus eorumdem principum iurisdictionem aliquam ſibi vindicet*, niſi per *octo dies ante curiam* noſtram ibidem publice indictam, et per octo dies poſtea finitam. Nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praeſumant iurisdictionem principis et conſuetudinem ciuitatis. Quotiescunque autem ad aliquam ciuitatum eorum acceſſerimus *ſine nomine publicae curiae, nihil in ea iuris* habeant, ſed *princeps et dominus eius plena in ea gaudeat poteſtate.*" In der andern Urkunde von 1232. kommen unter andern folgende Stellen vor: Vnusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis, ſiue liberis ſiue infeudatis vtatur quiete, ſecundum terrae conſuetudinem adprobatam. Centumgrauii recipiant centas a *domino terrae*, vel ab eo, qui per dominum terrae fuerit infeodatus. Locum centae nemo mutabit ſine conſenſu *domini terrae* (wer erkennt hier nicht den Sinn des Teutſchen Ausdrucks: Landesherr?) — Nullam nouam monetam in terra alicuius principis cudi faciemus, per quam moneta eiusdem principis deterioretur. etc.

hin, daß ein jeder Reichsstand in seinem Gebiete eine eigne landesherrliche, nur der kaiserlichen Gewalt untergeordnete Regierung führen möchte, abgeändert werden sollte; so läßt sich wohl mit Grunde behaupten, daß nach billigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts eine solche Veränderung mit Rechte nicht geschehen konnte, wenn es nicht mit gutem Willen der freyen Einwohner des Teutschen Reichs, deren Landesherrschaft dadurch verändert werden sollte, geschah.

Denn wenn gleich der Bauernstand, sofern 21
er sich in einer wahren Leibeigenschaft befand, sich gefallen lassen mußte, was mit seiner Regierung vor Veränderungen vorgiengen; so war doch die Ritterschaft eines jeden Landes, wie auch der Prälatenstand, und eine jede Stadt, die bisher nur den Kaiser als Landesherrn verehret hatte, wohl berechtiget zu widersprechen, wenn der Kaiser ohne ihr Zuthun seine landesherrliche Rechte an Herzoge oder Bischöfe, oder Grafen und Prälaten abgeben wollte.

In der That würde es auch nach den Umstän- 22
den damaliger Zeiten, da das Faustrecht auch Edelleuten und Städten den Gebrauch der Selbsthülfe gewährte, und noch keine eigne Militz mit

Pulver und Bley den Fürsten dagegen zu Gebote stand, sehr schwer, wo nicht unmöglich gefallen seyn, Prälaten, Ritterschaft und Städte wider ihren Willen zu einer neuen Territorial-Unterwürfigkeit unter Herzogen, Bischöfen, Grafen u. s. f. zu zwingen.

* * *

23 Jedoch zum Glücke für die angehende Landeshoheit fand auch der Prälat, der Edelmann und der Bürger in einzelnen Ländern seine Rechnung besser dabey, den Bischof, oder den Herzog, den Markgrafen, den Grafen u. s. w. zum eignen Landesherrn, und den Kaiser nur zum höchsten Oberherrn zu haben, als wenn alle Gewalt nur in der einzigen Kaiserkrone vereiniget bliebe.

24 Denn von dieser war hernach keine weitere Zuflucht übrig. Und sobald ein Kaiser nur Gefallen daran fand, einer einzelnen Provinz vor anderen beschwerlich zu fallen; so war eine solche Provinz nicht leicht im Stande der kaiserlichen Uebermacht zu widerstehen, wie z. E. unter Henrich dem IV. die Sachsen deswegen mißvergnügt waren, weil er ihnen mit seinem beständigen Aufenthalte und damit verbundenen Lieferungen, Vorspann u. d. g. Beschwerden nur zur Last fiel.

Und doch war Teutschland wieder zu groß, als 25
daß ein jedes Gebiet, das dazu gehöret, die Vortheile einer landesväterlichen Vorsorge, die ein Land billig von seinem Beherrscher erwartet, in gleicher Maasse sich hätte versprechen können. Viel weniger konnten Prälaten von gemeinen Klöstern oder ähnlichen Stiftungen, oder Edelleute und Städte daran denken, in Berathschlagungen, die unter des Kaisers Augen über ganz Teutschland angestellt wurden, mit zugezogen zu werden.

Wenn hingegen überall geistliche oder weltli- 26
che Fürsten oder Grafen und Herren in ihren Gebieten Landesherren waren, so hatte es mit allem dem eine ganz andere Bewandtniß.

Da war eher möglich, daß ein jeder Landesherr sein Land oder Ländchen übersah, und bis auf einzelne Familien wohlthätig seyn konnte, ohne im Gegentheile so leicht schaden zu können. Denn auf diesen Fall blieb nicht nur die Zuflucht zum Kaiser als einem höhern gemeinsamen Richter und Oberherrn übrig, sondern dazu behielt eine jede Landschaft, so lange ausser ihr noch kein besonderer Soldatenstand den Fürsten zu Gebote stand, und das Faustrecht ihnen so gut als den Fürsten zu statten kam, auch noch eigne Kräfte gnug, um dem Landesherrn Ziel und Maaß zu setzen, wenn er seine Gewalt mißbrauchen wollte. Es

❀ ❀ ❀

27 Es gab sich auch sonst fast von selbsten, daß ein Fürst nicht leicht ohne Zuthun und guten Willen der Landschaft etwas unternahm.

28 Gleichwie der Kaiser, wenn Sachen von Wichtigkeit vorgenommen werden sollten, erst Reichstag hielt; so wurden in jedem Lande alle wichtige Sachen vom Landesherrn erst mit seiner Landschaft, die gemeiniglich aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestand, in Berathschlagung gezogen. In den meisten Fällen verstand sichs von selbsten, daß man den Landesherrn auch nicht für berechtiget gehalten haben würde, ohne Einwilligung der Landschaft etwas vorzunehmen oder durchzusetzen. Aber auch überdies war es nicht ungewöhnlich, daß Fürsten in Fällen, wo sie jetzt nur ihre Ministers oder geheime Räthe zu Rathe ziehen, und wo nie die Einwilligung der Landschaft als nothwendig behauptet werden konnte, dennoch dieselbe oder doch einige ihres Mittels um guten Rath fragte, oder ihr Gutachten begehrte. Und die meisten Länder waren gemeiniglich desto glücklicher, je fleissiger und redlicher das gute Vernehmen zwischen Herrn und Landschaft unterhalten wurde.

So gewiß ist es, daß nach der wahren Ge- 29
schichte des Ursprunges der Landeshoheit in den meisten Ländern die Landstände und deren Gerechtsame eben so alt, wie die Landshoheit selbst, sind, und daß überall die Landeshoheit vom Despotismus von je her weit entfernt geblieben.

❦ ❦ ❦

Es war aber auch noch ein Umstand, der den 30
Ursprung der Landeshoheit ungemein beförderte, und zu deren näherer Bestimmung auch in der Folge sehr vieles beytrug.

Die Landschaften, die nunmehr einen geistli- 31
chen oder weltlichen Reichsstand zum Landesherrn bekommen sollten, waren nicht in dem Falle, wie ein Volk, das sich einen Beherrscher wehlet, und demselben für seine Person und Familie zu Unterhaltung eines Hofstaates und anderen mit diesem Stande verbundenen Bedürfnissen erst gewisse Güter oder Einkünfte anweisen muß, wie in den meisten Königreichen der erste Grund der Domänen daher geleitet werden kann. Hier hatte der Reichsstand schon seine Güter und Einkünfte, als ein Eigenthum oder Lehen, das seiner Familie zugehörte, wovon er alles, was er auch nach erlangter landesherrlichen Gewalt nach den Umständen

dama-

damaliger Zeiten nöthig hatte, hinlänglich bestreiten konnte, ohne daß die Landschaft vom Ihrigen etwas dazu herzugeben brauchte.

32 Also wuste man auch anfangs von keinen Landsteuern, sondern Prälaten, Ritterschaft und Städte genossen das Ihrige, so wie der Landesherr seine Cammergüter zu geniessen hatte. Jeder Bauer leistete nur seinem Gutsherrn, das mochte nun der Fürst oder ein Landstand seyn, seine Dienste und Abgaben an Zinsen und Zehenden, und in der Gemeinde half er zu seinem Antheile die Gemeinheits-Lasten tragen, so wie es dergleichen auch für Bürger in Städten gab. Allein ausserdem hatte weder Bürger noch Bauer weitere Abgaben, wie sie eigentlich unter dem Namen Landessteuern zu verstehen sind, zu entrichten. Und so lange, als ein Reichsstand noch nicht nöthig hatte, besoldete Kriegsvölker mit Gewehr und Waffen zu unterhalten, imgleichen stehende Gerichte und andere Collegien von Räthen zu Cammer- und Regierungsgeschäfften zu besolden, auch sonst der Luxus die Zahl der Bedürfnisse noch nicht so sehr vermehret hatte; so konnte ein Teutscher Fürst mit seinen Cammergütern und Einkünften völlig auskommen, ohne der Landschaft leicht mit solchen Anliegen, die er dann doch auch

nur

nur bittweise anbringen konnte, beschwerlich zu fallen.

Aber so wie es mit diesen Dingen in der 33
zweyten Hälfte des XV. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts allgemach eine ganz andere Gestalt gewann; so gab es um selbige Zeit auch wenige Teutsche Länder, deren Herren nicht in Schulden gerathen waren, und, wenn sie erst mit Verpfändung ihrer Cammergüter sich einige Zeit zu helfen gesucht hatten, doch zuletzt zum guten Willen der Landstände, um ihnen mit einer Geldsumme beyzuspringen, ihre Zuflucht nehmen mußten; da dann gemeiniglich, um das nöthige Geld mit so weniger Beschwerde, als möglich, aufzubringen, nur eine ganz kleine Abgabe auf liegende Gründe, Vieh und Gewerbe, als eine so genannte Landsteuer, oder aufs Getränke von Bier, Wein und Brandtewein, als eine Tranksteuer, und zwar alles nur auf eine gewisse Anzahl Jahre, und gegen ausdrückliche Reverse, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe, von den Landständen für den Bürger- und Bauernstand bewilliget wurden.

Bey dieser Gelegenheit war es ein Glück für 34
die Landstände, wenn sie so vorsichtig waren, ge-

gen

gen ihre gutwillige Bewilligungen der Steuern sich schriftliche Versicherungen zu Befestigung ihrer Freyheiten und Vorrechte, oder auch zu Abstellung bereits vorgekommener Beschwerden auszubedingen. In vorigen Zeiten, so lange die Landstände so gut wie ihre Landesherrn bewaffnet waren, und also ein Schwerdt das andere in der Scheide hielt, waren dergleichen schriftliche Versicherungen minder nöthig, auch daher nicht gewöhnlich, da das blosse Herkommen die Rechte der Landstände hinlänglich gewährte, oder allenfalls förmliche Bündnisse unter sich und mit andern dieselben sicher stellen konnten. Seitdem aber der Landfriede den Landständen die Selbsthülfe aus den Händen gewunden hatte; liefen ganze Landschaften Gefahr, in ihren Vorrechten, über die sich nach blossem Herkommen leicht allerley Streit erregen ließ, nach und nach untergraben zu werden, wenn sie nicht in Brief und Siegeln festere Stützen, als im blossen Herkommen, zu erlangen suchten.

35 Die meisten Landesgrundgesetze, die jetzt fast in allen Teutschen Ländern unter dem Namen Recesse, Abschiede, Verträge, Vergleiche, Compactate, Reversalien u. s. w. bekannt sind, haben deswegen erst seit dem Ende des XV. Jahrhunderts

derts ihren Anfang genommen, ob man gleich sehr irrig schliessen würde, wenn man deswegen auch die Landstände und deren Vorrechte selbst nicht für älter als von selbigen Zeiten her halten wollte.

So wird es aber auch begreiflich, wie es ei- 36
nige Länder gibt, die vielleicht ehedem Landstände mit eben solchen Vorrechten, wie andere Länder, gehabt haben, und jetzt nicht mehr haben, wenn sie nicht mit gleicher Vorsicht für die Erhaltung ihrer Gerechtsame besorgt gewesen sind.

* * *

Nur solche Länder, die von selbigen Zeiten 37
her, da die Landeshoheit aufgekommen, noch weder Städte, noch Rittergüter oder Klöster in sich gefasset, sondern bloß aus einem Stammschlosse und dazu gehörigen Gütern der landesherrlichen Familie, und übrigens nur aus Bauerngütern und Dörfern bestanden, kann es gegeben haben und noch geben, wo nie Landstände gewesen, und nie Landtäge gehalten worden.

In solchen Ländern gibt es ungleich mehr 38
Rechte auf Seiten des Landesherrn, als in anderen Ländern. Man würde aber auch sehr unrecht thun, wenn man davon auf andere Länder einen

Schluß machen, oder überhaupt darnach eine Vorstellung von der Teutschen Landeshoheit bilden wollte.

39 Da gilt es nicht sowohl um Regierungsrechte eines Landesherrn, der einen aus freyen Leuten bestehenden Staat zu regieren hat, als vielmehr nur um Eigenthumsrechte eines grossen Güterbesitzers, dessen Güter, sofern er sie nicht unmittelbar benutzt, von Leuten bewohnt werden, die entweder noch leibeigen sind, oder doch noch unter Ueberbleibseln einer ehemaligen Leibeigenschaft seufzen.

40 Da ist es also nichts neues, wenn alle Unterthanen dienstbar, und zu unzehligen anderwerts unbekannten Abgaben pflichtig sind; und wenn Herren ihren Ländern Dinge, die anderswo unerhört sind, zumuthen, ohne daß nur daran gedacht wird, daß erst eine Berathschlagung mit der Landschaft oder deren Einwilligung erforderlich wäre, sofern nicht etwa allgemeine Verordnungen der Reichsgesetze oder wesentliche Grundsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechts Ziel und Maaß setzen (f).

41 Kurz das sind die Länder, wovon Ludolf (g) schreibt:

(f) Siehe z. E. den folgenden VIII. Beytrag.

(g) LUDOLF *symphor. consult. forens.* tom. 1. consult. 10. p. 326.

schreibt: "Illud exempla docent, quod *in regionibus, quae reguntur modo magis herili*, potestas dominorum non ita restringi queat, sicut in iis, vbi pactis et conuentionibus omnia peraguntur. Esse autem prouincias imperii, quae herili modo gubernantur, nemo est in rebus Germaniae publicis adeo hospes, vt hoc nesciat."

Von solchen Ländern fehlt es nicht an Bey- 42
spielen, die noch bis auf den heutigen Tag völlig auf den alten Fuß sind, wo man von nichts, als einem herrschaftlichen Residenzschlosse und etwa noch überdies der Herrschaft gehörigen Höfen und unmittelbar von denselben benutzten Gütern, und dann nur von Dörfern oder einzelnen Bauernhöfen weiß.

Mit einigen sind aber Veränderungen vorgegangen, von denen nur einige nähere Bestimmungen ihres gegenwärtigen Zustandes abhangen.

Hin und wieder hat etwa ein Dorf ein und 43
andere Vorrechte, die sonst nur Städten eigen sind, bekommen, woraus so genannte Flecken oder Marktflecken, als Mitteldinge zwischen Städten und Dörfern erwachsen sind; oder vorzüglich ist etwa auch aus einer Anzahl Häuser, die nach und nach an oder um das Residenzschloß angebauet sind,

ein solcher Flecken entstanden. Und nicht selten sind hernach solche Flecken vollends in Städte verwandelt, und mit allen deren Vorrechten begabet worden.

Oder es ist auch etwa ein oder ander Kloster in einem solchen Ländchen angelegt, etwa ein oder ander Gut mit adelicher Freyheit versehen worden.

So kann es Ausnahmen geben, die aber die Haupteigenschaft eines solchen Landes als die Regel nicht aufheben.

* * *

44 Gemeiniglich sind es endlich kleine Länder auf welche dieses alles passet; ihrem Ursprunge nach sind sie es gewiß. Aber wie wenn nun mehrere solche kleine Länder nach und nach an einerley Herrn zusammenkommen, und also in ein grösseres vereiniget werden? — So wird es begreiflich, wie es auch grosse Länder von der Art geben kann, wo noch jetzt keine Landstände sind, und in denen ein Landesherr weniger beschränkt regiert, als es der Verfassung der meisten übrigen Länder gemäß ist.

45 Doch auch da, wo aus Gutsherren Landesherren geworden sind, müssen diese doch immer denken, daß sie nun auch mit dem Namen eines Regenten sich dessen Pflichten zugleich gefallen lassen müssen.

Alles

Alles dieses ist, wie mich dünkt, hinlänglich 46
um sich ein historisch richtiges Bild vom Ursprunge der Teutschen Landeshoheit zu machen, zu dessen weiterer Bestärkung ich vorzüglich nur noch die Abhandlung vom Ursprunge der Landeshoheit in den Strubischen Nebenstunden (4. Th. S. 1.) anführen darf.

Nur das eine muß noch überhaupt bemerkt 47
werden, daß alles bisherige eigentlich von den Ländern zu verstehen ist, die ursprünglich Teutsche Einwohner gehabt, und an der ursprünglichen Verfassung der Fränkischen Monarchie Theil genommen haben. Denn davon sind von je her diejenigen Länder, die von ursprünglich Wendischen Völkern bewohnt gewesen, und erst später unter Fränkisch-Teutsche Herrschaft gekommen sind, in vielem Betrachte merklich unterschieden gewesen.

Von solchen Wendischen Völkern hat ein je- 48
des von je her seinen eignen König oder Fürsten gehabt, die man nicht, gleich Teutschen Grafen oder Herzogen, bloß als königliche Beamten oder Befehlshaber ansehen kann, sondern die man immer als Regenten ihres Landes und als Lehenherren ihrer Vasallen gelten lassen muß, obgleich auch hier es an Landständen und landschaftlichen Freyheiten nicht gefehlet hat.

VII.

Lehrreiches Beyspiel eines weltlich fürstlichen Hauses, das seinen ersten Ansitz einer ehemaligen kaiserlichen Schenkung zu danken hat.

I. Quellen dieses Beyspiels
1. zwey kaiserliche Urkunden von 1039. und 1044. §. 1, 3.
2. Ein Zeugniß eines alten Geschichtschreibers §. 4.

II. Einige Anmerkungen darüber
1. wie es zum Beyspiele dienet, die ursprünglichen Gränzen eines Landes zu begründen §. 5. 6.
2. wie aus kaiserlicher Freygebigkeit ganze Striche Landes mit dazu gehörigen Gerechtsamen vergeben worden §. 7. 8.

1 Zur Erläuterung des Ursprunges der Landeshoheit, was den Umstand anbetrifft, daß auch weltliche Länder zum Theil durch kaiserliche Schenkungen ihre erste Begründung erhalten haben, kann vorzüglich die Urkunde dienen, mittelst welcher Kaiser Conrad der II im Jahre 1039. dem Grafen Ludewig, als dem Stammvater der nachherigen Landgrafen von Thüringen einen beträchtlichen Strich Landes schenkte: — Ludouico comiti et consanguineo nostro, sagt da der Kaiser Conrad der II., praedium, quod ab inco-

lis Thuringiae regionis comparauit, villam ſcili-
cet *Altinberc* et noualia prope hinc inde iacentia,
ſed et partem vaſtae ſolitudinis *Loibae*, noſtrae
dominationi ſubiacentem, quam ei *noſtra dona-*
tione contulimus, libere et quiete perfruenda re-
gia auctoritate ſtabilita fecimus, quae his lachis et
terminis concluduntur: a fluuiolo *Louſſa* vsque
quo influit riuulus *Batenbahc*, et ſic retrorſum
per aſcenſum eius ad locum, qui dicitur *Fiurſtat*,
deinde deorſum — (Hier werden nun noch vieler-
ley Orte, Berge, Bäche und Straſſen zur Be-
ſtimmung der Gränzen namhaft gemacht) — ſic-
que poſtremum ad ſupradictum fluuiolum *Louffa*.
Omnia quaecumque his lachis et terminis circum-
data ſunt cum villulis infra poſitis aut ponendis
omnibusque ſuis appendiciis, viis et inuiis, cul-
tis et incultis, venationibus, piſcationibus, exi-
tibus et reditibus, cum omni vtilitate, quae quo-
cumque modo nominari vel dici poſſit, praedicto
Ludouico comiti his regalibus edictis in proprie-
tatem perpetuam ſtabilimus, hoc imperiali cen-
ſura ſtatuentes, vt nullus omnino hominum ali-
quid in his negotii, niſi cum illius voluntate et
iuſſu exercere praeſumat."

Auf dieſe Urkunde beziehet ſich ferner eine
vom folgenden Kaiſer Henrich dem III. vom Jah-

re 1044., worinn derſelbe ſagt: — dilecto propinquo noſtro, Ludouico videlicet comiti, conceſſimus aediſicare caſtellum Scouuonburg in confinio *Loibae* ſiluae, cuius partem complurimam, quam eidem comiti ad id negotium genitor noſter regia auctoritate donauit, et nos ſimiliter illi donauimus, ſed et ipſe a Günthero quodam et Biſone aliisque liberis viris praedia nonnulla inibi et villulas ſiluaticas, quarum vna quidem *Aldinberc*, alia *Reginberisbrunno* dicitur, pretio comparauit, nec non ſaltum innouans ad campeſtria viculos per ſe ſtatuit, atque ex his omnibus, ſeu noſtra donatione vel ſua comparatione circumquaque attractis, praedium vnum colligitur, quod ab iacentibus diſiunctum his terminis et lachis concluditur. (Hier folgen wieder die Gränzen, wie in der vorigen Urkunde.) — Omnia quae cinguntur his terminis cum villulis infra poſitis aut ponendis, omnibusque ſuis appendtiis, hoc eſt areis, pratis, paſcuis, ſiluis, venationibus, piſcationibus, montibus et vallibus, viis et inuiis, cultis et incultis, aquis aquarumue decurſibus, exitibus et reditibus, quaeſitis et inquirendis, cum omni vtilitate, quaecunque modo nominari vel dici poſſit, praedicto comiti Ludouico his regalibus edictis ſtabilita in perpetuum fecimus. Decernimus etiam,

etiam, vt nullus omnino hominum ſeu quaelibet perſona potens aut impotens princeps aut dux aliquid negotii in his locis niſi cum illius voluntate et iuſſu exerceat. Sed ipſi ſoli poſſidere, dare, commutare, cuicunque velit legitimo proprietatis iure poteſtatiue in ſempiternum liceat."

Beide Urkunden finden ſich in der *Thuringia* 3
ſacra (Francof. 1737. fol.) p. 42. 44., und die Originale werden noch jetzt zu Gotha im herzoglichen Archive aufbewahret, wo ich im Jahre 1762. das Vergnügen gehabt habe, ſie zu ſehen.

Dazu kömmt noch die Beſchreibung aus der 4
hiſtoria de landgrauiis Thuringiae (vom Anfange des XIV. Jahrhunderts) in ECCARD *genealogia ducum Saxonicorum* p. 353.: "Ludouicus veniens in Thuringiam anno domini MXXXVI. ſe praeſentans nobilibus terrae, ciuitatibus et villis, officium ſibi ab archiepiſcopo commiſſum prudenter exercuit, et beneficia ſibi conceſſa recepit, et loca occupauit, et ſpecialiter in confinibus ſiluae, ſcilicet *Bloſinlogbin*, iuxta montes *Katterfeldt Aldinbergk*, *Kraenberg*, et ibidem villas de nouo faciens, ſupplantans arbuſtas, coaequando terras ad agriculturas, coepitque propter ſuam gratam conuerſationem gratus haberi in Thuringia a no-

bilibus et ignobilibus, et a Bussone de *Glichen*, et Gunthero de *Kessrenbergk* et aliis comitibus multa praedia et villas emit, quia pecuniosus. Tandem ex permissione archiepiscopi, et comitum Thuringiae, et ex speciali indultu imperatoris sub anno domini MXXXIX. *Scholvinburgk* prope *Friderichsrode* erexit, et quotidianam ibi mansionem habuit.

* * *

5 Aus diesen Quellen ergibt sich die ursprüngliche Begründung eines weltlichen Landes, wo der Stammvater eines nachher grossen fürstlichen Hauses zuerst seinen Sitz genommen hat, so bestimmt, als es vielleicht von wenig anderen gezeiget werden kann; und zwar so, daß nach einigen vorher einzeln anerkauften Orten eine königliche Schenkung doch erst das Gebiet arrondiren und vollständig machen müssen.

6 Solche in alten Urkunden vorkommende Namen von Schlössern, Dörfern, Bergen, Bächen u. s. w. in eben den Gegenden noch jetzt ausfündig zu machen, ist in Absicht auf die erste Grundlage des besonderen Staatsrechts eines jeden Landes eine der nützlichsten und angenehmsten Beschäfftigungen; wie die oben angeführte Thuringia sacra p. 47 sq. zum Beyspiele dienen kann, wo gezei-

zeiget wird, daß die in obigen Urkunden vorkommenden Namen Altinberc, Fiurstatt, Manigfaltbach, Russonrot, Erphesrot, Sulzbach, Trocconlinaha, Buochbrunno, Brunuardesrot, unter den neueren Namen Aldenberg, Frötstädt, Falbach, Wisserod, Ersrode, Sulza, Trokenleine, Buchborn, Brutterode, noch jetzt in eben den Gegenden zu suchen, andere aber zweifelhaft oder gänzlich unbekannt sind.

Unter andern dienen obige Urkunden auch davon zum Beyspiele, wie die Kaiser im mittlern 7
Zeitalter noch in ganz Teutschland solche partes vastae solitudinis suae dominationi subiacentes hatten, da ordentlicher Weise alle grössere Forste zum kaiserlichen Cammergute gehörten, daher, so lange es dabey blieb, es den Kaisern nicht an Stoff zur Freygebigkeit fehlte.

Wenn aber hier auch Jagd und Fischerey in 8
den kaiserlichen Urkunden benannt wird, so ist das kein Beweis, daß die Kaiser die Jagd als ein Regal angesehen haben, sondern es verstand sich nur davon, daß mit dem Stücke Waldes, das der Kaiser dem Grafen schenkte, demselben auch Jagd und Fischerey darinn mit übertragen seyn sollte. Denn übrigens verstand sichs ohnedem von selbsten, daß ein jeder freyer Güterbesitzer auch die Jagd auf seinem Grund und Boden ausüben konnte.

VIII.

Beyspiel eines gräflichen Landes das nach Eigenthums-Rechte beherrschet wird.

I) Aus Ludolfs Sammlung vom Cammergerichte §. 1.
1) Vorausgesetzte Beschwerden, worauf sich das nachherige Cammergerichts-Erkenntniß beziehet
a) Beschwerden der Stadt Lasphe über ihren Landesherrn den Herrn Grafen von Wittgenstein-Wittgenstein vom Jahre 1702. §. 2-9.
b) Beschwerden der ganzen Grafschaft §. 10-26.
c) Fortgesetzte Beschwerden §. 27-44.
a) Urtheil des Cammergerichts vom 31. Oct. 1724. über obige Beschwerden §. 45-74.
II) Ein noch in keinem gedruckten Werke befindliches ähnliches Cammergerichts-Urtheil vom 17. Jul. 1771. §. 75-111.

Daß es in Teutschland Länder gebe, die nicht nur keine Landstände haben, sondern mehr nach Eigenthumsrechte, als auf den Fuß wohlgeordneter Staaten regiert werden, davon kann man sich nicht besser, als durch solche Beyspiele belehren, die selbst durch gerichtliche Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte bestimmt sind.

Ich finde es der Mühe werth, ein solches Beyspiel aus LUDOLF *symphor. consult. forens.*

tom.

tom. 1. p. 360. sq. hier zu entlehnen; da ich erst die Beschwerden der Unterthanen, und dann des Cammergerichts Erkenntniß darüber hieher setzen will.

I.

Beschwerden der Stadt Lasphe über ihren Landesherrn den Herrn Grafen von Wittgenstein-Wittgenstein, wie solche 1702. am Cammergerichte übergeben worden.

1) Ist der Stadt versprochen worden, daß sie den Wein, so in dem Lande aufgehet, verzapfen möge, dahingegen der gnädigen Herrschaft die Stadt auch ein Fuder Wein um billigen Preis verzapfet, und das darob eingehende Geld geliefert hat, so der **Bannwein** genannt wird; Jetzt aber muß die Stadt alljährlich 40. Rthlr. **Bannweingeld** zahlen, und bekömmt doch keinen Wein zu verzapfen. 2

2) Ist die Stadt nach Anlaut ihrer Privilegien vom Fuder Bier nicht mehr zu geben schuldig, dann 3. Tornes. Jetzt muß man das Fuder mit 2. Fl. veraccisen, und darf doch niemand vom Lande kein Bier in der Stadt holen, sondern muß es auf den herschaftlichen Höfen, theurer dann in der Stadt, und doch nicht so gut, kaufen. 3

3) Ist die Stadt vi privilegiorum weder **Wachten** zu thun, noch **Soldatengeld** zu geben schuldig. Jetzt werden die armen Bürger zu beyden angestrenget. 4

4) Wird der Bürgerschaft gehende **Dienste** zu thun wider das alte Herkommen und die bürgerliche Freyheiten aufgebürdet. 5

5) Wie weniger nicht, weil einsmal dieselbe auf geschehene Bitte und Ersuchen zur **Wolfsjagd** gegangen, item das **Heu** und Grummet machen helfen, will man 6

man jetzt daraus eine Schuldigkeit erzwingen, und sie ohnangesehen des vielen dagegen geschehenen Supplicirens und Widerspruchs durch Ansetzung schwerer Strafen dazu nöthigen.

7 6) Pfleget man eine Zeither bey dem so genannten Rügegericht die Bürger und Unterthanen leibeigene Leute zu nennen, und solches also zu verlesen, welches gleichwohl directe gegen die Städtigkeit und deren privilegia läuft.

8 7) Einem Stadtschreiber ist die Stadt Lasphe nicht mehr dann 8. Rthlr. zu zahlen schuldig, jetzo aber muß selbige 24. Fl. zahlen.

9 8) Wird durch den gemachten Thiergarten und Höfe die Viehhuth dermassen geschmälert, daß die Bürgerschaft ihr Vieh, und damit ihre Nahrung kaum erhalten können.

10

II.

Beschwerden, so die Stadt Lasphe und das Land zusammen haben.

1) Wird denselben bey hoher Strafe verboten, die Wolle nach Gefallen nicht zu verkaufen, sondern solche an gnädige Herrschaft zu ihrem grösten Verlust und Schaden, geringer als der gemeine Preis laufet, zu lassen.

11 2) Ist denselben bey grosser Strafe befohlen worden, alles Salz allein bey dem Jud Löwen, zuwider allen Rechten und dem Herkommen, und zwar in weit höherem Preise, als es sonsten gilt, zu kaufen.

12 3) Soll ein jeder Unterthan alle Jahr 20. Sperlingsköpfe, oder jeder einen Groschen liefern; welches ebenfalls eine Neuerung, auch deren keine mehr zu haben, wir annebst diese Vögel auszurotten von selbsten erbietig sind.

4)

4) Wenn in den Wäldern Haselnüsse oder Buch- 13
äckern wachsen, soll ein jeder Unterthan eine halbe Meste liefern, oder solche mit Gelde zahlen, da doch solches nirgends erhört ist, auch wohl manchesmal der wenigste solche bekommen kann.

5) Wenn ein Unterthan ausser Land, etwa in 14
die Erndte, Weinlese, oder sonsten etwa ein Stück Brod zu verdienen gehen will; soll derselbe vorher einen Gulden, um Permission hinweg gehen zu dürfen, entrichten, und wenn er wiederkömmt, abermal einen Gulden oder mehr, von seinem sauer verdienten Lohne entrichten.

6) Als vor ohngefehr 6. Jahren die gnädige Herr- 15
schaft uns vorgehalten, daß wir noch viele Gelder in die Casse nach Frankfurt schuldig seyen, wann wir aber monathlich 6. Sätze ein halbes Jahr, so zusammen 3600. Rthlr. auswirft, erlegen wollten, diese Schuld abgetragen, und die Execution verhütet werden sollte; haben wir uns zwar hierzu bereden lassen, mithin die 3600. Rthlr. würklich gezahlt; Jedoch hat nach der Zeit vor drey Jahren Ihro Hochfürstliche Durchlaucht von Hessen-Cassel uns durch eine Compagnie zu Pferde auf 1800. Rthlr. exequiren lassen, welche ohnverschuldete Execution uns fast eben so viel als die Hauptsumme gekostet. Daher wir uns abermalen persuadiren lassen, um die Execution los zu werden, diese 1800. Rthlr. von Ihro Hochgräflichen Gnaden Herren Grafen August zu lehnen, mithin alle Monath 100 Rthlr. abzutragen, besage Obligation uns verbunden. Als nun das Capital abgetragen, folglich wir unsere Obligation wiederum verlanget, hat uns nicht nur solche bis diese Stunde nicht extradiret werden wollen; sondern wir müssen noch alle Monathe die 100. Rthlr. fortzahlen, so daß wir jetzt an statt der 1800. Rthlr. 3600. Rthlr. nebst der Pension gezahlet haben, und will hierunter kein Supplisiren oder anderes helfen.

16 7) In eben dieser Obligation haben wir allmonathlich zur Mondur und Verpflegung der Soldaten 100. Rthlr. versprochen, solche auch richtig, mithin nun in 3. Jahren 3600. Rthlr. abgeführet. Nichts destoweniger müssen wir die Soldaten nicht nur besolden und verpflegen, sondern man fordert uns jetzo auch noch 400. Rthlr. zur Mondur neuerlich ab, worauf wir auch würklich exequiret und gepfändet worden sind.

17 8) Ferner sind in dieser Obligation hochgemeldtem Herrn Grafen Gustav hochseeligen Andenkens, monathlich 100. Rthlr. in die Küche zu liefern nur auf ein Jahr versprochen worden. Allein ohngeachtet nun 3. Jahre passiret, müssen die 100. Rthlr. allmonathlich des vielfältigen Protestirens und Supplicirens ohnerachtet fortgegeben werden.

18 9) Wird den Unterthanen neuerlich aufgebürdet 10. Wagen Maykohlen zu liefern.

19 10) Ingleichen 30. bis 40. Stück Rinder den ganzen Winter auszufuttern, oder vor jedes Stück einen Rthlr. zu entrichten.

20 11) Müssen die arme Leute alle Jahr ihr Dienstgeld zu drey Rthlr. jeder Unterthan abtragen, und werden dennoch angestrenget, alle fahrende und andere Dienste, wie solche nur Namen haben mögen, zu verrichten, und zwar

21 12) auch alle diejenigen Höfe zu bauen, welche vor diesem Bauerngüter gewesen sind, und selber Dienste thun müssen, nachher aber gnädige Herrschaft an sich erhandelt haben, darunter in speci- Ludwigsecke, Saßmanshausen, Schönstatt, der Hülfhof, Schwarzenau und andere.

22 13) Müssen des Landes Unterthanen alle Jahre 50. Rthlr. vor Salz zur herrschaftlichen Küche neuerlich liefern.

23 14) Werden die armen Unterthanen bey Erhebung ihrer Leyben allzuhart angehalten. 15)

15) Ohnerachtet des jährlichen Dienstgeldes, 24
werden die armen Unterthanen mit übermässigen Dien-
sten, als obgedacht, gar zu stark angegriffen.

16) Müssen wir ohne das ganz erschöpfte Leute 25
einen Reuter unterhalten, und 2 Rthlr bloß allein
darum zahlen, damit derselbe bey uns die rückständi-
gen Gelder exequiren möge, da doch wir erbötig sind,
auch ohne Execution, was wir schuldig sind, zu zah-
len, auch die Schultheissen und Soldaten dazu ge-
braucht werden möchten.

17) Will man von einem jeden Unterthanen ei- 26
nen halben Rthlr sogenanntes Regierungsgeld, (wo-
zu, oder warum, oder was es seyn solle, wissen wir sel-
ber nicht, alle Jahre gezahlt haben,) hat uns auch
würklich darauf exequirt.

Anderer noch weiterer Beschwerden dermalen
nicht zu gedenken.

III.

Fortgesetzte Beschwerden vom 5. May 1702.

1) Lässet der beklagte Herr Graf nicht allein auf 27
dem Lande in denen Dörfern, welche das Braurecht
haben, an statt daß sie vormals nur 5. Kreuzer von
der Ohm gegeben, jetzo 20. Kr. fordern, ja gar ihnen
das Brauen verbieten, und alle Einwohner auf dem
Lande bey ihm Bier zu nehmen zwingen; dergestalt,
daß kein Landmann Bier von den Bürgern in der
Stadt kaufen darf, da doch die Stadt vormals das
Braurecht gehabt, und die Leute auf dem Lande allda
Bier holen dürfen, wie aus der Anlage sub num. 5.
und der Zeugen Aussagen ad art. 5. et 6. mit meh-
rerem erhellet.

2) Lässet der hochgräfliche Herr Beklagte es bey 28
der den Bürgern aufgetragenen Wolfsjagd nicht be-
wenden; sondern es muß auch die Stadt Lasphe vier

Jagdbunde unterhalten, und, wenn einer abgehet, wieder einen andern schaffen, wie die depositiones testium ad art. 8. in adiunct. sub num. 5. mit mehrerem ausweisen.

29 3) Haben seine hochgräfliche Gnaden im verwichenen Frühling und Herbst, nach Ausweisung der Zeugen-Aussage ad art. 29. wegen der Soldaten-Montirung 400. Rtlr. vor Pulver und Bley erhoben, sodann noch kürzlich unterm Vorwand, als sollten die Kreisvölker vermehret werden, von einem jeden jungen Burschen 5. Gulden fordern und exequiren lassen; einigen aber etwas weniges remittirt, ja noch jetzt wegen eines der Grafschaft Wittgenstein zur Kreismilitz ertragenden halben Feldkams 300. Rthlr. abgefordert.

30 4) Wird den Unterthanen das Hutgeld annoch abgefordert, ohngeachtet sie die Hut nicht mehr zu geniessen haben, sondern ihnen merkliche Districte bey Aufrichtung der herrschaftlichen Höfe entzogen worden, wie die Zeugen ad art. 40. deponiren.

31 5) Ist den Unterthanen, ohngeachtet sie mehr nicht, als mit 6. Weinwagen auffer Landes zu fahren schuldig sind, noch neulich nach Wesel zu fahren, und allda Flinten oder Musqueten abzuholen anbefohlen, auch als sie solches wegen nicht obliegender Schuldigkeit unterlassen, das ganze Land in eine merkliche Strafe condemniret, darauf exequiret, auch zu Lasphe der Anfang gemacht worden, wie die Beylage sub num. 6. klärlich ausweiset.

32 6) Besitzen die herrschaftlichen Bedienten bürgerliche Güter, und kaufen derer täglich noch mehr an sich, tragen aber davon keine bürgerliche Lasten, sondern selbige werden contra omnia iura ac obseruantiam cunctorum locorum, den übrigen Bürgern aufgebürdet, wie die Zeugen ad art. 48. mit mehrerem aussagen.

33 7) Ist eine große Beschwerde, daß besage der Zeu-

Zeugen-Aussage ad art. 49. die Einwohner zu Sassungshaussen und Ahrfeld, nebst dem Dienstgeld, noch dazu die Dienste und Fahrten in natura nach Schwarzenau thun müssen, und zwar auch diejenigen, welche vormals die nunmehr nach dem Hülßhof an den Herrn von Basold verkauften Ruhsteiner geleistet. Nicht weniger

8) daß nach Ausweisung der Zeugen Aussage ad art. 50. Ahrfeld gezwungen wird, 6. Rthlr. 3. Alb. Beet zu bezahlen. 34

Das 9) Gravamen bestehet darinn, daß, ohngeachtet vormals ein Huhn mit 3. Alb., ein Hahn mit 18. Heller, ein Capaun mit 6. Alb., eine Gans mit 10. Alb. bezahlt worden, jetzt ein Huhn mit 5. Alb., ein Hahn mit 3. Alb., ein Capaun mit 15. Alb. bezahlt werden muß, wie die Zeugen ad art. 51. deponiren. 35

10) Ist eine unjustificirliche Forderung, daß ein jeder Unterthan, ob er schon kein Schwein hat, oder verschneiden läßt, dennoch unterm Schein eines Schweinschneiders jährlich eine Mest Hafer geben muß, nach Ausweisung der Zeugenaussage ad art 52. 36

11) Mag auch mit keinem Schein Rechtens justificiret werden, daß laut Zeugenaussage ad art. 52. die Unterthanen Geld vor Soldaten, so auf dem Schlosse wachen, geben, und dennoch die Wache selbsten thun, ja gar dazu Wachtgelder absonderlich bezahlen, mithin eine Sache dreymal prästiren müssen. 37

12) Ist eine ungegründete Dienstbarkeit, daß, weil vormals ein Unterthan aus Freywilligkeit etwa mit einem Pferde nach dem herrschaftlichen Hofe um Christtag etwas Holz geführet, nunmehr ein jeder mit etlichen Pferden fahren, oder Mann für Mann 6. Alb. baar erlegen soll. vid. depositiones testium ad art. 54. 38

13) Ist ein hauptsächliches Gravamen, daß der Herr Beklagte Anwaldsprincipalen oft um geringer auch unerfindlicher Ursachen halber allzuhart strafet, 39

anbey die Canzleygebühr auf ein Kopfstück erhöhet hat, da man zuvor nur 6 Alb. oder aufs höchste einen Ortsgulden gegeben, nach Ausweisung der Zeugenaussage ad art. 55. Immassen er auf die jüngst den 2. Martii 1702. allhier vorgenommene Verhör und Aussage den 19 Sayn-Wittgensteinischen Unterthanen, so doch zu nichts anders, als zu Erhaltung ihrer im Huldigungsschein enthaltener alter Gerechtigkeiten geschehen, gemeldte Zeugen hart bedrohen lassen, selbige also zu drucken, daß sie es fühlen würden, auch darauf Georg Wehn und Johann Georg Mengelen aus Lasphe, so Mitzeugen gewesen, ihres Vorsteheramts, welches doch jener schon 13. Jahre, und dieser ohngefehr 2. Jahre mit des Raths und der ganzen Bürgerschaft Vergnügen verwaltet, ohne einzige Ursache, und daß er sich in solche Stadtsachen zu mischen habe, de facto entsetzet; ingleichen einem Mitzeugen Johann Jacob Schmidt, Müller zu Niederlasphe, ohngeachtet er drey Freyheitsbriefe hat, vermöge deren er einem jeden in Stadt und Land mahlen darf, dennoch deswegen, daß er einigen Leuten ausser Stadt und Land gemahlen, mit 20. Gulden, sodann einem jeden, der bey ihm gemahlen, mit 1. 2. auch $2\frac{1}{2}$ Gulden, Georg Wehr aber, einen Mitzeugen, weil er vor ein dem Müller gemachtes Fenster von diesem 3. Mesten Früchte bekommen, und mahlen lassen, mit 5. Gulden Strafe beleget; sodann Johann Georg Mengel, gleichfalls ein Mitzeuge, unter dem Prätext, als hätte er das Fleisch nicht schätzen lassen, mit 5 fl. gestraft, ohngeachtet die 2. Schützen anders nicht sagen können, als daß er das Fleisch habe schätzen lassen, auch die Juden mehrentheils das Fleisch nicht schätzen lassen, und dennoch ungestraft hingehen. Ja obwohlen Georg Wehr und Johann Georg Mengel aus Noth und Zwang der ihnen in die Häuser gelegten Exequirer, diesen die 5. fl. Strafe geben wollen; haben sie doch selbige nicht annehmen noch abweichen wollen, alles breiteren Inhalts anliegenden instrumenti notarialis sub num. 7. Ingleichen hat man den Arndt Schneider von Rückershausen, ebenmässig einen Mitzeugen, ohne einigen

nigen förmlichen Proceß und Rechtsgrund, ja wider alle Rechte mit 5. fl. gestraft, und noch dazu 2. Kühe mit einem Rinde mit Gewalt aus dem Stall nehmen lassen; wie solches aus der Anlage sub num. 8. breiteren und umständlicheren Inhalts zu ersehen ist.

14) Ist eine ganz neue vom Herrn von Ruperts- 40
berg und Herrn Bilaen erst aufgebrachte Forderung, daß wegen des **Weidschnitts** von jedem Stücke Vieh ein Batzen gegeben werden muß. vid. dicta test. ad art. 56.

Ingleichen ist 15) ein nicht geringes Gravamen, 41
daß, ohngeachtet vormals bey Einlieferung eines jeden **Kuhkalbs** zu 24 Pfund, auf jedes Pfund 1. Kreutzer zurück gegeben worden, anjetzt vor ein Kuhkalb 1. Rthlr. an Geld gefordert, und wann selbiges etwa in natura geliefert wird, man nichts zurückbekömmt, laut Zeugenaussage ad art. 57.

Auch wird 16.) bey Leistung der Dienste das sonst 42
gewöhnliche **Dienstbrod** laut dictorum testium ad art. 58. entzogen.

17) Ist ein nicht geringes Gravamen, daß den 43
Unterthanen auf dem Lande verwehret werden will, auf den verwachsenen Herrn- und Kirchengütern Eichenholz zu hauen, da sie doch jährlich davon die Zinsen entrichten müssen, nach Anweisung der Zeugenaussage ad art. 59.

Ingleichen haben 18) die arme Supplicanten sich 44
höchstens zu beschweren, daß ihnen jetzo gedrohet wird, die Holzbussen zu steigern. vid. dict. test. ad art. 60.

IV.

Urtheil des Cammergerichts vom 31. Oct. 1724.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt 45
Lasphe und übrigen Wittgensteinischen Unterthanen der

dreyen Viertel Banff, Baydingen und Arfelden, Klä-
ger, wider weiland Herrn Henrich Albrecht, jetzo
Herrn August Grafen zu Wittgenstein, Beklagten,
mandati de non gravando contra inveteratas immen-
sas, inconsuetas ac indebitas contributiones, alias-
que exactiones et operas, cassando atque inhibendo
monopolia, S. C., wie auch inter eosdem vice versa
mandati de praestando seruitia, contributiones et
obsequia debita S. C.; sodann verschiedener anno
1703. den 29. Auauft, ferner 1721. und folgenden
Jahren respectiue pro extensione mandati, und zur
Gegenvorstellung ad acta hinc inde producirter Sup-
plicarum und Anzeigen:

46 Ist der durch Dr. G. am 14. Januarii laufenden
Jahrs von ermeldtem Herrn Grafen August eingebrach-
te Gewalt, ungehindert des durch Dr. G. in seinem
am 20. Dec. 1723. ergangenen Extrajudicialdecrete
zuwiderlaufenden Einwendens, pro recognito ange-
nommen; darauf, und allem An- und Vorbringen
47 nach, in der Hauptsache zu Recht erkannt: daß kla-
genden Unterthanen nicht geziemet noch gebühret,
wider ihre angebohrene Landesherrschaft auf dergglei-
chen ins gemein verfaßte und mit glaubhaften Bescheei-
nigungen, worinn eigentlich, und aus was Ursachen
ihnen, dem Angeben nach, zu viel geschehen, in den
wenigsten begleitete, sondern hauptsächlichsten Theils
nur auf ihr eigenes in Rechten unzulässiges, coram
notario in propria causa, und zu jeglicher unter ihnen
Privat-Nutzen, beschehenes Angeben gegründete Be-
schwerungspuncten, dergleichen pönalisirtes manda-
tum sine clausula, circumueniendo religionem iudi-
cis, zu extrahiren, auch mit gleicher Ungebühr und
Weise um dessen Extension auf neue vermeynte grauа-
mina anzusuchen; sondern hieran, und zumal mit un-
ternommener Opposition, auch gewaltthätigem Unter-
nehmen wider die herrschaftlichen Bedienten, höchst
anzüglichst empfindlichsten Worten und Werken, gegen
ihren angebohrnen Landesherrn, Versagung ihrer Ge-
bührniß an den Diensten, Contribution und andern
praestandis, annebst mit steter Ueberlaufung dieses

höch-

höchsten Gerichts in grosser Anzahl, zuviel und Un- 48
recht gethan; daher berührtes von ihnen Klägern aus-
gebrachtes mandatum de non grauando S. C. zu cas-
siren und aufzuheben, und sie Kläger zu schuldiger
Pflicht, Gehorsam und Respect gegen Herrn Beklagten
ihren Landesherrn anzuweisen; die vorgebrachte gra-
vamina auf deren beschehene Beantwortung, und nach-
hero gethane Imploration hochrichterlichen Amts,
nachfolgender massen zu erledigen seyn, als wir be-
rührtes Mandat hiermit cassiren und aufheben, sie
Klägere aber ernstlich anweisen, auch die grauamina
erledigen, dergestalt und also:

Nach Ordnung der in termino reproductionis am 49
30. August 1702. mit übergebener Designation sub
num. 5. in specie **die Stadt Lasphe betreffend**: Ist
das I. Gravamen wegen vierzig Rthlr. **Bannwein-**
geld, als unerheblich verworfen; hingegen was in de-
nen am 14. Oct. 1722. resp. wiederholten und neuen
angegebenen grauaminibus quadrang. 221. 222. num.
6. wegen der von Herrn Beklagten angestellten Wirth-
schaft vor der Stadt, diesem Punct beygefügt worden,
werden Klägere zu klärerer und mehr begründeter
Ausführung eines iuris prohibendi verwiesen, indes-
len es damit in ungehindertem Stande verbleibet:

Das II. anbelangend, hat es gleichfalls, des un- 50
befugten Gravaminirens ungehindert, bey denen sechs
Kopfstücken Accise vor jedes Fuder Bier, Inhalts der
von Weyland Herrn Grafen Christian Ludwig ertheil-
ten Confirmation des priuilegii, und alter Gewohn-
heit sein Bewenden; dann wofern Klägere wegen prä-
tendirten **Bierverzapfens** in die Dorfschaften der
Grafschaft sich zu beruhigen nicht gemeynet, ist ihnen
solche ihre vermeynte Befugniß besser darzuthun aus-
gestellet, inzwischen Herr Beklagter bey seiner Posses-
sion gelassen wird.

III. verbleibt es bey Entrichtung des **Soldaten-** 51
geldes, immassen solches vor Jahren also hergebracht;
hingegen auch bey des Beklagten weiland Herrn Gra-

fen Henrich Albrechts Erklärung im Berichtschreiben vom 1. Sept. 1702. num. 11. daß die Wachten im Schlosse Wittgenstein zu keinem andern Ende, als Gefangene zu bewahren, gebrauchet würden.

52 Das IV. und V die gehende Botendienste, die Wolfsjagd und herrschaftliche Heumachen betreffend, werden Klägere mit ihrer Beschwerung abgewiesen.

53 Den VI. die Benennung der Bürger zu Lasphe, als Leibeigene, betreffend ist die gräflich-Wittgensteinische Landesordnung §. von Einkömmlingen und Fremden ꝛc. in diesem Puncte von gedachten Bürgeren nicht zu verstehen, sondern dieselbe in possessione libertatis status personalis zu lassen, welche doch nichts destoweniger ihrer angebohrnen Landesherrschaft, als Unterthanen mit Huldigung, und zu denen sowohl in dieser Urthel begriffenen, als andern herkommlichen praestationibus pflichtig verbleiben. Wofern aber Herr Beklagter sie, der vor Alters erlangten Städtigkeit und priuilegii ungehindert des Anspruchs der Leibeigenschaft und Nachfolge zu erlassen nicht gemeynt, ist ihm solches weiter auszuführen, unbenommen, sondern vorbehalten.

54 Das VII. des Stadtschreibers Besoldung betreffend, ist als ohnerheblich verworfen, wie auch das VIII. . angegebene Schmälerung der Viehetrifft halber; Wofern aber Kläger, daß sie an dem Orte, wo der Thiergarten vor Zeiten gewesen, die Viehetrifft im Besitz gehabt, auch wann, und welchergestalt sie davon gekommen, darzuthun vermöchten, bleibt ihnen solches auf geziemende Wege zu thun vorbehalten.

55 Ferner und die mit übrigen Wittgensteinischen Unterthanen gemeinsammtlich eingeführten doch nur respectiue gemeinsamen Beschwerungen dicto quadrangulo 5. anbelangend: Bey dem I. seyn die Bürger zu Lasphe in freyer Verhandlung ihrer wolle gegen den Inhalt des vorgebrachten priuilegii 6. nicht zu beschweren; die übrigen Unterthanen, wann sie Welle

zu

zu verkaufen haben, werden hiermit angewiesen, sol-
che ihrer Landesherrschaft um den gewöhnlichen Preis,
glaubhaft anzuzeigen und anzubieten, darauf, so die
Herrschafft wollte, deroselben den Vorkauf, doch nicht
geringern Preises als von andern zu erhalten, ohn-
weigerlich zu erstatten.

Das II. ist nach angezeigter längst vorher geschehe- 56
ner Aufhebung des Salz-monopolii, von selbst erlediget.

Bey dem III. wegen Austilgung der Sperlinge, 57
läßt man es bey solcher gemeinnützlichen Anordnung,
doch daß auf jeden Mann nur zehen jährlich, oder vor
jeden Sperlingekopf ein Kreuzer zu bezahlen, bewenden.

Desgleichen IV. wird es bey Lieferung der zehen- 58
den Meste Haselnüsse oder Eckern, von denen die sol-
che im herrschaftlichen Walde und Gehölze mit Er-
laubniß lesen, gelassen.

Bey dem V. und soviel in specie die Unterthanen auf 59
dem Lande betrifft, bleibt es bey der gräflichen Landes-
ordnung §. von Fremdlingen und Einkömmlingen
und §. von Dienstboten, dergestalt, daß, wofern an
Leuten zu herrschaftlichen Diensten, auch sonst an
Dienstboten in der Grafschaft kein Mangel wäre, die-
jenigen, so zu ihrer Nahrung ausser Landes dienen
wollten, auf ihr gebührendes Anmelden bey dem Be-
amten gegen Entrichtung eines leidlichen Einschreib-
geldes, daran nicht verhindert, hingegen auch sie zu
ungefährlich bestimmter Zeit sich wieder einzufinden
schuldig seyen, oder gleichwie diejenige, so ohne er-
langte herrschaftlichen Los- und Befreyungsbrief auss-
ser Landes wegziehen, der Nachfolge zu gewarten ha-
ben sollen; Wofern nun gedachte Unterthanen ihren
angegebenen Freyheitsstand mit bessern Gründen dar-
zuthun vermeynten, sollte ihnen diesfalls der rechtli-
che Weg nicht benommen seyn.

Wegen des VI. VII. und VIII. geklagte Ueber- 60
maaß in Erhebung der Contributionen betreffend,

werden Klägere auf den, von Herrn Beklagten extra-iudicialiter am 24. Febr. laufenden Jahres übergebenen statum contributionum Lit. Cc. Dd. Ee., welchen ad acta zu registriren hiermit die Verordnung geschiehet, verwiesen: Allermassen es bey dem gewöhnlich monathlichen Küchensatze zu ein hundert Reichsthaler, und daß übrigens die Contributionen Reichsconstitutionsmäßig aufgeschrieben, den Unterthanen die erheischende Nothdurft und unter sie zu repartiren seyendes Quantum überhaupt zu wissen gethan, und also erhoben werde, billig sein Verbleiben hat; Also was ausser obgedachtem herrschaftlichen Küchensatz die angegebene Uebermaasse anbelangt, wird solche Beschwerung zu deutlicherer und mehr begründeter Bescheinignng, auch der Zeit und Umstände, und an wen, nach veränderter Landesherrschaft, die Ansprache wolle gemacht werden, ausgesetzet.

61 IX. Der Maykohlen halber, und X. wegen Fütterung der herrschaftlichen Rinder, läst man es bey bisheriger Gewohnheit und Prästation.

62 Sodann bey dem XI. XII. und XV. die Dienste betreffend, werden klagende Unterthanen auf dem Lande ihres Einwendens nnd unbefugten Beschwerens ungehindert, zu ihrer Schuldigkeit der ungemessenen Dienste sowohl überhaupt als in specie auf die herrschaftlichen Höfe, hiermit angewiesen, deren sich Herr Beklagter nach Landesgewohnheit und dergestalt zu gebrauchen wissen wird, daß unter sämmtlichen Unterthanen in deren Erforderung, Austheilung auch Bestrafung der Ungehorsamen Gleichheit gehalten, mithin die Dienstpflichtigen zu Bestellung ihres Ackerbaues und Nahrung auch zulängliche Zeit haben mögen Wie dann Herrn Beklagtem frey gestellet bleibt, auf gebührendes Ansuchen der Unterthanen nach dem Exempel voriger auf gewisse Zeit errichteter Dienstcontracte, sich mit ihnen fernerweit eines billigen Geldquanti, an statt der Dienste, mit Reflection auf die nichts destoweniger vorbehaltenden Weinfuhren, und Naturalhofdienste, zu vergleichen. Nachdem nun eine Zeithero

Klä-

Klägere solcher schuldigen Dienstleistung sich höchst unbillig und strafbar entzogen; so werden die Widerspenstigen jetzigem Herrn Beklagten seinen disfalls erlittenen und zu liquidiren habenden Schaden zu vergüten hiermit schuldig erkannt.

Auch haben Klägere XIII. das **Salzfuhrgeld,** 63
wie sie solches ihrem eignen Geständniß nach bisher entrichtet, ferner zu bezahlen: dann XIV. in welchen sich zugetragenen Fällen, und aus was Ursachen sie sich über Unbilligkeit des **Leibgeldes** zu beklagen, auch was es vor Art Güter seyen, klärer und gründlicher darzuthun.

XV. Den Landreuter betreffend, ist das Gravamen 64
unbefugt, desgleichen das XVII. wegen des angeblichen **Regierungsgeldes** eines halben Reichsthalers jährlich, so widersprochen und nicht erwiesen.

Weiter und unter denen am 29ten August 1730. 65
sub 31. grauaminibus vlterioribus, ist das I. und VII. vorhin erlediget. Das IV. und VI. als ungestanden, und von Klägern unerwiesen, nicht angenommen, gestalten soviel in specie das VI. betrifft, es bey des Herrn Beklagten Erklärung im Berichte vom 1. Sept. 1702. verbleibet.

Das VIII. und IX. sind als ungegründet und ohn- 66
statthaft verworfen; das II. wegen der herrschaftlichen vier **Hunde** in der Stadt Lasphe, bleibet es bey dem beständigen Herkommen. Das III. die **Mondur und Werbung**; sodann V. die **Fuhr nach Wesel** betreffend, sind, immassen sie angebracht, unerheblich, auch ohnedies nach veränderter Zeit gefallen.

Mit dem X. und XII. betreffend den **Schwein-** 67
schneider-Hafer und **Christholzfuhren** werden Klägere ab, und auf geständigen Gebrauch verwiesen. Das XI. hat vorhin seine Erledigung. Das XIII. ist als zu general, nicht angenommen, auch ohngegründet. Wegen des XIV. und XV. den **Weydschnitt** und **Heykälber** betreffend, bleibt es bey dem Herkommen.

Dann

68 Dann bey dem XVI. die Vorenthaltung des Dienstbrods belangend, nachdem Herr Beklagter solches in Abrede gestellet, und hierunter Aenderung zu machen nicht gemeynet; so hat es dabey sein Bewenden, hingegen auch die zum Dienst erforderten den Dienst zu rechter Zeit mit behöriger Treue und Fleiß zu verrichten, auch zur Unzeit nicht davon zu gehen, mithin sich selbst nicht schuldig zu machen, und vor Strafe zu hüten.

69 Endlich bey dem XVII. und XVIII. wie auch den am 1. Septemb 1721. in Supplica pro extensione mandari quadrang. 52. angebrachte, hauptsächlich die **Beholzung** und **Waldfrevel-Bestrafung** angehende Beschwerung belangend, sind solche als zu general, dunkel und unschicklich vorgebracht, in begehrter und unbeschränkter Beholzung ganz unstatthaft, auch der beygelegte roculus depositionis quadrang. 56. als der Kläger selbst eigenes Zeugniß, und übriges unerhebliches Einwenden hiemit verworfen: sondern werden klagende Unterthanen angewiesen, sich landesherrlicher Waldordnung gemäß zu erzeigen, und, da sie über die von Herrn Beklagten den Förstern ertheilte Instruction quadrang. 55. sich beklagen wollen, sie solches nicht wider die Ordnung selbst in genere, sondern specifice hätten zeigen und glaubhaft bewähren sollen, in welchem Artikel und warum sie beschweret zu seyn vermeynten, nebst deutlicher und klarer Anweisung in specie, wo der Holzpreis über Gebühr erhöhet? Dann auch woher sie eine ohnentgeltliche Brennholz-Abgabe prätendiren wollen? Ferner was es vor Art Güter, so Klägere als erb und eigenthümlich angeben, wie auch was es für andere Güter seyn, an deren Ausrottung und Gebrauch sie verhindert, ja das Land, wenn es mit Büschen verwachsen, mit oder ohne vorgangene Erinnerung gar eingezogen worden? Imgleichen wann, und wo sie nach Einziehung der verwachsenen Länderey dennoch ihrem Angeben nach, zu Entrichtung der Zins- oder andern praestandorum von dem, was sie würklich nicht besitzen, angehalten worden? Immassen ihnen solches, nebst vorhin ausgesetzten Puncten mit gebühren-

rendem Respect gegen ihren Landesherrn anzuzeigen ohnbenommen ist.

Indessen wird Herr Beklagter der Waldnutzung halber im herrschaftlichen Wald gegen seine Unterthanen, da sie zumal sich zum Gehorsam bequemen, mit landesväterlicher Milde zu verfahren, nicht ermangeln; insonderheit aber erinnert, wegen derer eine Zeitlang nach Landesart ruhenden und mit Büschen bewachsenen Länderenen, auf vorgängige gnugsame Erkundigung jedes Orts Gelegenheit, eine Specialverordnung zu der Unterthanen Wissenschaft und Nachrichtung zu publiciren, wie viele Zeit jede Art Länderey, bis zur anderweiten Besaamung ruhen, und dann wieder angebauet werden müsse, worauf ein oder der andere, wegen seiner Nachlässigkeit besprochen werden möge, und nach nothdürftiger Verantwortung, da dieselbe unerheblich, durch rechtlichen Bescheid seine Schuld mit Einziehung solcher Länderey zu büssen habe. 70

So viel nun schließlich die am 14. Oct. und 16. Nov. 1722. abermals übergebenen, theils aus vorigen wiederholten, theils neuen, zusammen dreyssig grauamina betrifft, quadrang. 221. 222. wird dergleichen unbeschränkte, unbescheidene und durch einander gemischte Art, gegen den Landesherrn sich zu beschweren und extension m mandati zu begehren, sowohl Klägeren, als ihrem Advocaten und Procurator Dr. G. hiermit verwiesen, und haben die wiederholten puncta in specie num. 1. 2. 3. 4 5. 6. 8. 15. 17. 20. 21. 22. 23. und 24. vorhin durch diese Urtheil abhelfliche Maasse und Bescheid. Die übrigen alle sind, als zu gegenwärtigem Mandatsprocesse nicht gehörig, ab, und wann Klägere nicht zu ruhen, sondern: bey jedem Puncte in facto et iure gnugsame Gründe beyzubringen vermeynen, zu besonderer bescheidentlichen Ein- und Ausführung hiermit gewiesen. 71

Zu solchem allem nun werden respectiue klagende, und in actis mandati de praestando seruitia, contributiones et obsequia debita S. C., beklagte Unterthanen, 72

nen, vorbeschriebener massen, auch, was sie an solchen herrschaftlichen praestationibus jetzigem Herrn Beklagten und Landesherrn im Rückstand verblieben, annoch zu prästiren, wegen der geweigerten Dienste aber, wie obgedacht, Ersetzung zu thun, hiermit schuldig erkannt.

73 Und ist hierauf mit Aufhebung der vorhin ertheilten Provisional-Verordnungen vom 23. Decemb. 1723., 30. Märtz und 24. Julii laufenden Jahrs, so viel solche nach denen nunmehr hauptsächlich entschiedenen Puncten weiter nicht nöthig, Dr. G. vorbrachter Einreden ohnverhindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgegangen verkündt- und reproducirten nurgedachten mandato de praestando seruitia, contributiones et obsequia debita S. C., wie oben bemeldet, und in mehrern Puncten durch dieses Urtheil ad acta mandati de non grauando &c. entschieden, allenthalben respectiue gelebet sey, auch fürohin gehorsam und unweigerlich gelebt werden solle, Zeit eines Monaths pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, oder seine Principalen hinkünftig sich weiter ungehorsam erzeigen werden, daß dieselben, und welche von ihnen daran Theil zu haben, erfunden würden, jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Strafe 10. Mark löthigen Goldes, halb dem kaiserlichen fisco, und zum andern halben Theile Herrn Beklagten ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit fällig erklärt seyn, und auf desselben Anrufen der Realexecution halber ergehen solle was Recht ist.

74 Auch ist wider mehr besagten Dr. G., um willen derselbe diesen ganzen Proceß unbedachtsam und unschicklich eingeleitet und geführet, die vermeynte gravamina nicht mit mehrer Klarheit und rechtlicher Begründung übergeben, die Schriften grösten Theils mit generaler Beschwerung, in manchem wider die Unterthanen-Pflicht selbst, und undienlichem Geschrey, vergeblichem Acceptiren desjenigen, so als ein Gravamen doch nicht gestanden worden, unzulänglichen General-Contradictionen, annebst mit nicht geziemenden Anzüg-

züglichkeiten und Verliehrung des Respects gegen die Herren Beklagte angefüllet, die acta mit unnöthigen productis, daneben Extrajudicial-exhibitis verhäuft und confundirt, dadurch dann die Unterthanen von ihrer strafbaren Widersetzlichkeit nicht abgehalten, auch ihnen mancherley erspahrliche Kosten zugezogen, dem senatui aber und referenti causae viel beschwerliche Arbeit zum Nachtheile anderer ohne dieses überhäuften Justitzgeschäffte verursachet worden, nebst ernster Verwarnung, sich dergleichen inskünftige zu enthalten, vor dismal die Strafe 4. Mark Silbers in den Armensäckel aus eigenem Beutel innerhalb eines Monaths Zeit ohne Nachlaß sub poena dupli et realis executionis zu erlegen hiermit vorbehalten."

* * *

Ein neueres meines Wissens noch in keinem 75
gedruckten Werke befindliches Cammergerichts-Urtheil, das mit dem vorigen nahe verwandt ist, verdient ebenfalls hier noch eine Stelle.

Tenor Sententiae publ. d. 17. Iul. 1771.

In Sachen der gräflich-Sayn-Wittgenstein- 76
Berlenburgischen Unterthanen Kläger eines, wider Herrn Casimir, nunmehro Herrn Ludwig Ferdinand, Grafen zu Sayn-Wittgenstein, als Grafen zu Berlenburg, Beklagten andern Theils, citationis ad videndum tolli grauamina, seque recessui transactionis conformiter manuteneri, cum saluo conductu:

Ist die durch Licentiat Bostell unterm dreyzehen- 77
den April 1769. extraiudicialiter übergebene Supplicam ad acta zu registriren, verordnet, darauf in Betreff sämmtlicher von klagenden Unterthanen quadrang. 14. eingebrachten Beschwerden zu Recht erkannt, und respectiue verordnet, daß

ad grauam. I. die Jagd und Fischerey belangend, 78
das Suchen der Unterthanen unstatthaft,

ad

79 ad grauam. 2. und 3. klagende Unterthanen mit ihrem an das Eigenthum der Waldungen gemachten Anspruche abzuweisen, ihnen aber das nothdürftige Bau = Brenn = und Geschirrholz auf gebührendes Ansuchen nach denen in den benachbarten Hessen = Casselischen Landen regulirten Preisen abzureichen sey.

80 Ad grauam. 4. läßt man es bey des Herrn Grafen gethaner Erklärung quadrang. 10. fol. 228., den Unterthanen das Streulaub an unschädlichen Orten, ausser den Mast = und Hegewäldern, nach Ermessen und Anweisung der Forstverständigen zu verstatten, bewenden.

Ad grauam. 5. wird der Herr Graf bey dem iure collectandi zu Reichs = und Kreisprästationen, wie auch zur gemeinen Landesnothdurft gehandhabet, dergestalt, daß jene allein den Reichsgesetzen gemäß zur Bestreitung der angesetzten Reichs = und Kreisabgaben zu verwenden, die Landeslasten aber nach erforderlicher Nothdurft proportionirlich angeschlagen, auch zu dem Ende den Landes = und Gemeinenvorstehern gegen den Eingang eines jeden Jahrs einen ungefehrlichen Entwurf, was in bevorstehendem Jahre zu Bestreitung der publicorum erfordert werden dürfte, ohne jedoch, daß die Unterthanen hierüber eine genaue Berechnung zu fordern hätten, nach besondern Rubriken vorzulegen sey.

82 Ad grauam. 6. puncto Zehenden, Rechstrohe und Güterzinsen, läßt man es bey des Herrn Grafen Erklärung in duplicis quadr. 83. fol. 626. abermalen bewenden.

83 Grauam. 7. ist als unerwiesen; Grauam. 8. aber als unerheblich verworfen,

84 Grauam. 9. puncto der Dienste, wird der Herr Graf bey dem Recht, ungemessene Dienste zu fordern, der unbefugt hiergegen angebrachten Beschwerniß ohngeachtet, gehandhabet, deren sich jedoch Herr Beklagter nach Landesgewohnheit dergestalt zu gebrauchen hat, daß unter sämtlichen Unterthanen in deren Erforder- Austheil = und Bestrafung der Ungehorsamen Gleichheit

ge=

gehalten, mithin die Dienstpflichtigen zu Bestellung ihres Ackerbaues und Nahrung zulängliche Zeit haben mögen.

Ad grauam. 10. sollen die ledigen Landeskinder dem Herrn Grafen als Dienstknechte und Mägde, aber gegen ordentlichen Lohn und Kost, wie andres Gesinde, drey Jahre in der Haushaltung dienen. 85

Ad grauam. 11. sollen nach der ernstlichen gräflichen Anweisung quadr. 83 fol. 634, die Forstbedienten die an gehegten und verbotenen Orten hütenden Hirten nicht mit Schlägen abweisen, sondern dieselben nur pfänden und zur Forststrafe bringen. 86

Ad grauam. 12. stehet der Herr Graf bey seiner erwiesenen Possession des Weinfuhrhabers und Geldes, jedoch dergestalt, daß derselbe bey Empfang der Weinfuhrhaber und Gelder die Unterthanen mit den Weinfuhren nicht auch in natura beschweren solle, zu manuteniren; desgleichen 87

ad grauam. 13. und zwar also, daß bey verspührenden Wölfen den Unterthanen entweder den Wolfsgulden zu geben, oder beym Jagen selbsten zu erscheinen, frey verbleibe. 88

Grauam. 14. sind den Unterthanen, wenn selbige zu eigenem Gebrauche, und zu eines jeden häuslicher Nothdurft brauen, die Auflagen über die alte Gewohnheit nicht zu erhöhen. 89

Ad grauam. 15. & 16. werden die Unterthanen mit ihren Beschwerden wegen Brandtewein- und Partirungsgelder, desgleichen 90

ad grauam. 17. und 18. wegen des Kohlbrennens abgewiesen; jedoch versiehet man sich, es werde der Herr Graf, wenn seine Unterthanen von gleicher Geschicklichkeit, wie die Ausländische sind, sie auch von gräflichen Forstbedienten dafür erkannt, auch sonsten 91

bey ihnen nichts auszustellen wäre, alsdann ihnen diesen Verdienst des Kohlens vorzüglich vergünstigen.

92 Ad grauam. 19. a. wird der Herr Graf erinnert, wegen der eine Zeitlang nach Landesart ruhenden, und mit Büschen bewachsenen Ländereyen auf vorgängige genugsame Erkundigung, jedes Orts Gelegenheit, eine Specialverordnung zu der Unterthanen Wissenschaft und Nachrichtung zu publiciren, wie viele Zeit jede Art Länderey bis zu anderweiter Besaamung ruhen, und dann wieder angebauet werden müsse, welchemnach ein oder der andere seine Nachlässigkeit nach vorgängiger rechtlicher Erkenntniß zu büssen hat.

93 Ad grauam. 19 b. bleibet dem Herrn Grafen den Mühlenpacht zu erhöhen, zwar unbenommen, jedoch solle den Müllern den Molter zu ersteigern nicht verstattet werden, und den Unterthanen, welche auf keine Mühlen gebannet, wo sie wollen, zu mahlen frey stehen.

94 Ad grauam. 20. und 21. wird der Herr Graf bey dem Besitz der Erhebung bishero gezogener Wacht- und Mondirungsgelder, wie auch ad Grauam. 22. der Küchengelder jährlich à Sechshundert Reichsthaler geschützet.

95 Ad grauam. 23. werden die Unterthanen auf das oben ad grauam. 5. ertheilte Erkenntniß verwiesen.

96 Ad grauam. 24. läßt man es bey der gräflichen Erklärung quadr. 79. adiuncto XX.

97 Ad grauam. 25. wird den Unterthanen den Wagenschmier zu kaufen, wo sie wollen, frey gelassen.

98 Ad grauam. 26. die innländischen Kaufleute betreffend, werden die Unterthanen hiermit abgewiesen, dagegen

99 ad grauam. 27. denselben ihre Stuten, wo sie wollen, belegen zu lassen frey gestellet.

Ad

Ad grauam. 28. 29. 30. 31. und 32. werden da- 100
mit die Unterthanen als unerheblich abgewiesen.

Ad grauam. 33. sind die Unterthanen mit diesem 101
eingebrachten grauamine ebenfalls abzuweisen, jedoch
so viel die Reihekälber belanget, solle der Herr Graf
deren keine mehrere von den Unterthanen fordern, als
was er vor Alters hergebracht, und durch die ältere
Rentcammerrechnungen würde belegen können.

Ad grauam. 34. die zurückgelassene Loheschalen 102
beym Holzverkauf, und grauam. 35. verschiedene Jagd-
prästationen betreffend, wird ersteres pure, letzteres
aber nur in soweit verworfen, daß in Ansehung der
Abgaben vor die Schäferhunde, und der Mahlzeit vor
die Jäger dem Herrn Grafen die angebliche Observanz
binnen zwey Monathen, so ihm hiermit peremtorie be-
stimmet wird, rechtlich darzuthun, auferleget werde.

Uebrige grauamina 36. 37. 38. und 39. bleiben 103
als unerfindlich auf sich beruhen.

Ferner so viel die neue in triplicis quadr. 119. fol. 104
1247. vorgebrachten Beschwerden belanget, werden ad
primum klagende Unterthanen auf den oben ad gra-
uam. 13. bereits ertheilten Bescheid verwiesen; ad
grauam. 2. die Hude, und grauam. 3. die Sperlings-
köpfe betreffend, werden Kläger mit ihren Beschwerden
abgewiesen, jedoch wegen letzterer mit solcher Mäßi-
gung, daß auf einen Mann nur zehn Sperlingsköpfe
jährlich, oder einen Kreuzer vor jeden abgehenden Kopf
zu entrichten, schuldig seyn solle;

Würden demnächst ad quartum Klägere gegen die 105
Frohnordnung vom 29. Februar. 1768. quadr. 228.
fol. 1923. etwas erhebliches vorzustellen haben, so sol-
len sie solches dem Herrn Grafen geziemend anzeigen,
dieser aber sie mit billiger Resolution versehen, oder
den Weg Rechtens von seiner Canzley, auch allenfalls
die Verschickung der Acten ad extraneos gestatten.

Schließlich werden in Betreff der Zufuhr des 106

Brennholzes vor die gräfliche auſſer dem Schloß wohnenden Bedienten, Kläger auf die oben ad grauam. 9. wegen der ungemeſſenen Dienſte gegebene Entſcheidung verwieſen.

107 Als Wir hiermit zu Recht erkennen, verwerfen, an- und abweiſen, auch verordnen, die Gerichtskoſten an dieſem kaiſerlichen Cammergericht derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Urſachen gegen einander compenſirend und vergleichend.

108 Dann iſt beiden Theilen zu würklicher Execution und Vollziehung dieſer Urthel Zeit dreyer Monathe pro termino et prorogatione von Amtswegen angeſetzt, mit dem Anhange, wo ein oder der andere Theil dem alſo nicht nachkommen wird, daß derſelbe jetzt als dann, und dann als jetzt in die Strafe zehen Mark löthigen Goldes, halb dem kaiſerlichen Fiſco, und die andere Halbſcheid dem gehorſamen Theile ohnnachläſſig zu bezahlen, fällig erklärt ſeyn, und der Realexecution halber auf weiteres Anrufen ergehen ſolle, was Recht iſt.

109 Endlich wird wegen der nach Beſchluß der Sachen ungebührlich und Ordnungswidrig ſub quadr. 370 eingeſchobenen Schrift und Beylagen, gegen die Gräflich Berlenburgiſche Canzley die Strafe zweyer Mark Silbers, gegen Dr. Scheurer aber, um willen er ſolche übergeben, die Strafe der Ordnung, und zwar beide innerhalb vier Wochen ſub poena dupli et realis executionis in den Armenſäckel zu erlegen, vorbehalten.

110 In Urkund dieſes mit Unſerem kaiſerlichen Inſiegel bekräftigten Scheins, ſo darüber ausgefertiget, und mitgetheilet worden.

111 Geben in Unſerer und des Heiligen Reichsſtadt Wetzlar, den zweyten Tag Monaths Auguſti, nach Chriſti Unſers lieben Herrn Gebuhrt im Siebenzehen Hundert Ein- und Siebenzigſten, Unſerer Reiche: des Römiſchen im Achten ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium
In Abweſenheit des Canzleyverwalters
(Loc. Sig. Caes.) Anſelm Franz Meſſer,
Kaiſerl. Cammergerichts-Protonotarius.
Georg Matthias von Sachs,
Kaiſerl. Cammergerichts-Protonotarius

IX.

Vom Verhältniß der heutigen Länder zu den ehemaligen Gauen und vom Nutzen dieser Erörterung.

I. Verhältniß der heutigen Länder zu den ehemaligen Gauen
A. wie ehedem Teutschland in lauter Gaue eingetheilt gewesen. §. 1.
B. was es damit für Veränderungen gegeben?
1. wie einzelne Gaue zum Theil in nachherige Graf- und Herrschaften verwandelt worden §. 2. 3.
2. wie grössere Länder
a. ursprünglich mehrere kleinere Gaue in sich gefasset, und in Aemter vertheilt worden §. 4.
b. oder wie in der Folge mehrere ursprünglich verschiedene Länder an einen Besitzer gekommen, und alsdann
α. durch Realverbindung vereiniget worden, so daß
1) zu Zeiten ganze Graf- und Herrschaften andern Ländern als Aemter einverleibet worden §. 5.
2) oder ohne eines dem andern einzuverleiben
a) aus mehreren Landern eines geworden §. 6.
b) oder mehrere Landschaften sich unter einander auf beständig vereiniget haben §. 7.
β. oder mehrere Länder bloß persönlich unter einerley Herrn vereiniget, aber in ihrer Verfassung unterschieden geblieben §. 8.

II. Nutzen dieser Erörterung in Anwendung auf einzelne besondere Teutsche Staaten
A. um die ursprünglichen Bestandtheile eines jeden Landes zu wissen, und darauf die Theorie des Staatsrechts eines jeden Landes desto gründlicher bauen zu können §. 9-12.
B. um practische Fragen von Hoheitsrechten und von der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit eines Landes richtig zu erörtern §. 13. 14. wo

1. meist alles darauf ankömmt, ob und wie weit ein heutiges Land ursprünglich einerley Land gewesen sey? §. 15. wobey
2. nach der grossen Verschiedenheit der Teutschen Länder vorzüglich
   a. ursprünglich Wendische und andere Länder sehr unterschieden sind §. 16:18.
   b. imgleichen kleinere ursprünglich einfache oder gröfsere ursprünglich zusammengesetzte Länder §. 19:23.

III. Beyspiele solcher bereits geschehenen Erörterungen
   A. vom ganzen Teutschen Reiche im chronico Gottvvicensi §. 24:26.
   B. von etlichen einzelnen Ländern und Gebieten, als
      1. einigen Sächsischen Ländern §. 27.
      2. der Grafschaft Wertheim §. 28.
      3. der Herrschaft Asch §. 29.

---

1 Wenn man in Erforschung des Ursprunges der gegenwärtigen inneren Verfassung des Teutschen Reichs bis in die ältesten Zeiten hinaufgehet; so zeigt sich unter anderen eine der ersten Spuhren derselben darinn, daß Teutschland von ältesten Zeiten her in lauter kleinere Striche Landes als so genannte Gaue oder pagos vertheilt gewesen, nachdem je ein kleines Volk sich bis an gewisse Flüsse, Gebirge oder andere natürliche Gränzen ausgebreitet, oder auch mehrere solche Völker nach den Himmelsgegenden gegen Osten oder Westen, Süden oder Norden, oder sonst nach gewissen willkührlich bestimmten Gränzen sich von einander getrennet und abgetheilet haben.

2 Von solchen Gauen pflegte ehedem ein jeder seine eigne erwehlte Richter zu haben, statt deren

sie

sie sich nachher unter der Regierung der Fränkischen Könige mußten gefallen lassen, daß der König einem jeden Gaue seinen Grafen vorsetzte. Da aber Grafen endlich erblich wurden, so verlohren zwar viele Gaue von ihrer Vollständigkeit, was etwa an Erz- oder Hochstifter oder andere grössere geistliche Stiftungen kam, oder auch sonst vielleicht der gräflichen Gewalt entrissen wurde. Vielfältig mögen jedoch ganze Gaue in nachherige Grafschaften verwandelt, oder auch manchen dynastischen Familien ganze Gaue als ihr Eigenthum zu Theil geworden seyn.

So ist es vorerst möglich, daß noch jetzt ein 3
und andere Graf- und Herrschaft völlig eben die ursprüngliche Gränzen hat, die sie als ein ehemaliger Gau von je her gehabt hatte (a). Und so gibt es noch jetzt solche kleine Länder, die ausser dem herrschaftlichen Schlosse keine weitere Abtheilung, als in Dörfer oder Kirchspiele haben, de-

(a) So vermuthet z. E. IVNG in *historia comitatus Benthemiensis* lib. 1. cap. 4. p. 27., daß eben der District zwischen der Vechte und Dinkel, der jetzt unter dem Namen der Grafschaft Bentheim bekannt ist, von ältesten Zeiten her einen eignen Gau ausgemacht habe; obgleich der ehemalige Name dieses Gaues nicht so, wie die benachbarten Gaue Agroding, Bursibent, Scopingen, Südergau, und Twente, sich bisher noch aus Urkunden ausfündig machen lassen.

ren Einwohner mit ihren Abgaben nur an einerley Ort angewiesen, und in ihren Rechtssachen nur einerley Gerichtszwange unterworfen sind.

4 Inzwischen war es auch möglich, daß grössere Striche Landes, die mehrere kleine Gaue in sich faßten, oder überhaupt als grössere Gaue von den gewöhnlichen kleinen Gauen unterschieden waren, in einerley Hände eines geistlichen oder weltlichen Herrn kamen, da es zu unbequem gewesen seyn würde, Unterthanen eines Bezirkes von mehreren Quadratmeilen mit ihren Abgaben, Diensten und Rechtssachen nur an einerley Ort zu weisen. Da gab sichs also ganz natürlich, daß jedem kleineren Gaue sein eigner Beamter vorgesetzt, oder das ganze Land bloß in der Absicht in mehrere Districte oder so genannte Aemter abgetheilet wurde, wie daher nur wenige Länder übrig sind, die nicht wenigstens auf solche Art aus mehreren Aemtern bestänben, und gemeiniglich dieses als eine ganz ursprüngliche Einrichtung von undenklichen Zeiten hergebracht haben.

5 Wenn auch einem Besitzer eines Landes in der Folge noch eine oder mehrere Grafschaften oder Herrschaften zufielen, so wurden gemeiniglich eben so viele neue Aemter daraus gemacht. Oder wenn

wenn die heimgefallene Grafschaft schon vorher mehrere Aemter in sich gefasset hatte, gab das zu Zeiten Anlaß ein Oberamt mit etlichen dazu gehörigen Aemtern daraus zu machen. Und so sind vielfältig ganze Grafschaften hernach einverleibte Theile eines andern Landes geworden, wo sie jetzt nur anderen Aemtern, woraus das Land bestehet, völlig gleichgesetzt sind, und oft kaum das Andenken mehr übrig ist, daß es ehedem besondere Länder gewesen sind. Zu Zeiten hat man es der Mühe werth gefunden, wenn so gar nur beträchtliche Rittergüter und adeliche Gerichte an Besitzer fürstlicher oder gräflicher Länder gekommen sind, daraus eigne Aemter zu machen.

Wenn sichs hingegen etwa gefüget hat, daß 6 mehrere gräfliche oder fürstliche Länder in einerley Hände gekommen sind, und ihr Verhältniß unter einander nicht so beschaffen gewesen, daß man eines dem andern als einen Theil des grössern Ganzen einverleiben können; so ist nicht selten aus mehreren unter sich in gleichem Verhältnisse gebliebenen Grafschaften ein vereinigtes Fürstenthum erwachsen, wie z. E. ein grosser Theil des Hochstiftes Hildesheim aus den Gütern der ehemaligen Grafen von Winzenburg, Woldenberg,

Schladen, Dassel u. s. w. zusammen erwachsen ist.

7 Oder es haben sich auch mehrere dergleichen Landschaften auf eine beständige Gemeinschaft vereiniget, wie z. E. die Landschaften von Jülich und Berge 1451. und 1452. einig geworden sind, künftig gemeinschaftliche Landtäge und einerley Verfassung zu haben.

8 Ausserdem aber, und wenn solche Vereinigungen nicht geschehen sind, können mehrere Länder zwar einerley Herren haben, aber so, daß ein jedes seine eigne Verfassung behält, und daß also die bloß zufällige persönliche Verbindung die ursprüngliche Verschiedenheit der Länder nicht aufhebt, wie z. E. Jülich und Berg, Pfalzneuburg und Sulzbach, und die Churpfalz dreyerley unterschiedene Länder bleiben, wenn sie gleich alle unter einem Landesherrn stehen.

* * *

9 Nach diesen Grundsätzen ergibt sich vors erste, wie in jedem besonderen Staatsrechte eines Teutschen Churfürstenthums oder auch eines fürstlichen oder gräflichen Landes billig die erste Erörterung seyn muß, ob der Reichsstand, von dessen Lande die Frage ist, nur dieses eine Land, oder mehrere Länder besitze, und in welchem Verhältnisse

nisse dieselben sowohl jetzt noch, als auch nach ihrem ursprünglichen Zustande gegen einander stehen.

Auch wo es nur ein einziges Land zu seyn 10
scheinet, was jetzt ein Reichsstand besitzt, bleibt doch immer die Frage übrig, ob es auch von jeher allezeit nur ein Land gewesen, oder ob es nicht aus mehreren ehedem verschiedenen Ländern zusammen erwachsen, und ob dann ihre jetzige Vereinigung etwa nur auf einer mit vorbehaltener Gleichheit geschehenen Realverbindung beruhe, oder ob etwa eines dem andern als ein Theil dem Ganzen einverleibt worden sey?

Nicht selten wird man alsdann auf Spuh- 11
ren kommen, wie aus ehemaligen Gauen hernach Graf- und Herrschaften und endlich Aemter geworden sind. Und sofern es an historischen oder archivalischen Nachrichten und Hülfsmitteln nicht fehlet, wird sich manches Land nicht ohne Nutzen und Vergnügen bis auf jede einzelne ursprüngliche Bestandtheile zergliedern lassen, um an Tag zu bringen, welche Theile des Landes ursprünglich in Händen der Prälaten, Ritterschaft und Städte gewesen, oder wie sie nach und nach an jede derselben gekommen sind, und was hingegen als landesherrliches Cammergut anzusehen ist, was es

rehm-

nehmlich mit jedem landesherrlichen Amte vor eine Bewandtniß habe; oder was auch sonst von einzelnen Stücken, als Waldungen, Seen, Flüssen, Bächen, Teichen, Berg- und Salzwerken, einzelnen Höfen, Vorwerken, Fabriken, Wirthshäusern u. s. f. oder auch an besondern Einkünften und Gerechtsamen als Zöllen, Jagden, Fischereyen u. d. g. dem Landesherrn zustehet; imgleichen ob und wie weit alles das entweder von undenklichen Zeiten schon die Vorfahren dieses Reichsstandes gehabt, oder erst nach und nach durch Belehnungen, Schenkungen, Kauf, Tausch, Krieg und Frieden, Erbverbrüderungen, Vermählungen, Lehensheimfälle, Secularisationen u. s. f. erworben haben.

* * *

12 Daß auf solcher zergliederten Kenntniß jeder einzelnen Theile erst eine gründliche Erörterung des Staatsrechts solcher Länder im Ganzen gebauet werden könne, wird einem jeden von selbsten einleuchten, und noch mehr die Erfahrung bewähren, wenn jemand nur den Versuch damit machen will.

13 Man wird aber auch zu vielen practischen Erörterungen und zu Entscheidung wichtiger Rechtsfälle dadurch den Weg gebahnt finden, wo man es zum voraus kaum vermuthen sollte.

In

In Fällen nehmlich, wo oft die Hoheitsrech- 14
te über ein gewisses Gut oder Gebiet bestritten
werden, da ein Theil desselben für mittelbar und
landsässig, der andere es für reichsunmittelbar
angibt, ist gemeiniglich eine wichtige Vorfrage:
ob und wie weit aus der blossen Lage zu folgern
sey, daß ein Gut zu diesem oder jenem Lande ge-
höre, und also dessen Hoheit darüber wenigstens
die Vermuthung für sich habe?

Diese Vermuthung ist meines Erachtens un- 15
gemein stark, wenn man zum Grunde legen kann,
daß ein Land so, wie es heutiges Tages beschaffen
ist, auch in vorigen Zeiten von je her ursprünglich
eben das einerley Land gewesen sey. Denn als-
dann ist wenigstens, so lange das Gegentheil nicht
bewiesen wird, als höchst wahrscheinlich anzuneh-
men, daß alles, was sich innerhalb der Gränzen
dieses Landes findet, auch von je her einen Theil
desselben ausgemacht haben werde.

Wo ich nicht irre, ist, was grössere Länder 16
anbetrifft, das vorzüglich der Fall mit solchen Län-
dern, die ehedem von Wendischen Völkern bewohnt
gewesen sind, und nur einerley Wendischen Herrn
gehabt haben. Denn da wuste man ursprünglich
nichts als von einem Landesherrn, soweit sich die

Gränzen des Landes erstreckten, ohne daß weder andere geistliche noch weltliche Reichsstände in eben dem Bezirke von der Landeshoheit befreyte Güter besitzen, und ihre eigne Landshoheit darüber behaupten konnten.

17 Wenn also nach der Fränkischen und Teutschen Verfassung z. E. ganz Baiern zwar nur einen Herzog hatte, aber doch das, was ein Erzbischof von Salzburg, ein Bischof von Passau und Freisingen, ein Graf von Ortenburg, eine Reichsstadt Regensburg u. s. w. besaß, nicht unter des Herzogs, sondern unter eines jeden dieser Reichsstände eigner Landeshoheit stand; so war hingegen alles, was in Meklenburg lag, bloß des dortigen Herzogs Hoheit unterworfen, ohne daß man da von Reichsstädten, Reichsgrafen, Reichsprälaten u. s. f. etwas wuste, da vielmehr selbst Bischöfen keine Reichsunmittelbarkeit zugestanden wurde, wie daher die Häuser Sachsen, Brandenburg, Meklenburg, Pommern u. s. w. die Bischöfe von Merseburg, Meissen, Brandenburg, Havelberg, Schwerin, Camin u. s. w. nicht so, wie die von Bamberg, Würzburg, Worms, Speyer u. s. w. für unmittelbar erkennen wollen, auch die Beyspiele von den Erzbischöfen zu Prag und zu Wien

bis

bis auf den heutigen Tag lehren, daß selbige nichts weniger als unmittelbar sind.

Läßt sich also nur beweisen, wie weit die ur- 18
sprünglichen Gränzen eines ehedem Wendischen Landes gegangen sind; so hat auch der Beweis der Hoheit über alles, was innerhalb dieser Grän- zen liegt, die stärkeste Vermuthung für sich, an statt daß hingegen aus den ursprünglichen Grän- zen des ehemaligen Herzogthums Baiern auf den Umfang der jetzigen Bairischen Landeshoheit keine bündige Folgerung gemacht werden kann.

❁ ❁ ❁

Eben das kann aber auch der Vorzug eines 19
noch so kleinen Landes seyn, wenn es historisch richtig gezeiget werden kann, daß es von je her nur einerley Gebiet, einerley Gau, einerley Graf- oder Herrschaft ausgemacht hat, da eben die Fol- gerung bleibt, daß alsdann auch von allem, was von deren Gränzen umgeben ist, die Vermuthung gilt, daß es seiner ursprünglichen Beschaffenheit nach auch dazu gehöret habe.

Wenn also z. E. historisch richtig gezeigt 20
werden könnte, daß aus einem ehemaligen Ries- gau die heutige Grafschaft Oettingen mit unver- änderten Gränzen erwachsen wäre; so würde kaum

etwas darauf zu antworten seyn, wenn das Haus Oettingen auf die Hoheit über alles, was in gedachtem Riesgau gelegen ist, einen Anspruch machte.

21 So lange es hingegen an dem Beweise fehlet, daß eben der Riesgau in die nachherige Grafschaft Oettingen verwandelt worden; oder sobald nur der Gegenbeweis geführet werden kann, daß der Ursprung der Grafschaft mit jenem Gaue in keiner Verbindung gestanden, oder daß der Gau wenigstens seine ehemalige Gränzen verlohren und in mehrere Gebiete zerstückelt worden, die Grafschaft hingegen aus einzelnen zusammengekauften Gütern in ihren gegenwärtigen Zustand gediehen; so verliehrt der Beweis, der von der blossen Lage hergenommen wird, auf alle Weise seine Kraft.

22 Hat es z. E. seine Richtigkeit, daß die Hildesheimischen Aemter Winzenburg und Woldenberg ursprünglich zwey verschiedene Grafschaften gewesen; so wäre nicht unmöglich, daß gerade zwischen diesen beiden Grafschaften ein zu keiner von beiden gehöriges Rittergut oder Kloster gelegen hätte, auf dessen Unterwürfigkeit das Hochstift Hildesheim dann doch keinen Anspruch machen könnte, wenn gleich dessen Gränzen jetzt in ihrem Umfange es völlig zu umfassen scheinen möchten.

Hin-

Hingegen in einzelnen Aemtern eines Lan- 23
des läßt sich eben die Anwendung, wie in einzel-
nen Grafschaften machen, sofern sie aus ehemali-
gen Grafschaften oder Gauen erwachsen sind, und
nur beider übereinstimmende Gränzen mit histori-
schen Beweisen sich bewähren lassen.

❁ ❁ ❁

Das alles, denke ich, wird einen jeden über- 24
zeugen können, wie nöthig und nützlich es sey,
wenn man von den Gauen, in welche ehedem ganz
Teutschland eingetheilt gewesen, nähere bestimmte
Nachrichten ausfündig machen kann.

Wo es darauf ankömmt, das besondere 25
Staatsrecht eines Teutschen Fürstenthums oder
anderen Landes zu erörtern, da ist es eines der
ersten Erfordernisse, sich um die ehemaligen Gaue
dieser Gegenden zu bekümmern. Je genauer und
vollständiger die Nachrichten davon seyn werden,
um insonderheit den Umfang und die eigentlichen
Gränzen eines jeden Gaues richtig bestimmen zu
können; je wesentlicher wird der Nutze seyn, der
sich davon erwarten läßt.

Das chronicon Gottwicense (1732.) ent- 26
hält schon einen schätzbaren Versuch von gesamm-
leten Nachrichten, wie ehedem ganz Teutschland
in Gaue eingetheilt gewesen. Fürs Ganze ist aber
noch viel zu wenig vorgearbeitet, als daß da schon

etwas vollständiges und hinlänglich bestimmtes zu
27 erwarten wäre. Desto grösser ist das Verdienst solcher Schriftsteller, die vorerst nur einzelne Gaue oder einzelne Länder und deren Eintheilung in Gaue zu Gegenständen ihres Fleisses wehlen, wie z. E. in Schöttgens und Kreisigs diplomatischer Nachlese, und Beyträgen zur Sächsischen Historie verschiedeue Proben von der Art zu ersehen sind; auch Hanselmanns Fortsetzung seines Beweises vom Ursprunge der Landshoheit (Schwäbisch Hall 1773. fol.) verschiedene Ergänzungen der Ostfränkischen Gaue enthält.

28 In einer Deduction, die ich im Jahre 1769. für das fürstliche und gräfliche Haus Löwenstein-Wertheim geschrieben habe (in meinen Rechtsfällen 2. B. 1. Th. S. 81-195.) kömmt verschiedenes von den ursprünglichen Bestandtheilen der Grafschaft Wertheim und von den ehemaligen Gauen dieser Gegend vor, das von dem practischen Werthe solcher Erörterungen vielleicht zu ei-
29 nigem Beyspiele dienen kann. In eben der Absicht kann ich mich auch auf das im Jahr 1772. gedruckte rechtliche Bedenken über die Reichsunmittelbarkeit der Zedtwitzischen Herrschaft Asch beziehen (in meinen Rechtsfällen 2. B. 4. Th. S. 831-964.), wo ebenfalls die Bestandtheile der Herrschaft Asch sich genau zergliedert finden.

X.

Ob und wie weit in Teutschen Fürstenthümern und Grafschaften den Landständen ein Mitregierungs-Recht beygelegt werden könne?

I. Landstände scheinen sich eben so zum Landsherrn, wie Reichsstände zum Kaiser zu verhalten §. 1.

II. Es ist aber doch ein Unterschied §. 2.

A. Nach den besonderen Umständen verschiedener Länder sind,

1. einige, wo der Landstände Einwilligung nur wegen des Einflusses auf ihre eigne Güter erfordert wird, der Landsherr aber für seine Cammergüter freye Hände hat; da ist kein Mitregierungsrecht §. 3-7.

2. Doch in den meisten Ländern sind

a. ursprünglich die Landstände für das ganze Land zu Rathe gezogen worden §. 8. 9., obwohl nicht in solcher Maasse, wie die Reichsstände für das ganze Reich §. 10.

b. Der Unterschied zwischen Landesangelegenheiten in Ansehung der landesherrlichen und landständischen Güter scheint erst in neueren Zeiten hin und wieder aufgekommen zu seyn. §. 11.

B. Ueberhaupt können Landstände

1. zu Zeiten in guten Absichten hinderlich seyn §. 12.

2. Doch diese Fälle sind heutiges Tages seltener, und im Ganzen ist es in vielem Betrachte vortheilhaft, wenn ein Land nicht ohne Landstände ist §. 13-16.

In Ländern, wo Landstände sind, ohne deren 1
Bewilligung gewisse Regierungsrechte nicht ausgeübt werden können, läßt sich das Verhält-

niß zwischen den Landständen und ihrem Landesherrn im Ganzen genommen nach allgemeinen Grundsätzen ungefähr aus eben dem Gesichtspuncte ansehen, wie das Verhältniß unsers Reichstages zum Kaiser (a), oder des Parlements zum

2 Könige von Großbritannien u. s. f. Jedoch sobald man die Sache etwas genauer ansiehet, zeigen sich hier noch vielerley besondere Bestimmungen, die von anderen ähnlichen Verhältnissen sehr unterschieden sind.

3 Wo Landstände nur dazu berechtiget sind, daß vermöge ihrer hergebrachten Befreyungsrechte nichts, was denselben Eintrag thun könnte, oder auch nichts, was auf ihren Gütern und zur Beschwerde ihrer Hintersassen von Würkung seyn soll, ohne ihre Einwilligung geschehen darf; da wird diese ihre Einwilligung nicht sowohl nach Art eines solchen Mitregierungsrechts ertheilet, um gleichsam den Willen des Landesherrn, weil man es auf dessen alleinige Einsicht nicht gern ankommen lassen wollte, zu ergänzen, als vielmehr auf den Fuß, wie etwa ein Privilegirter sich seiner Befreyung begibt, wo dieselbe sonst im Wege stehen würde, oder wie ein Agnat zu einer Schuld, für welche sonst die ihm mit zugehörenden Güter nicht

(a) Siehe oben den III. Beytrag S. 58. u. f.

nicht verpfändet werden könnten, seine Einwilligung ertheilet.

Was da vorgehet, bestehet in der That nur 4
in Wegräumung eines Hindernisses, das sonst dem vorhabenden Geschäffte im Wege stehen würde. Dadurch wird derjenige, der, so viel an ihm ist, die Hebung des Hindernisses sich gefallen läßt, eigentlich noch kein Theilnehmer an der Gerechtsame selber, von deren Ausübung die Frage ist.

So könnte z. E. jemand, dessen Güter durch 5
ein landesherrliches Privilegium von aller Werbung befreyet wären, im Fall einer allgemeinen Noth vielleicht geschehen lassen, daß diesmal doch auf seinen Gütern geworben würde, ohne daß ihm deswegen eine Theilnehmung oder Mitausübung dieses Hoheitsrechtes zugestanden werden könnte.

Und so gibt es deswegen den Landständen 6
noch kein Mitregierungsrecht, wenn sie zu Hebung einer Steuer oder zu Abfassung eines Landesgesetzes nur in so weit ihre Einwilligung geben, als ohne dieselbe die Steuer von dem Theile der Unterthanen, die zu der Landstände Gütern gehören, nicht gehoben, oder das Gesetz auf diesen Gütern sonst nicht zur Vollziehung gebracht werden dürfte.

7 Wenn also doch sonst ein Landesherr in dem übrigen Theile des Landes, wo kein Eigenthum der Landstände eintritt, als namentlich in seinen eignen Cammergütern und Aemtern, alle Hoheitsrechte ohne Zuthun der Landstände ausüben kann, oder doch allenfalls sie nur um ihren guten Rath zu fragen braucht, ohne an der Nothwendigkeit ihrer Einwilligung gebunden zu seyn; so gibt das den Landständen noch keine Theilnehmung an der Regierung selber, die man mit dem Namen eines Mitregierungsrechtes belegen könnte.

* * *

8 Doch in den meisten Ländern ist die Sache von Anfang an so eingeleitet worden, daß Herr und Stände in Sachen, welche die gemeine Landesverfassung betreffen, nie anders als gemeinschaftliche Schlüsse fürs ganze Land gefasset haben, und daß also, wenn z. E. Steuern, neue Gesetze oder andere dergleichen Einrichtungen nicht auf Landtägen bewilliget werden, solche auch nicht in den landesherrlichen Aemtern und Cammergütern statt gefunden.

9 Alsdann können allerdings solche Landschaften als Repräsentanten der sämmtlichen Unterthanen

nen eines ganzen Landes angesehen werden (b), und in eben der Maasse, wie unter richtigen Bestimmungen den Reichsständen ein Mitregierungsrecht im Reiche zugeeignet werden kann, läßt sich eben das von solchen Landständen behaupten, ohne daß sie deswegen aufhören, Unterthanen zu seyn, oder der Hoheit ihres Landesherrn Abbruch thun dürfen.

Nur der Umstand, daß in der Regierung des 10
Reichs alles den Ständen und ihren Unterthanen alleine zur Last fällt, weil es keine kaiserliche Cammergüter mehr gibt, verhält sich freylich hier ganz anders, da eine jede Last, die für ein ganzes Land bewilliget wird, den Gütern und Unterthanen des Landesherrn so gut zu Theil wird, wie denen, welche die Landstände als ihr besonderes Eigenthum anzusehen haben.

In einigen Ländern scheint man erst in neue- 11
ren Zeiten sich auf den Fuß gesetzt zu haben, daß Landstände den Landesherrn allenfalls überlassen, was er auch ohne ihre Einwilligung in seinen

(b) In Schriften der Geraischen Landschaft war vor einigen Jahren der Ausdruck vorgekommen, daß die dortigen Landstände Repräsentanten des ganzen Reussischen Volkes wären, worüber es zu einem fiscalischen Processe kam. Wer da Recht oder Unrecht hatte, das hieng offenbar von den hier vorgetragenen Grundsätzen ab.

Aemtern und Cammergütern gut findet, wenn nur ihnen nicht eben das auf ihren Gütern zugemuthet, oder auch ihnen hinwiederum desto mehrere Freyheit mit den Ihrigen nach Gutfinden zu schalten und zu walten überlassen wird (c).

* * *

12 Ueberhaupt kann es freylich Fälle geben, da ein Landesherr oder sein Ministerium auch in wohlgemeynten Entwürfen durch der Landstände versagte Einwilligung zurückgehalten wird, oder da von Landständen bald in Rücksicht auf ihre Privat-Vortheile, bald aus Mangel nöthiger Einsicht, bald aus Mißtrauen, wo nicht gar aus Eigensinn, übertriebene Schwierigkeiten in Weg gelegt, oder auch unnöthige Trennungen und Weitläuftigkeiten gemacht werden; wie es an eben solchen Beyspielen auch in unabhängigen Monarchien, wo Reichsstände sind, nicht fehlet, wo deswegen manche Anstalten nicht so, wie in absoluten Monarchien, durchgesetzt werden können.

13 Allein nach der heutigen Einrichtung fehlet es den Landesherrn gemeiniglich nicht an Mitteln, von solchen, die in den landschaftlichen Berathschla-

(c) Nach diesen Grundsätzen scheint z. E. der Mecklenburgische Landesgrundvergleich vom Jahre 1755. grossentheils eingerichtet zu seyn.

schlagungen einiges Gewicht haben, wenigstens
ein und andere auf ihre Seite zu bringen. Und 14
im Ganzen ist für die Wohlfahrt der Länder doch
allemal weniger von Widersetzlichkeit der Landstän-
de, als von despotischen Gesinnungen eines Herrn
oder seiner Minister und Räthe zu fürchten.

Auch der beste Regent wird es deswegen lie- 15
ber mit Gedult übersehen, wenn auch die Land-
stände in zehn Fällen vielleicht ein oder andermal
ihm zur Last zu fallen scheinen, als mit Untergra-
bung der landschaftlichen Verfassung die Wohl-
fahrt seines Landes und Hauses der unbeschränkten
Gewalt eines künftigen Regenten, der vielleicht
nicht so gut gesinnt oder übler berathen seyn möch-
te, Preis zu geben; ohne zu gedenken, was in
Kriegszeiten oder anderen ausserordentlichen Vor-
fällen vor Umstände eintreten können, da Länder,
die Landstände haben, vor anderen in Ansehung
des Credits und vielerley nützlicher Anstalten un-
streitig grosse Vorzüge haben.

Wie glücklich würden manche Länder seyn, 16
wenn nach solchen nur auf das wahre Wohl eines
jeden Landes abzielenden Grundsätzen sowohl Her-
ren als Landstände ihre Gesinnungen und ihr Be-
tragen abzumessen sich angelegen seyn liessen!

XI.

Was für Grundsätze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserlichen Reservatrechten und der Reichsstände landesherrlichen Regalien anzunehmen seyen?

I. Nothwendigkeit dieser Erörterung, weil
A. Teutschland eine andere Regierung im Ganzen, als in seinen einzelnen Theilen hat §. 1.
B. die gewöhnliche Lehre aber, daß der Kaiser im Reiche, und ein jeder Reichsstand in seinem Lande gleiche Macht habe, nicht hinreicht §. 2. 3.

II. Der wahre Grund der Sache beruhet darauf, daß
A. die kaiserlichen Reservatrechte älter, als die Landeshoheit, und in ihrer Ausübung nicht bloß auf ein Land beschränket sind §. 6. 10.
B. Nachdem aber einmal die Landeshoheit als ein allgemeiner Inbegriff landesherrlicher Rechte zur Vollkommenheit gediehen ist §. 11. 12.; so sind
1. alle seitdem aufgekommene neue Regalien gleich mit darunter gerechnet worden §. 13., wenn ihre Würkung auch gleich ausser Landes sich erstrecket. Daher
a. militärische Würden jetzt von Reichsständen in gleicher Maasse, wie von anderen Europäischen Mächten, ertheilet werden §. 14. nicht aber andere Standeserhöhungen oder academische Würden §. 15. 16.
b. Auch die Buchdruckerey ist deswegen kein kaiserliches Regal geworden, sondern jedem Reichsstande einzuführen unbenommen geblieben §. 17. 18.
c. Nach eben den Grundsätzen ist auch die Frage von der Regalität der Posten zu entscheiden §. 19.
2. Auch jetzt und künftig neu aufkommende Regalien sind ohne Unterschied von selbsten unter der Landeshoheit begriffen §. 20. 23.

III. In der Art der Ausübung gibt es
A. zweyerley Gattungen kaiserlicher Reservatrechte

1. solche, die noch jetzt nicht anders als von kaiserlicher Majestät wegen ausgeübt werden, als Standeserhöhungen ꝛc. §. 24.
2. Andere, als Zoll und Münze, sind zwar nicht mehr in des Kaisers eigner Uebung, sondern fast in aller Reichsstände Händen, aber doch nicht vermöge ihrer Landeshoheit, sondern kraft eigener kaiserlichen Concessionen §. 25:28.

B. Daraus entstehen noch zwey Grundsätze:

1. daß alles zu den kaiserlichen Reservatrechten gehöret, wozu noch keine besondere kaiserliche Bewilligung vonnöthen ist §. 29.
2. daß hingegen, was keiner kaiserlichen Concession mehr bedarf, von selbsten in der Landeshoheit begriffen ist; und also auch umgekehrt, was vermöge der Landeshoheit geschiehet, keine kaiserliche Bestätigung oder Genehmigung mehr erfordert §. 30. 31.

Das eigenthümlichste der Teutschen Reichs- 1
verfassung zeiget sich hauptsächlich darinn, daß Teutschland in soviel besondere Staaten vertheilet ist, deren jeder seine eigne Regierung hat, und daß dann auch das ganze Reich, als ein Staat betrachtet, wieder unter einer gemeinsamen Regierung vereiniget ist; so daß es in der That zweyerley Regierungen in Teutschland gibt, eine vom Kaiser und Reich im Ganzen, und ganz andere Regierungen jeder Reichsstände in ihren Ländern.

Aus diesem zweyfachen Gesichtspuncte entste- 2
het in unserem Staatsrechte fast bey jedem Majestäts- oder Regierungs-Rechte die Frage: wie

je-

jeden Reichsstandes, oder in der Gewalt des Kai-
3 sers und des Reichs begriffen sey? So wenig davon allgemeine Grundsätze in unseren Reichsgesetzen enthalten sind; so wenig ist damit durchzukommen, wenn man unseren Staatsrechtsschriftstellern folgen will, die hier vielfältig nur den Satz im Munde führen: tantum valet status in suo territorio, quantum caesar in imperio; — einen Satz, der allenfalls erträglich seyn mag, wenn es darauf ankömmt, die Aehnlichkeit damit anzudeuten, die sich grössentheils in dem Verhältnisse zeiget, worinn mancher Fürst ungefähr auf eben die Art zu seinen Landständen, wie der Kaiser zu den Reichsständen, sich verhält; da z. E. in Ländern Landtäge, wie im Reiche Reichstäge gehalten werden, da Hofgerichte und Regierungen ungefähr wie Cammergericht und Reichshofrath sich zu einander verhalten u. s. w.

4 Aber sobald von Rechten die Frage ist, die entweder nur dem Kaiser in ganz Teutschland, oder jedem Reichsstande in seinem Lande zukommen sollen; so ist es widersprechend, dem einen soviel als dem andern einzuräumen, wie es z. E. offenbar widersprechend seyn würde, nur dem Kaiser das Recht der Standeserhöhungen für ganz Teutschland,

land, und doch auch eben daſſelbe einem jeden Reichsſtande in ſeinem Lande zuzueignen, oder wie ſichs ohne Widerſpruch nicht denken läßt, daß die Poſt ein kaiſerliches Regal für ganz Teutſchland, und doch ein landesherrliches Recht für jeden Herrn in ſeinem Lande ſeyn ſolle (a).

Gleichwohl kömmt es in vielen unſerer wich- 5
tigſten und ſehr practiſchen Staatsrechtsfragen auf die Richtigkeit und gehörige Beſtimmung der hier in Anwendung zu bringenden Grundſätze an. Alſo wird es der Mühe nicht unwerth ſeyn, hierüber etwas näher nachzuforſchen.

❀ ❀ ❀

Als hiſtoriſch richtig ſetze ich hier voraus, 6
daß einmal eine Zeit geweſen, da Teutſchland keine ſolche doppelte Verfaſſung, wie jetzt, gehabt hat; ſondern da überall keine andere Regierungsrechte, als von Seiten oder im Namen des Kaiſers,

(a) So ſchreibt z. E. MEVIVS part. 2. *deciſ.* 10.: "Pro eo ſtatu, qui Romani imperii redditus eſt, quum in Germaniam translatum fuit, principes imperii tantum poſſunt, quantum imperator in imperio;" und part. 1. *deciſ.* 102.: "Imperatori quidem ius poſtarum eſt, qua poſtas vniuerſales ſeu imperii, die Reichspoſt, at praeterea etiam cuilibet imperii ſtatui in ſuo territorio licet, quantum imperatori in imperio." Und ſo ſchreibt er auch vom iure fiſci circa bona vacantia, part. 3. *deciſ.* 101.

sers, es sey nun mit oder ohne des Reichstags Bewilligung, ausgeübt werden können; bis erst einzelne Reichsstände nach und nach einzelne Regalien, und endlich beynahe unvermerkt alle und jede Reichsstände die völlige Landshoheit an sich gebracht haben.

7 Dieses vorausgesetzt lassen sich alle vorkommende Regierungs- oder Hoheitsrechte nach der Teutschen Verfassung füglich in zweyerley Gattungen abtheilen, nachdem sie entweder vor dem Ursprunge der Landeshoheit schon in Teutschland üblich gewesen, oder etwa nachher erst aufgekommen sind.

8 Von der ersten Gattung gab es einige, in Ansehung deren wichtige Gründe eintraten, warum es weit zuträglicher und schicklicher schien, solche so, wie es bisher schon geschehen war, nur vom Kaiser in ganz Teutschland ausüben zu lassen, als daß ein jeder Reichsstand in seinem Lande darinn freye Hände hätte haben sollen. Insonderheit traff das bey solchen Rechten ein, die in ihrer Ausübung sich nicht sowohl innerhalb der Gränzen eines Landes einschränkten, als vielmehr auf ganz Teutschland, oder wenigstens auf mehrere benachbarte Länder sich erstreckten.

So

So mag es z. E. den Reichsständen bey Be- 9
gründung ihrer Landeshoheit kaum eingefallen seyn, das Recht der Standeserhöhungen oder academischer Würden dahin mit zu rechnen, da man gewohnt war, beide nicht mit Einschränkung auf einzelne Länder, sondern mit völlig gleicher Würkung für ganz Teutschland zu suchen. Und so läßt sich auch begreifen, warum nach der Teutschen Reichsverfassung einzelnen Ständen nicht wohl gestattet werden können, mit Zoll und Münze so, wie mit andern landesherrlichen Rechten, zu schalten und zu walten; sondern beide immerfort in so weit zu den kaiserlichen Reservatrechten gerechnet worden, damit kein Reichsstand ohne kaiserliche besondere Verleihung solche Rechte sich zueignen könne.

❀ ❀ ❀

Ueberhaupt ergibt sich daraus der ganz richti- 10
ge Begriff von kaiserlichen Reservatrechten, als solchen Regierungsrechten, die von älteren Zeiten her der kaiserlichen Regierung vorbehalten worden, obgleich sonst ein jeder Reichsstand die völlige Regierung in seinem Lande bekommen hat.

Nachdem aber übrigens einmal die Landes- 11
hoheit dahin zu Stande gekommen war, daß ein

jeder

jeder Reichsstand in seinem Lande nicht etwa nur ein oder andere einzelne Regalien, sondern die gesammte landesherrliche Gewalt, als einen Inbegriff aller Regierungsrechte, nur mit Ausnahme der kaiserlichen Reservatrechte, anszuüben hatte; so verstand sichs, daß von selbiger Zeit an alles, was nur irgend eine höchste Gewalt für Rechte neu erdenken und einführen mochte, auch unter jenem Inbegriffe der landesherrlichen Rechte, welche zur Landshoheit gehörten, mit begriffen war, und auch fürs zukünftige noch immer mit darunter begriffen bleibet (b).

12 So befestiget insonderheit der Westphälische Friede den Teutschen Reichsständen nicht etwa nur ihre iura territorialia, wie solche auch als einzelne Regalien hätten angesehen werden können, sondern

(b) Eben dieses bekräftiget MEVIVS part. I. *decis.* 102. num. 7.. nur mit einer andern historisch nicht so richtigen Wendung: "Quemadmodum sub prisca Rom. monarchia absoluta, sagt er, circa *regalia* sic concludebatur: *non competere ex his cuiquam, nisi superioris voluntate impetratum*; ita, quum in Germania liberi principes, integra libertate et potestate sua in territoriis reseruata, imperio in se alium modum voluerunt, alia valet conclusio: *statibus in suo territorio nihil non ex iis licere, si non abdicatum, aut lege publica ademtum, aut imperio submissum fuerit.*"

dern als ein allgemeines ius territoriale (c), als einen Inbegriff aller möglichen landesherrlichen Rechte, die nur ohne Abbruch der einmal gegründeten kaiserlichen Rechte statt finden möchten; wiewohl eben das schon geraume Zeit vorher vermöge Herkommens seine Richtigkeit hatte, auch schon lange in den kaiserlichen Wahlcapitulationen gewöhnlich war, den Reichsständen die allgemeine Versicherung zu geben, daß sie bey ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt gelassen werden sollten (d). Daher man zwar sagen kann, daß der Westphälische Friede erst recht das Siegel darauf gedrückt habe, um die Landeshoheit, als einen allgemeinen Inbegriff der Regierungsrechte, ausser allen Zweifel zu setzen. Doch würde man der Sache zu wenig thun, wenn man den wahren Ursprung der vollkommenen Landshoheit nicht eher, als vom Westphälischen Frieden her annehmen wollte (e).

Wenn

(c) I. P. O. art. 8. §. 1.: "Omnes et singuli — status — in libero *iuris territorialis* tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio — stabiliti firmatique sunto." Und art. 5. §. 30. heißt es: "*iure territorii et superioritatis.*"

(d) Wahlcap. Art. 1. §. 2.

(e) Siehe oben den VI. Beytr. §. 19. S. 118. u. f.

13 Wenn nun von einem Hoheitsrechte gezeiget werden kann, daß es erst nach der Zeit, als die Landeshoheit schon im Gange gewesen, in Uebung gekommen ist; so wird sich immer ergeben, daß es nicht in die Zahl der kaiserlichen Reservatrechte, sondern allerdings zur Landeshoheit gehöret.

14 Man kann z. E. sicher annehmen, daß die jetzige Kriegsart nicht älter als die Landeshoheit ist. Und wie meist erst nach dem Westphälischen Frieden sowohl in den meisten Europäischen Reichen, als in einigen beträchtlichen Teutschen Ländern aufgekommen ist, beständige Kriegsvölker zu unterhalten, deren Befehlshaber vom Fähndrich bis zum General in ganz Europa meist nach einerley Stuffen des Ranges unterschieden sind; so zweifelt jetzt niemand, daß ein Teutscher Reichsstand alle Stuffen dieses Ranges ertheilen kann, und zwar so, daß nicht nur für das Land, dessen Herr den Rang ertheilet, sondern für ganz Teutschland, ja für ganz Europa der Rang gilt. Ein Hessischer General-Lieutenant, Generalmajor, Oberster u. s. f. genießt nicht nur die Vortheile seines Ranges, wenn Hessische, Braunschweigische, Sächsische Kriegsvölker zusammenkommen, sondern auch in völlig gleichem Verhältnisse mit Engli-

lischen, Französischen, Dänischen, Russischen Befehlshabern gleichen Ranges (f).

Hält man nun dagegen, daß dennoch kein 15
Teutscher Reichsstand kraft seiner Landeshoheit Adelsbriefe oder Doctorsdiplome ertheilen kann; so scheint es ganz paradox, daß ein Teutscher Fürst, dessen Generals mit anderen von gleichem Character und Dienstalter in ganz Europa gleich gehen, nicht auch berechtiget seyn solle, einen Doctor oder Magister zu ernennen, oder jemanden in Adel oder Freyherrenstand zu erheben, um auch in diesen Würden überall gleich respectiret zu werden.

Wenigstens kann der Grund nicht bloß darinn 16
liegen, daß die Folgen solcher Standeserhöhungen oder academischen Würden sich nicht auf ein Land einschränken; denn diese Einschränkung trifft auch bey den militärischen Ehrenstellen nicht ein. Aber

(f) Darauf haben sich schon mehrere bezogen: "quod inter gentes populosque liberos tacitae conuentionis sit, eorum ciues tali censu apud omnes aestimari, quali singuli in singulis veniunt; haecque regula, mutui honoris, vtilitatis publicae et necessitatis communis gratia, quae Germaniae proceres inuicem constringunt (exceptis dignitatibus, auctoritate caesarea indigentibus) in imperio quoque obseruetur, *experientia teste*, qua *principis alicuius ministrum*, *seu belli ducem*, *apud omnes eodem honore*, *quo apud dominum*, *censeri videmus*." PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. 3. p. 112.

der wahre Aufschluß ist dieser, weil Standeserhöhungen und academische Würden schon vor der Landeshoheit im Gange waren, und damals in der ausgebreiteten Folge derselben Grundes gnug vorhanden war, um sie ferner, wie bisher, nicht von einzelnen Reichsständen, sondern nur vom Kaiser zu suchen; an statt daß die heutigen militärischen Ehrenstellen erst in neueren Zeiten aufgekommen sind, ohne daß solche jemals erst aus kaiserlicher Macht gesucht werden dürfen.

17 Eben so gehört unstreitig die Buchdruckerey zu denen Dingen, deren Folgen sich nichts weniger als in den Gränzen eines Landes einschränken; daher es gar nicht übel ausgedacht war, als noch zu Kaiser Maximilians des I. Zeiten ein Versuch gemacht werden sollte, für ganz Teutschland einen allgemeinen kaiserlichen General-Büchersuperintendenten anzuordnen (g).

18 Wenn die Buchdruckerey ein oder zwey hundert Jahre eher erfunden und in Gang gekommen wäre; möchte es leicht eben so, wie Zoll und Münze, ein kaiserliches Reservatrecht geworden und geblieben seyn. Da sie aber erst im XV. Jahrhundert erfunden, und erst gegen Ende desselben

(g) Ludewigs gelehrte Anzeigen 1740. 3. Th. S. 78. Meine Abhandlung vom Büchernachdruck §. 170. S. 17.

selben recht in Gang gebracht worden war; so nahm sichs ein jeder Reichsstand heraus, wenn er wollte, Buchdruckereyen in seinem Lande anlegen zu lassen, und aus landesherrlicher Macht sie sowohl zu privilegiren und in Schutz zu nehmen, als die darüber erforderliche Aufsicht zu führen; so daß dem Kaiser nur das Recht der gemeinsamen höhern Aufsicht darüber übrig geblieben ist.

Die Frage von der Reichsregalität des Post- 19
rechts ist zwar noch jetzt nicht ganz unbestritten. Ihre wahre Entscheidung hängt aber doch unstreitig von eben diesen Grundsätzen ab. Denn wäre die Post so gut im XII. XIII. als im XVI. Jahrhunderte in Teutschland eingeführet gewesen, so möchte es vielleicht kein Bedenken gefunden haben, aus kaiserlicher allerhöchster Macht in ganz Teutschland Posten anordnen zu lassen, und das als ein kaiserliches Reservatrecht demnächst in der Folge beyzubehalten. Allein zu der Zeit, als die Posten in Teutschland würklich aufkamen, und zumal erst seit 1590. recht in ihre Aufnahme gebracht wurden, war die Landeshoheit schon viel zu weit gekommen, als daß es vom Kaiser abgehangen hätte, den Reichsständen für ihre Länder solche Anstalten aufzudringen, und daß nicht vielmehr ein

jeder Reichsstand für sich dergleichen in seinem Lande einzuführen berechtiget gewesen wäre. Also hat aus der Post kein solches kaiserliches Reservatrecht werden können, daß nicht Oesterreich, Sachsen, Brandenburg, und andere Häuser aus landesherrlicher Macht Posten anzulegen berechtiget gewesen wären.

20 Noch immer fehlt es nicht an ähnlichen neuen Erfindungen, die auch zu neuen Hoheitsrechten Anlaß geben; und wer weiß, wie fruchtbar noch erst die Teutsche Nachwelt an ähnlichen Erfindungen, oder, welches am Ende einerley ist, an Nachahmung oder Einführung anderswo gemachter Erfindungen seyn wird?

21 Erst in unseren Tagen hat das Lotto von Genua in so vielen Ländern und Gebieten Eingang gefunden, daß niemand daran zweifeln wird, daß es dazu keiner kaiserlichen Concession bedürfe, sondern jeder Reichsstand es in seiner Macht habe, dergleichen Unternehmungen entweder selbst zu machen, oder anderen zu gestatten. Und doch ist es ebenfalls nichts weniger als so beschaffen, daß es benachbarten Ländern oder für die Wohlfahrt des gesammten Reichs ganz gleichgültig seyn könnte, wenn solche Reizungen, so ungewissen Glücks-

spie-

spielen oft die äussersten Bedürfnisse aufzuopfern, zu weit um sich greifen.

So gewiß ist es, daß jetzt, und schon von vo- 22
rigen Zeiten her, seitdem die Landshoheit einmal in ihrem Umfange zu Stande gekommen ist, kein einzelnes Hoheitsrecht, das erst neuerlich aufgekommen ist, oder noch künftig aufkommen möchte, davon irgend ausgenommen ist. Folglich ist 23
die Gränze zwischen dieser Art landesherrlicher Hoheitsrechte oder kaiserlicher Reservatrechte wohl auser Zweifel nur darinn zu setzen, daß letztere nur aus älteren Rechten bestehen, die schon vor den Zeiten der Landeshoheit in Teutschland gebräuchlich, und damals so beschaffen waren, daß sie sich nicht innerhalb eines Landes enthielten, sondern in ihren Folgen allenfalls mehrere Länder, wo nicht das ganze Teutsche Reich betraffen. Da hingegen alle ältere Regalien, die nicht so beschaffen sind, und alle neuere, wenn sie auch so beschaffen sind, zur Landeshoheit gehören.

* * *

Nun ist aber noch ein Unterschied in der Art, 24
wie die kaiserlichen Reservatrechte ausgeübt werden. Mit einigen derselben, als Standeserhöhungen und academischen Würden, wird es noch

jetzt in ganz Teutschland so gehalten, daß sie überall nicht anders als aus kaiserlicher Macht ertheilet werden, wie insonderheit von adelichen, freyherrlichen und gräflichen Standeserhöhungen noch täglich Beyspiele vorkommen, da der Kaiser selbst dergleichen unmittelbar ertheilet.

25 Mit Zoll und Münze hat es hingegen eine ganz andere Bewandtniß. Denn der Kaiser als Kaiser läßt weder münzen (wenn man den einzigen Fall der Krönungsmünzen ausnimmt, die doch mehr für Medaillen als für Münzen zu rechnen sind), noch ist auch ein einziger Zoll mehr übrig, den der Kaiser selbst in Besitz hätte.

26 Kaum wird aber mehr ein Reichsstand übrig seyn, der sich nicht zu münzen berechtiget halten sollte. Und wie wenige Reichsstände gibt es, die nicht ein oder andern Zoll in Besitz haben sollten?

27 Nichts desto weniger werden Zoll und Münze noch jetzt, und zwar mit Recht, zu den kaiserlichen Reservaten gerechnet, weil doch kein Reichsstand vermöge seiner Landeshoheit zu münzen oder Zölle anzulegen berechtiget ist, sondern beides nur auf kaiserlichen Verleihungen beruhet.

28 Es gibt also in diesem Betrachte zweyerley

Arten

Arten der kaiserlichen Reservatrechte, nachdem sie der Kaiser entweder noch jetzt selbst ausübet, oder doch kein Reichsstand anders, als aus besonderer kaiserlichen Concession sie auszuüben berechtiget ist.

Und eben daraus ergibt sich noch ein sehr 29
fruchtbarer Grundsatz: daß noch jetzt in die Zahl der kaiserlichen Reservatrechte gehöret, was ein Reichsstand nicht vermöge der Landeshoheit überhaupt, sondern nur erst kraft besonderer kaiserlicher Begnadigung auszuüben berechtiget ist; so 30
wie hinwiederum alles, was keiner besonderen kaiserlichen Begnadigung mehr bedarf, schon unter der Landeshoheit begriffen ist, und was in diesem allgemeinen Inbegriffe der Landeshoheit schon von selbsten enthalten ist, keiner besonderen kaiserlichen Begnadigung mehr bedarf.

Wenn es also in vorigen Zeiten nicht an 31
Beyspielen gefehlet hat, daß Fürsten über ihre Landesgesetze noch kaiserliche Bestätigungen ausgewürkt, oder daß Stadt- und Zunft-Rechte, Jahr- und Wochenmärkte durch kaiserliche Begnadigungen ertheilt worden sind; so wird heutiges Tages kein Reichsstand leicht solche Schritte mehr thun, seitdem es keinen Zweifel mehr hat, daß zu allem dem die landesherrliche Macht eines jeden Reichsstandes in seinem Lande selbst schon hinreichend ist.

XII.

Nach was für Grundsätzen die Regalität in Teutschland überhaupt zu beurtheilen sey?

I. Als richtige Grundsätze kann man annehmen, daß
   1. Rechte, so ehedem kaiserliche oder königliche Regalien gewesen, und es nicht mehr sind, jetzt unter die Anzahl landesherrlicher Regalien gehören, als z. E. Gold- und Silber-Bergwerke §. 1-3.
   2. Was hingegen ehedem kein kaiserlich oder königlich Regal gewesen, kann noch jetzt Privatbesitzern zu gute kommen §. 4. 5. wie eben deswegen die Jagd nach der allgemeinen Teutschen Verfassung kein Regal ist §. 6. 7.

II. Einige Quellen, woraus man in dieser Materie zu schöpfen pflegt, sind doch mit grosser Behutsamkeit zu gebranchen §. 8., als
   1. alte kaiserliche oder königliche Urkunden, worinn Güter und Rechte verliehen werden §. 9.
   2. Zeugnisse des Sachsenspiegels und anderer alten Rechtsbücher §. 10.
   3. Verschiedene Stellen des Römisch-Justinianischen Gesetzbuchs von Gerechtsamen des Fiscus §. 11.
   4. eine Stelle des Longobardischen Lehenrechts 2. F. 56. §. 12.
   5. eine Verordnung in der goldenen Bülle §. 13.
   6. eine Behauptung des Grotius §. 14.

III. Ein besonderes Beyspiel kann der Judenschutz abgeben §. 15.

I. Die Unterscheidung der in Teutschland üblichen Hoheitsrechte, nachdem sie schon vor der Landeshoheit im Gange gewesen, oder erst nachher aufgekommen sind, hat noch ihren besonderen Nutzen, wenn es darauf ankömmt zu bestimmen,

ob nach der Teutschen Verfassung überhaupt etwas: für ein Regal zu halten, oder auch Privatbesitzern zu gestatten sey?

Es gibt unstreitig Rechte, die schon von den äl- 2
testen Zeiten her der natürlichen Freyheit in Teutschland entzogen sind, und ehedem der kaiserlichen oder königlichen Gewalt als Regalien zugeeignet waren, wie insonderheit das Beyspiel von Gold- und Silber-Bergwerken wohl auffer allen Zweifel gesetzt ist.

Wenn man nun annimmt, wie man es nicht 3
anders annehmen kann, daß mit der aufgekommenen Landeshoheit diejenigen Rechte, die vorhin nur der Kaiser in ganz Teutschland ausgeübt, und die nicht etwa aus besonderen Gründen der kaiserlichen Gewalt ferner vorbehalten geblieben, einem jeden Reichsstande als Zugehöre seiner landesherrlichen Gewalt zu Theil geworden sind; so hat ein jeder Reichsstand auch z. E. Gold- und Silberbergwerke oder andere ähnliche vorher königliche oder kaiserliche Regalrechte in seinem Lande dergestalt bekommen, daß sie alsdann nicht erst zu Regalien gemacht werden durften, sondern nach einer längst gegründeten allgemeinen Teutschen Verfassung die Regalität derselben schon für

be-

bekannt angenommen werden konnte, um sie keiner Privatperson gestatten zu dürfen, ohne daß erst nöthig war mit den Landständen darüber zu handeln, oder von der Seite einiger Widerspruch gewärtiget werden durfte.

4 Sollte hingegen erst in einem Lande zum Vortheile des Landesherrn etwas von neuem zum Regale gemacht, und also der natürlichen Freyheit oder gar einer schon hergebrachten Uebung der Unterthanen im Lande entzogen werden, was Kaiser und Könige vorher sich nicht zugeeignet hatten; so konnte nach dem Verhältnisse, worinn die meisten Landesherren gleich von Anfange der Landeshoheit her gegen ihre Landschaften standen, nicht leicht eine solche neue Einrichtung ohne Einwilli-
5 gung der Landstände statt finden. Oder wo Stände in einem Lande auf ihren Gütern schon dergleichen hergebracht hatten; da kam ihnen mehrentheils ein Versprechen, kraft dessen jeder Landsherr beym Antritt seiner Regierung die Versicherung gab, einen jeden bey seinen hergebrachten Gerechtsamen zu lassen, selbst dahin zu statten, daß sie einen rechtlichen Grund zu widersprechen vor sich hatten, wenn eines ihrer hergebrachten Rechte ohne ihre Einwilligung ihnen entzogen oder auch nur eingeschränkt werden sollte.

Wäre

Wäre es also z. E. erweislich gewesen, daß 6
schon von älteren Zeiten her in ganz Teutschland niemand als der König oder Kaiser, oder wem es derselbe besonders verliehen hätte, zu jagen berechtiget gewesen wäre: so würde damit die Regalität der Jagd auch in jedem Lande ihre Richtigkeit gehabt haben.

Da aber umgekehrt vielmehr von je her in 7
Teutschland ein jeder freyer Mann (nur freylich nicht der Leibeigne) im seinigen frey jagen dürfen, und nur von solchen Fällen kaiserliche oder königliche Concessionen vorkommen, wo es darauf ankam, jemanden in königlichen Cammergütern und grösseren Forsten die Jagd zu verstatten, oder etwa mit besonderen Strafbefehlen so genannte königliche Bannforste zu errichten; so ergibt sich gerade im Gegentheile, daß nach der ursprünglichen und allgemeinen Teutschen Verfassung die Jagd überhaupt kein Regal ist, und daß also, wenn sie in einem Lande, wo Landstände sind, zum Regale gemacht werden sollen, solches ohne landschaftliche Einwilligung so wenig geschehen können, als irgend ein Teutscher Reichsstand Prälaten, Ritterschaft und Städten im Lande die auf ihren Gütern hergebrachte Jagdgerechtigkeit aus allgemeinen

nen Regalitäts-Grundsätzen streitig zu machen berechtiget ist.

❀ ❀ ❀

8 Ueberhaupt thun in Erörterung der Fragen von der Regalität dieser oder jener Rechte alte ächte Urkunden gute Dienste. Doch ist grosse Behutsamkeit dabey nöthig, um nicht aus allem, was in kaiserlichen Verleihungen vorkömmt,
9 gleich kaiserliche Regalien zu machen. Denn wie oft haben Kaiser und Könige von ihren Cammergütern, die sie als Privatgüter besassen, Schenkungen an Kirchen und Klöster gemacht, und bey solchen Gelegenheiten allerley Zugehöre solcher Güter, als gesucht und ungesucht, Sümpfe, wüste Plätze u. d. g. mit verschenkt? Wer deswegen alle Sümpfe, wüste Plätze u. d. g. zu königlichen Regalien machen wollte, würde sehr irren (a). Der Beweis muß so geführet werden, daß der König als König, und ohne seine Verleihung sonst niemand, das in Frage stehende Recht in ganz Teutschland gehabt habe.

10 Nichts weniger als verwerflich sind die Zeugnisse des Sachsenspiegels und anderer ähnlicher Rechts-

(a) Struben rechtliche Bedenken 2. Th. 73. Bed. S, 278.

Rechtsbücher der mittleren Zeiten (b), sofern sie nur irgend durch andere Umstände unterstützt werden, und nicht etwa erweislich andere Grundsätze seitdem eingeführet worden sind.

In manchen Dingen hat das Römische 11
Recht, seitdem man es in Teutschland für verbindlich gehalten, die Regalität befestigen helfen, wo es dem kaiserlichen Fiscus Vortheile zuwendet, die seitdem die meisten Reichsstände zu ihrem Vortheile wohl zu benutzen gewust haben.

Uebertriebenen Gebrauch hätte man aber bald 12
von dem Verzeichnisse gemacht, das vom Kaiser Friederich dem I. her unter der Aufschrift, quae sint regalia? in den Longobardischen Lehnrechtsbüchern mit eingerückt ist (c), und unter anderen auch piscationum reditus et salinarum enthält; wovon allenfalls in Italien, aber gewiß nicht in Teutschland Gebrauch gemacht werden mögen (d).

Auch die goldene Bulle (e) macht unter de- 13
nen Gerechtsamen, deren sie einen jeden Churfürsten in seinem Lande fähig erkläret, nicht nur vniuer-

(b) z. E. Sachsenspiegel 1. B. Art. 35., und 3. B. Art. 80., Schwabenspiegel Cap. 379.

(c) 2. F. 56. Siehe auch meine Litteratur des Staatsrechts §. 20. S. 52., und §. 65. S. 157.

(d) IVNG *de salinis* p. 123, sq.

(e) Aurea bulla cap, 9.

uerſas auri et argenti fodinas, ſondern auch mineras ſtanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cuiuscunque generis metalli ac etiam ſalis namhaft. Man würde aber auch daraus zu viel ſchlieſſen, wenn man dieſe Stelle zum Beweiſe brauchen wollte, daß auch alle geringere Erze und alle Salzwerke in Teutſchland durchaus nicht anders als Regalien ſeyn könnten. Die goldene Bulle enthält vielmehr ſelbſt die Clauſel: prout poſſunt ſeu conſueuerunt talia poſſideri, womit ſich alſo wohl vereinbaren läßt, daß doch auch Städte oder andere Privatbeſitzer dergleichen wohl hergebracht haben können (f).

14 Wenn endlich Grotius (g) ſchreibt: Germaniae populi theſauros, vt et alia adeſpota addixerunt principi, atque id nunc ius commune eſt — et in Germania obſeruatur; ſo iſt das offenbar ein irriges Zeugniß, das nichts weniger als allgemein richtig in unſerer Praxi befunden wird (h).

15 Hingegen kann der Judenſchutz noch zu einem beſonderen Beyſpiele dienen, wie ſelbſt ein neue-

(f) IVNG *l. c.* p. 131, ſq.
(g) GROTIVS *de iure belli et pacis* lib. 2. cap. 8. §. 7.
(h) SIXTINVS *de regalibus* lib. 2, cap. vlt. n. 1., ESBACH *ad Carpzou.* part. 2. conſt. 53. def. 4., STRYCK *vſ. mod. D.* tit. *de adquir. rer. dom.* §. 14., IVNG *de ſalin.* p. 127.

neueres Reichsgesetz es ausser Zweifel gesetzt hat, daß ein Recht, so ehedem nur die jedesmaligen Kaiser oder Könige in Teutschland ausgeübt haben, aber jetzt nicht mehr ausüben, zu einem allgemeinen reichsständischen Regale geworden ist, indem nur diejenigen, welche Regalien haben oder insonderheit deshalb privilegirt sind, dazu berechtiget seyn sollen (i).

(i) Reichspolizeyordnung 1548. tit. 20., und 1577. tit. 20. §. 1,

XIII.

Von Einschränkung einiger kaiserlichen Reservatrechte, sofern von deren besonderem Einfluß in einzelnen Ländern die Frage ist.

I. Das Recht der Landeshoheit, alles nachtheilige vom Lande abzuwenden, erstreckt sich auch auf Kaiserliche Reservatrechte §. 1.
   1. theils besage ausdrücklicher Reichsgesetze §. 2.
   2. theils vermöge unleugbaren Herkommens §. 3.

II. Insonderheit äussert sich dieses
   1. bey solchen Reservatrechten, die durch kaiserliche Hofpfalzgrafen ausgeübt werden, als Notariaten, Legitimationen ꝛc. §. 4-9.
   2. bey Standeserhöhungen §. 10.
   3. bey anderen kaiserlichen Concessionen und Begnadigungen §. 11. 12.

1 Unter den allgemeinen Quellen solcher landesherrlichen Rechte, auf welche ein jeder Teutscher Reichsstand vermöge seiner Landeshoheit Anspruch machen kann, ist vielleicht keine von grösserem Umfange, als diese, daß ein jeder Reichsstand berechtiget ist, von seinem Lande abzuwenden, was zu dessen Nachtheile gereichen könnte. Selbst alsdann, wenn kaiserliche Reservatrechte damit in Collision kommen, wird davon nicht selten Gebrauch gemacht.

Verschiedene Stellen der kaiserlichen Wahl- 2
capitulation enthalten darüber ausdrückliche Ver-
ordnungen, daß z. E. keine kaiserliche Privilegien
zum Nachtheile der Landeshoheit statt finden sollen
(art. 1. §. 9., art. 15. §. 5.); daß insonderheit
der Kaiser keine Privilegien ertheilen oder erneuern
soll, die der Reichsstände in ihren territoriis zuste-
hendem Polizeywesen und gleichfalls hergebrach-
ten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreifen
(art. 7. §. 4.); daß keine kaiserliche Standeserhö-
hungen dem iuri territoriali nachtheilig seyn sollen
(art. 22. §. 5.); daß der Kaiser keine Landsassen
von Steuern, Zehenden oder anderen Schuldig-
keiten, wie sie von wegen landesfürstlicher hoher
Obrigkeit hergebracht sind, eximiren und befreyen
solle (art. 15. §. 2.) ꝛc.

Aber auch ohne ausdrückliche Vorschriften 3
der Reichsgesetze ist eben das in vielen Fällen durch
ein neueres Herkommen eingeführet, das in der
That mit jenen gesetzlichen Vorschriften auf einer-
ley Grundsätzen beruhet.

Ungeachtet keinem Reichsstande das Recht be- 4
stritten wird, aus landesherrlicher Macht ange-
ordnete Bedienten auch dazu zu auctorisiren, daß
ihnen in dem, was sie auf ihre Pflichten bezeugen,

öffentlicher Glaube beygemessen werden muß; so ist doch bis auf den heutigen Tag eine ausgemachte Sache, daß so genannte öffentliche Notarien nicht anders als aus kaiserlicher Macht ernannt werden; zwar nicht eben unmittelbar vom Kaiser selbst, sondern nur von so genannten kaiserlichen Hofpfalzgrafen, denen eben dieses Recht, solche Notarien zu ernennen, und noch mehr andere kaiserliche Gerechtsamen von der Art auszuüben, aus kaiserlicher Macht verliehen worden.

5 Diese Würde eines kaiserlichen Hofpfalzgrafen war sonst in nicht geringer Achtung, und eine der vorzüglichen Begnadigungen, die der Kaiser einzelnen verdienten Männern ertheilen, oder auch mit gewissen Stellen auf beständig verbinden konnte, wie z. E. auf verschiedenen Universitäten (unter andern auch zu Göttingen) der jedesmalige Prorector in den kaiserlichen Universitätsprivilegien mit eben diesem Vorzuge begabet ist.

6 Seitdem aber mehrere höhere Pfalzgrafen ernannt sind, die wiederum das Recht haben, andere gemeine Hofpfalzgrafen zu ernennen, wie z. E. in Lünigs Reichsarchive 10. B. S. 189., 11. B. S. 107. solche höhere Comitive der Grafen von Ranzau und Fürsten von Schwarzburg

zu

zu finden sind; so mag manche gemeine Comitive in solche Hände gekommen seyn, wo sie für Mißbräuche in Ausübung der denselben anvertraueten Rechte wenig gesichert gewesen.

Wenigstens hat man es schon seit 1711. der 7
Mühe werth gefunden, in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. 22. §. 7. darauf anzutragen, daß „auf Mißbrauchung der Palatinate absonderlich „Obachtung zu halten, und die Mißbräuche em„pfindlich zu bestrafen" seyen. Und eine Churs„ächsische Generalverordnung vom 19. Febr. 1721. (unter den Beylagen der verbesserten Sächsischen Proceßordnung, Dresd. 1724. 4. Num. 7. S. 69.) führet namentlich an, wie "die bisherige Er„fahrung gewiesen habe, daß diejenigen, welche „vom Kaiser mit der Comitive begnadiget wor„den, sich derselben, insonderheit in creatione „notariorum, dergestalt gemißbrauchet, daß um „ein schnödes Geld öfters ganz ungeschickte Sub„jecte zu notariis publicis gemacht worden." Sie beziehet sich so gar auf Exempel, da selbst zu Dresgen Fleischer und Handwerksleute Notarien geworden.

Da nun, wie gedachte Churs ächsische Ver- 8
ordnung mit gutem Grunde fortfährt, solches

"die schädliche Würkung nach sich gezogen, daß „die von solchen Leuten gefertigten Instrumente „mit lauter Nullitäten angefüllt gewesen, und „darüber fast aller Notarien Instrumente in Ge„richten allen Glauben verlohren; mithin dem „gemeinen Wesen allerdings daran gelegen, daß sol„chem Uebel gesteuert werde:" so ergieng eben darüber diese Churſächsische Verordnung dahin: "daß in Gerichten kein Notarius zugelassen werden sollte, welcher nicht von seiner Geschicklichkeit von den Juristenfacultäten dieser Lande beglaubtes pflichtmässiges Attestat aufzuweisen habe, und sodann bey der Landesregierung immatriculirt worden sey." Und in mehreren Ländern finden sich ähnliche Verordnungen.

9 So wenig aber dadurch dem hier zum Grunde liegenden kaiserlichen Reservatrechte Eintrag geschiehet; so wenig ist etwas dabey zu erinnern, wenn auch andere an kaiserliche Hofpfalzgrafen verliehene Aufträge, z. E. uneheliche Kinder zu legitimiren, Minderjährigen das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen u. s. w. zwar in ihren Würden gelassen, jedoch sofern sie rechtliche Würkungen in einem Lande haben sollen, dahin eingeschränkt werden, daß die jedesmaligen Vorfälle

erst

erst der Regierung des Landes zur Genehmigung angezeigt werden müssen. Wer wollte es auch einem Reichsstande verdenken, wenn jeder kaiserliche Hofpfalzgraf wenigstens erst sein Comitiv aufzuweisen, und sich gehörig zu legitimiren angehalten würde, ehe man ihm gestattete im Lande davon Gebrauch zu machen?

In verschiedenen Ländern ist es üblich, daß 10
jede kaiserliche Standeserhöhung, die etwa ein Unterthan im Lande erhält, erst zur landesherrlichen Genehmigung angezeigt werden muß, ehe man demselben Gebrauch davon zu machen gestattet.

Oder wenn vollends gewisse kaiserliche Con- 11
cessionen für ganz Teutschland ertheilet werden; so ist in so weit nichts dabey zu erinnern, als etwa Reichsstände kein Bedenken dabey finden, ausdrücklich oder stillschweigend den Gebrauch davon in ihren Ländern zu gestatten. Es ist aber auch hinwiederum nichts dabey zu erinnern, wenn Reichsstände solches nicht zu gestatten gut finden.

So gibt es kaiserliche Privilegien über aller- 12
ley Gattungen von Arzneyen, Pillen, Balsam,

Rosmarinquintessenz (a) u. d. g., die deswegen jedem Reichsstande ungebundene Hände lassen, denselben doch nicht anders als nach ihrer Genehmigung in ihren Landen freyen Lauf zu lassen. So könnte eine Lotterie für ganz Teutschland durch eine kaiserliche Concession auctorisirt werden; verstände sich aber, sofern jeder einzelne Reichsstand kein Bedenken dabey trüge, ihr in seinem Lande den Zugang zu gestatten. So war ungefähr der Fall mit den Taxischen Posten, deren besondere Aufnahme in jedem Lande, der kaiserlichen allgemeinen Bewilligung ungeachtet, doch erst vom guten Willen eines jeden Reichsstandes abhieng.

(a) Sammlung der Reichshofraths = conclusorum 1760. S. 798., und 1761. S. 325. und 337. Meine Abhandlung vom Büchernachdruck §. 180. S. 199.

XIV.

Von

Concurrenz

der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt, wie solche ehedem gewesen, und wie weit sie noch jetzt statt findet.

I. Ehedem war die Concurrenz der kaiserlichen Gewalt mit der landesherrlichen der Regel nach allgemein §. 1-3.

II. Diese Regel hat aber

1. Ausnahmen bekommen
   a. durch eine Urkunde K. Friederichs des II. von 1220. für die geistliche Fürsten §. 4.
   b. durch einzelne priuilegia de non euocando §. 5.
2. Umgekehrt ist
   a. das ius de non euocando seit 1495. als ein allgemeines Recht der Reichsstände zur Regel geworden §. 6., wovon nur noch die kaiserlichen Landgerichte jetzt eine Ausnahme machen §. 7-9.
   b. Manche Rechte, die sonst nur der Kaiser ausübte, werden jetzt auch von Reichsständen ausgeübt §. 10., als Ergänzung der Volljährigkeit und Legitimation §. 11., wo alsdann allenfalls von eines jeden Gutfinden abhängt, sich an den Kaiser, oder an seinen Landesherrn zu wenden §. 12.

Als zuerst zur heutigen Landeshoheit der Weg dadurch gebahnet wurde, daß Reichsstände in ihren Gebieten anfiengen in eignem Namen Gerichtbarkeit und andre Regalien auszuüben; da blieben doch eben diese Regierungsrechte anfangs in so weit noch zugleich in den Händen des Kaisers, daß es demselben unbenommen war, in vor- 1

kommenden Fällen eben die Rechte auszuüben; so daß z. E. wenn der Kaiser oder ein von demselben abgeordneter Richter in eines Reichsstandes Gebiet kam, die reichsständischen Gerichte still standen, und statt deren die kaiserliche Gerichtbarkeit eintrat; oder auch so, daß ein Kläger allenfalls die Wahl hatte, ob er einen reichsständischen Unterthanen bey seinem Landsherrn oder beym Kaiser verklagen wollte.

2 In eben dem Verhältnisse konnte es allenfalls zusammen bestehen, daß ein Reichsstand in seinem Lande Privilegien gab, aber auch dem Kaiser die Hände nicht gebunden waren, eben dergleichen zu ertheilen; — kurz, daß die kaiserliche Gewalt mit der reichsständischen in einer allgemeinen Concurrenz zu stehen schien.

3 Wenn es dabey geblieben wäre, hätte man in so weit gewisser massen mit Recht sagen können: tantum valere caesarem in imperio, quantum status in suo territorio. Und dann würde Teutschland doch eine ganz andere Verfassung erhalten haben, als diejenige ist, worinn es sich jetzt befindet.

4 Allein schon in der Urkunde, die der Kaiser Friedrich der II. im Jahre 1220. den geistlichen

Für-

Fürsten ausfertigen ließ, hieß es unter andern: Noua telonea et nouas monetas in ipsorum territoriis siue iurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus, sed antiqua telonea et iura monetarum eorum ecclesiis concessa — tuebimur: Item nulla aedificia, castra videlicet seu ciuitates, in fundis ecclesiarum vel occasione aduocatiae, vel alio praetextu construantur — item inhibemus — ne quis officialium nostrorum in ciuitatibus eorundem principum iurisdictionem aliquam — sibi vindicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam. Nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praesumant iurisdictionem principis et consuetudines ciuitatis. Quotiescunque autem ad aliquam ciuitatum eorum accesserimus sine nomine publicae curiae, nihil in ea iuris habeant, sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat potestate (a).

Hernach geschah es immer häufiger, daß einzelne Reichsstände durch so genannte kaiserliche priuilegia de non euocando sich des Rechts versicherten, daß über Personen und Güter, die unter ihrer Botmässigkeit begriffen waren, mit Vorbeygehung ihres Gerichtsstandes die kaiserliche Gericht-

(a) Schmauß *corp. iuris publ.* S. 4. u. f.

richtbarkeit in erster Instanz nicht mehr statt finden sollte; wie dann solches vorzüglich in der goldenen Bulle im 8. Hauptstücke für die Krone Böhmen, und im 11. für alle übrige Churfürsten festgesetzt wurde, auch seit dem noch immer mehrere Reichsstände durch kaiserliche Privilegien eben das erhielten (b).

6 Endlich erfolgte in der Cammergerichtsordnung 1495. tit. 25. die allgemeine Verordnung: die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen; womit in der That das ius de non euocando zu einer allgemeinen reichsständischen Gerechtsame geworden ist.

7 Nur in den Gegenden, wo noch von alten Zeiten her so genannte kaiserliche Landgerichte im Gange geblieben sind, müssen Reichsstände, die nicht auch dagegen besondere Privilegien erhalten haben, noch jetzt sich gefallen lassen, daß sowohl wider ihre Unterthanen, als wider sie selbst in erster Instanz gleich bey solchen Landgerichten

Klage

(b) Ein chronologisches Verzeichniß solcher kaiserlichen priuilegiorum de non euocando von 1129 bis 1691. findet sich bey PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. 3 p. 1160-1175., und vom churfürstlichen iure de non euocando kann man eben daselbst p. 667. 668. ein mehreres nachsehen.

Klage erhoben wird; das aber auch mit der übrigen heutigen Reichsverfassung in solchem Widerspruche stehet, daß es nicht zu bewundern ist, wenn darüber schon vorlängst Reichsstände Beschwerde geführt haben, und deswegen schon im Westphälischen Frieden art. 5. §. 57. und in allen nachherigen Wahlcapitulationen art. 18. §. 8-11. auf Abolition sothaner Landgerichte angetragen worden.

So lange inzwischen diese Landgerichte nicht 8
aufgehoben werden; so bleibt doch das, was da-
von abhänget, nur eine Ausnahme von der Regel.
Und da übrigens die Gerichtbarkeit eines der we- 9
sentlichsten Stücke war, worinn die kaiserliche
Concurrenz mit der reichsständischen Regierung
sich äusserte; so ist leicht zu begreifen, wie in an-
deren Fällen diese Concurrenz mit der Zeit noch
immer mehr in Abgang kommen müssen; so daß
im Ganzen jetzt als eine Regel des Teutschen
Staatsrechts angenommen werden kann, daß al-
les, was in der reichsständischen Landeshoheit be-
griffen ist, heutiges Tages ordentlicher Weise ganz
ausschließlich nur von jedem Reichsstande in sei-
nem Lande ausgeübt wird, ohne daß eine kaiserli-
che Concurrenz mehr statt findet; wie unter an-

dern

dern auch noch in den neuesten Wahlcapitulationen art. 7. §. 4. versehen ist, daß der Kaiser auch keine Privilegien ertheilen solle, die der Reichsstände in ihren Territorien hergebrachten Gerechtsamen auf einigerley Weise vorgreifen.

10 Umgekehrt ist es hingegen verschiedentlich geschehen, daß Rechte oder Begnadigungen, die ehedem gemeiniglich nur aus kaiserlicher Macht ertheilet wurden, jetzt auch von Reichsständen in ihren Ländern ausgetheilt werden, wenn es gleich den Umständen nach geschehen kann, daß auch noch dergleichen kaiserliche Begnadigungen statt finden.

11 So trägt z. E. jetzt ein Reichsstand kein Bedenken, auch aus landesherrlicher Macht veniam aetatis oder legitimationes per rescriptum principis in seinem Lande zu ertheilen. Beides ist aber auch noch aus kaiserlicher Macht in Uebung, da jeder kaiserlicher Hofpfalzgraf dergleichen ausfertigen kann. Und obgleich diese Ausfertigungen in den meisten Ländern noch erst einer landesherrlichen Prüfung und Genehmigung unterworfen sind (d); so haben sie doch den Vortheil, daß sie mit Nutzen gebraucht werden können, wenn es Personen betrifft, die noch nicht wissen können,

in.

(d) S. vor. Beytr. §. 9. S. 214.

in welchem Lande sie für beständig ihren Aufenthalt bekommen werden; wie insonderheit der Fall bey unehelichen Kindern, denen es um ihre Legitimation zu thun ist, sehr häufig eintritt.

Das ist also der Fall, wornach sich vermöge 12
der heutigen Reichsverfassung ungefähr bestimmen läßt, wo noch jetzt kaiserliche und reichsständische Hoheitsrechte in gewisser Concurrenz stehen, und alsdann diejenigen, die es betrifft, nach Befinden die Wahl haben, ob sie sich bloß an der landesherrlichen Begnadigung eines Reichsstandes begnügen, oder lieber das, was sie suchen, noch aus kaiserlicher Macht zu erhalten sich bemühen wollen.

XV.

Von

Moratorien,

ob und wie weit dieselben

allein aus landesherrlicher

oder auch

aus kaiserlicher Macht

zu ertheilen seyen?

I. Von Concurrenz der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt entsteht noch eine besondere Frage bey Moratorien §. 1-3.

A. Nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, die auch in Praxi befolgt werden, muß

1. der Gläubiger sich gefallen lassen, was des Schuldners Richter von seinen Oberen für gesetzliche oder andere Vorschriften hat §. 4-10.

2. In so weit kann also ein Moratorium anders, als andere Privilegien auch auf Ausländer würken § 11. 12.; wiewohl der Mißbrauch wegen Retorsionen und in Ansehung des Credits auch von üblen Folgen seyn kann §. 13-15.

B. In Teutschland findet deswegen

1. eben das sowohl zwischen Reichsständen und auswärtigen Mächten, als zwischen Reichsständen unter einander statt §. 16-20.

2. ohne daß nebst dem landesherrlichen auch noch ein kaiserliches Moratorium nöthig wäre §. 21. 22. Doch kann

a. ein kaiserliches Moratorium auch für fora contractus, arresti u. d. g. in anderer Reichsstände Ländern nützlich seyn §. 23. 24.

b. Oder über widerrechtlich ertheilte Moratorien kann bey Reichsgerichten Beschwerde geführet werden §. 25-27.

II. Uebrigens versteht sich, daß

A. der Kaiser

1. für unmittelbare Mitglieder des Reichs alleine Moratorien ertheilet §. 28. 29., und

2. bey Mittelbaren doch erst von deren Obrigkeit Bericht fordern muß §. 30.
B. Ein jeder Reichsstand aber hat das Recht Moratorien zu ertheilen vermöge der Landeshoheit überhaupt §. 31.
III. Ein Paar litterarische Bemerkungen §. 2.

Die im vorigen Beytrage abgehandelte Concurrenz kaiserlicher und reichsständischer Hoheitsrechte ist von der Art, daß es auf jedesmaliger Wahl beruhet, wohin derjenige, dem es darum zu thun ist, sich wenden will, ob z. E. ein unehelich Kind aus kaiserlicher oder landesherrlicher Macht sich legitimiren läßt; oder auch ob da, wo noch kaiserliche Landgerichte in Uebung sind, ein Kläger wider einen mittelbaren Beklagten seine Klage beym kaiserlichen Landgerichte oder bey dem reichsständischen Gerichte anbringen will u. s. w. 1

Davon ist aber noch eine Art solcher Concurrenz unterschieden, da nicht selten über einerley Gegenstand die kaiserliche Hoheit und die Landeshoheit eines oder andern Reichsstandes zugleich angegangen wird (a); wie z. E. über einerley Buch gar häufig ein kaiserliches und zugleich ein 2

(a) Wenn man an Terminologien Gefallen fände, könnte man beide Gattungen als Electiv- oder Cumulativ-Concurrenzen auch leicht mit besonderen Kunstwörtern unterscheiden.

churfürstlich Sächsisches oder ander reichsständisches Privilegium erbeten wird, und wie ferner ein Schuldner zuträglich finden kann, nicht nur von seinem Landesherrn sondern auch von kaiserlicher Majestät ein Moratorium nachzusuchen.

3 Doch eben diese Fälle, welche von dieser Gattung Concurrenz vielleicht die einzigen Beyspiele in ihrer Art sind, haben wieder soviel eignes, daß es der Mühe werth ist, die besonderen Grundsätze, die dabey eintreten, von jedem absonderlich zu erörtern.

❁ ❁ ❁

4 Bey Moratorien beruhet alles auf dem Grunde, daß ein Schuldner von seinen Gläubigern ordentlicher Weise da, wo er seinen gewöhnlichen persönlichen Gerichtsstand hat, belanget werden muß; — ich sage, ordentlicher Weise; denn freylich können fora contractus, arresti, rei sitae & landsassiatus, sofern solche eintreten, eine Ausnahme machen, daß Schuldklagen auch an anderen Gerichtsständen zur Erörterung kommen können.

5 Doch das sind nur Ausnahmen von der Regel, die jedesmal besondere Umständen voraussetzen, und also den allgemeinen Rechtssatz, daß persönliche Klagen in des Beklagten foro domicilii oder einem etwa dessen Stelle vertretenden foro pri-

priuilegiato angestellt werden müssen, und daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten nachgehen muß, nicht aufheben.

Davon ist aber wieder die Folge, daß, da 6
ein jeder Richter nur die ihm von seinen Oberen gegebenen Vorschriften zu befolgen hat, ein jeder Gläubiger sich auch gefallen lassen muß, daß sein Schuldner nach den Gesetzen des Landes, wo derselbe belanget wird, beurtheilet werde; ein Franzose z. E. der von einem Engelländer belanget wird, nicht nach Englischen, sondern Französischen Rechten, und so umgekehrt.

Wenn also gleich sonst Gesetze nicht weiter 7
als auf des Gesetzgebers eigne Unterthanen sich erstrecken; so ist doch hier der Fall, da ein jeder ausländischer Kläger die Kraft solcher Gesetze, die ihn sonst freylich nichts angehen würden, doch in so weit, als seines Beklagten Richter keine andere Gesetze über sich erkennet, nicht verkennen darf.

Ist nun dieses in Ansehung der Gesetze rich- 8
tig, so muß es auch in Ansehung anderer Vorschriften gelten, die etwa ein Regent aus höchster Machtvollkommenheit nur in gewissen einzelnen Fällen zu ertheilen nöthig findet.

9 Gesetzt z. E. um mich gleich meinem Hauptgegenstande zu nähern, — gesetzt, daß ein Regent aus Gründen der Billigkeit, die zugleich in die allgemeine Wohlfahrt seines Landes einen Einfluß haben, sich bewogen fände, einem ohne sein Verschulden in Unglück gerathenen Schuldner, der, wenn er auf einmal gleich nach aller Strenge des Rechtes angegriffen würde, gänzlich zu Grunde gehen müßte, und dann den Umsturz mehrerer Familien oder ganzer Fabriken oder sonst eine merkliche Zerrüttung in einem nicht unbeträchtlichen Theile des gemeinen Wesens nach sich ziehen würde, — der aber, wenn ihm noch etliche Jahre gefristet werden, noch hoffen kann, wieder aufzukommen, und seine Gläubiger auf billige Bedingungen zu befriedigen; — wenn dem, sage ich, der Regent aus höchster Machtvollkommenheit, die ihn zu allem, was die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erfordert, berechtiget, eine solche Fristung auf eine gewisse Anzahl Jahre gestattet, daß bis dahin den Gerichten des Landes anbefohlen wird, keine Erkenntnisse oder wenigstens keine Hülfsvollstreckung wider ihn ergehen zu lassen; — werden das nicht auch Ausländer eben so gut sich gefallen lassen müssen, wie es von einheimischen Gläubigern ohnedem keinen Zweifel hat?

Ich

Ich glaube nicht, daß auch nach der Praxi 10
etwas dabey zu erinnern seyn wird, daß nicht Eng-
lische Gläubiger in Ansehung eines Französischen
Schuldners Französische Moratorien, oder um-
gekehrt Franzosen Englische Moratorien gelten
lassen sollten.

Freylich ist ein jedes Moratorium in der 11
That ein Privilegium. Und von Privilegien nimmt
man sonst mit Recht zur Regel an, daß sie nie-
manden weitere Rechte geben können, als so weit
sich die Gränzen des Landes erstrecken, von deren
höchster Gewalt das Privilegium herrühret. Aber
eben hierinn veroffenbaren sich zweyerley ganz
unterschiedene Gattungen von Privilegien, nach-
dem entweder besondere Gerechtsamen, oder nur
Befreyungen von gewissen Verbindlichkeiten da-
durch gesucht werden.

Ein Privilegium, das jemanden ein Mono- 12
polium gibt, kann dem Monopolen kein Recht
geben, weiter als im Lande jemanden die Hände
zu binden, daß er nicht mit eben der Waare han-
deln darf u. s. w. Gibt es aber Fälle, wo je-
mand aus höchster Machtvollkommenheit von ei-
ner Verbindlichkeit, die ihm sonst obliegen würde,

befreyet wird; so muß sich das ein jeder gefallen
lassen, weil es vergeblich seyn würde, ihn in Rech-
ten darüber zu belangen, da der Richter über die
Vorschriften seiner Oberen nicht hinaus kann, es
mag nun einheimische oder ausländische Kläger
treffen.

13 In einzelnen Fällen können zwar Unbilligkei-
ten bis zur offenbaren Ungerechtigkeit dabey vor-
gehen, wenn dergleichen Begnadigungen ohne
hinlängliche Ursache ertheilet, oder überhaupt ge-
mißbrauchet werden. Alsdann kann es die natür-
liche Folge haben, daß auswärtige Mächte, deren
Unterthanen darunter leiden, auf Retorsionen
oder Represalien bedacht sind, oder auch daß
überall Ausländer dadurch scheu gemacht werden,
Unterthanen einer solchen Macht, die mit Mora-
torien zu freygebig ist, weiter einigen Credit zu
geben, und daß also die ganze Handlung eines
solchen Landes darunter Noth leidet.

14 Eben darum hat allerdings eine jede Landes-
obrigkeit Ursache, Moratorien nicht anders als
mit der größten Vorsicht zu ertheilen, und inson-
derheit, sofern fremde Gläubiger darunter leiden
möchten, diese Vorsicht zu verdoppeln.

Das alles hebt aber doch das Recht einer 15
jeden höchsten Gewalt nicht auf, solche Morato-
rien, wo erhebliche Gründe dazu eintreten, ertheilen zu können, und alsdann auch erwarten zu dürfen, daß Ausländer nicht weniger, als Einheimische, sich diese Einschränkung ihres Klagerechts gefallen lassen müssen.

* * *

Beruhet nun das alles auf richtigen Grund- 16
sätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, und auf einer damit übereinstimmenden Praxi der heutigen Europäischen Staaten; so hat es auch in Anwendung auf unsere Teutsche besondere Staaten überhaupt schon so viel für sich, als es der Teutschen Verfassung gemäß ist, daß ordentlicher Weise, sofern nicht besondere kaiserliche Reservatrechte eintreten, die Landeshoheit eines jeden Reichsstandes eben die Gerechtsamen in sich fasset, die nach jenen allgemeinen Grundsätzen in der höchsten Gewalt überhaupt begriffen sind.

Insonderheit ist in Fällen, wo es darauf an- 17
kömmt, daß ein Teutscher Reichsstand denen, die wider seine Unterthanen zu klagen haben, Gerechtigkeit widerfahren lasse, unsere heutige Verfassung so eingerichtet, daß zwar die reichsstän-

dische Gerichtbarkeit die kaiserliche noch als eine höhere über sich erkennen muß, und also nicht, wie die Gerichtbarkeit einer souverainen Macht unabhängig ist; daß aber übrigens doch eines jeden Reichsstandes gerichtliche Gewalt in ihrem Umfange eben die Rechte hat, die ihr nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, oder auch sonst nach den in Teutschland üblichen gemeinen Rechten nur irgend beygelegt werden können.

18 Wie also auch hier kein Zweifel ist, daß ein jeder Kläger des Beklagten Gerichtsstande nachgehen, und sich die demselben von seiner Landesherrschaft gegebenen Vorschriften gefallen lassen muß; so kann auch ein Teutscher Reichsstand, der sich bewogen findet, einem seiner Unterthanen ein Moratorium zu geben, von demselben auch gegen auswärtige Kläger eben die Würksamkeit erwarten, als ein auswärtiges Moratorium hinwiederum gegen seine Unterthanen haben würde.

19 Wenn ein Französisches Moratorium einem Französischen Schuldner gegen einen Gläubiger deckt, der eines Teutschen Reichsstandes Unterthan ist; warum sollte nicht ein Moratorium eines Reichsstandes mit gleichem Rechte seinen Unter-

ter-

terthanen gegen einen Französischen Gläubiger decken? Und warum sollte nicht dann eben das 20
auch gegen Unterthanen eines andern Reichsstandes von gleicher Kraft seyn?

So wenig heutiges Tages reichsständische 21
Landesgesetze oder Privilegien, die aus landesherrlicher Macht ertheilet werden, einer kaiserlichen Genehmigung oder Bestätigung bedürfen; so wenig bedarf auch ein landesherrliches Moratorium einer kaiserlichen Bestärkung, so lange weiter nichts damit gesucht wird, als daß in den Gerichten des Reichsstandes, der es ertheilet hat, dasselbe von jedem Kläger respectirt werden müsse.

Nur zweyerley Fälle sind noch möglich, wo 22
die kaiserliche Gewalt auch in Ansehung solcher Moratorien, die von mittelbaren Unterthanen begehrt werden, mit Nutzen eintreten kann.

❁ ❁ ❁

Wenn erstlich der oben als eine Ausnahme 23
von der Regel bereits erwehnte Fall eintritt, daß ein Schuldner ausserhalb Landes in foro contradictus belanget, oder auswärts ein Arrest wider ihn verhänget wird; da kann z. E. einen Franzö-

fischen Schuldner sein. Moratorium in Engelland nicht schützen, und da wird auch kein Teutscher Reichsstand durch ein Moratorium eines andern Reichsstandes sich abhalten lassen, wider dessen Unterthanen in seinem Lande eine Klage in foro contractus, arresti, oder auch landsassiatus und rei sitae zu gestatten (b).

24 Selbst ein kaiserliches Moratorium wird alsdann bey auswärtigen Gerichten von keiner Würkung seyn (c); aber so weit die Gränzen des Teutschen Reichs gehen, wird man, wenn sonst nichts

(b) In so weit hat es also seine gute Richtigkeit, wenn viele Rechtsgelehrte die Würkung landesherrlicher Moratorien nur auf eines jeden Reichsstandes eignes Land einschränken, als REINKING *de regim. secul. & eccl.* lib. 1. class. 5. cap. 6. §. 38. p. 604.; MYLER ab Ehrenbach *de statibus imperii* part. 2. cap. 55. §. 4. 5. p. 507.; SCHWEDER *iur. publ.* part. spec. sect. 1. cap. 17. §. 3. p. 491., und andere mehr, wie sie PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. 3. p. 141. §. 31. not. *a.* angeführet: nehmlich wie derselbe hinzufüget, vt, „si debitor litteris moratoriis munitus extra concedentis domini reperiatur territorium v. g. in loco contractus aut solutioni destinato, a quouis extraneo conueniri possit.„ FREUNDEBERG *de rescriptis moratoriis* concl. 12. num. 12.

(c) „Si debitor moratorio caesareo munitus reperiatur extra imperium in loco contractus vel destinatae solutionis; nihil impedit, quo minus ab extraneo conueniri possit.„ VITRIAR. *instit. iur. publ.* lib. 3. tit. 2. §. 32.

nichts dabey zu erinnern ist, mit Recht sich darauf berufen.

Umgekehrt ist zweytens der Fall möglich, 25
daß eine Landesobrigkeit ohne hinlänglichen Grund Moratorien ertheilet, und also diesen Theil der höchsten Gewalt zum Nachtheile der Gläubiger mißbraucht. Das kann alsdann unter unabhängigen Mächten allenfalls zu Retorsionen oder Repressalien Anlaß geben; aber da ist dann doch kein dritter Richter, der darüber erkennen kann, auf welcher Seite Recht oder Unrecht sey.

In Teutschland kann ein solcher Mißbrauch 26
der landesherrlichen Gewalt zu einer allgemeinen Landesbeschwerde werden, und selbst in dieser Gestalt bey den höchsten Reichsgerichten angebracht werden, wie auf solche Art schon Beyspiele von Seiten der Mecklenburgischen (d) und Geraischen Landschaft (e) vorgekommen sind.

Ge-

(d) Die Mecklenburgische Ritterschaft und Landschaft that im Jahre 1722. beym Reichshofrathe eine Vorstellung, wegen der vielen von dem Herzoge und seinem Ministerio bisher verstatteten moratoriorum specialium und des daraus dem Lande in Ansehung des Credits und der Handlung zuwachsenden unerschwinglichen Schadens. Auch erstattete die kaiserliche Commission in Mecklenburg Bericht und Gutachten wegen dieser Sache an den Kaiser, welcher darauf am 3. Dec.

1722

27 Gesetzt aber auch, ein oder mehrere einzelne Gläubiger wollten bey dergleichen Moratorien sich nicht beruhigen; so würde unstreitig ein widerrechtlich ertheiltes Moratorium eben so anzusehen seyn, als jeder anderer Fall einer verzögerten oder versagten Gerechtigkeit, und aus diesem Grunde würde sich auch da mit Recht der Weg zu den höchsten Reichsgerichten bahnen lassen; so wie hinwiederum, um dergleichen Klagen vorzubeugen, vielleicht mancher dienlich finden dürfte, nicht nur seine Landesherrschaft, sondern auch kaiserliche Majestät um ein Moratorium zu bitten.

Das

1722. an den Herzog rescribirte: "Nachdem nicht zu „befinden, wie die angegebenen moratoria specialia „bey den vorkommenden besonderen landkündigen Um„ständen, und bevorab ohne Zernichtung des Credits „und Commercii in den Mecklenburgischen Landen, im „Stande Rechtens sustiniret werden könnten; Als ha„be der Herr Herzog den hierüber erwachsenden Be„schwerden hinwieder abhelfliche Maasse zu geben, — „oder, da er etwas erhebliches dawider anzuführen, „solches geziemend zu berichten; da im widrigen Falle „Ihro Kaiserliche Majestät, auf der Ritter- und Land„schaft weiteres allerunterthänigstes Anrufen, Dero „allerhöchstes Kaiserliches oberstrichterliches Amt durch „behörige reichsconstitutionsmäßige Mittel vorzukehren „sich nicht entbrechen könnten noch würden." Moser von der Landeshoheit in Gnadensachen S. 62. §. 13.

(e) Meine auserlesene Rechtsfälle 2. Band 4 Th. S. 1055. u. f.

❀ ❀ ❀

Das wären also ungefähr die Fälle, da noch 28
heutiges Tages kaiserliche Moratorien für mittelbare Mitglieder des Teutschen Reichs selbst in Verbindung mit landesherrlichen Moratorien ihren Nutzen haben können.

Für unmittelbare Reichsmitglieder versteht 29
sichs ohnedem, daß keine andere als kaiserliche Moratorien statt finden können. Und die Vorschriften, die theils in gemeinen Rechten theils in besonderen Verordnungen der Reichsgesetze gegründet sind (f), dürfen auch bey kaiserlichen Moratorien in keinem Falle ausser Acht gelassen werden.

Unter andern erfordern die Reichsgesetze, daß, 30
wenn mittelbare Unterthanen um ein kaiserliches Moratorium nachsuchen, darüber erst von deren Obrigkeit Bericht erfordert werden solle. Daraus folget also, daß ein Reichsstand, dessen Unterthanen Moratorien suchen, doch nie übergangen werden darf, und daß eben deswegen ein Unterthan von selbsten nicht leicht seinen Landesherrn übergehen, sondern lieber bey diesem als beym Kai-

(f) Reichspolizeyordnung 1548. Tit. 22. §. 2., 1577. Tit. 23. §. 4., Reichsabschied 1654. §. 175.

Kaiser das Moratorium suchen wird. Denn er muß doch auch in letzterem Falle es darauf ankommen lassen, daß sein Landesherr die hiebey nöthige Untersuchung anstellen läßt, und ohne dessen vortheilhaften Bericht auch der Kaiser sein Gesuch nicht leicht willfahren wird; es wäre dann, daß die in einem reichsständischen Berichte wider das
Q Moratorium angeführten Gründe etwa ganz unstatthaft und unerheblich befunden würden, welches alsdann vielleicht der einzige Fall seyn möchte, wo auch mittelbare Unterthanen Moratorien, die sie sonst beym ihrer Landesobrigkeit bekommen könnten, beym Kaiser nachzusuchen sich bewogen finden möchten.

31 Daß aber übrigens ein jeder Reichsstand in seinem Lande Moratorien ertheilen kann, ist zwar namentlich in keinem Reichsgesetze ausgedrückt. Es verstehet sich aber, wie viele andere landesherrliche Rechte, schon von selbsten unter dem allgemeinen Ausdrucke des iuris territorialis, dessen liberum exercitium der Westphälische Friede jedem Reichsstande gewähret; ohne daß es deshalb nöthig ist, mit Mosern bloß Particular-Herkommen und Besitz hier zum Grunde zu legen (g);

wie

(g) Moser von der Landeshoheit in Gnadensachen S. 58. §. 5.

wie dann eben dieser Staatsrechtslehrer ganz recht bemerklich macht, daß selbst bey Gelegenheit obgedachter Mecklenburgischen Landesbeschwerde dem Herzoge das Recht, Moratorien zu ertheilen, an sich vom Reichshofrathe nicht in Zweifel gezogen worden sey (h).

❁ ❁ ❁

Verschiedenes von dem, was ich hier ausge- 32
führt habe, ist schon von zweyen meiner ehemaligen Zuhörer in academischen Schriften abgehandelt worden; dem nachher zu Halle nur zu früh verstorbenen seeligen Herrn Professor Fricke zu Kiel (i) und dem Herrn Professor von Aeminga zu Greifswalde (k). Letzterer beziehet sich unter andern noch auf einen Pommerischen Landtagsabschied vom 22. Dec. 1628., aus Dähnerts Sammlung Pommerischer Landesurkunden tom. 3. sect. 17. num. 6. p. 260., wo ein den 13. Sept. 1627.

vor-

(h) Moser am a. O. §. 4. am Ende.

(i) Ioh. Henr. FRICKE progr. *de moratorio* meditationes iuris tam publici quam priuati, Kilon. 1770. auf 24. Quartseiten.

(k) Car. Siegfr. Abr. de AEMINGA diss. *an moratorium aduersus creditores extraneos prosit?* Gryphisw. 1771. 20 Quartf.

vorher errichtetes statutum moratorium auf einige deshalb entstandene Zweifel unter andern dahin erkläret wird: „daß es sowohl fremde allhier „negotiirende oder litigirende Leute als auch die „Einwohner obligire, und dieselben darnach „zu judiciren (l). “

(l) AEMINGA *l. c.* p. 16. §. 11.

XVI.

Von

Bücherprivilegien

und ob und wie weit ohne dieselbe Bücher nachzudrucken erlaubt sey?

I. Bestimmung der hier abzuhandelnden Frage §. 1. 2.
II. Ausführung derselben
A. mittelst historischer Erörterung
1. was es mit dem Eigenthumsrechte an gelehrten Werken für Bewandtniß gehabt habe?
a. vor Erfindung der Buchdruckerey §. 3-7.
b. was unmittelbar nach Erfindung der Buchdruckerey für Mißbräuche mit Nachdrucken entstanden? §. 8-17.
2. wie die Bücherprivilegien zuerst aufgekommen? §. 18-22.
B. Wie nach der Natur der Sache und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen
1. ein eigenthümliches Verlagsrecht auch ohne Privilegien statt finde? §. 23-27.
2. was dieses Verlagsrecht
a. in Ansehung eines Dritten für Schwierigkeit, aber auch für ganz besondere Beschaffenheit habe? §. 28-35.
b. wie der Bücherverlag von allen anderen Arten von Waaren und Fabriken oder Künsten und Erfindungen unterschieden sey? §. 36-40.
c. wie der Vortheil, den Religion und Gelehrsamkeit von der Buchdruckerey zu erwarten hat, ohne Eigenthum des Verlagsrechts nicht bestehen kann §. 41-44.
C. Was nach der Praxi Rechtens sey?
1. nach der Praxi von ganz Europa
2. unter Buchhändlern eines Landes §. 45-52.
b. wie weit fremder Bücher Nachdruck erlaubt sey? §. 53-60.

2. nach der Teutschen Praxi
a. nach der besondern Beschaffenheit der kaiserlichen oder reichsständischen Bücherprivilegien §. 61-65.
b. nach dem Unterschiede unter dem Buchhandel auf der Frankfurter oder Leipziger Messe §. 66-70.
c. nach der besondern Beschaffenheit des Teutschen Buchhandels überhaupt, und dessen Unterschiede vom Buchhandel in anderen Europäischen Ländern §. 71-77.
3. nach einer eignen kaiserlichen Verfügung vom Jahre 1735. §. 78-80.

III. Was in Ansehung der Oesterreichischen Erblande erst ganz neuerlich für Nachdrucksfreyheit behauptet werden wollen? §. 81-86.

I. Bestimmung der hier abzuhandelnden Frage.

Unter allen Fällen, wo nach unserem heutigen Staatsrechte die Frage vom Werthe kaiserlicher oder reichsständischer Privilegien entstehen kann, ist keiner, der auf so vielerley besonderen Voraussetzungen und eignen Bestimmungen beruhet, als der von Bücherprivilegien. Da deren Absicht eigentlich gegen den Nachdruck der Bücher gerichtet ist; so kömmt hier alles zuerst auf die Frage an: ob und wie weit es an sich erlaubt sey, Bücher, wenn sie nicht mit besonderen Privilegien versehen sind, nachzudrucken? oder, welches einerley ist, ob und wie weit sich an dem gelehrten

ten Grundstoff in gedruckten Büchern nach der Natur der Sache und allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein eigenthümliches Recht behaupten lasse? Und diese Frage läßt sich nicht erörtern, ohne bis auf die ersten Grundsätze, welche die Natur der Sache an die Hand gibt, zurückzugehen.

Ich denke, es wird hier nicht am unrechten 2
Orte seyn, wenn ich den Kern von dem, was ich in einer eigenen Abhandlung ausführlich dargethan habe (a), hier in mehrerer Kürze, und doch nicht ohne alle Ergänzung, vorlege (b).

* * *

II. Wie es vor Erfindung der Buchdruckerey mit dem Eigenthumsrechte gelehrter Werke gehalten worden?

Ehe die Buchdruckerey erfunden war, konnte 3
kein Gelehrter an den Werken seines Fleisses oder seines Witzes und Verstandes länger ein eigen-

(a) "Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüfet — Göttingen 1774." auf 206. Quartseiten.

(b) Das wesentliche, so ich hier liefere, ist schon in einer Französischen Uebersetzung gedruckt unter dem Ti-

eigenthümliches Recht behaupten, als so lange er solche für sich behielt, oder nur unter Bedingungen, die die weitere Ausbreitung verhindern konnten, von sich gab. Sonst konnte ein jeder Besitzer eines Manuscripts, dasselbe mit unbeschränkter Freyheit jedem andern zur Abschrift gestatten, oder in Abschriften, die er selbst davon gemacht oder machen lassen, verkaufen, vertauschen, verschenken, verleyhen oder auf was vor Bedingungen er wollte, überlassen; ungefähr eben so, wie es jetzt mit geschriebenen musicalischen Compositionen gehalten wird. Wie auch da ein jeder Besitzer eines Concerts, einer Synfonie, einer Arie ꝛc. jedem andern Abschrift geben oder gestatten kann, wie er will, ohne daß der musicalische Verfasser, der einmal seine Arbeit von sich gegeben hat, sich darüber beschweren kann; so konnte auch ehedem kein Gelehrter sich beklagen, — den meisten muste es vielmehr zu Ausbreitung ihres Ruhms angenehm seyn, — wenn ihre Werke durch

tel: *La propriété littéraire defendue ou Memoire abrégé dans lequel on examine jusqu' à quel point la contrefaçon peut être legitime?* Goetting. 1774. auf 47. Octavseiten. Doch verschiedenes wird sich hier von neuen nicht unerheblichen Zusätzen finden, als §. 19. Anm. k., und §. 80. Anm. bb.

durch viele Abschriften in vielerley Hände kamen.

Das einzige, was den Werth einer Abschrift 4
vor der andern erheben konnte, beruhete in Ansehung ihres innern Gehaltes auf der Richtigkeit in Uebereinstimmung mit ihrem Originale. Daher natürlicher Weise diejenigen Handschriften den größten Werth hatten, die entweder mit des Verfassers eigner Hand geschrieben waren, oder deren Abschriften er selbst durchgesehen und berichtiget hatte (c).

So war auch der Fall möglich, daß ein 5
Buchhändler einem Gelehrten sein Werk abkaufte, und durch mehrere Abschriften, die alle für Originale passiren konnten, und deren Abgang er auf einmal oder in kurzer Zeit hoffen durfte, noch einen Gewinn machte (d).

(c) MARTIAL. lib. 7. epigr. 16.:
Septem, quos tibi misimus libellos,
Auctoris calamo notatos,
Haec illis *pretium* facit *litura*.

(d) MARTIAL. lib. 4. epigr. 72., lib. 13. epigr. 3.:
Exigis, vt donem nostros tibi, Quinte, libellos.
Non habeo, sed habet bibliopola Tryphon.
- - Et faciet lucrum bibliopola Tryphon.

6 Ausserdem aber konnte hernach jede Abschrift der andern gleich gelten, sofern nicht etwa eine schlechter oder sorgloser, als die andere, geschrieben war. Jede einzelne Abschrift erforderte aber auch wieder eben so viel Mühe als die andere, wenn sie eben so gut und richtig seyn sollte.

7 Von den mittleren Zeiten findet man selbst Gesetze, die den Buchhändlern vorschrieben, wie sie ihre Bücher für ein gewisses Geld und gegen Sicherheit ihr Buch unbeschädigt zurückzubekommen, einem jeden, der es verlangte, zur Abschrift hergeben sollten (e).

* * *

III. Was unmittelbar nach Erfindung der Buchdruckerey für Mißbräuche mit Nachdrucken entstanden?

8 Seit der Erfindung der Buchdruckerey trat in der ersten Zeit deren Gebrauch so völlig in die Stelle der vorherigen Handschriften, daß anfangs

(e) Statutum vniuersitatis Parisiensis a. 1323.: "Nullus stationarius denegabit exemplaria alicui etiam volenti per illud *aliud exemplar facere*, dum tamen pro eo pignus sufficiens exponat et satisfaciat secundum ordinationem vniuersitatis. "CHEVILLIER *de l' origine de l' imprimerie de Paris* p. 307.

fangs oft gedruckte Werke für geschrieben verkauft, und im Preise eben so hoch gehalten wurden.

Allein bald zeigte sich der unendliche Vor- 9
theil, daß ein in Typen gesetzter Bogen, wenn er nur einmal genau durchgesehen und berichtiget war, in unglaublich kurzer Zeit soviel tausendmal, als man wollte, völlig gleichstimmend abgedruckt, und also ein jedes gedrucktes Werk ungleich wohlfeiler, als jede Abschrift, gegeben werden konnte.

Nunmehr war es möglich, daß ein Buchdru- 10
cker ein Buch, dessen Abschrift vorher 100. gegolten hatte, jetzt gedruckt um 1. verkaufte, und doch noch Vortheil hatte (f).

(f) Diogenes Laertius erzehlet vom Plato, daß er für drey Bücher des Pythagoras 100 minas (1200. bis 1500 Rthl.), und vom Aristoteles, daß er für die Werke des Speusippus 3. Talente (2000. bis 2250. Rthlr. bezahlt habe. Ein Benedictiner Mönch berichtete 1057. an seinen Abt, daß die Gräfinn Agnes von Anjou für ein Homiliarium des Bischofs Heimo von Halberstadt 200. Schaafe und noch eine Menge Frucht gegeben habe. MABILLON *annal. Bened* lib. 61. n. 6. tom. 4. p. 574. Histoire litteraire de France tom. 7. p. 3. Noch im XV. Jahrhunderte ward Livius für 120. Goldgulden feil geboten. NAUDE' *addition à l' hist. de Louis XI. cap.* 4.

11 Aber sobald die Buchdruckerkunst kein Geheimniß mehr war, und sich nach einem im Jahre 1462. die Stadt Maynz betroffenen Unfalle von diesem ihrem ersten Hauptsitze weiter in ganz Europa ausbreitete, so hielt sich jetzt auch zu jedem Abdrucke ein Buchdrucker so nahe berechtiget, wie der andere.

12 Was hätte auch einen Buchdrucker, der eine Abschrift von der Schrift eines Cicero, Livius, u. s. w. besaß, berechtigen sollen, zu verwehren, daß nicht jeder anderer, der auch eine Abschrift davon hatte, solche ebenfalls zum Druck befördern durfte?

13 Aber auch ohne eine besondere Handschrift zu haben glaubte man anfangs auch von jedem Abdruck berechtiget zu seyn, einen neuen Abdruck zu machen, so wie vorher jede Abschrift wieder weiteren Abschriften unterworfen war.

14 Wenn also auch ein gelehrter Mann auf genaue Berichtigung eines in Druck gebrachten classischen Schriftstellers besonderen Fleiß gewandt hatte; so war er nicht sicher, daß nicht jeder anderer Buchdrucker mit weit geringerer Mühe und Kosten eben das Exemplar nachdruckte, und durch wohl-

wohlfeilern Verkauf seines Nachdrucks jenem seinen Abgang und Vortheil verminderte (g).

Bald kam es so weit, daß gewissen Buch- 15
druckern, die wegen ihrer eignen Gelehrsamkeit und genauer Berichtigung ihrer Abdrücke in vorzügliche Reputation gekommen waren, andere ihre Abdrücke so nachmachten, als wenn sie selbst in jenen Officinen gemacht wären, da sie nicht nur deren Namen vorsetzten, sondern auch solche Zeichen, deren sich jene zu Unterscheidung ihrer Arbeiten zu bedienen pflegten, gar nachmachten (h).

Alles dieses hätte nun beynahe den ganzen 16
Vortheil, den Religion und Gelehrsamkeit, und also das ganze menschliche Geschlecht von der herrlichen Erfindung der Buchdruckerey zu erwarten hatten, völlig vereitelt, da schon traurige Beyspiele die verdientesten Männer mit ihren Buch-

(g) ERASM. ROTEROD. in litt. ad Pirkheimer. d. 27. Ian. 1522.: — "Vbi quid noui operis prodit, quod putent fore vendibile, mox vnus atque alter suffuratur ex ipsius Frobenii, officina exemplar, excudit ac venditat minimo. Interim Frobenius impensam pecuniam impendit in castigatores, frequenter et in exemplaria."

(h) BAILLET *jugemens des savans* tom. 2. part. 1. p. 92 — 100. CHEVILLIER *l. c.* p. 207. sq.

druckereyen verarmt zeigten (i), und andere kaum mehr Muth fassen konnten, noch dergleichen Unternehmungen zu wagen.

17 In der That sind die Buchdruckereyen von ihrem ehemaligen Glanze so heruntergekommen, daß jetzt gelehrte Buchdrucker wahre Seltenheiten sind, und daß selbst der Buchhandel von der Buchdruckerey getrennt worden, und meist zwischen dem Gelehrten und Buchdrucker noch einen Mittelstand ausmacht.

* * *

IV. Veranlassung und Ursprung der ersten Bücherprivilegien und des dadurch begründeten Verlagsrechts.

18 Erst nach und nach hat man angefangen, den Unterschied zu erkennen, wie man von der ehemaligen allgemeinen Freyheit, geschriebene Werke weiter abzuschreiben, auf eine allgemeine Freyheit jedes von andern gedruckte Werk auch wie-

(i) So schrieben die Buchdrucker Schweinheim und Pannarz zu Rom 1472. an den Pabst Sixtus den IV.: "domus nostra satis magna plena est quinternionum, inanis rerum necessariarum." MAITTAIRE *annal. typogr.* tom. 1. p. 49. sq.

wieder nachzudrucken, den Schluß nicht gelten lassen könne, ohne verdiente Leute ums ihrige zu bringen, und den ganzen Zweck der Buchdruckerey zu verfehlen.

Man hat also angefangen, denen, welche 19
Werke auf ihre Kosten drucken lassen, Privilegien zu geben, daß in eben dem Lande niemand eben das Werk, wenigstens nicht vor Ablauf einer gewissen Zeit, nachdrucken, oder, anderswo nachgedruckt, feil bieten und verkaufen solle; dergleichen Privilegien bald nach einander in ganz Europa gäng und gäbe geworden (k), auch nicht selten

(k) Für das **erste Bücherprivilegium** hat man bisher dasjenige gehalten, das von der Republik Venedig im Jahre 1494 für den Abdruck ertheilet worden, den Hermann Lichtenstein zu Venedig von VINCENTII Bellouacensis († circa 1264.) *speculo historiali* besorgt hat, per decennium sub poena pro vnoquoque libro ita impresso inuento decem ducatorum ad multandum etc. Ich habe aber seitdem noch ein älteres gefunden, das schon im Jahre 1491. ebenfalls die Republik Venedig über PETRI RAVENNATIS *Phoenix* ertheilet hat, oder wie der Titel eigentlich lautet: "*Foenix* Magistri PETRI Memoriae Ravennatis," von dessen Abdrucke am Schlusse desselben gesagt wird: "Bernardinus de Choris de Cremona impressor delectus impressit Venetias die X. Ianuarii MCCCCXCI." in Quarto, wo auf den vorletzten zwey Seiten folgendes Privilegium in extenso mit eingedruckt ist:

"Die

ten einem Verleger von mehreren Europäischen Mäch-

" Die III. Ianuarii MCCCCXCI.

Adiens praesentiam sereniſſimi principis et illuſtriſſimi dominii egregius iureconſultus dominus PETRVS *de Rauenna* nuncupatus a memoria, legens ius canonicum in Gymnaſio Patauino, reuerenter expoſuit, ſe toto tempore eius vitae multis vigiliis et laboribus inſudauiſſe, vt artem memoriae adipiſceretur, quemadmodum Deo optimo maximo opitulante adeptus eſt, compoſuiſſeque in arte ipſa quoddam opusculum nuncupatum *Foenix;* quod quum decreuerit impraeſentiarum ad vniuerſalem commoditatem et beneficium edere; humiliter ſupplicauit, detur modus, ne alieni colligant fructus laborum et vigiliarum ſuarum. Cui quidem aequae ac conuenienti petitioni annuentes infra ſcripti domini conſiliarii, ſic conſulente collegio terminantes decreuerunt, decernuntque et iubent, nemo audeat in hac vrbe Venetiarum, et in tota ditione illuſtriſſimi dominii noſtri imprimere ſeu impreſſa vendere volumina dicti operis, nuncupati *Foenix;* ſub poena amittendi illa, et inſuper libras viginti quinque pro quolibet volumine: Et huicmet poenae ſubiaceant illi, qui huiusce modi libros alibi impreſſos vendere praeſumerent in ditione praedicti illuſtriſſimi dominii; excepto duntaxat illo impreſſore, quem praefatus doctor praelegerit.

Sereniſſimus princeps in Collegio.
Dominicus Maurocenus, conſiliarius
Nicolaus Leono, conſiliarius
Thomas Mocenigo, conſiliarius
Marcus Fusculo, conſiliarius
Nicolaus Triuiſanus, conſiliarius
Leonardus Lauredanus, conſiliarius
Georgius Nigro, Secretarius ducalis."

Her-

Mächten zugleich ertheilt worden sind (1).

Durch

Hernach findet sich noch ein Venetianisches Privilegium über die von Aldo Manucio zuerst mit Griechischen Buchstaben gedruckten Werke des Aristoteles, wo es auf der vorletzten Seite des ersten Bandes heißt: "Impressum Venetiis dexteritate Aldi Manucii Romani Cal. Nou. 1495. fol. Concessum est eidem Aldo inuentori ab illustrissimo senatu Veneto, *ne quis queat imprimere* neque *hunc librum*, *neque caeteros*, quos is ipse impresserit, *neque eius vti imento*, sub poena et ingratia." Hambergers zuverläss. Nachr. von Schriftstellern ꝛc. 1. Th. S 267. Und so folgen dann mehrere dergleichen Bücherprivilegien, als vom Herzoge Ludwig Sforza von Mayland eines vom Jahre 1495. für Michael Ferner und Eustachius Silber daselbst über Io. Ant. Campani (n. 1427. † 1477.) *opera*; Dann vom Jahre 1501. eines von dem damals zu Nürnberg versammelten Reichsregimente über die von Conr. Celtes herausgegebene *opera Hroswithae* und andere Werke; von 1506 eines vom Pabste Julius dem II. für den Buchhändler Tosino zu Rom über Ptolomäi Geographie; von 1507. ein Französisches vom Könige Ludewig dem XII. über die Episteln Pauli mit Glossen; von 1514. vom Kaiser Maximilian dem I. über Kaisersbergers Predigten und über etliche Bücher, die Matthias Schurer zu Straßburg gedruckt; von 1527. eines vom Herzog Georg von Sachsen über Emsers Neues Testament; von 1534 eins von Churfachsen über Luthers Uebersetzung der Bibel u. s. f.

(1) Schon vom Anfange des XVI. Jahrhunderts finden sich häufige Beyspiele, daß Bücher, die zu Venedig gedruckt worden, nicht nur mit Venetianischen, sondern auch mit kaiserlichen, päbstlichen, Spanischen und Französischen Privilegien versehen sind. Bey Alsaharavii *libro theoricae nec non practicae*

etc.

20 Durch solche Privilegien hat dann ein Verleger selbst an solchen Büchern, wozu sonst nach der natürlichen Freyheit ein jeder anderer sowohl in eben dem Lande als in anderen Ländern gleich nahe berechtiget gewesen wäre, ein völlig gegründetes Ausschliessungs-Recht erlangen können, und eben das ist bis auf den heutigen Tag das einzige Mittel an Büchern von der Art ein Ausschliessungsrecht zu erlangen; das jedoch nicht weiter gehen kann, als auf das Land, dem derjenige, der das Privilegium ertheilt, zu befehlen hat, das aber dann für dieses Land ein wahres Monopolium würkt, es sey nun auf beständig, oder mit Einschränkung auf gewisse Jahre oder andere Bedingungen.

21 So ist nichts gewöhnlicher, als daß gewisse Buchdruckereyen oder Buchhandlungen, oder auch gelehrte Gesellschaften, Waisenhäuser oder andere Stiftungen über den Abdruck von Gesangbüchern, Schulbüchern, Calendern, Landesgesetzen u. d. g. in einzelnen Ländern privilegirt werden.

Diese

etc. Aug. Vind. 1519. heißt es: "Cautum est priuilegio Leonis X. P. M. *per vniuersum Christianum orbem*, *sub excommunicationis*, atque in ditione sua sub X. marcarum auri puri *poena*."

Diese Art Bücher würde sonst ein jeder aus 22
natürlicher Freyheit drucken können, und derjenige, der einen solchen Druck unternimmt, bekömmt dadurch, wenn er kein Privilegium hat, kein Recht andere von eben der Unternehmung auszuschliessen, so wenig in eben dem Lande, als in andern auswärtigen Ländern. Sondern wenn er ein eigenthümliches Verlagsrecht daran haben will, so kann ihm nur ein Privilegium dasselbe verschaffen.

* * *

V. Andere Verlagsbücher, woran auch ohne Privilegium ein eigenthümliches Verlagsrecht statt findet.

Ganz anders verhält sichs, wenn ein Gelehrter 23
eine Schrift neu ausarbeitet, da es bey ihm stehet, ob und wie er sie in Druck geben will, da aber der gewöhnlichste Weg ist, daß ein dritter Verleger den Druck auf seine Rechnung besorget, und als sein rechtmässiges Eigenthum ansiehet, was er über seine angewandte Kosten noch als Gewinn aus den gedruckten Exemplaren löset.

Diese

24 Diese Art gelehrte Schriften zum Druck zu befördern, ist unstreitig die bequemste und gemeinnützigste. Wenn der Gelehrte selbst den Verlag und Debit seiner Schriften besorgen sollte; würde es ihn von seiner wahren Bestimmung abführen, indem er zugleich das Geschäfft eines Kaufmanns oder Fabricanten übernehmen müste. Damit würden sich die wenigsten Gelehrten abgeben. Folglich würden viele gelehrte Werke ungedruckt bleiben müssen..

25 Für den dritten Verleger ist es zwar allemal ein Risico, ob er soviel Exemplare verkaufen wird, um nur seine Unkosten wieder zu bekommen, geschweige um noch Gewinn zu machen. Aber eben dieses Risico macht den Bücherverlag zu einem besondern Handlungszweige, der eben so, wie der Weinhandel, Gewürzhandel und andere Gattungen der Handlung seine eigene Bestimmungen hat, die längst in ganz Europa theils stillschweigend, theils ausdrücklich genehmiget sind.

26 Diese Art des Verlages ist nun von der vorigen darinn offenbar unterschieden, daß hier der Verleger nicht aus allgemeiner natürlichen Freyheit etwas drucken läßt, was ein jeder anderer auch

in

in Druck geben könnte, sondern ein solches Werk, wozu ihn erst ein besonderer Vertrag berechtiget, und zwar ein Vertrag, der an sich untadelhaft, ist und in ganz Europa als rechtmässig anerkannt wird.

Durch diesen Vertrag gibt nun der Schrift- 27
steller seinem Verleger ebenfalls ein solches Verlagsrecht, daß dieser das Manuscript jetzt ansiehet, wie ein Fabricant den Grundstoff zu seiner Fabrik. Das einmal einem Verleger übertragene Verlagsrecht kann der Schriftsteller wider den mit ihm eingegangenen Vertrag hernach nicht zurücknehmen. Der Verleger kann es aber, wenn ihn nicht besondere Abreden einschränken, wieder an andere überlassen; er kann es verkaufen, verschenken, vermachen und seinen Erben hinterlassen. Alle diese Würkungen dieses Verlagsrechts als eines wahren Eigenthums hat noch niemand in Zweifel gezogen.

* * *

VI. Was dieses Verlagsrecht in Ansehung eines Dritten für Schwierigkeit, aber auch für ganz besondere Beschaffenheit hat.

In Ausübung des Verlagsrechts zeigt sich nach 28
der Natur der Sache der besondere Umstand,

daß ein Verleger zum Genusse des Rechts, das er aus einem rechtmässig eingegangenen in ganz Europa gebilligten Vertrage erlanget hat, nicht anders gelangen kann, als indem er sein Verlagsbuch öffentlich feil bietet, und es also einem jeden in die Hände gibt.

29 Also ist freylich der gelehrte Grundstoff eines Buches, den der Verleger vom Verfasser eigenthümlich rechtmässig erworben hat, kein solches Eigenthum, wie das Eigenthum einer körperlichen Sache, die ich einsperren oder umzäunen kann. Und so ist auch das Verlagsrecht kein solches Recht, von dessen Mitgenusse ich physice es in meiner Gewalt habe andere auszuschliessen.

30 Wenn das aber auch moraliter und iuridice einen jeden berechtigen sollte, sich eigenmächtig diesen Mitgenuß zu meinem Schaden anzumassen; so müste auch ein jeder berechtiget seyn, mir meinen Flug Tauben abzufangen, oder auch in meiner Jagd, zumal wo deren Bezirk, wie z. E. auf offenen Landstrassen ꝛc. nicht umzäunet werden kann, mit zu jagen.

31 Doch wenn auch kein anderes ähnliches Beyspiel in der Welt wäre, wie freylich völlig ähnlich vielleicht keines ist; so würde doch auch dieser einzige

zige Fall in der Natur der Sache schon seinen hinlänglichen Grund haben, um den gelehrten Grundstoff, den ein Verleger auf eine rechtmässige und überall gebilligte Art als sein Eigenthum erworben hat, demselben auch in Ansehung eines jeden Dritten eigenthümlich zu suchen, wenn gleich physice jetzt ein jeder es in seiner Gewalt hat, den einmal ins Publicum gekommenen Grundstoff durch einen anderweiten Abdruck auch zum Nachtheile des Verlegers sich zu Nutze zu machen.

Wie ich aber jemanden ein ganzes Stück 32
Landes verkaufen kann, ohne doch die Jagdgerechtigkeit mit zu verkaufen; und wie ein jeder Besitzer einer Current-Münze daran alle mögliche Rechte ausüben kann, ohne sie doch nachprägen und zum Nachtheile des Münzherrn den Nachschlag in Verkehr bringen zu dürfen; so verkauft kein Verleger, indem er einzelne Exemplare seines Verlagsbuchs verkauft, zugleich sein Verlagsrecht mit. — Nicht, als ob das Verlagsrecht gar nicht verkauft werden könnte; Sondern wenn das Verlagsrecht verkauft wird, wie das allerdings eine in ganz Europa nicht ungewöhnliche Sache ist; so hat das alsdann einen ganz andern Preis, ist also auch eine ganz andere

Waare, ein ganz anderer Handel, als wenn einzelne Exemplare des Buches verkauft werden. Und indem der Verleger, wie gemeiniglich geschiehet, in allen Abdrücken seines Buches mit auf den Titel setzen läßt, daß das Buch in seinem Verlage gedruckt sey, so gibt er jedem Käufer ausdrücklich zu erkennen, daß er das Buch in einzelnen Exemplaren nur unter der Bedingung verkaufe, daß ihm sein Verlag ungekränket bleibe, — ganz anders, als wenn ein Benj. Keene (Englischer Gesandter in Spanien 1735.) MARTINI *epistolas*, oder als wenn sonst jemand, oder auch eine deswegen zusammentretende Gesellschaft, eine Schrift, bloß um sie ins Publicum zu bringen, und ohne Absicht, mit dem Verkaufe Schadloshaltung und Gewinn zu suchen, auf eigne Kosten drucken läßt.

33. Anders also, als ohne Nachtheil dieser Bedingung, kann niemand, der solche Bücher vom Verleger kauft, weder selbst ein Recht aus diesem Kaufe behaupten, noch weiter an andere einiges Recht mehr übertragen.

34. Folglich mag jeder Eigenthümer einzeln erworbener Bücher daran alle mögliche Eigenthums- und Benutzungs-Rechte ausüben; Nur nachdrucken

cken darf er es nicht; Oder wenn er es auch in entfernten Gegenden, wohin der rechtmäßige Verleger auf keinen Debit seines Verlages rechnen konnte, ohne dessen Schaden, und ohne daß alsdann derselbe etwas dabey zu erinnern hat, nachdruckt; so darf er es doch nicht da nachdrucken, oder auch anderswo nachgedruckte Exemplare da feil bieten, wo der rechtmäßige Verleger selbst auf Absatz seines Werkes zu rechnen gegründete Ursache hatte.

Widrigenfalls kann der rechtmäßige Verleger mit vollem Rechtsbestande gegen den Nachdrucker, wenn solcher selbst das Buch von ihm gekauft hat, actione venditi (m), oder, wenn es ein 35

(m) HVGO DONELLVS in *commentar. iur. civil.* lib. 13. cap. 5. p. 149.: "Ad iudicium venditi pertinet efficere, ne plus emtor sibi sumat iure emti, quam venditio ei concedat." Einen ähnlichen Fall enthält L. 9. D. *de contrah. emt.*: "Quoties *servus* venit, *non cum peculio* distrahitur. Et ideo, siue non sit exceptum, siue exceptum sit, ne cum peculio veneat, non cum peculio distractus videtur. "Hier glaube ich, würde Ulpian, wenn er den Büchernachdruck gekannt hätte, der Parodie selbst seinen Beyfall nicht versagt haben: "Quoties *liber impressus* venit, *non cum iure recudendi* distrahitur. Et ideo, siue non sit exceptum, siue exceptum sit, ne cum iure recudendi veneat, non cum iure recudendi distractus videtur."

Dritter ist, actione negatoria vtili (n) klagen; ohne was sich noch von der actione in factum ex ca-

(n) Wenn ich gegen jemanden, der die natürliche Freyheit für sich hat, ein Ausschliessungsrecht behaupten will, so muß ich freylich actionem confessoriam vtilem anstellen, und mein ius prohibendi ex priuilegio alioue titulo singulari beweisen, wie das auch der Fall ist, wenn ein Verleger über ein Buch, das sonst ein jeder drucken lassen könnte, privilegirt ist. Aber wenn jemand an einer Sache, die mir ursprünglich eigen ist, sich ein Recht oder an meiner Gerechtigkeit einen Mitgenuß anmassen will; so habe ich vermöge meines Eigenthums oder kraft meiner Gerechtsame die natürliche Freyheit auf meiner Seite, einen jeden Dritten davon auszuschliessen, bis er beweiset, was er für ein Recht habe, sich meiner Sache oder des Mitgenusses meiner Gerechtigkeit anzumassen, wozu auf seiner Seite die natürliche Freyheit nicht hinreicht. So sagt BERGER in *oecon. iur.* lib. 2. tit. 3. §. 22. not. 5. p. 330. ganz richtig: "in omni actione negatoria fundamentum ex parte actoris ponendum esse in iure prohibendi ex libertate naturali tamquam parte dominii et sequela." So muß derjenige, der auf meinem Grund und Boden eine Jagd, oder auch nur eine Mitjagd da, wo ich die Jagd habe, sich anmassen will, sich gefallen lassen, daß ich actione negatoria gegen ihn klage. Und so kann jeder Verleger, der den gelehrten Grundstoff eines Buches eigenthümlich rechtmäßig erworben hat, wider einen jeden, der sich eben dieses Grundstoffes, woran er kein Recht hat, zum Nachdruck bedienen will, zur actione negatoria seine Zuflucht nehmen, um den Nachdrucker von der Mitbenutzung seines Eigenthums und also von der Beeinträchtigung seines Verlagsrechts abzuhalten, und auf Schadloshaltung und Sicherstellung zu dringen.

capite damni iniuria dati (o), oder von der condictione furtiua incerti vel quasi (p), oder nach Befin-

(o) Zum damno iniuria dato qualificirt sich der Nachdruck, wovon hier die Frage ist, vollkommen ex L. 151. D. *de reg. iur.* wo es heißt: "Damnum facit, qui id fecit, quod *facere ius non habuit;*" zumal wenn man noch andere hier einschlagende Rechtsregeln zu Hülfe nimmt, als L. 14. D. *de condict indeh.*: "Hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiorem," und L. 10. D. *de reg. iur*: "Secundum naturam est, commoda cuiusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda."

(p) Indem der Nachdrucker den gelehrten Grundstoff eines fremden Buches wider Willen des Verlegers sich zueignet, und mit desselben Schaden für sich einen Gewinn suchet, sind hier die wesentlichen Eigenschaften eines Diebstahls vorhanden, nur daß hier der Gegenstand des Diebstahls keine res corporalis, sondern eine res incorporalis ist, in Ansehung deren aber doch selbst nach den Begriffen des Römischen Rechts eine quasi possessio, also auch eine quasi contrectatio, ein quasi furtum, eine condictio quasi furtiua statt finden kann; und zwar weil hier nicht sowohl auf die Erstattung der eigentlich gestohlnen Sache, als auf das nicht gleich so genau zu bestimmende Interesse zu klagen ist, eben so, wie in dem Falle, wenn ein Gläubiger wegen entwandten Pfandes klaget, condictio furtiua incerti. L. 12. §. 2. D. *de condict. furt.* Uebrigens tritt hier noch eine zweyfache Analogie ein: 1) von dem Falle, da dem Verkäufer eines Knechtes von dem nicht mitverkauften peculio etwas entwandt, und zum Gewinn des Käufers angewandt wird, da Ulpian in L. 29. D. *de contr. emt.* ausdrücklich der condictioni furtiuae Platz gibt, und also eben die

Befinden auch von der actione ex falso (q) hier in Anwendung bringen läßt.

VII.

Klage gewiß auch wider den Nachdrucker, der mit dem nicht mitverkauften Verlagsrechte zum Nachtheile des Verlegers Gewinn machen will, gestattet haben würde; 2) vom furto vsus, da es in L. 40. D. *de furtis* heißt: "qui aliena re inuito domino vsus sit, furtum facit," und da in §. 6. inst. *de oblig. quae ex delicto nasc.* die Beschreibung gemacht wird: "si is, qui rem vtendam accepit, in alium vsum eam transfert, quam cuius gratia ei data est, furtum committit;" — maxime "si se intelligat id inuito domino facere, eumque, si intellexisset, non permissurum;" welches letztere insonderheit hier immer sicher angenommen werden kann. Moralisch und theologisch ist es ohnedem keinem Zweifel unterworfen, daß es vor Gott und im Gewissen eben so gut ein Diebstahl ist, wenn einer dem andern auf subtile Art das seinige entziehet, oder auch den rechtmäßig gehofften Gewinn benimmt, als wenn er ihm auf gröbere Art sein Gut entwendet. Zum Vorwande mag der Nachdrucker immer die Mine annehmen, als ob er das Publicum zu bedienen, und Religion oder Gelehrsamkeit auszubreiten zur Absicht habe. In den meisten Fällen ist es gar zu sichtbar, daß nichts als Gewinnsucht, oft auch Neid, und eine gewisse Art von Rache, die wahre Triebfeder solcher Nachdrücke ausmacht. Wer nur die Vorschrift gelten läßt: Alles, was du nicht willst, daß andere dir thun, das sollst du auch andern nicht thun; der wird gewiß den Nachdruck nicht für recht halten.

(q) Jus Falsum fallen insonderheit diejenigen Nachdrücke, die für Originaldrücke ausgegeben werden. Davon sind also zwar die Fälle ausgenommen, da

sich

VII. Unterschied unter dem Bücherverlage und aller anderen Art Waare und Fabrik, oder anderen Künsten und Erfindungen.

Bey jeder andern Waare hat zwar kein Fabri- 36
cant und kein Kaufmann, ohne durch Privilegium ein Monopolium zu haben, das Recht einen andern von Verfertigung und Verhandelung eben der Waare abzuhalten. Allein da geschieht alsdann auch nichts, als wozu einen jeden die natürliche Freyheit berechtiget, ohne etwas von dem andern zu nehmen. Hier maßt aber der Nachdrucker, indem er den von dem Originalverleger rechtmäßig erworbenen gelehrten Grundstoff sich zu eigen macht, sich etwas an, wozu die natürliche Freyheit nicht hinlänglich ist, und wozu er übrigens keinen Rechtsgrund aufweisen kann.

sich der Nachdrucker mit Namen nennet, und es nicht verhelet, daß es ein Nachdruck sey. Auch tritt heutiges Tages der Fall nicht leicht mehr ein, daß Buchdruckerzeichen nachgemacht werden. Desto häufiger geschiehet es aber doch, daß der Nachdrucker sich nicht nennet, und entweder des ächten Verlegers Namen mißbraucht, oder doch den Käufer in Zweifel läßt, ob es Original oder Nachdruck sey, was er kauft.

37 Denn wenn auch andere Künste oder Erfindungen nachzumachen erlaubt ist; so liegt da weder in der Natur der Sache ein Grund es zu verwehren, noch weniger kann da ein allgemeiner Gebrauch angeführt werden, der dem Künstler oder Erfinder ein solches Recht gewährte, wie das Publicum in der jetzigen Einrichtung des Bücherverlags längst genehmiget hat. In allen anderen Fällen wird entweder auch gleiche Geschicklichkeit und Mühe dazu erfordert, z. E. ein schön Gemählde, einen schönen Kupferstich nachzumachen, an statt daß zum Nachdruck einem jeden alle Druckereyen ohne weitere Kunst und Mühe ihren Dienst leisten können; Oder ein Erfinder wird seine Erfindung nicht eher bekannt machen, bis er ein vor allemal einer hinlänglichen Belohnung gesichert ist. Das ist aber bey dem Bücherverlage nach der Natur der Sache nicht möglich.

38 Man kann auch das eigenthümliche Bücherverlagsrecht nicht mit anderen Monopolien in Vergleichung setzen. Denn da ist immer die Rede nur von einer gewissen Gattung Waare, hier aber nicht von Büchern überhaupt, auch nicht von Büchern einer gewissen Materie überhaupt, sondern nur von einem individuellen Buche, z. E.

nur

nur von Hallers Physiologie, nur von Büschings Erdbeschreibung, u. s. f.

Jedem andern Gelehrten bleibt deswegen un- 39
verwehrt, wieder eine andere Physiologie, eine andere Erdbeschreibung auszuarbeiten, die dann eben der oder ein anderer Verleger zum Druck befördern mag. Aber nur die Hallerische Physiologie, die Büschingische Erdbeschreibung muß der Nachdrucker ungerührt lassen.

Eben dieses, daß zum Abbruch des Origi- 40
nalverlages kein Nachdruck gemacht, oder auch kein anderswo gemachter Nachdruck verkauft werden dürfe, ist eine solche Bedingung, ohne welche kein Verleger sein Verlagsbuch in Handel bringet; eine Bedingung, die jeder Buchhändler, indem er sie von andern erwartet, auch anderen hinwiederum zugestehen muß, und eine Bedingung, ohne welche der ganze Buchhandel, und der wahre Vortheil, den Religion und Gelehrsamkeit in ihrer weitern Aufnahme und Ausbreitung von der Buchdruckerey zu erwarten haben, nicht bestehen könnte.

❁ ❁ ❁

VIII.

VIII. Nothwendigkeit des eigenthümlichen Verlagsrechts, wenn Religion und Gelehrsamkeit ihren Vortheil von der Buchdruckerey behalten sollen.

41 Sobald man das als ein Stück der allgemeinen Freyheit ansehen wollte, daß ein jeder des andern Verlagsbücher nach Belieben nachdrucken könnte; so wäre es unmöglich, daß ein Buchhändler noch einen Verlag wagen, und dabey bestehen könnte. Denn der Nachdrucker kann seine Waare gemeiniglich wohlfeiler geben, weil er weniger Aufwand hat; und er hat in der Auswahl des Verlagsbuches kein Risico, weil er erst alsdann wehlet, wenn er das gedruckte Buch schon vor sich hat, und dessen Abganges schon zur Gnüge gesichert ist.

42 Kein Gelehrter würde alsdann mehr eine Belohnung seiner Arbeit zu gewarten haben. Damit würde vielen Schriftstellern auch die Ermunterung abgehen, der man doch viele Werke zur wahren Aufnahme der Gelehrsamkeit zu danken

har

hat (r). An mehrere Ausgaben, denen der Verfasser selbst immer grössere Vollkommenheit geben könnte, würde dann gar nicht mehr zu denken seyn (s).

Man darf auch nicht denken, daß die Bücher 43
dadurch wohlfeiler werden dürften, wenn die all-
gemei-

(r) Gelehrte, die vielleicht mit Vermögen gesegnet oder auch sonst zufrieden sind, nur ihre Werke gedruckt zu sehen, mögen sich immer durch den bloßen Trieb der Ehre anfeuren lassen, die Zeit und Mühe anzuwenden, die ein gutes Buch zu schreiben erfordert. Und umgekehrt mag immer die Erfahrung richtig seyn, daß Bücher, die ums Brod geschrieben werden, selten die beste Probe halten. Aber allemal ist es doch eine seltsame Zumuthung, daß ein Gelehrter seine Bücher umsonst schreiben solle, und daß man ihm nur ein geschätztes Nichts der eitlen Ehre zur Belohnung anweisen will. Das muthet man doch keinem Künstler zu, der doch mehr nur zur Zierde und zum Vergnügen, wie der Gelehrte mehr zum wahren Nutzen des menschlichen Gschlechts arbeitet.

(s) Wenige Gelehrte können, wie Montesquieu zwanzig Jahre an einem Werke arbeiten, ehe sie es ans Licht treten lassen. Weder HENAULT *abrégé de l' histoire de France*, noch Büschings Erdbeschreibung und unzehlige andere Bücher würden den gegenwärtigen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, wenn nicht erst durch mehrere nach einander ausgebesserte Ausgaben der Weg dazu gebahnet worden wäre. Die Wiederholung mehrerer Ausgaben kann aber durch nichts so sehr, als durch Nachdrücke verhindert werden. Oder sie wird allenfalls übereilt, wenn sie durch Nachdrücke veranlaßt wird.

gemeine Freyheit nachzudrucken gälte. Denn alsdann würde ein jeder Verleger nur so viel Exemplare abdrucken lassen, als er etwa abzusetzen gedächte, ehe der Nachdruck erfolgen könnte; Auch der Nachdrucker würde weder einen andern Nachdruck fürchten müssen, und also auch nur eine mässige Auflage machen. Desto theurer müste aber dann doch jedes Exemplar sowohl vom Originale als vom Nachdrucke verkauft werden.

44 Kurz weder Buchhandel noch Litteratur würden dabey bestehen können, wenn man auch solche Verlagsbücher die nicht anders als nach dem Abdrucke des rechtmässigen Verlegers nachgedruckt werden können, einer allgemeinen Nachdrucksfreyheit Preis geben wollte.

* * *

IX. Würkliche Beobachtung des eigenthümlichen Verlagsrechts nach der Praxi von Europa unter Buchhändlern eines Landes.

45 Auch die wahre Praxis von Europa stimmt damit überein, daß unter Büchern, die ein jeder aus natürlicher Freyheit drucken kann, ohne einen

einen andern Abdruck dabey zum Grunde zu legen, und unter eigenthümlichen Verlagsbüchern, die nicht anders als nach eben dem Originaldruck nachgedrukt werden können, ein Unterschied gilt. Unter einerley Landesobrigkeit wird nicht leicht ein Buchhändler es nur einmal unternehmen, ein eigenthümliches Verlagsbuch von der Art dem andern nachzudrucken.

Wenige Länder sind zwar darüber noch mit 46
ausdrücklichen Gesetzen versehen (t). Aber keine Obrigkeit würde doch in dem Falle auf Anrufen des durch eines andern Nachdruck Gefahr laufenden Verlegers Schwierigkeit machen, den Nachdruck zu untersagen oder dessen Debit zu hem-

(t) Kein Gesetz finde ich hierüber allgemeiner und bestimmter, als eine Nürnbergische Verordnung vom Jahre 1623., vermöge deren sich die Buchdrucker und Verleger alles Nachdrucks sowohl privilegirter als unprivilegirter Materien enthalten sollen. In Engelland ist ein besonderes Gesetz vom achten Jahre der Königinn Anna, das einem jeden Verleger auf 14. Jahre sein Verlagsrecht mit Verbot alles Nachdrucks sichert. In den vereinigten Niederlanden wird ein jeder Buchhändler, so bald er nur den vorhabenden Druck eines Werkes bekannt macht, schon dadurch für privilegirt gehalten, daß kein anderer Buchhändler weder in eben derselben, noch in einer der übrigen Provinzen eben das Buch nachdrucken, noch fremden Nachdruck debitiren darf.

hemmen. Mann kann also auch ohne Gesetze nur aus allgemeinen Grundsätzen, die aus der Natur der Sache hergeflossen und durch einen allgemeinen Gebrauch befestiget sind, nicht widersprechen, daß niemand berechtiget sey, eines Dritten eigenthümliches Verlagsbuch eigenmächtig nachzudrucken.

47 Zwar auch über diese Art Bücher sind Privilegien wider den Nachdruck in den meisten Ländern nicht ungewöhnlich. Aber man würde sich sehr übereilen, wenn man daraus schliessen wollte, daß ohne Privilegium auch von solchen Büchern sonst der Nachdruck einem jeden frey stünde.

48 Nicht diese Art Bücher, die aus einem ursprünglich eigenthümlichen Verlagsrechte gedruckt werden, sondern die, welche aus natürlicher Freyheit sonst einem so nahe als dem andern zustehen würden, haben die Privilegien eigentlich veranlasset. Und da man einmal daran gewöhnet worden, und den Vortheil promter Hülfe und selbst einer andere abschreckenden Bestrafung davon gespühret, hat man auch diese Art Bücher damit zu versehen sich angelegen seyn lassen. Aber was zu mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit geschiehet,

her, ist deswegen nicht gleich nothwendig (u).

Man wird auch überall in der Art, wie solche 49
Bücherprivilegien ertheilet werden, zwischen beyderley Arten von Büchern einen grossen Unterschied bemerken.

Keinem rechtmässigen Verleger wird seine 50
Landesobrigkeit jemals Schwierigkeit machen, über sein eigenthümliches Verlagsbuch ihm ein Privilegium zu ertheilen; ungefähr in eben dem Verhältnisse, wie keine Obrigkeit leicht Anstand nehmen wird, ihrer Unterthanen rechtmässige Verträge zu bestätigen, und wie es überhaupt vielfältig geschiehet, daß ein Recht oder Eigenthum, das ohnehin schon gegründet seyn würde, durch gericht-

liche

(u) In L. vn. *de thesaur.* ist freylich die Regel ausgedrückt: Vt superfluum sit, hoc precibus postulare, quod iam lege permissum est" Daß es aber auch Ausnahmen davon gibt, zeigt das klare Beyspiel in cap. 7. X. *de procur.*: "Licet de iure communi hoc facere valeatis; quia tamen hoc petiistis — specialiter indulgeri, — auctoritate praesentium vobis concedimus" etc. Die Bücherprivilegien sind insonderheit in solchen Ländern ohne Unterschied gebräuchlich, wo überall kein Buch ohne besondere Landesobrigkeitliche Censur und Concession gedruckt werden darf. In Engelland sind sie deswegen weit seltener, als in Frankreich.

liche Bestätigung oder auch durch Verzichte, Garantien u. d. g. nur noch mehr befestiget wird, ohne daß man, wenn dieses nicht geschehen wäre, das Recht selbst deswegen in Zweifel ziehen könnte.

51 Sobald aber durch ein Privilegium über ein Buch, das sonst ein jeder aus natürlicher Freyheit drucken könnte, ein Ausschliessungsrecht gesucht wird, das der Verleger sonst nicht haben würde; so wird z. E. über einen Calender, über ein Schulbuch, über ein Gesangbuch u. d. g. in jedem Lande schon weit mehr Bedenken genommen, einen alleine mit einem solchen Ausschliessungsrechte zu begnadigen (v).

52 Selbst der Gebrauch der Bücherprivilegien bestärkt also den Unterschied unter solchen Büchern, die erst durch das Privilegium ein Eigenthum bekommen, und denen, die schon vorhin einem eigenthümlichen Verlagsrechte unterworfen sind, das Buchhändler, die unter einer Obrigkeit stehen, auch ohne Privilegium einander nicht bestreiten können, und nach der Praxi der meisten Europäischen Staaten würklich nicht bestreiten, indem wenigstens kein Holländischer Buchhändler einem andern Holländer,

(v) Mevius part. 8. *decis.* 433.

länder, kein Churſächſiſcher einem andern Sächſiſchen Buchhändler u. ſ. f. ſein eigentliches Verlagsbuch nachdrucken darf.

* * *

X. Wie weit fremder Bücher Nachdruck erlaubt ſey?

Freylich ſind bisher häufig Engliſche und Fran- 53
zöſiſche Bücher in Holland, in Teutſchland und in der Schweiz, und wiederum Franzöſiſche, Holländiſche, wie auch Teutſche Bücher in Engelland nachgedruckt worden, ohne daß man ſolches für unrecht gehalten hat. Viele haben vielmehr den allgemeinen Schluß daraus gezogen, daß der Nachdruck überhaupt erlaubt ſeyn müſſe (w), oder daß wenigſtens ohne Unterſchied erlaubt ſey, daß eine Nation der andern Bücher nachdrucken laſſe (x).

Im Grunde ſind aber dieſe Fälle mit groſ- 54
ſem Unterſchiede zu beurtheilen, und nur in ſo weit

(w) LUDEWIG *reliq. Mſtor.* tom. I. praef. §. 42. p. 132. ſq.

(x) *Les interêts des nations de l' Europe relativement au commerce* (1766.) p. 430.

weit haben sie sich einer allgemeinen Billigung zu erfreuen, als dem Originalverleger durch solche Nachdrücke kein Eintrag geschiehet.

55 Wenn also ein Französischer oder Englischer Buchhändler bey seinem Verlage gewohnt ist, nur auf den Absatz seines Verlagsbuches zu rechnen, den er bey seinen Landsleuten gemeiniglich in kurzer Zeit und gleich für baar Geld hoffen kann, ohne sonderlich auf auswärtigen Debit zu rechnen; so wird er dem Holländer keinen grossen Vorwurf machen dürfen, wenn derselbe einen Nachdruck davon veranstalten läßt, den er in anderen Ländern, wohin der Originalverleger kein Verkehr hat, zu verbreiten sucht.

56 Sobald aber der Holländische Nachdruck in Frankreich selbst zum Verkaufe gebracht wird, und also da dem Originalverleger Abbruch thut; so wird es niemand für gerecht erklären, und die Landesobrigkeit eines auf solche Art verkürzten Verlegers wird bald willig die Hand dazu bieten, solchen Nachdrücken den Eintritt ins Land zu versagen, und ihren Verkauf zu hemmen.

57 Wenn ferner ein in Teutschland gedrucktes Buch z. E. BENGEL *gnomon noui testamenti* in

Engel-

Engelland nachgedruckt, oder von einem Englischen Buche z. E. LOWTH *de poesi Hebraeorum* ein Teutscher Nachdruck gemacht wird; so ist nur deswegen nichts dabey zu erinnern, weil weder der Teutsche Verleger auf einen Absatz seines Werkes in Engelland rechnen konnte, noch der Englische Verleger auf Teutschen Debit. Da thut also beydes dem Originalverleger keinen Schaden; Und so kann sich der Nachdrucker, der ein fremdes Werk auch unter seiner Nation in Gang bringt, ohne Ungerechtigkeit um seine Nation und um Religion und Gelehrsamkeit eben so verdient machen, wie es auf gleiche Art täglich mit Uebersetzungen gelehrter Werke aus fremden Landessprachen geschiehet, wobey gar nichts zu erinnern ist.

Wenn aber ein Kennicotisches Bibelwerk oder ein Gebauerisches corpus iuris, wie jenes in Engelland, dieses zu Göttingen eben jetzt veranstaltet wird, anderswo nachgedruckt werden sollte; so würde es nie ohne Nachtheil des Originalverlegers, und nie ohne Ungerechtigkeit geschehen können, weil das Werke sind, deren Verlag nicht bestritten werden könnte, wenn ihr Abgang nur auf das Land, wo sie gedruckt sind, eingeschränkt

58

werden sollte, und wenn nicht vielmehr auf ganz Europa darinn gerechnet werden dürfte.

59 Kurz es ist keine Folge, weil einige Nachdrücke unter fremden Mächten ohne Ungerechtigkeit statt finden können, daß sie deswegen alle gerecht sind. Sondern es kömmt theils auf den Nachtheil an, den der Originalverleger davon zu fürchten oder nicht zu fürchten hat, theils auf die Verbindung, worinn Religion und Gelehrsamkeit in gewissen Fällen in ganz Europa stehen, die überall darunter leiden würde, wenn man den Nachdruck von einer Nation gegen die andere ohne Unterschied für erlaubt und rechtmässig erklären wollte.

60 So wie es also unrecht ist, einem einheimischen Verleger sein Verlagsbuch nachzudrucken, so höret es auch nicht auf unrecht zu seyn, einem fremden nachzudrucken, sofern demselben Eintrag dadurch geschiehet. Und wie keine Landesobrigkeit leicht entstehen wird, den Verkauf eines fremden Nachdrucks, der einem Buchhändler in ihrem Lande zum Nachtheile gereicht, auch ohne Privilegium zu untersagen; so kann man es auch nicht anders als für unrecht halten, wenn ein Nachdruck in diesem Lande zum Nachtheile eines auswärtigen Verlegers gemacht wird.

XI. Besondere Beschaffenheit der Bücherprivilegien in Teutschland.

In Teutschland hat es mit dem Büchernachdru- 61
cke und mit den dawider gewöhnlichen Privilegien noch eine ganz besondere Bewandtniß.

Nach der heutigen Verfassung hat es hier 62
keinen Zweifel, daß ein jeder Teutscher Reichsstand in seinem Lande, so fern er durch besondere Landesverträge nicht eingeschränkt ist, nach Gutfinden Privilegien ertheilen kann; daher es auch von eines jeden Gutfinden abhänget, ob er über ein Buch, das sonst aus natürlicher Freyheit jedermann drucken könnte, einem Verleger vor andern ein ausschließliches Recht geben will; wie dann vielfältig über Calender, Schulbücher, Gesangbücher u. d. g. einzelne Buchhandlungen, oder Buchdruckereyen, oder auch wohl Waisenhäuser, gelehrte Gesellschaften u. s. f. solche landesherrliche Begnadigungen haben; die dann allerdings in ihrer Art ein wahres Monopolium ausmachen.

Eben so gewiß ist es aber auch, daß der Kai- 63
ser heutiges Tages keine Privilegien geben kann,

die in die Regierungsrechte der Reichsstände einen Eingriff thun. Insonderheit ist dem Kaiser ganz ausdrücklich die Gewalt benommen, Monopolien zu ertheilen. Daher es ganz vergeblich seyn würde, durch ein kaiserliches Privilegium ein solches Recht zu erlangen, daß ein Buch von der Art sonst in ganz Teutschland niemand als ein solcher Privilegirter in Verlag nehmen könnte (y).

64 In vorigen Zeiten scheint es zwar dafür angenommen zu seyn, daß ein Buch, worüber der Kaiser jemanden privilegirte, in ganz Teutschland von keinem andern gedruckt werden durfte; wie auf solche Art z. E. der Kaiser Maximilian die so genannte Celtische Gesellschaft über die Werke der Hroswitha, und einen Straßburger Buchdrucker über den Aulus Gellius, Otto Frisingensis, und andere privilegirt hat, oder wie auch Carl der V. dem Buchdrucker Schöffer zu Maynz den Reichsabschied von 1521. ganz alleine zu drucken gestattete.

65 Allein von selbigen Zeiten läßt sich auf die neueren Zeiten, da inzwischen andere Gesetze eingetre-

ten

(y) Kaiserliche Wahlcapitulation art. 1. §. 9., art. 7. §. 3. 4. 5.

ten sind, nicht mehr schliessen. Und dann hatte es mit dem wahren Gebrauche der kaiserlichen Bücherprivilegien noch eine ganz besondere Bewandtniß, wovon die Folgen sich noch bis auf den heutigen Tag erstrecken.

* * *

XII. Unterschied unter dem Buchhandel auf den Frankfurter und Leipziger Messen.

In vorigen Zeiten war ein allgemeines Bücher- 66
verkehr und der wahre Sitz des Teutschen Buchhandels eigentlich auf der Messe zu Frankfurt am Main. Diese Reichsstadt machte aber keine Schwierigkeit, für solche Bücher, denen ein kaiserliches Privilegium entgegen stand, eine Ausnahme von der sonst allgemeinen Meßfreyheit zu gestatten, und also Nachdrücke von kaiserlich privilegirten Büchern zu verbieten und zu confisciren. Sie ließ so gar geschehen, und gab gewisser massen selbst Anlaß dazu, daß eine eigne kaiserliche Büchercommission zu Frankfurt errichtet wurde, die sich bald selbst eine allgemeine Bücheraufsicht und

so gar das Recht Bücher zu confisciren zueignete (y).

67 Mittelst dieser Büchercommission haben bis auf den heutigen Tag die Bücher, so mit kaiserlichen Privilegien versehen sind, den Vortheil gehabt, daß davon kein Nachdruck auf der Frankfurter Messe erscheinen dürfen.

68 Ueber eben diese Büchercommission sind aber auch schon lange grosse Beschwerden geführet worden, daß sie in Beurtheilung der Schriften, welche man der Religion halber für anstössig hielt, gegen protestantische Schriftsteller und Buchhändler eine überwiegende Strenge ausübte (z). Und da ohnehin nebst der Frankfurter Messe auch auf der Leipziger Messe vorlängst ein ansehnlicher Buchhandel getrieben ward; so hat sich nach und nach von der Frankfurter Messe der Buchhandel fast gänzlich verlohren, und desto stärker nun auf der Leipziger Oster- und Herbst Messe concentrirt (aa).

Für

(y) Orth von den Frankfurter Messen p. 505.

(z) HENNIGES *ad instr. pacis Osn.* tom. 1. mantiss. 19. p. 1221. num. 3. Schauroth Sammlung vom corp. euang. tom. 2. p. 101. sq.

(aa) Moser praecognita iuris publ. p. 71. Orth von den Frankfurter Messen p. 499.

Für die Leipziger Messe hat aber das Chur- 69
haus Sachsen keinen anderen, als von Churfach-
sen selbst ertheilten Privilegien, die Würkung ein-
geräumt, von der Meßfreyheit eine Ausnahme
zu machen. Hier hat auch keine kaiserliche, son-
dern nur eine churfächsische Büchercommission Fuß
fassen können. Und so sind dann in dem Ver-
hältnisse, wie der Leipziger Buchhandel über den
Frankfurter das Uebergewicht bekommen hat, die
Churfächsischen Bücherprivilegien in der That nütz-
licher geworden, und daher auch häufiger in Gang
gekommen, als die kaiserlichen Bücherprivilegien,
welche überdies auch in Kosten ungleich mehr als
jene betragen.

Dennoch erkennt Churfachsen selbst über sol- 70
che Bücher, die ihren ursprünglich eigenthümli-
chen Verleger haben, auch ohne Privilegium der-
selben rechtmässiges Eigenthum. Wenn also doch
noch über diese Art Bücher sowohl kaiserliche als
churfächsische Privilegien ausgewürkt, und in Eh-
ren gehalten werden; so ist der Grund des unter-
bleibenden Nachdrucks nicht so wohl in sothanen
Privilegien, als vielmehr darinn zu suchen, weil
ohnedem jeder rechtschaffene Mann einen solchen
Nachdruck verabscheuet, und nur zu desto grösserer

Sicherheit, um desto promtere und sicherere Bestrafung zu erlangen, Privilegien von der Art gesucht werden.

* * *

XIII. Besondere Beschaffenheit des Teutschen Buchhandels überhaupt, wie solcher sich vom Buchhandel anderer Europäischer Länder unterscheidet.

71 Das allgemeine Bücherverkehr, das zu Leipzig, und zwar am stärksten auf der Ostermesse, getrieben wird, gibt dem Teutschen Buchhandel noch eine ganz besondere Bestimmung, die in allen übrigen Theilen von Europa ihres gleichen nicht hat.

72 An statt daß in Frankreich, Engelland, Holland, Italien u. s. w. ein jeder Buchhändler ordentlicher Weise nur mit seinem eignen Verlage handelt, den ein jeder Käufer für baar Geld bey ihm suchen oder verschreiben muß, ist unter den meisten Teutschen Buchhändlern ein allgemeiner Tauschhandel eingeführt.

73 Auf jede Leipziger Oster- und Herbst-Messe schickt jeder Verleger von allen bis dahin in seinem Verlage zum Vorschein gekommenen Büchern

so

so viel Exemplare, als er abzusetzen hofft, und ein jeder Buchhändler nimmt von des andern Verlagsbüchern so viel Sortiment, als er wieder zu verkaufen gedenkt, das dann ein jeder mit dem andern berechnet, und der, der von dem andern mehr Bücher bekömmt, als dieser wieder von ihm verlanget, den Saldo in der nächsten Ostermesse berichtiget.

Durch diese Einrichtung erwächst sowohl 74
der Teutschen Litteratur als dem Buchhandel der grosse Vortheil, daß man in einer jeden Teutschen Buchhandlung nicht nur deren eignen Verlag, sondern auch alle andere Verlagsbücher entweder gleich bereit vorfindet, oder doch ohne grosse Kosten und Zeitverlust leicht verschrieben haben kann; und daß also alle gelehrte Werke in ganz Teutschland ungemein leicht bekannt gemacht und ausgebreitet werden können.

Darüber stehet aber auch ganz Teutschland, 75
seiner übrigen vielfältigen Trennung in so viele besondere Staaten ungeachtet, in Ansehung der Litteratur und des Buchhandels in einer so allgemeinen Verbindung, daß, wenn es auch unter Europäischen Mächten Fälle gibt, da Bücher, die in einem Lande gedruckt sind, in einem andern ohne

Un-

Ungerechtigkeit nachgedruckt werden können, dieses in Teutschland nie ohne Ungerechtigkeit geschehen kann, wenn der Nachdruck den Absatz des Originaldrucks auf der Leipziger Messe vermindert.

76 Selbst die ganze Teutsche Litteratur würde Gefahr laufen, wenn ein Teutscher Reichsstand gegen den andern die Nachdrucksfreyheit in seinem Lande gestatten und schützen wollte.

77 Ja da auch Buchhandlungen aus der Schweiz, aus Holland, Dänemark, Schweden, Liefland, Ungarn, und selbst zum Theil aus Frankreich und Engelland die Leipziger Messe beschicken; so ist das, was ich hier von Teutschen Buchhändlern gesagt habe, auch auf alle diese, die von auswärtigen Ländern zur Leipziger Messe kommen, billig activ und passiv zu erstrecken.

* * *

XIV. Merkwürdiges Beyspiel zu Bestärkung alles dessen, was hier angeführet worden.

78 Zu Bestärkung alles dessen, was ich bisher angeführet habe, kann wohl nichts erhebliches erwartet werden, als ein sehr bestimmtes Zeugniß,

niß, das der kaiserliche Hof selbst davon abgelegt hat, wie mir solches von einem Freunde, dem es bey anderer Gelegenheit zufälliger Weise in die Hände gekommen war, erst kürzlich mitgetheilet worden ist.

Es hatte nehmlich ein Buchdrucker zu Nürn- 79
berg ein von der Academie der Wissenschaften zu Petersburg herausgegebenes Teutsches Buch, das übrigens kein kaiserliches Privilegium zum Schutz hatte, nachgedruckt. Sobald aber dem Kaiser Carl dem VI. angezeigt ward, daß durch diesen Nachdruck die Academie zu Petersburg in ihrem Verlage Schaden litt; so fand der Kaiser diese Beschwerde in der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet, und befahl daher nicht nur die noch vorhandenen Exemplare des Nachdrucks abzufordern und zu confisciren, sondern auch ein vor allemal dergleichen Nachdruckereyen zu verbieten.

Die unterm 10. May 1735. an die Stadt 80
Nürnberg und an den kaiserlichen Büchercommissarien zu Frankfurt deshalb erlassenen kaiserlichen Rescripte finden sich in Müllers Sammlung Russischer Geschichte 6. Stück (St. Petersburg 1735. 8.) S. 516. 517. Sie sind

der

sind der Mühe werth, daß ich sie hier meinen Lesern vorlege (bb).

XV.

(bb) Kaiserliches Rescript I) an den Magistrat der Stadt Nürnberg.

"Wir Carl der VI. ꝛc. Lassen euch gnädigst ohnverhalten, welchergestalt bey uns der an unserm kaiserlichen Hofe anwesende Russische ausserordentliche Abgesandte auf dazu erhaltenen Befehl sich beschweret, daß der in unserer kaiserlichen und des heiligen Reichs Stadt Nürnberg wohnhafte Buchführer Johann Adam Schmidt ein von der Academie der Wissenschafften in St. Petersburg durch den Druck allda ausgegangenes Buch, welches zum Titel hat: **Nachricht von gezogenen Büchsen und etliche rare Anmerkungen vom Schiessen**, nachgedrucket habe, und verkaufe; mit unterthäniger Bitte, daß, weil durch solches unerlaubte Nachdrucken der St. Petersburger Bücher in Teutschland dortiger Academie der Wissenschafften nicht geringer Schade zugefüget werde, Wir disfalls das behörige zu verordnen gnädigst geruhen möchten. Wie nun diese Beschwerde in der Gerecht- und Billigkeit gegründet, und derselben ohne Verschub die abhelfliche Maasse zu geben ist; Als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, von obbesagtem Buchführer nicht nur die noch vorhandenen Exemplare von gedachter **Nachricht von gezogenen Büchsen** ꝛc. gleich abzufordern und zu confisciren, sondern ihm und allen dasigen Buchführern und Buchdruckern ein vor allemal dergleichen Nachdruckereyen, absonderlich aber der zu St. Petersburg gedruckten Bücher bey Vermeidung empfindlicher Strafe ernstlich zu verbieten. Hieran vollziehet ihr unsern gnädigsten Willen und Wir verbleiben euch mit ꝛc. Laxemburg den 10. May 1735."

II)

XVI. Ganz neue Auftritte vom Büchernachdrucke in den Oesterreichischen Erblanden.

In vorigen Zeiten war mit den kaiserlichen Privilegien doch gemeiniglich auch noch dieser Vortheil verbunden, daß sie nicht nur auf das 81

ganze

II) Kaiserliches Rescript an den kaiserlichen Bücher-Commissarium zu Frankfurt am Mayn.

"Wir Carl der VI. ꝛc. Du hast aus der Beylage zu ersehen, was Wir an den Magistrat unserer kaiserlichen und des heil. Reichs-Stadt Nürnberg, wegen der von dem bey uns accreditirten Russischen Abgesandten gethanen beschwerlichen Anzeige, daß allda ein Buch, welches von der Academie der Wissenschaften in St. Petersburg ausgangen, nachgedruckt worden und verkaufet werde, unter heutigem Dato gnädigst rescribiren und verfügen. Da nun auch dieses Buch ohne Zweifel nach Frankfurt zum Verkauf schon geschicket worden, oder es noch geschehen dürfte; So befehlen Wir dir als unserm kaiserlichen Bücher-Commissario hiermit gnädigst, daß du nicht allein das in hieben liegender Abschrift vorgedachten unsers kaiserlichen Rescripts an den Magistrat zu Nürnberg benannte Buch wegnehmen und confisciren, sondern auch bey den alldasigen jährlichen Messen und allen andern Gelegenheiten auf die St. Petersburger nachgedruckte Bücher fleissige Obacht geben, solche alsobald extradiren und confisciren, auch alle deinem Amte obliegende Vorsorge brauchen sollest, damit derley Mißbräuche und Eingriffe gänzlich abgestellet werden mögen. Dann dieses ist unser kaiserlicher ernstlicher Wille und Meynung. Dir im übrigen mit ꝛc. Laxenburg den 10. May 1735."

ganze Teutsche Reich, sondern namentlich auch auf die kaiserlichen Erblande mit gerichtet waren.

82 Darinn hat sich nun seit dem Jahre 1740. die Veränderung zugetragen, daß seit Carls des VI. Tode die Kaiserwürde und die Regierung der Oesterreichischen Erblande nicht mehr in einer Person vereiniget gewesen. Folglich hat seitdem der Oesterreichischen Erblande in den kaiserlichen Bücherprivilegien keine Meldung mehr geschehen können. Wovon eine ganz richtige Folge gewesen, daß ein Buch, das sonst aus natürlicher Freyheit jedem zu drucken frey stand, jetzt durch ein kaiserliches Privilegium so wenig den Oesterreichischen als Chursächsischen und anderen reichsständischen Buchhandlungen nachzudrucken untersagt werden konnte.

83 Davon hat aber die Trattnerische Buchhandlung zu Wien den Gebrauch machen wollen, daß auch eigenthümliche Verlagsbücher, sie möchten mit oder ohne kaiserliche Privilegien gedruckt seyn, von ihm nachgedruckt werden dürften; zumal da ein solcher Nachdruck zum eignen Gebrauche der Oesterreichischen Erblande eben so untadelhaft seyn müste, als wenn in Engelland ein auswärtiges

tiges Buch zum Gebrauche der Engelländer nachgedruckt würde.

Jedoch damit würde vorerst in der Rechnung, 84
die alle andere Teutsche Buchhandlungen bisher auch auf den Debit in den Oesterreichischen Erblanden machen können, eine für die Teutsche Litteratur gewiß nicht vortheilhafte Lücke entstehen.

Allein die Erfahrung hat überdies gezeigt, 85
daß der Herr von Trattner seine Nachdrücke selbst sowohl auf den Leipziger Messen als auch sonst unter allen Teutschen Buchhandlungen zu verbreiten sucht. Und damit würde ganz Teutschland Gefahr laufen, seine bisher blühende Buchhandlung und Litteratur bald verwelken zu sehen, wobey dann doch auch Buchhandel und Gelehrsamkeit in Oesterreich wenig Vortheil mehr zu gewarten haben dürften.

* * *

Zum Glück hat eine ganz neue Churſächsi- 86
sche Verordnung es noch leichter gemacht, allen Nachdrücken eigenthümlicher Verlagsbücher den Zugang auf den Leipziger Messen zu benehmen (cc).

(cc) Diese zu Dresden den 18. Dec. 1773. ergangene Verordnung findet sich in meiner Abhandlung vom Büchernachdruck §. 178. c. S. 190 – 194.

Und sollte es nicht der Mühe werth seyn, daß, wo nicht das ganze Teutsche Reich nach den schon vom Kaiser Carl dem VI. geäusserten Grundsätzen, doch wenigstens mehrere Reichsstände, unter deren Hoheit Buchdruckereyen im Gange sind, solche Verordnungen, wie die Reichsstadt Nürnberg schon im Jahre 1623. errichtet hat, ergehen liessen? Oder sollte nicht wenigstens ein jeder, dem die Aufnahme der Teutschen Litteratur nicht gleichgültig ist, mit Freuden die Hand dazu bieten, einem so schädlichen Unfuge, als mit dem Nachdrucken eigenthümlicher Verlagsbücher getrieben wird, bey jeder Gelegenheit steuren zu helfen?

XVII.

XVII.

Von besonderen

Bestimmungen

der Landeshoheit

aus der

gemeinsamen Verbindung,

worinn alle Reichsstände unter einander stehen.

I. Solche Einschränkungen einzelner Hoheitsrechte, die man Staatsrechts-Servituten nennet, finden sich zwar unter unabhängigen Mächten, wie unter Teutschen Reichsständen §. 1-3.

II. Aber die Teutsche Landeshoheit hat noch gewisse allgemeine Einschränkungen vermöge des gemeinsamen Bandes des ganzen Reiches, wovon man in unabhängigen Staaten nichts weiß §. 4. 5.; als

1. daß das Recht der Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich oder dem Landfrieden zuwider statt findet §. 6.
2. daß in Ansehung der Religionsübung die Gränzen des Entscheidungsjahres 1624. nicht überschritten werden dürfen §. 7.
3. daß an Flüssen keine Hinderniß der Schifffahrt gilt §. 8.
4. daß Gerechtsamen der Stände unter einander der Verjährung unterworfen sind §. 9.

Auch in unabhängigen Staaten kann die höchste 1
Gewalt durch Verträge mit ein oder anderer auswärtigen Macht gewisse Einschränkungen bekom-

kommen, um zu deren Vortheile etwas gestatten zu müssen, wozu sie sonst nicht verbunden wäre, oder etwas nicht thun zu dürfen, was sie sonst zu thun befugt seyn würde. So ist das Haus Oesterreich verbunden, in Niederländischen Gränzfestungen Holländische Besatzungen zu gestatten; und so darf die Krone Frankreich den Hafen von Dünkirchen nicht herstellen.

2 Solche Einschränkungen der höchsten Gewalt kommen mit Servituten des Privatrechts darinn völlig überein, daß sie die natürliche Freyheit, die sonst ein jeder im Seinigen haben würde, zum Vortheile eines Dritten einschränken, um entweder leiden zu müssen, was man sonst nicht leiden dürfte, oder nicht thun zu dürfen, was man sonst thun könnte. Man nennt sie also nicht unrecht Staatsrechts-Servituten (seruitutes iuris publici), und es gelten auch von diesen, wie von Privat-Servituten, die Grundsätze, daß sie jedesmal auf einem besonderen Erwerbungsgrunde (titulo speciali) beruhen müssen, indem nach allgemeinen Rechtsgründen ein jeder seiner natürlichen Freyheit unbeschränkt zu geniessen hat.

3 In so weit ist es also auch bey der Landeshoheit Teutscher Reichsstände von der höchsten Gewalt

walt unabhängiger Mächte nichts abweichendes, wenn es auch in Teutſchland an Staatsrechts-Servituten der Stände unter einander nicht fehlet. Wohl aber iſt es ſehr begreiflich, daß bey der groſſen Menge Teutſcher Reichsſtände und bey den vielerley nachbarlichen Verhältniſſen derſelben unter einander dergleichen Beyſpiele von Servituten ungleich häufiger zwiſchen Reichsſtänden unter einander als zwiſchen Europäiſchen Mächten vorkommen müſſen.

* * *

4 Nur ein Umſtand zeigt ſich hier wieder bey der Landeshoheit Teutſcher Reichsſtände, der bey unabhängigen Mächten ganz wegfällt. Nehmlich bey dieſen findet gar keine Einſchränkung der höchſten Gewalt, als durch Verträge, ſtatt. Die Landeshoheit kann aber auch auſſer einzelnen Servituten gewiſſe allgemeine Einſchränkungen haben, die auf der gemeinſamen Verbindung beruhen, worinn alle Reichsſtände als Mitglieder eines Reiches unter einander ſtehen.

5 Dieſe Verbindung unterwirft einen jeden Reichsſtand der Verbindlichkeit poſitiver Reichsgeſetze, deren Kraft in der höhern Gewalt vom Kaiſer und Reiche beruhet, die ein jeder Reichs-

stand über sich erkennen muß; anstatt daß die höchste Gewalt einer unabhängigen Macht überall keine höhere weltliche Gewalt über sich zu erkennen hat.

6 So haben zwar unsere Reichsstände das Recht, unter sich und mitauswärtigen Mächten Bündnisse zu machen, und die tägliche Erfahrung lehret, wie sie das Recht des Krieges und Friedens gleich anderen Europäischen Mächten in völliger Uebung haben. Nur das allgemeine Band des Teutschen Reichs gibt hier die allgemeine Einschränkung, daß kein Reichsstand berechtiget ist, dieses Recht gegen Kaiser und Reich oder dem Landfrieden zuwider gegen andere Mitstände auszuüben (a).

7 Man würde der Landeshoheit in Ansehung zu gestattender oder nicht zu gestattender Religionsübungen eben die Gewalt, wie jeder unabhängigen Macht, nicht in Zweifel ziehen, wenn nicht das im Westphälischen Frieden beliebte Entscheidungsjahr 1624. eine allgemeine Gränze setzte, die kein catholischer Reichsstand in Ansehung seiner evangelischen Unterthanen, und kein evan-

(a) *Instr. pac. Osn.* art. 8. §. 2. Wahlcap. art. 6. §. 4.

evangeliſcher Landesherr in Anſehung der catholiſchen Religion überſchreiten darf (b).

An Flüſſen, die zwey oder mehrerer benach- 8
barten Mächte Gebiete durchſtröhmen, wird keine Europäiſche Macht ſich anders als durch Verträge verwehrt halten, nach eignem Gutfinden Anlagen zu machen, wenn ſie auch einer benachbarten Macht Unbequemlichkeiten verurſachen ſollten; ſo wie überhaupt, wo jemand ſich nur ſeines Rechts bedient, kein Dritter über Unrecht klagen kann. Aber wenn ein Teutſcher Reichsſtand an einem Fluſſe etwas unternimmt, das denſelben ſchiffbar zu machen hindern würde; ſo berechtigen allgemeine Reichsgeſetze jeden andern Stand darüber Klage zu führen (c).

Ja wenn endlich unabhängige Mächte unter 9
einander keine nur auf poſitiven Rechten beruhende Verjährung anzuerkennen ſchuldig ſind, ſo muß doch ein jeder Reichsſtand die Vorſchrift der in Teutſchland üblichen poſitiven gemeinen Rechte wider ſich gelten laſſen; obgleich eben dieſe Rechte in ihrer Anwendung auf unſere Reichsſtände denſelben den Vortheil gewähren, daß ſie der Vor-

(b) *Inſtr. pac. Oſn.* art. 5. §. 31.

(c) *Inſtr. pac. Oſn.* art. 9. §. 1, Wahlcap. art. 8. §. 7.

rechte, welche nach Römischen Rechten der Fiscus hat, für theilhaftig gehalten werden, und also in ihren Angelegenheiten eine vierzigjährige Verjährung erfordert wird, wo sonst nur dreyssig Jahre nöthig sind (d). Und wenn man hier ferner die Analogie zum Grunde leget, wie das päbstlich canonische Recht selbst einer Kirche gegen die andere das Vorrecht der vierzigjährigen Verjährung gestattet (e); so kann auch zwischen mehreren Reichsständen unter einander Gebrauch davon gemacht werden, ohne sich dadurch irre machen zu lassen, daß sonst ein Privilegirter gegen den andern seinen Vorzug nicht gebrauchen soll (f).

(d) L. 4. C. *de praescript. XXX. vel XL. annorum*, L. vlt. *de fundis patrim.*

(e) Cap. 8. 9. X. *de praescript.*

(f) NEVMANN *ius priv. princ.* tom. 4. p. 336. §. 522.

XVIII.

XVIII.

Von den besonderen

Bestimmungen der Landeshoheit

so fern sie noch eine

höhere Gewalt von Kaiser und Reich

über sich hat.

Die Subordination der Landeshoheit unter Kaiser und Reich hat, zum Unterschiede von unabhängigen Mächten §. 1.

I. in einzelnen Fällen die Würkung

A. zum Vortheile der Landesherren, daß selbige

1. zwar ebenfalls berechtiget sind, ihre Unterthanen vor ihren eignen Gerichten belangen zu lassen, oder auch durch eigne Macht oder mit fremder Hülfe sie in Gehorsam zu erhalten; aber daß sie auch deshalb bey Reichsgerichten Hülfe suchen können §. 2. 3.

2. Wenn ihnen die Einwilligung der Unterthanen ohne Ursache versagt wird; können sie bey Reichsgerichten auf deren Ergänzung klagen §. 4. 5.

B. Zum Vortheile der Unterthanen kann

1. nicht nur an die Reichsgerichte appellirt, sondern auch über versagtes Recht und über Nichtigkeiten oder über andern Mißbrauch der Landshoheit daselbst geklaget werden §. 6. 7.

2. zu Zeiten kann die kaiserliche Gewalt noch in die Stelle der landesherrlichen treten §. 8.

II. Im Ganzen erwachsen daraus

A. für ganze Länder besondere Arten von Grundgesetzen §. 9. 10.

1. in Aussprüchen der höchsten Reichsgerichte §. 11.

2. in kaiserlichen Privilegien zum Vortheile des Landsherrn oder der Landschaft §. 12.

3. in kaiserlicher Bestätigung vertragsmässiger Landesgrundgesetze §. 13.

B. Für die Landeshoheit überhaupt gibt es auf solche Art
1. Einschränkungen in Reichsgesetzen §. 14. 15.
2. Daß auch Erweiterungen der Landshoheit durch neue Reichsschlüsse geschehen können, ist
a. in der allgemeinen Verfassung des Reichs gegründet §. 16. 17.
b. Es ist auch nicht unbillig, weil es
1) nicht auf einzelne Reichsstände, sondern auf die Mehrheit der Stimmen, und überdies auf kaiserliche Genehmigung ankömmt §. 18 21
2) weil es Fälle geben kann, da die Wohlfarth des ganzen Reichs dergleichen erfordert, wogegen allenfalls einzelne Landschaften mit ihren Gerechtsamen zurückstehen müssen §. 22. 27.

---

1 Der wesentlichste Unterschied zwischen der höchsten Gewalt einer unabhängigen Macht und der Landeshoheit eines Teutschen Reichsstandes bestehet unstreitig darinn, daß sie noch einer höhern Gewalt, wie sie theils vom Kaiser alleine, theils von Kaiser und Reich ausgeübet wird, untergeordnet ist, jene hingegen gar keine menschliche höhere Gewalt über sich erkennet. Es kann nicht fehlen, daß nicht davon die wichtigsten Folgen in gar vielen besonderen Fällen sich äussern sollten.

2 Unsere Reichsstände haben zwar auch das mit unabhängigen Mächten gemein, daß sie in Fällen, da ihre Unterthanen ihrer Verbindlichkeit kein Gnüge thun wollen, so fern es noch einer gericht-

richtlichen Erörterung bedarf, diese vor ihren eignen Gerichten anstellen lassen können, oder daß sie, wo es auf ausgemachte landesherrliche Rechte oder auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe gegen widerspenstige Unterthanen ankömmt, sich selbst zu schützen, oder auch anderer Stände Hülfe sich dabey zu bedienen berechtiget sind (a).

Es ist ihnen aber auch unbenommen, über 3 ihre Unterthanen bey den höchsten Reichsgerichten Beschwerde zu führen, und darauf anzutragen, daß durch kaiserliche Verfügungen Unterthanen zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Landesobrigkeit angewiesen werden. Ein Umstand, der zwar bey mächtigeren Ständen so leicht nicht vorkömmt, aber bey mindermächtigen desto weniger ohne Beyspiele ist; zumal wenn etwa eine bey Reichsgerichten angebrachte Klage der Unterthanen zur Gegenklage der Landesherrschaft Anlaß gibt, da die Rubriken de praestando debitam obedientiam, de non denegando operas, collectas solitas etc. nichts weniger als ungewöhnlich sind, und schon mehrmalen militärische Kreishülfe gegen widersetzliche Unterthanen das hat ersetzen müssen, was unbewaffnete Reichsstände mit eigner Macht ausrichten nicht vermocht haben würden.

Aber

(a) Wahlcap. art. 15. §. 8.

4 Aber auch für mächtigere Stände kann es Fälle geben, da die Teutsche Reichsverfassung ihnen Vortheile gewähret, an welche in unabhängigen Staaten nicht zu gedenken ist. Gesetzt einem Könige in Engelland, Schweden, Polen ꝛc. wird vom Parlamente oder Reichstage die billigste Forderung ohne allen Grund versaget; so ist zwischen beiden Theilen kein höherer Richter, der darüber einen Ausspruch thun, und die Sache also in billige Wege einleiten könnte. Ein Teutscher Reichsstand, dem seine Landstände ohne alle Ursache in gerechten Dingen ihre Einwilligung versagen, findet sich ungefähr in ähnlichen Umständen, wie nach dem Privatrechte ein Sohn, dem ein Vater oder Vormund die Einwilligung zu einer Heirath versaget, sich zur Obrigkeit wenden kann, um über den Grund oder Ungrund der versagten Einwilligung gerichtlich zu erkennen, und diese allenfalls von Obrigkeitswegen zu ergänzen.

5 So ward im Jahre 1689. die Würzburgische Landschaft durch einen Reichsschluß angewiesen, dem Bischofe mit Steuern zum Behuf seiner Festungen an die Hand zu gehen (b). Und so

(b) Pachners Sammlung von Reichsschlüssen 2. Th. S. 698.

so hat die Würtenbergische Landschaft in dem im Jahre 1770. mit dem Herzoge geschlossenen Landesvergleiche zum voraus ausgemacht, daß künftig " beiden Theilen bevorbleiben solle, in casu „ dissensus käiserlicher Majestät die Anzeige zu thun, „ und die Anstände zu oberstrichtlicher Entschei„ dung heimzustellen " (c).

Auf solche Art kann das Gegentheil von 6 der Unabhängigkeit, die sonst den größten Vorzug der höchsten Gewalt auszumachen scheint, der Landeshoheit selbst zum Vortheil gereichen; obgleich umgekehrt die Fälle freylich noch weit häufiger sind, da hierinn die Teutsche Reichsverfassung mehr den Unterthanen als den Landesherren zu statten kömmt.

❁ ❁ ❁

Unterthanen, denen von Seiten ihres Herrn, 7
oder auch nur mit dessen oder oft nur mit seines Ministers Genehmigung unrecht geschiehet, sind in unabhängigen Staaten übel daran, da ihnen alle weitere Zuflucht zu einer höhern Hülfe abgeschnitten ist. Ein Teutscher Reichsstand muß sichs gefallen lassen, daß selbst von seinen gerichtlichen

(c) Würtenbergischer Erbvergleich 1770. class. 1. grav. 6. §. 2.

lichen Ausſprüchen einem jeden, der ſich dadurch für beſchwert hält, der gemeine Weg der Appellation an eines der beiden höchſten Reichsgerichte offen ſtehet. Oder wo auch dieſer Weg etwa durch beſondere Privilegien beſchränkt oder ganz verſperrt iſt, kann doch wenigſtens ein jeder, wenn ihm das Recht verſaget oder ungebührlich verzögert wird, oder auch, wenn er ſich über Nichtigkeiten zubeſchweren hat, ſich an die Reichsgerichte wenden. Und, was noch mehr iſt, wenn ein Reichsſtand wider ſeine Unterthanen Gewalt vor Recht ergehen laſſen, oder überhaupt ſeine Landeshoheit mißbrauchen wollte, darf er nie verkennen, daß noch ein höherer Richter über ihn vorhanden iſt (d).

8 Ja ſo wenig auch ſonſt die kaiſerliche Gewalt in Dingen, die ein jeder Reichsſtand in ſeinem Lande aus landesherrlicher Macht verrichten kann, vorgreifen darf, ſo iſt es doch möglich, daß in Fällen, wo die Ausübung landesherrlicher

Rechte

(d) Noch im Jul. 1775. ward ein regierender Reichsgraf" wegen unverantwortlichen Mißbrauchs der „landesherlichen Gewalt" und vielfältig begangener, befohlner und zugelaſſener Fälſchungen auf zehn Jahre zur Gefängnißſtrafe auf eine Feſtung condemnirt. Siehe das Reichshofrathsconcluſum vom 21. Jul. 1775. in der Regensburgiſchen Sammlung der Merkwürdigkeiten, 2. Th. S. 243.

Rechte widerrechtlich versaget wird, die kaiserliche Gewalt gleichsam an deren Stelle eintrete. So ward die Stadt Erfurt, da sie von der Stadt Nürnberg einer Schuldforderung halber vergeblich zu Mainz belanget war, am kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte zur rechtlichen Erörterung dieser Sache gezogen. Und so ward der Herzog Carl Leopold von Mecklenburg, als er seiner Ritterschaft die Bestätigung ihrer Privilegien verweigerte, durch ein Reichshofraths-Conclusum bedeutet, daß bey anhaltender Weigerung kaiserliche Majestät an seiner Stelle allenfalls die nöthige Bestätigung ertheilen würden (e).

In dem allem zeiget sich die Teutsche Reichsverfassung in der That auf einer sehr vortheilhaften Seite, da ein jeder Reichsstand in seinem Lande zwar Gutes zu thun freye Hände hat, aber Böses zu thun durch eine höhere Gewalt abgehalten werden kann. Aus eben der Quelle ergeben sich aber auch noch verschiedene andere Folgerungen, die den Teutschen besonderen Staaten eigen sind. 9

In

(e) Siehe das Reichshofrathsconclusum vom 5. März 1720. in Mosers Staatsrechte 5. Th. S. 454.

❀ ❀ ❀

10 In anderen Staaten beruhen die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt eigentlich nur auf Grundgesetzen, die mittelst Vertragsmässiger Einwilligung der höchsten Gewalt auf einer, und des ganzen Volkes oder derer, die dasselbe zu repräsentiren berechtiget sind, auf der anderen Seite errichtet werden. Keine dritte höhere Gewalt kann mit gesetzlichen Vorschriften ins Mittel treten.

11 Bey uns können Aussprüche der höchsten Reichsgerichte, an welchen einmal Beschwerden zwischen Herren und Unterthanen von einem oder andern Theile zur gerichtlichen Erörterung angebracht sind, sobald sie in ihre Rechtskraft treten, eben so verbindliche Grundgesetze für ein Land abgeben, als wenn Landstände mit ihren Landesherren die feierlichsten Vorträge errichten. Der auf diese Art errichtete Mecklenburgische Landesgrundvergleich kann nicht von grösserer Stärke seyn, als die vorher in Sachen der Mecklenburgischen Landschaft gegen den Herzog ergangenen kaiserlichen Entscheidungen, sofern dieselben einmal nur ihre Rechtskraft erlanget haben. Und so sind die Urtheile, welche das Cammergericht

in

in den Wittgensteinischen, Lippe = Detmoldischen, Nassau-Weilburgischen und anderen Streitigkeiten von der Art gesprochen hat, für alle diese Länder vollkommene Grundgesetze, ohne der vielen Reichsstädte zu gedenken, deren innere Verfassung häufig durch reichsgerichtliche Erkenntnisse erst ihre grundgesetzliche Bestimmung erhalten hat.

In andern Länderen kann zwar allenfalls ein 12
Regent seiner eignen Landschaft oder gewissen besonderen Classen derselben ein oder andere besondere Begnadigung oder vorzügliche Befreyungen und Vorrechte als Privilegien angedeihen lassen. Aber wenn sich diese von einer dritten höheren Macht in unabhängigen Staaten doch nicht gedenken lassen, so ist es für unsere besondern Staaten nichts weniger als unmöglich oder ohne Beyspiel, daß kaiserliche Privilegien bald einem Reichsstande, bald dessen Unterthanen und Landständen besondere Vorrechte beylegen, wie noch jetzt die so genannten priuilegia de non appellando in täglicher Uebung sind. Anderen kaiserlichen Privilegien, wodurch die Landeshoheit eines Reichsstandes nur mehr eingeschränkt werden möchte, ist zwar durch neuere Gesetze mehr Ziel und Maaß gesetzt (f). Aber

(f) Wahlcap. Art. 7. §. 3., Art. 15. §. 4.

in vorigen Zeiten einmal richtig ertheilte Privilegien, die nur die Gränzen der kaiserlichen Gewalt nach der Verfassung selbiger Zeiten nicht überschritten, behalten doch auf beständig ihre Kraft (g). Und so kann es noch jetzt geschehen, daß bald Reichsstände, bald Landstände und Unterthanen auf kaiserliche Privilegien sich berufen, denen man die verbindliche Kraft so wenig, als anderen Grundgesetzen eines solchen Landes, absprechen kann.

13 Auch alsdann, wenn vertragsmässige Grundgesetze zwischen Regenten und Unterthanen errichtet werden, kann in unabhängigen Staaten keine höhere Bestätigung solcher Verträge eintreten. Aber über Teutsche Grundgesetze von der Art wird oft noch zu desto mehrerer Bestärkung die kaiserliche Bestätigung ausgewürkt, oder nach Befinden gar bey Kaiser und Reich um Genehmigung derselben mittelst eines Reichsschlusses nachgesucht (h).

So

(g) Meine Rechtsfälle 2. B. 3. Th. S. 803. N. 116. u. f. LIMNAEI *capitul* p. 492. sq. 1. Joh. Mich. Lochners selecta iuris vniuersi 1. Stück S. 31. u. f.

(h) So ward z. E. der Anhaltische Landtagsabschied 1652. erstlich 1653. vom Kaiser Ferdinand dem III., hernach im jüngsten Reichsabschiede §. 171. und

So können also einzelne Teutsche Staaten 14
grundgesetzliche Bestimmungen ihrer Verfassung bekommen, die bey unabhängigen Staaten gänzlich unbekannt sind. Und so kann endlich auch die Landeshoheit überhaupt von Kaiser und Reichswegen Einschränkungen oder Erweiterungen erhalten, die anderwo eben so unbekannt sind.

❀ ❀ ❀

Wenn ein allgemeiner Reichsschluß z. E. gewis- 15
se Gränzen bestimmt, über welche kein Reichsstand seine Unterthanen wider ihren Willen mit Steuern zu belegen berechtiget seyn solle; so wird niemand zweiflen, daß hier die Teutsche Landeshoheit eine besondere Einschränkung bekomme, welche weiter gehen kann, als nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts die höchste Gewalt einer unabhängigen Macht eingeschränkt seyn würde.

Doch ob ein Reichsschluß auf ähnliche Art 16
auch die Rechte der Landeshoheit überhaupt erweitern könne (i), ist deswegen nicht ausser allen Zweifel gesetzt, und nicht ohne Widerspruch ge-

 blie-

und überdies am 12. May 1654. auch vom kaiserlichen und Reichscammergerichte bestätiget. S. meine Rechtsfälle 3. Th. S. 576. §. 33.

(i) Mosers Nebenstunden 4. Th. S. 506. u. f.

blieben, weil in Abfassung der Reichsschlüsse die Reichsstände selbst ohne Zuthun ihrer Landstände den größten Einfluß haben; daher es unbillig und den Rechten nicht gemäß zu seyn scheinet, daß Reichsstände auf solche Art sich selbst neue Gerechtsame beyzulegen, und eben dadurch die bisherigen Vorrechte ihrer Landstände einzuschränken oder gar aufzuheben, mithin gleichsam Richter in ihren eignen Sachen abzugeben berechtiget seyn sollten.

17 Allein einmal ist doch die Subordination der besonderen Teutschen Staaten unter der gemeinsamen Regierung des ganzen Teutschen Reichs unwidersprechlich gegründet. So lange es also dabey bleibet, so muß entweder allgemeinen Reichsschlüssen auch in ganz Teutschland ihre Verbindlichkeit gelassen werden, oder es ist nicht abzusehen, wie die bisherige Reichsverfassung sich damit vereinbaren lassen sollte.

18 Hiernächst ist wohl zu merken, daß zwar alle und jede Reichsstände auf Abfassung der Reichsschlüsse ihren verhältnißmässigen Einfluß haben; aber doch weit gefehlt, daß deswegen einzelne Reichsstände, die etwa vorzüglich eine Erweiterung ihrer Landeshoheit auf Unkosten ihrer

Land

Landstände und mit deren Widerwillen wünschen möchten, sich schmeichlen dürften, so leicht einen Reichsschluß nach ihrem Sinne bewürken zu können.

Die meisten, wenigstens die beträchtlich- 19
sten Reichsstände sind schon mit gutem Willen ihrer Landstände in Ansehung der Hoheitsrechte auf einen so billigen Fuß gesetzt, daß sie keiner neuen Reichsschlüsse zu Erweiterung ihrer Rechte bedürfen, noch auch als wohlgesinnte Landesväter dergleichen verlangen. Von solchen wird es daher nicht leicht zu erwarten seyn, daß sie nur anderen Reichsständen zu Gefallen und anderen Landschaften zur Last ihre Stimmen hergeben sollten. Folglich will es schon viel sagen, die zu neuen Reichsschlüssen erforderliche Mehrheit der Stimmen und Vereinigung der drey Reichscollegien zu wege zu bringen.

Uber alles das gehört aber doch endlich auch 20
noch die kaiserliche Genehmigung dazu, wenn ein mit Vereinigung der drey Reichscollegien zu Stande gebrachtes Reichsgutachten die Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses erhalten soll. Und da ist das kaiserliche Interesse, die Landeshoheit nicht grösser werden zu lassen, und die Landstände

zu Beybehaltung ihrer hergebrachten Gerechtsamen zu unterstützen, eben so groß, als man sich das gegentheilige Interesse von Seiten der Reichsstände nur immer vorstellen mag; daß also, wenn auch alle Reichsstände sich eines Reichsgutachtens von der Art vereinigten, doch immer noch die kaiserliche Genehmigung Schwierigkeit gnug finden würde, um die Landschaften beruhigen zu können, daß so leicht zu ihrem Nachtheile dergleichen Reichsschlüsse nicht zu besorgen seyn werden.

21 Zu einem unvergeßlichen Beyspiele kann hier die bekannte Entschliessung des Kaiser Leopolds dienen, da er im Febr. 1671. auf das von Seiten der Reichsstände an ihn gebrachte Gesuch um Extension des §. 180. des jüngsten Reichsabschiedes sich erklärte, in den neuen Vorschlag, daß Landstände und Unterthanen zu Erfüllung der Bündnisse und zu Festungen und Kriegsvölkern ihrer Landesherrschaften ohne Einschränkung, was und so oft es von ihnen begehret würde, herzugeben schuldig seyn sollten, auf keine Weise willigen zu können (k).

Müs-

(k) LUDOLF *symphor. consult. forens.* tom. 1. adp. n. 1. p. 1. sq., Schmauß. corp. iur. publ. S. 1077. u. f.

Müssen nun sämmtliche Reichsstände bey 22
einer solchergestalt versagten kaiserlichen Einwilligung sich beruhigen; so können jedoch auf der andern Seite auch Fälle eintreten, da die gesammte Wohlfahrt des ganzen Reichs neue Einrichtungen erfordert, die ohne Beyträge der Landschaften nicht zu Stande kommen können, und da es alsdann eben so unbillig seyn würde, wegen Widerspruchs einer oder anderer Landschaft solche gemeinnützige Einrichtungen zurückzuhalten.

Wenn da nun Kaiser und Reich einig sind, 23
so bleibt freylich noch immer eine Möglichkeit übrig, daß ein solcher Reichsschluß nicht völlig nach allen Gründen der Billigkeit abgewogen seyn möchte. Aber diese am Ende in allen menschlichen Dingen nicht vermeidliche mögliche Unvollkommenheit kann alle und jede Reichsschlüsse so wie alle Verfügungen irgend einer unabhängigen Macht treffen, ohne daß man deswegen solchen Verfügungen ihre Kraft absprechen kann, da doch endlich ein Ende seyn muß, wo man sich in Beurtheilung solcher auf menschliche Bestimmungen ankommender Fälle einmal beruhigen muß.

24 Also ist über solche Reichsschlüsse allerdings nicht hinauszukommen. Und die bisherige Erfahrung hat gelehret, daß bey Fällen solcher Art, wie sie z. E. im Reichsabschiede 1654. §. 180. und in dessen vom Kaiser Leopold in einigen Stücken bewilligten Extension vorgekommen sind, bisher die Wohlfahrt des ganzen Reichs selbst mit Inbegriff der Landschaften, die anfangs dagegen allen möglichen Widerspruch eingelegt haben, doch nicht übel gefahren ist (l).

25 Freylich ist es billig, bey solchen Gelegenheiten auf besondere Verträge oder auf andere Art rechtmässig erworbene Gerechtsamen einzelner Landschaften so viel möglich Rücksicht zu nehmen. Wenigstens billig denkende Landesherren werden von selbsten sich geneigt finden lassen, an vertragsmässigen Rechten ihrer Landstände deswegen ohne Noth keinen Abbruch zu thun, wie z. E. ein Fürst, der ein vor allemal seine Unterthanen in Ansehung der Beyträge zum Reiche auf gewisse Bedingungen zu übertragen sich anheischig gemacht hat, von jeder neuen Auflage nicht gleich Anlaß

(l) Struben Nebenstunden 4. Th. S. 458. u. f., Mosers Nebenst. 5. Th. S. 727. u. f.

Anlaß nehmen wird, sich seiner Zusage los machen zu wollen.

Daß aber allenfalls, wenn die Erhaltung 26
des Ganzen mit einzelnen Theilen in Collision kömmt, letztere nachstehen müssen, und aus gleichem Grunde bey gänzlich umgeänderten allgemeinen Reichs- oder Landesverfassungen auch davon abhängig gewesene einzelne Gerechtsame abgeändert werden können, ist nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts viel zu klar, als daß nicht auch von Kaiser und Reichs wegen, wo es die Noth erfordert, von Gerechtsamen einzelner Landschaften ein Opfer gemacht werden könnte. Wie hätte sonst z. E. jemals der Westphälische Friede zu Stande kommen sollen, wenn man nicht bey dem darinn angenommenen Entscheidungsziele des Jahres 1624. durchaus festgesetzt hätte, daß weder Verträge, noch Urtheile, noch Privilegien, noch andere Rechte dagegen in Betrachtung gezogen werden sollten (m)?

Ein ganz neues Beyspiel von der Art ent- 27
hält das genehmigte Reichsgutachten vom 23.
Oct.

(m) *Instr. pac. Osn.* art. 5. §. 2.

Oct. 1775., vermöge dessen den Reichsständen gestattet worden, zur Beyhülfe des vermehrten Cammergerichts-Unterhalts ihre Landstände und Unterthanen, "unverhindert aller anderweiten „Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräu„che, Gewohnheiten, und Herkommen" beyzuziehen (n).

(n) Neuester Reichsschluß vom C. G. Num. 33. S. 12.

XIX.

Von der Bestimmung,

welche die

Landeshoheit

mit jeder andern höchsten Gewalt

gemein hat, daß sie

nur zur gemeinen Wohlfahrt

statt findet.

1. Die Landeshoheit ist, wie jede höchste Gewalt, nur zu dem berechtiget, was die gemeine Wohlfahrt erfordert; wenn sie anders nicht in Tyranney oder Despotismus ausarten soll §. 1 : 5.
2. Nur das scheint der Teutschen Verfassung eigen zu seyn, daß
   A. gewisse Gesinnungen, die von der gemeinen Wohlfahrt weit abführen, häufig vorkommen, als
      1. daß ein jeder Reichsstand Landes: Herr sey, so wie ein Privateigenthümer Herr von seinem Gute ist; wie es freylich
         a. in ältesten Zeiten und nach dem Feudalsysteme des mittlern Zeitalters gewissermassen seinen Grund hatte §. 6. 7.
         b. Aber da unsere Reichsstände jetzt wahre Regenten sind, dürfen sie auch ihre Pflichten als Regenten nicht verkennen §. 8 : 13
      2. Durch eine unglückliche Nacheiferungssucht bestrebt sich immer der Kleinere dem Grössern gleich zu kommen §. 14. wozu
         a. unter unabhängigen Mächten wegen ihrer gegenseitigen Gleichheit weniger Reizung ist §. 15.

b. in Teutschland aber die vielerley Stuffen der Reichsstände unzehligen Stoff hergeben §, 16 : 19.

B. Die daraus entstehenden Folgen breiten sich

I. insonderheit über dreyerley Gegenstände aus §. 20. 21., als

a. die Jagd §. 22:25.

b. Aufwand bey Hofe §. 26:30.

c. Soldaten §. 31 : 33.

2. Ueberhaupt ist gleichwohl

a. unrecht, was weiter als zur Landeswohlfahrt, oder gar zu deren Nachtheile geschiehet §. 34. 35.

b. Es ist aber auch gemeiniglich noch mit anderen üblen Folgen vergesellschaftet §. 36., als

α. daß das Gleichgewicht der verschiedenen Stände im Lande durch das Uebergewicht dessen, der die Leidenschaft des Herrn am meisten befriediget, Noth leidet §. 37. 38.

β daß alles Dichten und Trachten nur aufs Geld gerichtet wird §. 39:45.

γ. daß man endlich anfängt Credit zu suchen, bis es zuletzt mit Debitcommissionen und sonsten zum völligen Umsturz kömmt §. 46. 47.

c. zumal wenn noch andere Nebenquellen, als Goldmachen, Spiel, eigennützige Günstlinge u. d. g. hinzukommen §. 48.

III. Nöthig und heilsam ist es deswegen

A. unsere Regenten oder die fürs künftige dazu bestimmt sind, in Zeiten und mit Nachdruck ihrer Pflichten zu belehren §. 49. als

1. sie an dahin abzielende Stellen in Landsgrundgesetzen oder Hausgesetzen, und an rühmliche Beyspiele fleissig zu erinnern §. 50:53.

2. die belohnende Zufriedenheit von dem Bewustseyn, die Glückseeligkeit eines ganzen Landes zu befördern, vorzüglich vor der unglücklichen Nacheiferungssucht zu schildern §. 54 - 57.

3. nur noch für einen Abweg zu warnen, sich auch nicht zu viel um das, was in Privathäusern vorgehet, zu bekümmern §. 58. 59.

B. Auch Minister und Räthe sollen nie uneingedenk seyn, daß es ihre wahre Bestimmung ist, nur die gemeine Wohlfahrt zu befördern §. 60 61.

C. Bis aufgeringeren Beamten erstreckt sich eben diese Richtschnur §. 62. 63. wovon alleine die Wohlfahrt des gemeinen Wesens abhängt §. 64.

Wenn man abrechnet, was aus dem Verhältnisse, worinn ein jeder Reichsstand sowohl gegen Kaiser und Reich, als gegen seine Mitstände oder andere Mitglieder des Reichs stehet, für besondere Bestimmungen und Einschränkungen der Landeshoheit folgen; so fasset übrigens die Landeshoheit eines Teutschen Reichsstandes unstreitig eben einen solchen Inbegriff aller zur gemeinsamen Wohlfahrt eines jeden Landes abzielenden Gerechtsamen in sich, wie jede andere höchste Gewalt. Sie muß sich dann aber auch billig eben die Bestimmungen gefallen lassen, welche nach ächten Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts einer jeden höchsten Gewalt überhaupt ihre Gränzen setzen. 1

Man darf sich nur ein wenig in Teutschland 2 umgesehen haben, um sich zu überzeugen, daß jener Umfang der Landeshoheit in täglicher Uebung sich würklich so verhalte. Aber ob alle in der Natur der Sache gegründete Bestimmungen der höchsten Gewalt auch bey der Landeshoheit in Acht genommen werden; oder ob diese nicht hin und wieder so aussehe, als ob sie bis zum Despotismus ausarten wollte; das verdient vielleicht noch einige nähere Erörterung.

Nach

Nach der Natur der Sache, d. i. ihrem Wesen und ihrer Absicht gemäß, erstreckt sich die höchste Gewalt, und also in ihrer Art auch die Landshoheit, auf alles was die gemeine Wohlfahrt eines Staates erfordert, — auf alles, sage ich, nichts davon ausgenommen, was nur irgend einer menschlichen Gewalt unterworfen seyn kann; — also in einem ganz unermeßlichen Umfange der alles umfassenden Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis); — aber auch eben deswegen weiter gar nicht, als so weit die gemeine Wohlfahrt dazu gerechte Gründe an die Hand gibt.

3 Wo ein Regent glaubt berechtiget zu seyn, seinen Unterthanen nur nach seinem Gutfinden zumuthen und anbefehlen zu dürfen, was er will, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob es zum gemeinen Besten zuträglich sey oder nicht; da werden Unterthanen nicht als freye Mitglieder einer nur aufs gemeine Beste gerichteten bürgerlichen Gesellschaft, sondern als leibeigne Sclaven eines Herrn behandelt; da ist nicht höchste Gewalt eines Regenten, sondern Despotismus, der bis zur Tyranney ausartet, sobald die höchste Gewalt ihre Macht mit Wissen und Willen über ihre

Grän-

Gränzen und zum Nachtheile des gemeinen Wesens mißbraucht.

Zum Glück sind Tyrann und Despot sowohl 5 in Teutschland als in ganz Europa verhaßte Namen, die sich nicht leicht ein Regent eines noch so grossen oder noch so kleinen Landes zur Ehre rechnen wird. Wo auch in der That tyrannische oder despotische Gesinnungen zum Grunde liegen, sucht man doch ihren Ausbruch mehrentheils unter der Maske eines wohlgesinnten nur die gemeine Wohlfahrt vor Augen habenden Regenten zu verhüllen.

* * *

In Teutschland ist nur der besondere Umstand, 6 daß die meisten Vorfahren unserer Reichsstände ursprünglich nicht als Regenten, sondern nur als Besitzer grosser Güter anzusehen waren, die würklich größtentheils nur von Leibeignen oder deren Abkömmlingen bewohnet wurden, in Ansehung derer sowohl von ältesten Zeiten her, als nach dem Feudalsysteme des mittlern Zeitalters ihnen alle mögliche Rechte mit einer beynahe unbeschränkten Freyheit zu gut gehalten wurden. Davon rühret ohne Zweifel selbst das Teutsche Wort Landesherr her, das nach seiner wahren

Bedeutung eher auf ein Eigenthumsrecht an Gütern, als auf das Recht einen Staat zu regieren passet. Und doch scheinen solche Gesinnungen von alten Zeiten her immer von Vater auf Sohn fortgepflanzet zu seyn, als ob Teutsche Fürsten oder Grafen Herren ihrer Länder wären; als ob sie zwar Rechte, aber keine Pflichten hätten; als ob die Länder nur zu ihrem Vortheile, nicht aber sie zum Besten ihrer Länder bestimmet wären (a).

7 In der That konnte vor etlichen hundert Jahren mancher Dynast nicht ohne Grund so denken, wie etwa jetzt noch mancher Edelmann in Ansehung seiner Bauern denkt, die er vielleicht noch nie anders als nur für Geschöpfe, die nur seinetwegen in die Welt gesetzt wären, angesehen hat.

8 Aber einmal will doch jetzt auch der kleinste Reichsstand, sollte er auch nur wenige Dörfer zu

(a) In einem gewissen Lande hatte der Landsherr nach seinem Regierungsantritt sich bewegen lassen, täglich etliche Stunden den Geschäfften zu widmen. Er ward es aber bald müde, und erklärte seinen Räthen: er hätte geglaubt, Landes-Herr zu werden, sähe aber jetzt, daß man ihn zum Landes-E . . . l machen wollte. Hernach war er kaum mehr dahin zu bringen, daß er noch seinen Namen unterschriebe.

zu beherrschen haben, nicht mehr für einen blos-
sen Güterbesitzer, sondern für einen Herrn, der
Land und Leute regiert, angesehen seyn. Wenn
also auch würklich seine Unterthanen noch wahre
Leibeigne, oder doch noch Ueberbleibseln einer ehe-
maligen Leibeigenschaft unterworfen sind; so
kann er doch unmöglich auf die Ehre eines Lan-
desregenten Anspruch machen, ohne zugleich sei-
nem Ländchen zuzugestehen, daß es einen kleinen
Staat, eine bürgerliche Gesellschaft vorstelle, und
also auch seinen Unterthanen, daß sie Mitglieder
dieses Staates, dieser bürgerlichen Gesellschaft
sind; zumal da sie mittelbarer Weise auch noch
alle zugleich Mitglieder des grossen Staats-
körpers, des Teutschen Reichs, abgeben, und
also, an solchen Rechten, die allen mittelba-
ren Gliedern des Teutschen Reichs gemein sind,
auch für ihren Theil Anspruch machen können.

Lasset also immer auch in solchen kleinen Län- 9
dern die Unterthanen noch mehrere Bürden tra-
gen, als andere freye Unterthanen in anderen gröss-
seren Ländern gewohnt sind; so darf doch auch
im kleinsten Lande von der Art der Landesherr nicht
verkennen, daß, wenn die Unterthanen die ihnen
obliegenden Schuldigkeiten von Diensten und

Abgaben leisten, er auch hinwiederum verpflichtet ist, ihr gemeinsames Wohl zu befördern, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, auf gute Polizey zu halten, das Land in mehrere Aufnahme zu bringen u. s. w.

10 Wie viel weniger kann sich ein Landsherr dieser Pflichten entschlagen, wenn von ihm oder seinen Vorfahren selbsten Dörfer in Städte verwandelt, oder sonst Städte angelegt sind, oder wenn überhaupt seine Unterthanen nicht bloß aus Leibeignen, sondern aus Ritterschaft, Städten und geistlichen Stiftungen bestehen? wie vielweniger alles das, wo vollends grössere Länder oder Fürstenthümer und Grafschaften, die von je her immer ganze Länder vorgestellt haben, zu regieren sind?

11 Es versteht sich ohnedem, daß kein Teutscher Reichsstand in Ausübung der Landeshoheit die Gränzen überschreiten darf, welche derselben durch Reichsgesetze vorgeschrieben sind; wie insonderheit deswegen gar kein Reichsstand berechtiget ist, Unterthanen wider ihren Willen andere Steuern, als die in Reichsgesetzen gebilliget sind, aufzulegen. Aber wo auch Reichsgesetze keine ausdrückliche Einschränkungen der Landeshoheit ent-

enthalten, da bleibt doch auch die Landeshoheit dieser allgemeinen Bestimmung unterworfen, daß weiter keine Rechte, als die auf die gemeine Wohlfahrt des Landes abzielen, daraus hergeleitet werden können.

Hat also gleich ein Reichsstand über Gü- 12
ter, die ihm mit allem Eigenthumsrechte zugehö-
ren, und über Unterthanen, die zugleich seine Leibeigne sind, mehr Rechte, als die sonst einem Regenten über Land und Leute zustehen; so sind das in der That keine Landeshoheits-, sondern Eigenthums-Rechte, die aus ganz anderen Quellen herzuleiten sind. Vermöge der Landeshoheit kann kein Reichsstand weiter gehen, als Gründe von der Landeswohlfahrt hergenommen ihn berechtigen. Und da darf kein Reichsstand denken, daß er nur Rechte, und keine Pflichten hätte, oder daß er in Ausübung seiner landesherrlichen Rechte an keine Gränzen gebunden wäre.

Wie viel glücklicher oder wenigstens wie viel 13
weniger unglücklich würden viele Teutsche Länder seyn, wenn ihre regierende Herrschaften nur diese Grundsätze vor Augen hätten! Aber so lange es Schmeichler gibt, die ihren Fürsten sagen: Sie sind Herr im Lande; Sie können machen, was

sie wollen; so ist es nicht zu bewundern, wenn soviele Beschwerden von Unterthanen und ganzen Landschaften wider ihre Landesherren zum Ausbruche kommen, da vielleicht noch ungleich mehrere in stillen Seufzern nur mit Gedult ertragen werden.

* * *

14 Doch der Gedanke Landes-Herr zu seyn ist nicht die einzige Quelle aus welcher soviele übertriebene Dinge in Ausübung der Landeshoheit in vielen Ländern herzuleiten sind. Eine, die derselben vorzüglich noch an die Seite zu setzen ist, bestehet in einer unglücklichen Nacheiferungssucht, womit immer einer dem andern, der über ihn ist, gleich zu kommen, oder dem, der neben oder unter ihm ist, es noch immer mehr zuvor zu thun sich bestrebet.

15 In Vergleichung mit anderen Europäischen Mächten scheinet dieses deswegen vorzüglich der Teutschen Verfassung eigen zu seyn, weil andere Regenten ungleich weniger in dem Falle sind, da einer dem andern nachzueifern gereizt wird. Alle gekrönte Häupter erkennen nun einmal ihre gegenseitige Gleichheit, und sie kommen

ein-

einander selten so nahe, daß des einen Vorzüge auf den andern sonderlich wirksam seyn könnten. Unsere Reichsstände sind hingegen grossentheils einander sehr nahe; und bey den unzehligen Stuffen von Würden, Rang und Titeln, wie unendlich vieler Stoff ist da nicht zu Streit und Eifersucht?

Der Churfürst schätzt sich Königen gleich, 16
nicht nur, daß unter den weltlichen Churfürsten etliche sind, die selbst Kronen tragen, sondern daß auch alle übrige sich unmittelbar den gekrönten Häuptern anschliessen, ohne daß in Ansehung aller Churfürsten unter einander weiter einiger Unterschied gilt (b) Und sollte doch nicht hin und wieder bald unter Churfürsten, die keine Krone tragen, gegen die, welche selbst zugleich gekrönte Häupter sind, bald unter geistlichen und weltlichen Churfürsten noch immer einiger Stoff zur Eifersucht übrig bleiben?

Ueber alle andere Stände behalten die 17
Churfürsten immer viele unnachahmliche Vorzüge. Dennoch lassen sich von den weltlichen Churfürsten solche regierende Fürsten, die ihre Stamme-

(b) Wahlcap. Art. 3. §. 20. 21.

vettern von eben dem Hause, zum Theil wohl gar von einer älteren Linie sind, nicht gerne viel zurücksetzen. So nahe aber solche Fürsten den Churfürsten sich anzuschliessen suchen, so wenig wollen dann wieder andere Fürsten von eben so alten Häusern, und die vielleicht noch grössere Länder besitzen, gegen jene zurückstehen. Vielweniger will der geistliche Fürst dem weltlichen nachgeben, und mit beiden sucht sich wieder der neue Fürst ins gleiche zu stellen.

18 Dann ahmt dem neuen Fürsten wieder sein Vetter, der Graf, nach. Mit diesem beeifert sich wieder der Prälat, — der neue Graf, — der Reichsritter.

19 Stellt man sich nun alle Stuffen dieser Leiter von Könige bis zur Reichsritterschaft herab unter Buchstaben vor; so würde zwar die mathematische Formel: a = b = c = d = e = f = g = h = i = k = l = m; ergo m = a sich nicht völlig in Anwendung bringen lassen, weil freylich immer eine Stuffe in der darauf folgenden schon etwas verliehret, so daß zwischen solchen Classen, die in entferntem Verhältnisse gegen einander stehen, kaum ein dritter Vergleichungspunct mehr sichtbar bleibet. Inzwischen ist es

doch

doch nur zu gewiß, daß fast eine jede Classe nicht bloß die nur unmittelbar über ihn gränzende, sondern oft noch eine höhere, so weit sie sich nur erreichen lassen will, zu ihrem Muster nimmt, daß also in manchen Fällen schwer zu bestimmen ist, wo eigentlich die Vorrechte eines Königes, eines Churfürsten u. s. w. in einer der folgenden Classen aufhören.

Wenn da nun vollends der Gedanke hinzukömmt, Herr vom Lande zu seyn, und, so weit nur irgend die Kräfte reichen wollen, keine Gränzen zu kennen, die in der Nacheiferungssucht Ziel und Maaß setzen könnten; so sind die Folgen kaum zu übersehen, die daraus zum Unglück ganzer Länder, und zum Verfall noch so blühender Geschlechter am Ende unumgänglich erwachsen (c).

(c) *Antimachiavel* chap. 10.: " La plupart des petits Princes, et nommément ceux d'Allemagne, se ruinent parla dépense excessive. á proportion de leurs revenus, que leur fait faire l'yvresse le leur vaine grandeur; ils s'abîment pour soutenir l'honneur de leur maison, et ils prennent par vanité le chemin de la misère et de l'hopital il n'y a pay jusqu'au cadet du cadet d'une ligne appanagée, qui ne s'imagine d'être quelque chose de semblable à Louis XIV: il batit son Versailles; il a ses maitresses; il entretient ses armées."

21 Insonderheit kommen hier dreyerley Gegenstände in Betrachtung, an denen als angefährlichen Klippen oft die Wohlfahrt ganzer Länder scheitert, oder doch in grosse Noth geräth; — Jagd, Hofstaat und Soldaten.

❀ ❀ ❀

22 Von den ältesten Zeiten her hat der freye und edle Teutsche in der Jagd seine Lieblingsbeschäfftigung gefunden; daher es nicht zu bewundern ist, wenn bey unserm hohen und niedern Adel in eben der Maasse, wie derselbe durch ununterbrochene standesmässige Heirathen in seiner ursprünglichen Reinigkeit erhalten worden, auch diese uraltangestammte Neigung zur Jagd von einer Generation zur andern sich so fortgepflanzet hat, daß sie beynahe im Geblüte zu stecken scheint, und selbst das schöne Geschlecht nicht selten bis zum Erstaunen davon eingenommen ist.

23 In diesem Betrachte würde es unbillig seyn, wenn andere, die nicht von eben dem Triebe beseelet sind, diese Neigung im Ganzen tadeln, oder denen, die einmal Vergnügen daran finden, dasselbe mißgönnen wollten. Nein, das mag immer ein Vorzug des Teutschen Adels seyn, der auch mit den übrigen Umständen, worinn der

Ge-

Gelehrte, der Soldat, der Kaufmann, der Handwerksmann, der Haus- und Landwirth, kurz worinn überhaupt der Bürger und der Bauer lebt, sich kaum vereinbaren läßt.

Der Landsherr mag also immer sein Gehege 24
haben, und mit einem seinem Stande gemässen Anstande und Aufwande Jagden zu seiner Ergötzung und selbst zur Gesundheit nöthigen Bewegung anstellen. Heil sey ihm vielmehr, wenn er dafür sorget, daß das Land von überflüssigem und schädlichem Wilde gesäubert werde!

Aber wenn der Fürst oder Graf sein ganzes 25
Land zum Thiergarten macht, — wenn er gar kein ander Vergnügen kennet, als das er auf der Jagd geniesset, — wenn das bis zu einer Leidenschaft steiget, gegen die alles andere zurückstehen muß, — wenn die Befriedigung dieser Leidenschaft sich nicht mehr Ziel und Maaß setzen läßt, — wenn sie vollends in Verbindung mit einer unglücklichen Nacheiferungssucht so weit führet, daß keine Parforcejagd, Reigerbeize, oder andere Gattung von Jagden zu kostbar seyn kann, um nicht die dazu erforderliche gränzenlose Anzahl von Jagdbedienten, Pferden, Hunden, Gewehr und anderem Rüstzeuge mit noch so grossen Ko-

sten

sten anzuschaffen, und zu unterhalten; — und wenn dann der arme Unterthan seine Saat dem Wilde wehrlos Preis geben muß; — dann kann Jagdlust bis zur wahren Tyranney ausarten.

* * *

26 Der andere Gegenstand, der hier in Betrachtung kömmt, ist der Hofstaat, der mit einer jeden monarchischen Regierungsform in so wesentlicher Verbindung stehet, daß es unvermeidlich ist, die Person des Regenten, die alleine im ganzen Staate über alle andere erhaben ist, auch mit äusserlichen persönlichen Vorzügen für sich und ihre Familie begabt zu sehen, die sich natürlicher Weise auf alles, was nur irgend einer Person vor der andern äusserliche in die Augen fallende Vorzüge geben kann, von selbsten ausbreiten.

27 In so weit würde es lächerlich seyn, den Hofstaat irgend eines Regenten, als etwas ganz entbehrliches anzugeben. Der Regent eines noch so kleinen Landes muß so gut, wie der größte Monarch, nur ein jeder in seiner Art, seinen Hofstaat haben. Er ist es selbst seiner Würde schuldig, gesetzt auch, daß er nach seiner eignen Ge-

Gesinnung gar keinen Gefallen daran hätte. Wenn aber je in einer Sache mehr oder weniger geschehen kann, und eben deswegen das wahre verhältnißmässige Ziel leicht Gefahr läuft, überschritten zu werden; so ist es in diesem Stücke, insonderheit seitdem der Luxus nur seit ein Paar hundert Jahren mit so unermeßlichen Riesenschritten zugenommen hat.

Auch in vorigen Zeiten war es zwar nicht 28
ungewöhnlich, daß Teutsche Fürsten und Grafen, insonderheit bey gewissen feierlichen Vorfällen, als Vermählungen, vornehmen Besuchen und anderen Freudenfesten ungeheuren Aufwand machten. Aber das waren dann doch nur ausserordentliche Fälle, und traff meist solche Dinge, wofür das Geld wieder grossentheils im Lande blieb. Und im täglichen Leben war dann doch die Wirthschaft desto eingeschränkter.

Jetzt geht es hingegen ins Unendliche, wenn 29
man nur bedenkt, was heutiges Tages manche regierende Herren nur unmittelbar für ihre eigne und für die zu ihrer Familie gehörigen Personen für Schmuck und Kleidungsstücke gebrauchen, wie hoch da manchmal nur in einzelnen Artikeln z. E. für Juwelen, Spitzen u. d. g. der Aufwand ge-

frie-

trieben wird. Oder was wird anderswo aufs Bauen, auf Meublen, auf Liebhabereyen von Gemählden, Kupferstichen, Antiken u. d. g. verwandt? Was kostet jetzt manchem Hofe seine Capelle, sein Theater, das Spiel; und was werden nicht bey ausserordentlichen Feierlichkeiten, Besuchen oder Reisen jetzt für Summen Geldes ausgegeben? Wie hoch ist endlich die Menge der Hofbedienten angewachsen, womit jetzt die meisten Höfe bis zu ihrer größten Last überladen sind?

30 Wie vielen Antheil hat an allem dem der Geist der Nacheiferung, seitdem die Churfürsten den Königen, und die Fürsten wieder den Churfürsten es nachgethan haben, Cammerherren und Obersthofämter an ihren Höfen zu halten?

* * *

31 Das alles übersteigt jedoch noch die dritte Last, die solche Länder drückt, wo ohne Noth und über des Landes Kräfte Soldaten gehalten werden.

32 Freylich ist es seit hundert und mehr Jahren für Höfe, die wider ihren Willen in Kriege unabhängiger Mächte verwickelt werden können, zu

einer

einer traurigen Art von Nothwendigkeit geworden, sich eben so, wie es jetzt bey allen Europäischen Mächten eingeführet ist, mit Unterhaltung eines beständigen Kriegsstaats auch im Frieden zum Kriege gerüstet zu halten. In verschiedenen Kreisen des Teutschen Reichs erfordert es auch die Schuldigkeit eines jeden Reichsstandes, zur beständigen Kreisarmatur sein Contingent zu unterhalten. Und eine mässige Anzahl Soldaten, soviel ihrer etwa zur Wache für die Landesherrschaft oder auch zu vorfallenden Executionen und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthig seyn möchten, wird nicht leicht einem Lande zur Last faller.

Aber sobald ein Landesherr bloß zu seinem 33
Vergnügen, ohne daß ihn irgend eine Pflicht oder Noth dazu treibet, und ohne auf die Kräfte seines Landes Rücksicht zu nehmen, Soldaten hält; so ist die Last, die dadurch einem Lande zuwächst, desto drückender, je beständiger sie in ihrem unaufhörlichen Fortgange ist, da die einmal zu Unterhaltung eines Kriegsstaats ausgeworfenen Kosten Jahr aus Jahr ein erfordert werden, und da übrigens dem Lande selbst damit soviel arbeitende Hände entgehen, für die man in Friedenszeiten gemeinnützige Beschäfftigungen an-

anzuweisen doch noch immer kein Mittel ausfündig machen können.

* * *

34 Denkt man nun über alle diese Dinge zurück, und wirft nur die Frage auf: ob und wie weit ein Teutscher Reichsstand zu dem allem berechtiget sey? so haben wir freylich keine Reichsgesetze, die hier Ziel und Maaß geben; aber die Natur der Sache spricht laut gnug, daß auch keine Landeshoheit einen Reichsstand weiter, als zur Wohlfahrt seines Landes, berechtige.

35 Geschieht es also nicht zur Wohlfahrt, sondern zur Last des Landes, und nur zum Vergnügen der Landesherrn, oder um nur seine persönliche Absichten zu befördern, daß er mehr Kriegsvolk, als nöthig, hält, oder für seine Person und an seinem Hofe unnützen Aufwand macht, oder daß er mit der Jägerey dem Lande zur Last fällt; so ist das alles offenbar über die Gränzen, wozu die Landeshoheit jeden Herrn berechtigen kann; — und also unrecht.

36 Ich könnte noch unzehlige Folgen entwickeln, wo mit alle diese Dinge gemeiniglich vergesellschaftet sind, und die Last für ganze Länder oft noch unerträglicher machen, ohne daß selbst für den Herrn daraus ein wahrer Vortheil erwächst, da vielmehr

am

am Ende Herr und Land dadurch in gleiche Tiefen des Abgrundes zu ihrem völligen Verderben gerathen. Nur ein Paar Bemerkungen verdienen noch in Erwegung gezogen zu werden.

✿ ✿ ✿

Sobald von den drey beschriebenen Gegenstän- 37
den einer oder mehere, wo nicht unglücklicher Weise gar alle zugleich, einem Herrn bis zur Leidenschaft werden; so wirkt das für alle, die zu Befriedigung dieser Leidenschaft etwas beytragen, ein solches Uebergewicht, daß das verhältnißmässige Gleichgewicht, das zur Glückseligkeit der Länder unter den verschiedenen Ständen, die darinn leben, so wesentlich nothwendig ist, dadurch am meisten Noth leidet, und davon wieder ganz unerträgliche Folgen auf ganze Länder sich verbreiten.

Wo der Kriegsstand weiß, daß er dem Herrn 38
im Schooße sitzt, da mögen alle andere Stände sich nur bequemen, sich dagegen in Demuth zu halten, wenigstens sich hüten, damit nicht in Collision zu kommen. Da wird der Bürger, der Gelehrte, der Künstler, bald an der Mine eines jeden Soldaten, so wie am Officier und Generale, wahrnehmen, wie hoch derselbe sein Verhältniß

gegen ihn zu schätzen weiß; so wie in anderen Fällen wieder ein Höfling oder ein Jäger bald zu benutzen wissen wird, wozu ihn die überwiegende Lieblingsneigung des Herrn über alle andere Stände erhebt. Wer wird dann aber auffer solchen allein begünstigten Ständen in solchen Ländern glücklich und mit Zufriedenheit leben zu können glauben? Und wie wird am Ende Herr und Land bedient seyn, wenn solcher Lieblinge Rathschläge und Angebungen mehr gelten, als derer, die Stand und Beruf nach eines jeden Bestimmung dazu berechtiget?

39 Zuletzt aber, und was bey der ganzen Sache noch das allerwichtigste ist, vereiniget sich alles in einer einzigen Hauptbedürfniß, nur immer soviel baar Geld bey der Hand zu haben, als zu Befriedigung der herrschenden Leidenschaft des Landesherrn erfordert wird. Das wird also nun, — was bey Landesvätern nur die gemeine Wohlfahrt des Landes seyn sollte — bey Landesherren, die wahre Triebfeder aller Thätigkeit, das Ziel aller Wünsche und Bestrebungen.

40 Wer in diesem Verstande glaubet, Landesherr zu seyn, der verfällt leicht auf den Abweg, daß er denkt, er könne nie zu weit gehen,

den Schwamm auszudrücken, so lange noch ein Tropfe Wasser darinn zu erwarten ist. Wenn vollends der unglückliche Nacheiferungsgeist hinzukömmt; so glaubt der Graf nur deswegen unglücklich zu seyn, oder doch nicht das erwünschte Ziel seines Glückes zu erreichen, weil er nicht fürstliche, der Fürst, weil er nicht churfürstliche, der Churfürst, weil er nicht königliche Einkünfte hat.

Willkommen sind dann nur solche Vorschläge, 41
die Mittel und Wege an die Hand geben, neue Quellen zu mehrerer Einnahme zu eröffnen; die Cammergüter zu vermehren oder einträglicher zu machen, Bergwerke, Salzwerke, oder andere Landesproducte zu entdecken oder in ergiebigern Stand zu setzen; von Begnadigungen, Strafen, Sporteln, Zöllen, Münze, Post, Lotterien, Fabriken, Pachtungen, und was dergleichen Rubriken mehr sind, nur immer meheren Vortheil zu ziehen.

Alle solche Vorschläge sind desto angenehmer, 42
je mehr sie zugleich dahin abzwecken, oder wenigstens den äusserlichen Anschein dazu haben, die allgemeine Staats- und Landwirthschaft dadurch auf bessern Fuß zu setzen, und selbst das Land dadurch in mehrere Aufnahme zu bringen. Daß

aber dieses nicht immer die wahre Triebfeder sey, verräth sich nur gar zu bald, wenn das wahre Wohl des Landes mit Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte in offenbaren Widerspruch kömmt, und dann doch dagegen zurückstehen muß, oder wenn nur lucri bonus odor ex re qualibet zur herrschenden Gesinnung wird.

43 Wenn insonderheit alles angewandt wird, um nur die Steuern, oder was für Namen die Abgaben der Unterthanen auch haben mögen, immer höher zu treiben; so sind das zwar ergiebige Mittel um grosse Summen beysammen zu bringen; Aber wie traurig, wenn man einen Blick auf den Unterthanen wirft, der diese Beyträge von seinem oft kümmerlichen Erwerbe oder Eigenthume sich und den seinigen oft an den ersten Bedürfnissen abbrechen muß!

44 Was ist vollends jetzt erfreulicher, als wenn ein Herr nur noch sein Land mit neuen Errungenschaften zu vergrössern, oder gar mehrere Länder an sich zu bringen Gelegenheit findet! Heimfallende Lehen, ansterbende Successionsfälle, eröffnete Anwartschaften oder Erbverbrüderungen, gewonnene Processe über einträgliche Gegenstände, — das sind Aussichten, worauf oft schon auf

Jahr-

Jahrhunderte voraus mit unbeschreiblicher Sehnsucht gerechnet wird; und was ist das erst für ein Glück, dergleichen Fälle würklich zu erleben! So, wie Herzog Ernst, zu denken, als ihm mit dem Anfalle des Herzogthums Altenburg nur seine Regierungslast sich zu vergrösseren schien, wird schwerlich mehr ein Beyspiel zu erwarten seyn.

Kein grösser Wehklagen ist hingegen fast zu 45
erdenken, als wenn so gesinnten Landesherrn einmal etwas von ihren Einkünften entgehet, — wenn ein Proceß verlohren wird, der den Verlust eines Capitals oder Gutes oder gar eines ganzen Landes nach sich ziehet, — wenn Kriegs- oder Landes-Schäden eintreten, — wenn Feuersbrünste, Wetterschäden, Mißwachs und andere Landesplagen das Land heimsuchen, — vielleicht aus löblichem mitleidigen Herzen, das durch jeden Unfall, der Land und Unterthanen trifft, gerühret wird; — aber vielleicht wäre das auch der geringste Kummer, wenn nur nicht der Landsherr jetzt auf soviel Einkünfte weniger Rechnung machen könnte.

Doch wenn es auch an baarem Gelde gebricht, 46
wenn dann nur noch Credit dessen Stelle ersetzen,

oder zu baarem Gelde verhelfen kann! — Willkommen nun auch Anschläge, die dazu Rath zu schaffen wissen! — auf Wechsel, Handschriften, Pfandverschreibungen, Leibrenten, oder wie es nur Namen haben mag; — sollten auch noch so hohe Zinsen oder andere beschwerliche Bedingungen eingegangen werden müssen. — Vielleicht läßt sich die Landschaft noch bewegen, einige Summen auch noch auf ihren Credit zu nehmen.

47 Nun vermehrt aber diese beschwerliche neue Rubrik der Zinsen die jährliche Ausgabe, ohne daß andere Ausgaben dagegen vermindert, oder Einnahmen vergrössert werden! — Nun fängt der Credit an zu wanken! — Nun gibt es Schuldenklagen bey Reichsgerichten, kaiserliche Mandate ohne Clausel, Immissionserkenntnisse, und Executionsbefehle; — Erinnerungen freisausschreibender Fürsten, — würkliche Executionscommissionen; — Dann wieder neue Versuche sich noch zu erholen, — Vorschläge sich mit den Gläubigern zu setzen, — Anträge auf ein Moratorium; — Endlich — Debitcommission — was bey Privatpersonen Concurs, Falliment, Bankerott heißt, — nur mit dem Unterschiede, daß doch hier das Land selbst, als die massa bonorum

nicht

nicht subhastirt werden kann, sondern nur die Einkünfte unter den Gläubigern zu ihrer nach und nach vielleicht bis auf Jahrhunderte hin zu hoffenden Befriedigung — und dann unter dem Landesherrn für sich und seine Familie und Nachkommenschaft zur — Competenz — vertheilet werden!

Alles das kann vielleicht noch durch viele 48
Nebenquellen befördert werden, wenn etwa noch mehrere unglückliche Leidenschaften ins Spiel kommen, — wenn ein Herr sich wohl gar verleiten läßt, Gold machen zu wollen, — wenn er Günstlinge hat, die sich auf seine und des Landes Unkosten zu bereichern wissen, — wenn er dem, der wahrscheinlich sein Landesfolger wird, nicht gewogen ist, und lieber Töchtern oder Fremden desto mehr zuwenden mag, — und wer weiß was sonst noch für Gesinnungen von der Art eintreten mögen.

Aber in den meisten Fällen läßt sich doch zuverlässig auf die unglückliche Denkungsart, sich nur für Herren des Landes zu halten, und einer unseligen Nacheiferungssucht alles aufzuopfern, beynahe alles als auf die Hauptquellen zurückführen. Und wie nöthig ist es dann, daß

solchen Herrn nur in Zeiten solche Grundsätze beygebracht werden, daß sie nicht nur Rechte eines Landsherrn, sondern auch Pflichten eines Regenten auf sich haben, die sich beide eigentlich nur in der gemeinen Wohlfahrt des ganzen Landes, als in ihrem Mittelpuncte, vereinigen sollen.

❀ ❀ ❀

50 Preiswürdig sind deswegen solche Landesgrundgesetze, wo Herr und Land sich nach solchen Grundsätzen vereinigen, wie es z. E. im Anhaltischen Landtagsabschiede 1652. heißt: "alle unsere „unsere Rathschläge und Handlungen, nach Er„forderungen unsers fürstlichen Amts auf das „gesammte Wohlergehn einzurichten;" oder im Mecklenburgischen Landesgrundvergleiche 1755.: "die Wohlfahrt und Zufriedenheit unserer Unter„thanen aller Stände zu befördern."

Was kann in Hausverträgen, Testamenten oder
51 anderen Familiengesetzen der Nachkommenschaft heilsamer eingeprägt werden, als nur den Beruf, der jeden Regenten nur zur Wohlfahrt seiner Länder verpflichtet und berechtiget, immer unvergeßlich vor Augen zu haben?

We-

Wenige Häuser werden seyn, wo nicht der- 52
gleichen Stellen in Haus- oder Landesgesetzen vorkommen sollten; — und wenige, wo nicht auch ein oder ander Beyspiel vorzüglich guter Regenten unter den Vorfahren des Hauses aufzuweisen wäre, wo zugleich der Segen solcher Gesinnungen eben so augenscheinlich, als der Unsegen widriger Gesinnungen, seine unfehlbare Fußtapfen zurückläßt. Wie wichtig ist es alsdann solche Stellen preiswürdiger Gesetze, und solche noch preiswürdigere Beyspiele denen, die Land und Leute zu regieren bestimmt sind, bey jeder Gelegenheit unvergeßlich zu machen!

La vie d'Ernest le pieux Duc de Saxe par 53
Antoine TEISSIER ist nur noch ein sehr unvollkommenes Schattenbild von der Mustervollen Regierung eines Teutschen Fürsten, die noch ein ganz ander Denkmal verdient hätte; wiewohl das ganze Land mit allen darinn enthaltenen guten Anstalten noch bis auf den heutigen Tag das lauteste Monument davon abgibt. — Es wäre aber doch zu wünschen, daß auch das kleine Büchelchen nur noch mehrere Leser finden, und zur Nacheiferung eines so würdigen Beyspiels reizen möchte.

54 Welche innere Zufriedenheit kann solche Landesherren bis zur erhabensten Stuffe der zeitlichen Glückseligkeit leiten, wenn sie sich das selbstbelohnende Zeugniß geben können, ganze Länder, sie mögen nun groß oder klein seyn, doch immer eine beträchtliche Anzahl Menschen und Familien von allerley Ständen, glücklich zu machen!

55 Wenn an statt des unglücklichen Hanges, nur immer höhere Beyspiele zum Maßstabe seiner Glückseligkeit anzunehmen, ein jeder vielmehr unter als über sich sähe; so würde es keinem Teutschen Reichsstande an Stoff fehlen, um sein Glück in Vorzügen, die er vor so vielen, die noch unter ihm sind, voraus hat, nach Würden zu schätzen, und damit seiner Zufriedenheit und seinen sonst doch nie zu befriedigenden Wünschen ein billiges Ziel zu setzen.

56 Es gehört nur wenig Erfahrung und Nachdenken dazu, um sich zu überzeugen, daß diejenigen, die sich einmal von der Gesinnung, nur nach höheren Stuffen zu streben, beherrschen lassen, wenn sie auch dazu gelangen, doch noch immer ein höheres Ziel unerfüllter Wünsche vor sich finden, und also doch nie zufrieden, nie glücklich werden. — Und dann ist noch eine grosse Frage,

ob Herr und Land in grösseren oder mittelmässigen und kleinen Ländern glücklicher sind.

Nicht nur je grössere Länder, je mehr gibts 57
auch für den Herrn, wenn er seiner Pflicht ein Gnüge thun will, zu besorgen; sondern die wahre Zufriedenheit, Unterthanen glücklich zu machen, kann ein Regent eines kleinern Landes in so weit ungleich lebhafter geniessen, je mehr er im Stande ist, sein Land zu übersehen, und seine unmittelbare landesväterliche Vorsorge bis auf einzelne Theile desselben zu erstrecken. Und daß ein Land unter solchen Umständen auch besser daran sey, als Länder von solcher Grösse, die ihr Regent nicht übersehen kann, läßt sich mit Vergnügen wahrnehmen, wenn man noch jetzt hin und wieder solche Beyspiele siehet, wie Unterthanen da ihren Herrn gleichsam auf den Händen tragen, und eine gegenseitige Zuneigung des Herrn wieder seine Unterthanen glücklich macht.

Nur das einzige kann in kleinen Ländern 58
auch den bestgesinnten Herren nicht genug empfohlen werden, daß sie auf der andern Seite nicht etwa zu weit gehen, um Privatumstände einzelner Familien sich unveranlaßt zu bekümmern.

Nur

59 Nur wissen zu wollen, was in Privathäusern vorgehet, ist in der That schon unter der Würde eines Regenten, und setzt ihn in Gefahr, sich bald mit Ohrenbläsern und Verleumdern umgeben zu sehen, eben dadurch aber die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen zu verliehren. Geht das nun vollends soweit, daß der Landsherr bis in jede Heirath oder andere Privatangelegenheit seiner Unterthanen Einfluß haben will; so entsteht daraus eine solche Einschränkung der natürlichen Freyheit, welche viele andere Vortheile wieder verdunkelt und überwiegt, und bald jedermann scheu machen wird, in einem solchen Lande zu wohnen.

* * *

60 Uebrigens gilt alles das, was ich bisher von regierenden Herren gesagt habe, in so weit auch von ihren Ministern und Räthen oder andern Günstlingen, als entweder diese oft mehr, als die Herrn selbst, die wahre Triebfeder aller Thätigkeit sind, oder doch übelgesinnte Herren vielleicht zurückhalten könnten, wenn sie nicht unterliessen, wo es nöthig ist, ihnen gehörige Vorstellungen zu thun, oder wenn sie nicht vielmehr willig die Hand dazu böten, das auszuführ-

zuführen, was auch irgend für übertriebene Dinge den Herren nur einfallen mögen.

Gemeiniglich finden solche Rathgeber und 61
Diener nur gar zu grossen Vortheil dabey, ihren eignen Nutzen zu befördern, wenn sie mehr auf die Neigung ihres Herrn, als auf die Wohlfahrt des Landes, ihr Augenmerk richten. Wer wird aber auch dann den doppelten Fluch verkennen, dessen solche Leute sich schuldig machen, und der doch nicht selten an ihnen oder ihren Nachkommen schon in diesem Leben sichtbar gnug zu bemerken ist!

Selbst bey geringeren Beamten, denen 62
auch ein noch so geringer Theil der höchsten Gewalt zur Ausübung anvertrauet ist, zeigt sich zum Wohl oder Weh eines Landes eben der Unterschied, nachdem sie ihr Thun uud Lassen nur nach der Wohlfahrt des Landes als der letzten Richtschnur, wohin alle ihre Anweisungen eigentlich abzielen müssen, oder nach Eigennutz oder Augendienst abmessen.

Auch unter dem besten Landesherrn kann ein 63
übelgesinnter Beamter, der die ihm anvertrauten Unterthanen mit übertriebener Härte beherrschet, eine ganze Generation unglücklich machen; so wie ein rechtschaffener Mann in solchen Posten selbst da, wo ganze Länder sonst unter einer harten Re-

gie-

gierung seufzen, das Schicksal der Unterthanen, über die er gesetzt ist, in vielen Fällen ungemein mildern und erträglich machen kann.

64 So wichtig ist es, den Grundsatz, daß keine Landeshoheit weiter als zur gemeinen Wohlfahrt des Landes jemanden berechtige, unter keinerley Umständen zu verkennen! Wie glücklich wäre Teutschland, wenn ein jeder nach dem Verhältnisse, als ihn Stand oder Beruf in den Fall setzt, Gebrauch davon machen zu können, dieses Grundsatzes nie uneingedenk wäre, um die grosse Pflicht, die damit verbunden ist, nie unerfüllt zu lassen, und der Zufriedenheit, die davon zu erwarten ist, nicht entbehren zu dürfen (d)!

(d) Tiefer darf ich hier wohl nicht bis auf die einzige wahre Quelle aller Rechtschaffenheit und Glückseligkeit zurückgehen, ohne in ein ganz anderes Feld zu gerathen, als dem diese Blätter gewidmet sind. Manchem Leser wird ohnedem hiebey einfallen, was unter dem Titel: Etwas für alle Stände 2c. schon vor etlichen Jahren gedruckt ist, und allenfalls als eine Fortsetzung dieser Abhandlung angesehen werden könnte.

XX.

Von der

Bestimmung,

welche die

Landeshoheit

mit jeder andern höchsten Gewalt auch

darinn gemein hat,

daß einen jedem sein

wohlerworbenes eigenthümliches Recht

zu lassen ist.

I. Wo es die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erfordert, kann aus landesherrlicher Machtvollkommenheit

A. die natürliche Freyheit der Unterthanen eingeschränkt werden, doch nie mehr, als der Zweck der gemeinen Wohlfahrt es zur Nothwendigkeit macht §. 1 : 7.

B. Auch eines jeden Eigenthum ist von der höchsten Machtvollkommenheit nicht ausgenommen, sofern

1. von allen Unterthanen verhältnißmässige Beyträge zum gemeinen Besten erfordert werden §. 8 : 11.

2. oder sofern die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens oder eines beträchtlichen Theils desselben mit dem Eigenthume eines oder andern einzelnen Unterthanen in Collision kömmt; es sey nun

a. an eigentlichen Gütern §. 12 : 16.

b. oder an wohlerworbenen Gerechtsamen §. 17 : 21.

II. Ausserdem darf eines jeden Eigenthum an Gütern und Gerechtsamen von keiner höchsten Gewalt gekränket werden §. 22. 23.

Wenn

1 Wenn die Landeshoheit, wie jede höchste Gewalt, nicht weiter gehet, als so weit sich die gemeine Wohlfahrt erstrecket; so ist auf der andern Seite unleugbar, daß, so bald die gemeine Wohlfahrt etwas zur Nothwendigkeit macht, von der höchsten Machtvollkommenheit nichts, was nur irgend seiner Natur nach einer höhern Gewalt unterworfen seyn kann, würklich ausgenommen ist. Doch auch diese Machtvollkommenheit hat ihre gewisse Gränzen, deren nähere Bestimmung von desto grösserer Erheblichkeit ist, je unerträglicher die Folgen sind, die aus Ueberschreitung dieser Gränzen entstehen.

2 Wenn man auf den natürlichen Zustand der Menschen zurückgehet, wie sie leben würden, ohne in bürgerlichen Gesellschaften oder Staaten verbunden zu seyn; so würde die allgemeine Gleichheit und natürliche Freyheit einem jeden das Recht geben, seine Handlungen nur nach seinem Gutfinden einzurichten, und insonderheit mit seinem Eigenthume zu thun oder zu lassen, was ihm gut dünkte, ohne von andern sich einschränken zu lassen, um im Seinigen etwas nicht thun zu dürfen, oder leiden zu müssen, so fern er nicht

Ver-

Vertragsweise zu eines andern Vortheile sich deshalb verbindlich gemacht hätte.

Von dieser natürlichen Freyheit wird gleich 3
mit dem Eintritte in das bürgerliche Leben das allgemeine Opfer gemacht, daß, sobald es die gemeine Wohlfahrt erfordert, durch Vorschriften der höchsten Gewalt die natürliche Freyheit der Unterthanen eingeschränkt werden kann, um nur des gemeinen Besten wegen etwas nicht thun zu dürfen, oder etwas leiden zu müssen, wozu man sonst nach der natürlichen Freyheit nicht verbunden seyn würde.

So zweifelt niemand, daß die Freyheit, 4
nach Willkühr zu bauen, oder eigenthümliche Holzungen zu benutzen, von höchster Gewalt wegen eingeschränkt werden kann, so fern es des gemeinen Besten wegen nöthig ist dafür zu sorgen, daß keine Feuersgefahr oder kein Holzmangel entstehe u. s. w., oder daß ich leiden müsse, meinen Schornstein fegen zu lassen, u. d. g., wo ich nach der natürlichen Freyheit nicht schuldig wäre, jemanden wider meinen Willen meine Thüre zu öffnen.

In so weit ist die Einschränkung der natür- 5
lichen Freyheit allerdings der höchsten Gewalt, und also auch der Landeshoheit eines Teutschen

Reichsstandes unterworfen; jedoch so, daß sie doch von Rechts wegen nie anders geschehen kann, als sofern es das gemeine Beste erfordert, hingegen keinesweges bloß nach Willkühr, Eigensinn oder eigennützigen Absichten des Regenten. Und dann verstehet es sich, daß dergleichen Einschränkungen nicht etwa nur ein oder ander Individuum, sondern alle Unterthanen in verhältnißmässiger Gleichheit treffen müssen, und daß in zweifelhaften Fällen immer eher weniger als mehr geschehen müsse, weil man sicher als eine Grundregel in Errichtung aller bürgerlichen Gesellschaften annehmen kann, daß ein jedes Mitglied derselben zwar die Aufopferung seiner natürlichen Freyheit fürs gemeine Beste, aber doch gewiß nur in der möglichst mindesten Portion derselben sich gefallen lassen.

6 So lange es also irgend möglich ist, den Zweck der gemeinen Wohlfahrt ohne, oder doch mit einer geringern Einschränkung der natürlichen Freyheit zu erhalten; so ist es unrecht, diese ohne Noth oder über die Gebühr einzuschränken.

7 Wenigstens wird es niemanden Mühe kosten sich über die Frage zu bestimmen: wenn er die Wahl hätte, in einem Lande zu wohnen, wo er

mehr

mehr oder weniger gesichert ist, daß ihm seine natürliche Freyheit nicht über die Gebühr eingeschränkt werde; ob er nicht jenes dem letztern unendlich vorziehen würde? So gewiß ist es, daß ein jeder Mensch seine Freyheit als ein solches Kleinod ansiehet, wovon er nie ohne Noth und nie mehr, als es die Noth erfordert, ein Opfer machen wird (a).

* * *

8 Doch von der natürlichen Freyheit ist noch ungemein unterschieden, was ein jeder an besonderen Gütern oder Gerechtsamen als sein rechtmässig erworbenes Eigenthum (ius quaesitum) sich zuzueignen berechtiget ist.

9 Auch ein solches Eigenthum ist zwar von

(a) BECCARIA *dei delitti e delle pene* §. 1.: "La somma di tutte queste porzioni di libertá sacrificate al bene di ciascheduno forma la sovranitá d'una nazione, ed il sovrano è il legitimo depositario ed administratore di quelle." – §. 2.: Fu dunque la necessità che costringe gli uomini à cedere parte della propria libertá; egli è adunque certo, che ciascuno non ne vuol mettere nel publico deposito che la minima porzion possibile, quella sola, che basti ad indurre gli altri à difenderlo. L'aggregato di queste minime porzioni possibili forma il dritto di punire; tutto il di più è abuso e non giustizia; è fatto, ma non già diritto." – §. 3.: "Le leggi non sono che una somma di minime porzioni della privata libertà di ciascuno."

der höchsten Machtvollkommenheit nicht ganz ausgenommen; aber doch auch nur auf eine sehr genau zu bestimmende Art derselben unterworfen, wenn anders nicht die höchste Gewalt in wahren Despotismus ausarten soll.

10 Sofern wesentliche Zwecke der gemeinen Wohlfahrt nicht anders zu erreichen stehen, als wenn Beyträge von einzelnen Mitgliedern des Staates dazu erhoben werden; so muß freylich ein jeder sich gefallen lassen, auch das Seinige dazu beyzutragen, jedoch nie anders, als sofern alle Mitbürger, (wenn nicht etwa ein oder anderen ganz besondere gesetzmässige Befreyungen, als ausserordentliche Ausnahmen von der Regel zu statten kommen,) in eben die Last gezogen werden, und nicht über das Verhältniß, worinn ein jeder gegen seine übrige Mitbürger stehet.

11 Nur einem alleine, oder auch nur einer gewissen Anzahl oder Gattung von Unterthanen eine Last aufzulegen, die allen insgesammt zukäme, oder auch in unverhältnißmässiger Ungleichheit einem mehr als dem andern aufzubürden, ist allezeit unrecht. Auf solche Art ist zwar das Besteurungsrecht der Unterthanen in der höchsten Gewalt, so fern es das gemeine Beste erfordert, mit begriffen, ohne daß überhaupt die Unverletz-

lich-

lichkeit des Eigenthumsrechts, das ein jeder Unterthan an seinen Gütern hat, dawider angeführt werden kann. Aber aus eben den Gründen, woraus die Rechtmässigkeit der Besteurung folget, ergibt sich auch, wie nöthig es sey, einen verhältnißmässigen Steuerfuß zum Grunde zu legen, und wie ungerecht hingegen jede Prägravation sey, wenn dem, der, wo nicht grössere, doch auch nicht mindere Vortheile vom Schutze des Staates genießt, doch nicht ein gleicher Antheil an der gemeinsamen Last des Staates zugetheilt wird.

❁ ❁ ❁

12 Ein einziger Fall bleibt nur noch übrig, wo auch einzelner Unterthanen Eigenthum ein Opfer fürs gemeine Beste abgeben muß, wenn die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens oder eines beträchtlichen Theiles desselben mit dem Eigenthume eines einzelnen Mitgliedes in solche Collision kömmt, daß jenes zu Grunde gehen, oder doch in die äusserste Gefahr des Verderbens gerathen würde, wenn man nicht um das Ganze zu retten lieber einen Theil aufopfern wollte.

13 Wie, um den Untergang eines ganzen Schiffes zu retten, zu dessen Erleichterung lästige Waaren ins Meer geworfen werden; so läßt man

sich, wenn es darauf ankömmt, ein Land für feindlichen Ueberfall durch Verschanzungen und Festungswerke, oder für Ueberschwemmung durch Teiche und Dämme zu bewahren, durch den Widerspruch der Eigenthümer der dazu nöthigen Grundstücke davon nicht abhalten. Oder wenn durch Abreissung meines Hauses der Fortgang einer Feuersbrunst gehemmt werden kann, um nicht die ganze Stadt in Rauch aufgehen zu lassen; so wird es vergeblich seyn, mich auf mein Eigenthumsrecht zu berufen.

14 Jedoch in allen diesen Fällen erfordert auch Recht und Billigkeit, den Eigenthümer, durch dessen Verlust das übrige gerettet wird, durch verhältnißmässige Beyträge derer, die gerettet werden, schadlos zu halten.

* * *

15 Von diesen Grundsätzen kann selbst alsdann Gebrauch gemacht werden, wenn nicht sowohl die Frage davon ist, ein ganzes Land vom Untergange zu retten, als nur zum Nutzen und zu mehrerer Aufnahme des gemeinen Wesens etwas zu veranstalten; wie insonderheit der Fall mit Anlegung neuer gerader Heerstrassen zum besten Beyspiele dienen kann.

Wenn da den Eigenthümern der Grund- 16
stücke, die der neue Weg trifft, nur der wahre Werth derselben ersetzt, oder andere Grundstücke von eben der Grösse und Güte angewiesen werden; so kann villeicht nicht verhütet werden, daß denselben doch immer einige Unbequemlichkeit dadurch zuwächst. Aber auch dann muß billig die Bequemlichkeit des ganzen gemeinen Wesens über die Bequemlichkeit eines oder andern einzelnen Mitgliedes das Uebergewicht behalten. Und so wenig es Beyfall verdienen würde, wenn diejenigen, denen die Ausübung der höchsten Gewalt anvertrauet ist, bloß nach ihrem Gutfinden die Aufopferung einzelner Eigenthumsrechte begehren wollten; so wenig würde es auch zu billigen seyn, wenn jede kleine Unbequemlichkeit oder gar ein blosser Eigensinn einzelner widersprechenden Unterthanen allgemeine gemeinnützige Anstalten rückgängig machen sollten.

* * *

Was endlich in allem dem von eigenthümlichen 17
Gütern Rechtens ist, das gilt auch in seiner Art von wohlerworbenen Gerechtsamen, als Privilegien, Servituten u. d. g. Auch diese können nur in offenbaren Collisionsfällen, und auch alsdann nicht anders als gegen Schadlos-

haltung dessen, der damit betroffen wird, aus höchster Machtvollkommenheit fürs gemeine Beste aufgeopfert werden.

18 Nur treten hier zu Zeiten noch ganz besondere Umstände ein, wenn in der allgemeinen Landesverfassung solche Veränderungen vorgehen, wodurch einzelne Gerechtsamen von selbsten unnütz oder abgeändert werden; wie z. E. mit Einführung des Landfriedens und Abschaffung des Faustrechts viele Clauseln, wodurch vorher mancher Gläubiger mit eben so grossem Rechte als Nutzen sich das Recht der Selbsthülfe ausbedungen hatte, von selbsten ihre Kraft verlohren; oder wie mit der veränderten Kriegsart, seitdem Pulver und Bley in Gang gekommen ist, die eigentlichen Lehens- und Ritterdienste unbrauchbar geworden sind u. s. w.

19 Jedoch auch da können eben deswegen oft wichtige Fragen entstehen, ob und wie weit einmal gegründete Gerechtsamen von der Art zum gerechten Widerspruche gegen solche neue Anstalten dienen können, welche jene Gerechtsamen unnütz machen würden? ob z. E. einmal privilegirte Zünfte berechtiget seyen, es zu verhindern, wenn alle Zünfte abgeschafft, oder überhaupt zum gemei-

meinen Besten eine oder andere Veränderungen darinn gemacht werden sollten?

Die höchste Machtvollkommenheit wird un- 20
streitig in so weit den Sieg behalten müssen, daß in Collision mit der gesammten gemeinen Wohlfahrt einzelne Theile zurückstehen müssen.

Jedoch je leichter in einzelnen Fällen auf 21
einer oder der andern Seite hier zu weit gegangen werden kann, je billiger ist es, in Anwendung der höchsten Machtvollkommenheit lieber die Milde als die Härte vorzuziehen. Und wo irgend die Umstände darnach sind, daß eine gerichtliche Erörterung statt finden kann; ist wenigstens billig, einem jeden, der sich auf sein Eigenthumsrecht oder andere wohlerworbene Gerechtsame beruft, das rechtliche Gehör nicht zu versagen, um allenfalls gerichtlich zu erörtern, ob er zum Widerspruche gegründete Ursache habe? oder ob er nicht selbst im Wege Rechtens für schuldig erkannt werden könne, durch ungegründeten Widerspruch gemeinnützige Anstalten nicht zurückzuhalten, so wie eine ohne Grund versagte väterliche Einwilligung allenfalls von Obrigkeitswegen zu ergänzen selbst ausdrücklichen Gesetzen gemäß ist.

Diese Fälle inzwischen bey Seite gesetzt, 22

muß das für alle Regenten und Obrigkeiten eine goldene Regel seyn und bleiben: daß selbst die höchste Gewalt nicht berechtiget ist, jemanden sein Eigenthum oder wohl erworbenes Recht zu nehmen, als dessen Erhaltung und Sicherheit eine der ersten Triebfedern ist, welche Menschen aus ihrer natürlichen Freyheit in bürgerliche Gesellschaften sich zu begeben bewogen hat, deren erste Grundfeste also nicht ärger erschüttert werden könnte, als wenn eine höchste Gewalt sich das herausnehmen will, über Güter und Gerechtsamen nur nach Gutfinden oder aus Eigensinn oder Wohllust zu verordnen (b).

23 Wenn in solchem Verstande der Engelländer liberty und property für unverletzliche Heiligthümer hält; so kann man auch in jedem andern Staate eben die Sprache führen. Hingegen würde es zu den größten Abwegen führen, wenn man schlechterdings und ohne alle Ausnahme der höchsten Gewalt absprechen wollte, daß unter keinerley Umständen von Eigenthum und Freyheit ein Beytrag oder Opfer fürs gemeine Beste begehrt werden könnte.

(b) Mevius part. 3. *decis.* 204.: "Vtut commoda reipublicae omni modo adiuuanda sunt, haud tamen ita, vt istius causa cuiquam fiat iniuria. Illa enim constituitur et amatur, vt quisque sub ea iure fruatur."

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Regi-

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Register.

A.

Academische Würden. Deren Ertheilung ist ein kaiserliches Reservatrecht 191. Warum sie nicht unter der Landeshoheit begriffen? 195.
Adespota, ob solche ohne Unterschied Regalien seyen? 208.
Aemter, wie solche aus ehemaligen Gauen und nachherigen Grafschaften entstanden 168.
Aristocratie, deren unterscheidendes Kennzeichen 54.
Aristotelische Eintheilung der Staaten, was selbigen noch abgehet 20.

B.

Beamten im Lande, was solche zur Wohlfahrt des Landes beytragen können und sollen 340.
Bentheim, Grafschaft, hat ehedem wahrscheinlich einen eignen Gau ausgemacht 167.
Bergwerke von Gold und Silber, worauf deren Regalität beruhe? 203.
Buchdruckerey. Würkungen dieser Erfindung 243. 246. Warum sie kein kaiserliches Reservatrecht sey? 196.
Büchercommission, kaiserliche, zu Frankfurt am Main 281.
Büchernachdruck. Abhandlung davon 241. u. f.
Bücherprivilegien. Ausführliche Abhandlung davon 241. u. f. Die ältesten bekannten Beyspiele davon 251.
Buchhandel, Teutscher und auswärtiger 281.

C.

Caesar et imperium 56.
Cammergericht. Interesse des Kaisers und der Stände in Ansehung desselben 74. Dessen Urtheil über die Landesbeschwerden von Wittgenstein-Wittgenstein

genstein 149. und Wittgenstein Berleburg 159.
Cammergüter, so ehedem mit der Teutschen Krone verbunden gewesen, gibt es jetzt gar nicht mehr 45.
Cammergüter der Landesherren, erleichterten den Ursprung der Landeshoheit 125.
Carl der Grosse. Dessen Vorsorge gegen die Erblichkeit der Grafen 115.
Carolinger. Ob nach deren Abgange die Landeshoheit aufgekommen sey? 110.
Churfürsten. Verbindlichkeit der Mehrheit der Stimmen unter ihnen 80.
Churfürstliches Collegium. Dessen Verhältniß zum Fürstenrathe 82. zum reichsstädtischen collegio 86. 95.
Coimperium der Reichsstände in Ansehung des Kaisers 62. der Landstände in Ansehung ihrer Landesherren 179.
Collision der gemeinen Wohlfahrt mit einzelner Unterthanen Gütern oder Rechten 355.
Comitive, grosse und kleine 212.
Concessionen, kaiserliche für ganz Teutschland 215.
Concurrenz der kaiserlichen u. landesherrlichen Rechte, wie sie ehedem gewesen 217. 225.
Conrad der I. Ob unter selbigem schon die Reichsstände Landshoheit gehabt? 110.
Conrad der II. Dessen Schenkungsbrief an den Stammvater der Landgrafen von Thüringen 134.
Corps Germanique 56.
Credit statt Geldes, zum Ruin der Länder gebraucht 341.

D.

Debitcommissionen, häufiges Ende übler Wirthschaften 342.
Democratie, deren unterscheidendes Kennzeichen 54.
Despotismus 320. 356.
Domänen, wie deren Stelle in Teutschen Ländern der Landesherren Cammergüter vertreten 125.

E.

Eigenthum, wohlerworbenes, darf von keiner höchsten Gewalt gekränkt werden 355.
Eigenthumsrechte und landesherrliche Rechte sind wohl zu unterscheiden 325.
Einkünfte des Kaisers 46.
Engelland. Vergleichungen zwischen Engelland und

und Teutschland, in Ansehung der Union zwischen Engelland und Schottland, wie auch verschiedentlich Teutsche Fürstenthümer vereiniget sind 23. in Ansehung des Parlaments 53., in Ansehung der Regierungsform überhaupt 55. in Fällen, da das Ober- und Unterhaus nicht einerley Meynung sind 106.
Erbmänner-Sachen 100.
Ernst der fromme, Herzog von Gotha, Muster eines guten Regenten 341. 345.
Evocation, Privilegien dagegen 219. deren gänzliche Aufhebung 220.

F.

Faustrecht, dessen Einfluß in den Ursprung der Landshoheit 121., und der Landstände 123.
Feudalsystem der mittleren Zeiten 27. 29. 112.
Fischerey, ob es ein Regal sey? 207. ist ehedem kein kaiserliches Regal gewesen 130.
Flecken, oder Mittelding zwischen Städten und Dörfern, wie solche entstanden? 131.
Flüsse. Einschränkung der Landshoheit in Ansehung derselben 297.
Forste, grössere. Waren ehedem kaiserliche Cammergüter 139.
Frankfurter Messe. Deren Buchhandel 281.
Frankreich ist kein so zusammengesetzter Staatskörper, wie das Teutsche Reich 30. Ehedem hatte es doch auch Herzoge, die Landesherren waren 44. Der König hat unbeschränkte Gewalt 53.
Freyheit, natürliche, deren Unterwerfung unter der höchsten Gewalt 353.
Friederich der II. dessen Urkunde von 1220. für die geistlichen Stände 119. 218, die von 1232 für weltliche Stände 120.
Fürstenrath. Dessen Verhältniß zum churfürstlichen collegio 82., zum reichsstädtischen 86. 95.
Fürstenrecht, Teutsches, dessen Schwierigkeiten 15.

G.

Gaue. Verhältniß der heutigen Länder zu den ehemaligen 165. u. f. Nutzen der Kenntniß derselben 177. Wie solche in Abgang gekommen? 117.
Geld, dessen unersättliche Bedürfniß zu Befriedigung herrschender Leidenschaft und zum Unglück ganzer Länder 338. u. f.

Register.

Gerichtbarkeit des Kaisers war ehedem mit der reichsständischen concurrent 218.

Gerechtsame, wohlerworbene, der Unterthanen, sind nur in Collisionsfällen der Machtvollkommenheit unterworfen 360.

Gesellschaften, einfache oder zusammengesetzte 20.

Gesetzbücher, deren Schwierigkeiten 3.

Gesetze, Klagen über deren Menge 3.

Gesetzgebung, deren Vollkommenheit 2. u. Schwierigkeiten 2. u. f.

Gewohnheitsrechte, wie sie beschaffen sind 4.

Gleichgewicht der Stände, ein wichtiges Stück zur Glückseligkeit eines jeden Landes 337.

Goldene Bulle. Ob die darinn verzeichneten Rechte Regalien seyen? 207.

Gotha, Muster eines wohl eingerichteten Landes von Herzog Ernst dem Frommen her 345.

Grafen, wie solche erblich geworden? 115. u. f.

Grafschaften, wie sie entstanden? 117., wie solche aus ehemaligen Gauen entstanden 167.

Großbritannien S. Engelland.

Grotius, dessen irrige Lehre von Teutschen Regalien 208.

Grundgesetze, deren Unterschied in den Teutschen besonderen und anderen unabhängigen Staaten 306., deren kaiserliche Bestätigung 308., deren preiswürdige Vorschriften 344.

Grundsätze, allgemeine, deren Schwierigkeit in Gesetzen 4. deren Nothwendigkeit in der Rechtswissenschaft 5.

Günstlinge grosser Herren 337. 348.

H.

Helvetien. S. Schweiz.

Henrich der III. Dessen Urkunde für Thüringen 135.

Herrschaften, so aus ehemaligen Gauen entstanden 167.

Herzoge. Wie deren Würde erblich geworden? 116. Wie weit sich ursprünglich ihre Landeshoheit erstrecket? 117.

Hildesheim, wie das Hochstift aus verschiedenen Grafschaften erwachsen 169. Folge davon 176.

Hofpfalzgrafen, kaiserliche 212.

Hofstaat, dessen übertriebener Aufwand 332.

Hoheitsrechte, nach welchen Grundsätzen solche in Teutschland zu bestimmen? 202.
Hoheits = Streitigkeiten über einzelne Güter oder Gebiete. Worauf es dabey ankomme? 173.
Holland. S. Niederlande.
Hypothesen in der Rechtsgelehrsamkeit, wie in anderen Wissenschaften 7. im Staatsrechte 8. im Teutschen Fürstenrechte 15.

J.

Jagd, ob sie ein Regal sey? 205. ist ehedem kein kaiserliches Regal gewesen 139. Deren Mißbrauch zum Nachtheile ganzer Länder 330. 338.
Jahrmärkte, ob sie kaiserliche Begnadigungen erforderen? 201.
Judenschutz, ein reichsständisches Regal 208.
Jülich und Berg. Vereinigung dieser Länder 170.
Ius quaesitum 355.
Justitzwesen im Reich. Interesse, das Kaiser und Reich dabey haben 74.

K.

Kaiser kann niemand seyn, der nicht eigne Erblande hat 47. muß also immer zweyerley Personen vorstellen 47. Die Zeiten sind vorbey, da noch ein Graf Kaiser werden konnte 48. Des Kaisers Interesse in Ansehung des Reichsjustitzwesens 74. Ob er unter den drey Reichscollegien entscheiden könne? 89. Verhältniß des Kaisers zum Reichstage 90.
Kaiser wurden ehedem für das allgemeine weltliche Oberhaupt aller christlichen Mächte gehalten 27. hatten ehedem ansehnliche Cammergüter, aber jetzt nicht mehr 45.
Kaiser und Reich, eine gewöhnliche Benennung 56.
Kaiserliche Gewalt, wie solche zu Zeiten in die Stelle der landesherrlichen eintreten kann 304.
Kaiserliche Reservatrechte 186. u. f. deren Einschränkung 210.
Kaiserliche Schenkung. Beyspiel davon zu Begründung eines fürstlichen Landes 134.
Kreise. Associationen und Mehrheit der Stimmen unter ihnen 81.
Krieg. Verhältniß des Kaisers und der Stände zu Reichskriegen 73.
Krieg und Frieden. Wie weit dessen Recht unter Reichsständen eingeschränk-

schränkter als unter unabhängigen Mächten ist 296.
Kriegsstaat, beständiger, dessen Last für ganze Länder 334. Die dazu gehörigen Würden werden vermöge Landeshoheit verliehen 194.

L.

Länder, wie sich solche zu den ehemaligen Gauen verhalten 165. u. f. Länder, die mehr nach Eigenthumsrechte, als wie Staaten oder bürgerliche Gesellschaften freyer Leute regiert werden 129. u. f. Beyspiele davon 140. Ob grössere oder kleinere Länder glücklicher seyen? 347. was in kleineren vorzüglich zu vermeiden? 348.
Landesbeschwerden im Wittgensteinischen 141. u. f.
Landesgrundgesetze. Deren Ursprung 128. Ihre besondere Beschaffenheit in Teutschland 306. Preiswürdige Vorschriften derselben 344.
Landes-Herr. Ursprung und Mißbrauch dieser Benennung 321.
Landesherren, wie sie gegen ihre Unterthanen mit Selbsthülfe oder bey Reichsgerichten verfahren können 300., aber auch ihren Unterthanen zu Recht stehen müssen 303. sind Regenten, die Rechte, aber auch Pflichten haben 322. u. f.
Landesherrliche Gewalt, deren Mißbrauch, und wie solcher geahndet werden kann 304.
Landesherrliche Rechte und Eigenthums-Rechte, wie solche zu unterscheiden? 325.
Landesherrliche Regalien. Deren Verhältniß zu den kaiserlichen Reservatrechten 186. Grundsätze, wornach sie zu beurtheilen 202.
Landeshoheit. Deren Ursprung 107. u. f. Ob man solche nach dem Maßstabe der kaiserlichen Gewalt tantum status in territorio, quantum caesar in imperio beurtheilen könne? 188. 218. Wie sie im Westphälischen Frieden befestiget worden? 192. Deren wesentlichster Unterschied von der höchsten Gewalt unabhängiger Mächte 300., deren Einschränkung oder Erweiterung durch neue Reichsgesetze 309. was sie mit der höchsten Gewalt unabhängiger Mächte gemein hat 319. Ihre

re Bestimmung a) aus der gemeinsamen Verbindung, worinn alle Reichsstände unter einander stehen 293.; b) aus ihrer Subordination unter Kaiser und Reich 299.; c) sofern sie nur zur gemeinen Wohlfahrt statt findet 317.; d) sofern einem jeden sein wohlerworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist 351.
Landgerichte, kaiserliche 220.
Landstände, deren Ursprung 107. u. f. Ursprung ihrer Verträge mit den Landesherrn 127. u. f. In welchen Ländern es keine Landstände gebe? 129. Ob und wie weit ihnen ein Mitregierungsrecht zukomme? 179. u. f. Ob sie Repräsentanten eines ganzen Landes sind? 18 . Unterschied zwischen Land- und Reichsständen 183. Vortheil und Ungemach von Landständen 184. Ihre versagte Einwilligung kann allenfalls durch reichsgerichtliche Erkenntnisse ergänzt werden 202.
Landsteuer, deren Ursprung 127.
Lasphe, Stadt. Deren Beschwerden gegen die Grafen von Wittgenstein 141.
Legitimation unehelicher Kinder, von kaiserlichen Hofpfalzgrafen 214. von Landesherren 222.
Lehnrecht, Longobardisches. Dessen Verzeichniß der Regalien 207.
Leidenschaften mancher Landesherren zu ihrem und der Länder Unglück 343.
Leipziger Messe. Buchhandel daselbst 282.
Lotto von Genua 198.

M.

Machtvollkommenheit, landesherrliche 320, deren Gränzen. 351. u. f.
Marktflecken, wie sie entstanden 131.
Mehrheit der Stimmen. S. Stimmen.
Militarische Ehrenstellen 194.
Minister grosser Herren, ihre Pflicht zur Wohlfahrt des Landes 348.
Mittelbare oder unmittelbare Mitglieder des Teutschen Reichs 43.
Mitregenten als Gesammtherren eines Landes 59.
Mitregierungsrecht, ob und wie weit es Ständen überhaupt zugeeignet werden könne? 59. insonderheit den Teutschen Reichsständen in Ansehung des Kaisers 62. u. f. und den Landständen

Register.

in Ansehung der Reichsstände 179. u. f.

Monarchie. Ob und wie weit die Regierungsform des Teutschen Reichs im Ganzen monarchisch sey? 52. u. f. Gränzen zwischen monarchischen und republicanischen Regierungsformen 55.

Moratorien, ob u. wie weit dieselben allein aus landesherrlicher oder auch aus kaiserlicher Macht zu ertheilen? 224. u. f.

Münster. Dortiger Erbmänner Sache 100.

Münze, ein kaiserliches Reservatrecht 191. wie das zu verstehen sey? 200.

N.

Nachdruck gedruckter Bücher. Abhandlung davon 241. u. f.

Nacheiferungssucht der Teutschen Reichsstände 326. u. f.

Niederlande, vereinigte. Deren Verfassung, wie weit sie mit der Teutschen ähnlich sey? 24. 28.

Notarien, Recht solche zu ernennen 212. Mißbräuche, so dabey vergehen 213.

O.

Oesterreich, wie die Verbindung der Kaiserwürde an dieses Haus beynahe nothwendig geworden 49. und was daraus für Folgen erwachsen 50.

Oesterreichische Büchernachdrücke 289.

Oettingen. Verhältniß dieser Grafschaft zum ehemaligen Riesgau 175.

P.

Palatinate, deren Ertheilung 212 und Mißbräuche 213.

Polen. Vergleichungen der Polnischen und Teutschen Verfassung. Polen hat noch seine Krongüter, Teutschland nicht 45. kann also noch seinen eignen König haben, der ausserdem keine eigne Länder hat 47. Daher noch jeder Polnische Edelmann König werden kann 48. Das conseil permanent hindert nicht, daß der König ein Monarch ist 55.

Post, ob es ein Reichsregal sey? 197. 216.

Privatrecht Teutscher reichsständischer Häuser 15.

Priuilegia de non euocando 219.

Privilegien kann der Kaiser nicht zum Nachtheile der Landeshoheit geben 211. 215. Von Bücherprivilegien 241. u. f. Kaiserliche

liche Privilegien sind zum Theil Grundgesetze einzelner Länder 307.

R.

Rang der Militärstellen aus landesherrlicher, eben so, wie aus souveräner Gewalt 194.
Rechtsgelehrte, deren Grundsätze werden manchmal zu Gesetzen 6.
Regalien, nach welchen Grundsätzen solche in Teutschland zu beurtheilen? 202.
Regalien der Reichsstände. Deren Verhältniß zu den kaiserlichen Reservatrechten 186.
Regalität, deren Grundsätze nach der Teutschen Verfassung 202.
Regierungsform des Teutschen Reichs 17. u. f. wie sie im Ganzen zu betrachten 51.
Reich schlechtweg, wird das Teutsche Reich genannt 56.
Reichscollegien. Ob Mehrheit der Stimmen unter ihnen gelte? 82. u. f. Ob der Kaiser in Verschiedenheit ihrer Meynungen den Ausschlag geben könne? 89. Verhältniß ihrer Stimmen 92.
Reichsgerichte. Deren Erkenntnisse können für einzelne Länder Grundgesetze werden 306.
Reichsgutachten. Deren Genehmigung kann der Kaiser ertheilen oder versagen 90.
Reichsschlüsse, ob dadurch die Landeshoheit erweitert werden könne? 309.
Reichsstädte, deren vielerley Regierungsformen 37. Mehrheit der Stimmen unter ihnen 81. Ihr votum decisiuum 83.
Reichsstände, Teutsche, sind nicht mehr blosse Güterbesitzer, sondern wahre Regenten 322., sind in Teutschland nicht, wie in anderen Reichen blosse Privatpersonen 72. Deren Rechte in ihren Ländern, ob solche nach der Gewalt des Kaisers im Reiche zu beurtheilen? 188.
Re- und Correlation unter den drey Reichscollegien 83. geschiehet mit den Reichsstädten nicht, wenn die höheren Collegien uneinig sind 95.
Religionsübung. Einschränkung der Landeshoheit in Ansehung derselben 296.
Repräsentanten eines ganzen Landes, ob Landstände so genannt werden können? 182.

Register.

Republik. Ob die Regierungsform des Teutschen Reichs republicanisch sey? 52. u. f. Gränzen zwischen monarchischen und republicanischen Regierungsformen 55.

Reservatrechte des Kaisers. Grundsätze von deren Bestimmung 186. u. f. Deren Einschränkung in einzelnen Ländern 210.

Revision in der Münsterischen Erbmännersache 100.

Riesgau, dessen Verhältniß zur Grafschaft Oettingen 175.

Römisches Recht, dessen Gebrauch in Bestimmung der Regalität dieser oder jener Rechte 207.

S.

Sachsenspiegel, dessen Gebrauch in Bestimmung der Regalität 206.

Salzwerke, ob es Regalien seyen? 207.

Schenkung eines Kaisers, wie daraus ein Land erwachsen 134.

Schulden, zum Ruin der Länder 342.

Schweden. Vergleichungen zwischen der Schwedischen und Teutschen Verfassung, in Ansehung des Reichstags 53. in Ansehung der Regierungsform überhaupt 54. 55.

Schweiz, Verfassung der dreyzehn Cantons, wie weit damit die Teutsche Reichsverfassung übereinstimme? 23. 28.

Selbsthülfe der Landesherren wider ihre Unterthanen 301.

Semis comitiorum. Ob solcher dem Kaiser zustehe? 91.

Servituten des Staatsrechts 294.

Soldaten, deren übermässige Anzahl zur Last ganzer Länder 334. 337.

Staaten, einfache oder zusammengesetzte 21. Vereinigung mehrerer Staaten 22. freye oder untergeordnete 27. besondere Teutsche Staaten 31.

Staatsrecht, was darinn Grundsätze oder Hypothesen für einen Werth haben 8. u. f. Freyheit davon zu schreiben 11.

Staatsrecht, gemeines oder besonderes, jenes vom Teutschen Reiche, dieses von jedem besonderen Teutschen Staate 42.

Staatsrechts-Streitigkeiten. Beyspiele davon aus dem Teutschen Staatsrechte 9.

Stadtrecht zu ertheilen, ob es

es ein kaiserliches Reservatrecht sey? 201.
Standeserhöhungen, warum es kaiserliche Reservatrechte sind 191. dürfen der Landeshoheit keinen Abbruch thun 211. deren landesherrliche Genehmigung 215.
Steuern waren nach dem ersten Ursprunge der Landeshoheit nicht üblich 126 wie solche zuerst aufgekommen? 127. Deren Vermehrung zur Last ganzer Länder 340.
Stimmen. Verhältniß derselben im Reichsfürstenrathe 66. Mehrheit der Stimmen und deren Verbindlichkeit überhaupt 78. insonderheit unter den Churfürsten 80., unter den Kreisen 81., unter Reichsstädten 81., unter den drey Reichscollegien 82. Ob der Kaiser darinn den Ausschlag gebe? 83.
Systema foederatarum ciuitatum 26. Worinn die Teutsche Reichsverfassung damit übereinkomme? 71.

T.

Teissier, vie d' Ernest 345.
Teutsche besondere Staaten, wie sie entstanden 29. ihre Mannigfaltigkeit 31. ihre sehr unterschiedene Verfassungen 35. ihre Verbindung 35. 36.
Teutsche Reichsverfassung, deren Vortheil vor anderen Staaten 302. 305.
Teutsches Reich, dessen Regierungsform 17. u. f., wie sie entstanden 29. dessen besondere Staaten 31., wie es noch jetzt einen Staat ausmacht 38. wie es jedoch anders im Ganzen als in einzelnen Theilen zu betrachten 39. u. f. dessen gemeines Staatsrechts und mehrere besondere Staatsrechte 42.
Teutschland, wie es ganz in lauter besondere Staaten vertheilet worden 45.
Thüringen. Was dazu aus einer kaiserlichen Schenkung zur ersten Grundlage der nachherigen Landgrafen gedienet? 134.
Trankſteuer, deren Ursprung 127.
Trattnerische Büchernachdrücke 290.
Tyranney 321.

U.

Unmittelbarkeit im Teutschen Reiche, worinn sie bestehe 43.
Unterthanen können von ihren Landesherren in Gehorsam

Register.

horsam erhalten oder auch bey Reichsgerichten belanget werden 301. wann sie ihre Landesherren bey Reichsgerichten belangen können 303. u. f. Unterschied unter ihrer natürlichen Freyheit und wohlerworbenen Gerechtsamen 353.

V.

Venia aetatis, von kaiserlichen Hofpfalzgrafen 214. von Landesherren 222.

Vereinigung mehrerer Staaten, deren verschiedene Gattungen 22.

Verjährung, wie sie unter Reichsständen statt findet 297.

Verlagsrecht über gedruckte Bücher 255.

Votum decisiuum der Reichsstädte, worinn es bestehe? 83.

W.

Wendische Länder, worinn deren Verfassung von anderen Teutschen Ländern unterschieden 135. 173.

Wittgenstein = Berleburg. Urtheil des Cammergerichts über dortige Landesbeschwerden 159.

Wittgenstein=Wittgenstein. Landesbeschwerden 142. Cammergerichtsurtheil darüber 149.

Wochenmärkte, werden aus landesherrlicher Macht gestattet 201.

Wohlfahrt, gemeine, der einzige rechtmäßige Zweck aller höchsten Gewalt 319.

Z.

Zahlenlotterie 198.

Zoll. Warum das Recht der Zölle zu den kaiserlichen Reservatrechten gehöre? 191. Wie das zu verstehen sey? 200.

Zunftrecht zu ertheilen, ob es ein kaiserliches Reservatrecht sey? 201.

Zwingenbergische Sache. Deren Schicksal 1747.

Druckfehler.

S. 24. in der dritten Zeile von unten hinauf lies: auswärtige statt: auswächtige.

S. 81. in der 8. Zeile von unten hinauf: statt Reichsstädte bloß als Reichsstädte betrachten, lies: Reichsstädte bloß als Reichsstände betrachtet.

S. 306. §. 11. Zeile 8. lies Verträge statt Vorträge.

S. 329. Not. c. lies; il n'y a pas, an statt il n'y a pay.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan, 1725-1807

Johann Stephan Pütters königlich Großbritannischen churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen geheimen Justitzraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte
Bd.: [1].

Göttingen 1777

J.publ.g. 606-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10795811-2
VD18 80185738-001